EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2024
COM(2024) 492 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 11047/21 INIT; ST 11047/21 ADD 1; ST 11047/21 COR 1) vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens

{SWD(2024) 240 final}

ANHANG

A. KOMPONENTE 1.1: DIGITALE DIENSTE FÜR BÜRGER UND UNTERNEHMEN

Mit dieser Komponente des tschechischen Plans soll die Bewältigung der Herausforderung der beginnenden Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste unterstützt werden, indem die Zahl und die Benutzerfreundlichkeit der digitalen öffentlichen Dienste für Bürger und Unternehmen erhöht und ein kohärentes, hochwertiges Datenmanagement in der öffentlichen Verwaltung sichergestellt wird. Gemäß den Ergebnissen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI 2020) weist Tschechien ein unterdurchschnittliches Niveau der Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste für Bürger und Unternehmen auf.

Ziel dieser Komponente ist es, kundenorientierte Portale (Bürger, Justiz, Unternehmer, Gesundheitsversorgung) zu schaffen und die gemeinsame Nutzung und Verwaltung von Daten innerhalb der Verwaltung zu fördern, um sie an den Grundsatz der einmaligen Erfassung anzupassen.

Bei der Durchführung der Reformen im Rahmen dieser Komponente werden die Bedingungen für eine solide Verwaltung der Datenbanken und für den kontrollierten Zugang zu Daten gewährleistet. Sie erleichtern auch die Bereitstellung von Lösungen für elektronische Gesundheitsdienste, einschließlich der Entwicklung eines Portals für elektronische Gesundheitsdienste, der verstärkten Vernetzung und Interoperabilität von Gesundheitsdienstleistern und zentralen Aufzeichnungen, der Telemedizin und der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten.

Die Investitionen zielen darauf ab, 22 Projekte zur Verbesserung der elektronischen Behördendienste für Endnutzer und fünf Projekte zur Verbesserung des Zugangs zu offenen Daten in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Die Komponente soll auch die Digitalisierung des Justizsystems vorantreiben, indem die Gerichte mit Einrichtungen für die audiovisuelle Aufzeichnung und Datenproduktion ausgestattet werden und ein Justizportal eingerichtet wird, das den betroffenen Parteien einen einfachen Zugang und digitale Dienste bietet.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur konzentrieren soll, der länderspezifischen Empfehlung 1 2020, wonach Tschechien*die Einführung elektronischer Gesundheitsdienste verstärkt*, und der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch Verringerung des Verwaltungsaufwands und Konzentration der Investitionen auf den digitalen Wandel unterstützensoll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitätsdatenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs

Ziel der Reform ist es, einen umfassenden legislativen, Standardisierungs- und Organisationsrahmen für eine hochwertige Verwaltung der Daten und die Verwaltung der Daten der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Die Reform soll zur Schaffung von Methoden für die gemeinsame Nutzung von Daten („verwalteter Zugang“) führen, um anderen Teilen der öffentlichen Verwaltung sowie qualifizierten Dritten den Zugang zu nicht öffentlichen Daten im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit) zu ermöglichen.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)

Mit dieser Reform soll die Digitalisierung des Gesundheitssektors vorangetrieben werden, indem folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

- Festlegung von Interoperabilitätsnormen im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für die Telemedizin;

- Erstellung eines Dienstleistungskatalogs, der die folgenden neuen eHealth-Dienste umfasst: I) Tätigkeitsanzeiger; II) Katalog der digitalen Dienste; III) Referenzregister der Angehörigen der Gesundheitsberufe; IV) Patientenreferenzregister; V) Identifizierungs-/Authentifizierungsdienste für Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe; VI) Patienteninformationsdienste; VII) Referenzregister der Gesundheitsdienstleister;

- Anschluss von Gesundheitsdienstleistern an das Interoperabilitätssystem gemäß den Interoperabilitätsvorschriften für elektronische Gesundheitsdienste;

- Erhöhung der Zahl der den Patienten zur Verfügung stehenden Telemedizindienste.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer

Mit der Investition werden vernetzte Projekte umgesetzt, um die Zahl der elektronischen Behördendienste, die über Bürger- und Unternehmerportale verfügbar sind, und die Zahl der Formulare, die auf der Grundlage der im Informationssystem der öffentlichen Verwaltung gespeicherten Informationen vorab ausgefüllt werden, zu erhöhen. Die Investition zielt darauf ab, den Zugang von Bürgern und Unternehmen zu digitalen öffentlichen Diensten über eine einzige Plattform aus föderierten Portalen und zur Anbindung von Informationssystemen zu vereinfachen. Infolgedessen wird den Endnutzern eine größere Zahl digitaler Dienste über eine einzige Login-Plattform zur Verfügung gestellt, und die Zahl der vorausgefüllten Formulare und der elektronischen Einreichung bei der öffentlichen Verwaltung wird steigen.

Diese Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds

Mit den Investitionen werden Projekte finanziert, die darauf abzielen, die Qualität des nationalen Katalogs offener Daten zu verbessern: die Veröffentlichung von Codelisten, die in der öffentlichen Verwaltung in öffentlichen Datenbanken verwendet werden, die Entwicklung eines nationalen Katalogs offener Daten und die Verbesserung der Instrumente zur Erhöhung der Zahl der Hersteller

offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen offenen Datenkatalog veröffentlichen.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitale Dienste für die Justiz

Ziel der Investition ist es, die Transparenz des nationalen Justizsystems zu erhöhen, indem ein Justizportal eingerichtet wird, das die Cybersicherheitsanforderungen erfüllt und den Endnutzern Online-Dienste und Zugang zu Informationen bietet. Dieses Portal wird mit dem Bürgerportal vernetzt. Darüber hinaus werden Transparenz und Effizienz weiter erhöht, indem Gerichtsverhandlungsräume mit audiovisuellen Datenaufzeichnungen ausgestattet werden, um die Digitalisierung der Gerichtsverhandlungsprotokolle zu ermöglichen.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitätsdatenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Meilenstein	Abschluss der Datenprüfung auf Ebene der Zentralregierung und Annahme des Konzeptdokuments „Strategie für den kontrollierten Zugang zu Daten zur Gewährleistung der Bedingungen für das Qualitätsmanagement der Datenerhebung der öffentlichen Verwaltung“ durch die Regierung, das die Grundlage für neue Rechtsvorschriften für die Datenverwaltung bildet	Abschluss der Datenprüfung der zentralstaatlichen Stellen (insgesamt 32 Institutionen) und Annahme des Strategiepapiers durch die Regierung				Q4	2023	Die Datenprüfung und die sich daraus ergebende Strategie dienen als Grundlage für die Vorbereitung von Gesetzesänderungen zur Einbeziehung einer guten Datenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen und dem geplanten europäischen Daten-Governance-Gesetz.
2	Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung	Ziel	Einführung neuer Datenverwaltungsmethoden in		Anzahl der Behörden der öffentlichen Verwaltung	0	32	Q4	2025	Standards für eine gute Datenverwaltung im Einklang mit dem FAIR-Grundsatz, der für die Anwendung in der öffentlichen Verwaltung zu

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	des Qualitätsdatenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs		der öffentlichen Verwaltung							entwickeln ist und von den Behörden angenommen und umgesetzt wird.
3	Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Meilenstein	Festlegung von Interoperabilitätsnormen im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für die Telemedizin	Annahme von Normen und Vorschriften durch das Gesundheitsministerium				Q1	2022	Die Maßnahme legt die Normen, Regeln und Anforderungen für die Interoperabilität der Gesundheitsdienstleister fest und dient als Grundlage für die Anpassung der Gesundheitssysteme. Zur Festlegung der Bedingungen für die Erbringung dieser Dienstleistungen werden Vorschriften für telemedizinische Dienste festgelegt.
4	Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Anzahl der neu eingeführten und den Patienten zur Verfügung gestellten telemedizinischen Dienste		Anzahl	0	5	Q4	2025	Nach Genehmigung der Projektdurchführung durch das Gesundheitsministerium wurden neue Telemedizindienste entwickelt und den Patienten zur Verfügung gestellt.
5	Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Abschluss von Projekten, die zur Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste führen		Anzahl	1	8	Q4	2025	Die abgeschlossenen Projekte umfassen intelligente Quarantäne 2.0; Förderung digitaler Gesundheitsdienste; Lösungen für das Portal für elektronische Gesundheitsdienste und Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten. Diese Projekte führen zur Einführung folgender

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Dienstleistungen: (1) Tätigkeitsanzeiger, (2) Katalog digitaler Dienste (3) Referenzregister der Angehörigen der Gesundheitsberufe (4) Patientenreferenzregister, (5) Identifizierungs-/Authentisierungsdienste für Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe, (6) Patienteninformationsdienste, (7) Referenzregister der Gesundheitsdienstleister.
6	Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Anschluss von Gesundheitsdienstleistern an das Interoperabilitätssystem gemäß den Interoperabilitätsvorschriften für elektronische Gesundheitsdienste			0	15	Q4	2025	Die Maßnahme sollte dazu führen, dass Gesundheitsdienstleister an ein interoperables System gemäß den Interoperabilitätsregeln für elektronische Gesundheitsdienste angeschlossen werden.
7	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Uneingeschränkter Betrieb des zentralen digitalen Zugangstors	Inbetriebnahme des zentralen digitalen Zugangstors zur Bereitstellung der Dienste für Bürger und Unternehmen				Q4	2023	Eine einzige Plattform für Bürger und Unternehmen, die mindestens Folgendes ermöglicht: Einreichung eines Erstantrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung; Antrag auf Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Beantragung einer Rente aus Pflichtversicherungssystemen; Antrag auf Finanzierung der Hochschulbildung, z. B. in

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Form eines Stipendiums und eines Darlehens einer Behörde oder Einrichtung.
8	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Fertigstellung neuer Informationssysteme	Erfolgreiche Modernisierung bestehender Systeme und Entwicklung neuer Systeme				Q4	2023	Fertigstellung neuer Informationssysteme für folgende Projekte: Dip – Datenbank für Informationspflichten, Liste der forensischen Sachverständigen und Dolmetscher, Kundenbereich, Einrichtung einer Registrierungsbehörde im Innenministerium.
9	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Vollständiger Betrieb von 4 informationsySTielen	Inbetriebnahme der vier entwickelten Informationssysteme zur Bereitstellung von Diensten für Endnutzer				Q4	2024	Mindestens die folgenden Projekte müssen abgeschlossen sein: Entwicklung digitaler Register; Zentrales Kontrolldatenportal (JePEK); SIS_2 Tools für die zentrale Verarbeitung statistischer Aufgaben; NUKIB-Portal.
10	Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Ziel	Abschluss der aufgeführten Projekte, die zu einer Erhöhung der Zahl der ausgefüllten Formulare führen, die von natürlichen und juristischen Personen auf digitale Weise (über Portale oder digitale Mailboxen) an staatliche Behörden		Anzahl	13 942 722	27 885 444	Q1	2026	Die Maßnahmen führen dazu, dass die Zahl der elektronisch ausgefüllten Formulare, die über Portale und Datenmailboxen eingereicht werden, über einen Zeitraum von einem Jahr gegenüber der Referenzbasis von 2019 um 100 % erhöht wird. Dies wird durch den Abschluss der folgenden zugrunde liegenden Projekte erreicht: Umsetzung von Gesetzesänderungen im Immobilienkatasterinformationssystem (ISKN); neue digitale Dienste für kleine Organisationen; Digitaler Dienst im Rahmen des Integrierten Informationssystems der tschechischen Sozialversicherung (IIS ČSSZ); System zur Überprüfung von Investitionen; Nationales elektronisches Tool; Amtsblatt für öffentliche Aufträge; Liste der qualifizierten Anbieter; Unternehmerportal; Portal der öffentlichen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			übermittelt werden							Verwaltung 2.0 (Bürgerportal); SIS1_Single Point of Collection – Einheitliche Schnittstelle für die Datenbereitstellung; Technische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Patentinformationssystemen; elektronische Einreichung bei der Umweltabteilung; Entwicklung von Einreichungen an die tschechische Sozialversicherungsbehörde und Link zu digitalen Diensten für die öffentliche Verwaltung; Weiterentwicklung der tschechischen Sozialversicherungsverwaltung – Informations- und Kommunikationsschnittstelle – Einheitliche Portallösung für Arbeit und Soziales und deren Anbindung des digitalen Dienstes an die öffentliche Verwaltung; Entwicklung der neuen Web-Präsentationen für das Außenministerium.
11	Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Meilenstein	Erweiterung des nationalen Open-Data-Katalogs mit erweiterten Funktionen	Voll funktionsfähiger nationaler Open-Data-Katalog mit fortgeschrittenen Funktionen und Diensten,				Q4	2024	Im nationalen Katalog offener Daten werden offene und öffentliche Daten und Informationen aus der gesamten öffentlichen Verwaltung an einem Ort registriert und veröffentlicht. Es verfügt über fortgeschrittene Funktionen für die Suche, die Zunahme katalogisierter Daten und Dienste, einschließlich der Veröffentlichung von Codelisten in einem öffentlichen Datenfonds.
12	Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Erhöhung der Zahl der Produzenten offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen Open-Data-		Zahl der neuen öffentlichen Einrichtungen	23	100	Q4	2022	Das Ziel führt zu einer Zunahme von 77 neuen Einrichtungen, die offene Daten in der öffentlichen Verwaltung veröffentlichen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Katalog veröffentlichen							
245	Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Zunahme der Zahl neuer oder verbesserter offener Datensätze, die im nationalen Open-Data-Katalog veröffentlicht werden		Anzahl der Datensätze	0	125	Q4	2024	125 neue oder verbesserte offene Datensätze (Codelisten, verbindliche Daten, statistische Daten), die im nationalen Open-Data-Katalog veröffentlicht werden.
13	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Digitale Dienste für die Justiz	Meilenstein	Einführung einer neuen Technologieplattform des Justizportals, die den Bürgerinnen und Bürgern digitale Dienste zur Verfügung stellt und mit dem zentralen Bürgerportal verbunden ist	Aktualisierung und vollständiger Betrieb des Justizportals mit erweiterten Funktionen				Q4	2023	Mit der Maßnahme wird ein neues Justizportal geschaffen, das mit dem Bürgerportal verbunden ist. Funktionen und Gestaltung werden im Anschluss an Bedarfsermittlungen und Nutzerbefragungen festgelegt. Die Neugestaltung des Portals Justice.cz wird in acht Paketen thematisch ähnlicher Websites umgesetzt. Es wird erwartet, dass jedes Paket aus einer nutzerorientierten Erhebungsphase und einer Konzeptionsphase des Inhalts besteht.
14	Investition 3: Wissenschafts exzellenz. Digitale Dienste für die Justiz	Ziel	Ausstattung der Gerichtssäle mit audiovisuellen Datenschreibern		Anzahl der Gerichtssäle	370	1100	Q4	2023	Im Rahmen der Maßnahme werden audiovisuelle Geräte für Gerichtssäle beschafft, um die digitale Aufzeichnung von Anhörungen und Verfahren für mehr Transparenz zu ermöglichen.

A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 4: Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich

Die Investition besteht in der Aufrüstung des Self-Service-Portals für das Arbeitsamt durch Einrichtung der Client Zone II, in der neue Funktionen für die Endnutzer implementiert werden. Sie unterstützt insbesondere Online-Anträge auf Wohngeld, den vollständigen elektronischen Datenaustausch mit Endnutzern sowie ausgewählte Verfahren im Rahmen der Beschäftigungsagenda.

Diese Investition wird bis zum 30. Juni 2026 durchgeführt.

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
246	Investition 4: Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich	Meilenstein	Verbessertes Selbstbedienungsportal für das Arbeitsamt – Client Zone II	Inbetriebnahme des verbesserten Selbstbedienungsportals für das Arbeitsamt				2. QUARTAL	2026	Das aufgerüstete Self-Service-Portal für das Arbeitsamt muss betriebsbereit sein und die folgenden Funktionen unterstützen: — Online-Antrag auf Wohngeld, — Vollständiger elektronischer Datenaustausch mit Endnutzern, — Ausgewählte Prozesse in der Beschäftigungsagenda.

B. KOMPONENTE 1.2: DIGITALE SYSTEME DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Herausforderung angegangen werden, den digitalen Wandel in der tschechischen öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen und die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen öffentlichen Einrichtungen zu fördern.

Ziel ist es, die Entwicklung eines vernetzten Datenpools der IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, wobei die Komponente 1.1 unterstützt wird, die die Ausweitung der für Endnutzer bereitgestellten elektronischen Behördendienste unterstützt. Im Rahmen der Komponente werden Kernregister, einschließlich Gesundheitsregistern, entwickelt und Datenbanken der öffentlichen Verwaltung und einschlägige IT-Systeme miteinander verbunden, um die Komplexität der Verfahren für Unternehmen und Bürger zu verringern und einen sicheren Datenaustausch innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten.

Mit der Umsetzung der Reformen im Rahmen dieser Komponente soll ein standardisierter und kohärenter Ansatz für die Entwicklung von Agenda-Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden. Sie stellen über Kompetenzzentrums Fachwissen und Beratungsdienste bereit. Sie entwickeln und konsolidieren auch die fragmentierten Gesundheitsregister, um sie auf die Bereitstellung gemeinsamer Dienste und den Informationsaustausch vorzubereiten.

Die Investitionen konzentrieren sich auf die Entwicklung und Vernetzung von Kernregistern, auf die Förderung der Vernetzung und Aktualisierung altersbezogener Informationssysteme der Agenda, auf Investitionen in Ausrüstung und Infrastruktur für E-Justiz-Dienste und auf die Verbesserung der Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019 3, wonach Tschechien den Schwerpunkt derinvestitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur legt, der länderspezifischenEmpfehlung 2020 1, wonach Tschechien die Einführung elektronischer Gesundheitsdienste verstärkt, und der länderspezifischen Empfehlung 2020 3, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch Verringerung des Verwaltungsaufwands und Konzentration der Investitionen in den digitalen Wandel unterstützen soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Entwicklung und Verbesserung individueller Informationssysteme

Mit der Investition werden Projekte unterstützt, die darauf abzielen, altersbezogene Informationssysteme zu aktualisieren, zu verbessern und miteinander zu verknüpfen, um die Bereitstellung neuer und verbesserter Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen in den Bereichen Beschäftigungspolitik, soziale Sicherheit, medizinische Beurteilung, Statistik, Reisepass, Visa und

Dienstleistungen zu ermöglichen, wie im Rahmen der Komponente 1.1 vorgesehen. Diese Projekte müssen zur Entwicklung oder Verbesserung von insgesamt mindestens zehn Informationssystemen führen.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste

Ziel der Investition ist die Schaffung und Modernisierung von Kernregistern in Tschechien, insbesondere des Registers für natürliche Personen, des Bevölkerungsregisters, des Registers der Rechte und Pflichten, des Registers der territorialen Identifizierung, der Adressen und Immobilien und des ORG-Informationssystems, und umfasst die Entwicklung eines Informationssystems für gemeinsame Dienste, das Daten aus verschiedenen Informationssystemen in einen vernetzten Datenpool verbindet. Dies soll durch zwanzig miteinander verbundene Projekte erreicht werden. Neben den Registern umfassen die geförderten Projekte ein neues Rechenzentrum und die Entwicklung einer eGovernment-Cloud für Rechendienste sowie die Entwicklung der technologischen Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung.

Diese Investition wird bis zum 30. Juni 2026 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Cybersicherheit

Die Investition zielt darauf ab, die Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung und der IKT-Infrastrukturen und Informationssysteme im Gesundheitswesen im Rahmen des Rechtsakts zur Cybersicherheit im Einklang mit der nationalen Cybersicherheitsstrategie zu erhöhen. Die Maßnahme umfasst Projekte, die i) zur Modernisierung und zum Ausbau der Kapazitäten der Polizeikräfte in Tschechien zur Erkennung, Erkennung und Reaktion auf Sicherheits- und IKT-Vorfälle und ii) zur Erhöhung der Cybersicherheit von mindestens 87 Informationssystemen führen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Reform 1: Kompetenzzentren für die Unterstützung elektronischer Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste

Mit der Reform werden Kompetenzzentren für elektronische Behördendienste eingerichtet, die Leitlinien, Fachwissen, Beratungsdienste und gemeinsame Standards in der gesamten öffentlichen Verwaltung bereitstellen, um die kohärente Umsetzung der im Rahmen der beiden Komponenten 1.1 und 1.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Digitalisierung und Modernisierung der Informationssysteme zu gewährleisten. Dies wird über drei Kompetenzzentren umgesetzt (Cybersicherheit; elektronische Gesundheitsdienste; eGovernment-Kompetenzzentren), die in der öffentlichen Verwaltung verankert sind und Behörden in den Bereichen Analyse, Systemarchitektur, Nutzererfahrung und Benutzerschnittstellendesign, Cybersicherheit oder Portallösungen und Projektmanagement unterstützen.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste

Die Reform soll die Schaffung einer kohärenten eHealth-Infrastruktur, einschließlich der Stabilisierung und Standardisierung des Datenpools zur Gesundheitsversorgung, beschleunigen und erleichtern. Die Maßnahme ist in mehrere miteinander verknüpfte Projekte zur Umsetzung von Referenzregistern von Gesundheitsdienstleistern, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten unterteilt, die mit eGovernment-Referenzregistern verknüpft sind; Gesundheitsregister des

hygienischen Dienstes und Gesundheitsregister für Onkologie, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und andere Krankheiten; Projekt zum Aufbau eines Informationssystems zur Unterstützung des Managements des Hygienic-Dienstes in Tschechien; Erweiterung der bestehenden Funktionalität der elektronischen Verschreibung durch Aufnahme von Verschreibungen für Suchtstoffe und psychotrope Substanzen und Einführung des elektronischen Gutscheindienstes, Aufbau einer Infrastruktur zur Unterstützung des Systems der Versorgung von Patienten mit seltenen Krankheiten. Die Maßnahme umfasst auch die Bereitstellung von Schulungsprogrammen zur Ausweitung der Nutzung elektronischer Gesundheitsdienste und digitaler Dienste im Gesundheitswesen, die sich in erster Linie an das Gesundheitspersonal richten.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz

Die Investition zielt darauf ab, das Arbeitsumfeld des Justizsystems zu modernisieren und die Fortsetzung der Arbeit in Zeiten begrenzter physischer Kontakte zu ermöglichen und so die Widerstandsfähigkeit des nationalen Justizsystems zu erhöhen. Die Investition besteht aus drei miteinander verbundenen Projekten, die i) die Analyse der Datennutzung und die Kartierung des Digitalisierungsbedarfs im Justizsektor sowie die Einrichtung eines Datenlagers und die Erhöhung der Speicherkapazität, ii) den Kapazitätsausbau der Infrastruktur, die den Fernzugriff ermöglicht, und iii) die Erhöhung der Zahl der ausgestatteten Videokonferenzräume für die Justiz umfassen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
15	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Implementierung und Betrieb des CzechPOINT 2.0- und des CAAIS-Systems	Das CzechPOINT 2.0-System (in Bezug auf Bürger und Beamte) und der zentrale Authentifizierungsbereich der öffentlichen Verwaltung, das sogenannte CAAIS (für Beamte), sind in Betrieb.				Q4	2022	Mit dem Etappenziel wird das CzechPOINT 2.0-System umgesetzt, das der Öffentlichkeit das Spektrum der unterstützten Dienste, Auszüge aus Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung und die Möglichkeit bietet, ausgefüllte Formulare bei der staatlichen Verwaltung einzureichen oder mit ihr zu kommunizieren. Das Etappenziel umfasst auch das Informationssystem für die zentrale Authentifizierung (CAAIS). Das Etappenziel gilt als erreicht, wenn beide Teile umgesetzt sind und den Endnutzern zur Verfügung stehen.
16	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Erfolgreicher Ausbau und Betrieb des ePassport-Systems (ePasy-System) und des EVC2-Visumsystems	Änderung des ePasy-Systems gemäß dem geänderten Reisedokumentengesetz und Aktualisierung des EVC2-Visumsystems				Q4	2022	Das Agenda-Informationssystem ePasy wird gemäß der Änderung des Gesetzes Nr. 329/1999 Slg. über Reisedokumente geändert und steht den Endnutzern zur Verfügung. Das EVC2-Visumsystem wird im Einklang mit dem Einreise-/Ausreisesystem (EES) um Visafunktionen für Kurz- und Langzeitaufenthalte aufgerüstet und steht für Tests gemäß dem euINIS-Programm zur Verfügung.
17	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Erfolgreicher Betrieb des integrierten Ausländersystems zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Ausländer und Beamte	Ein neues integriertes System für Ausländer ist einsatzbereit und bietet Dienstleistungen für Endnutzer				Q1	2026	Mit diesem Meilenstein wird ein neues integriertes System für Ausländer (ICAS) eingerichtet, das es in Tschechien registrierten Ausländern ermöglicht, ihre Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz über neue digitale Dienste für Kunden der öffentlichen Verwaltung im betreffenden Abschnitt zu verwalten.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
18	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Ziel	Vergabe von Aufträgen für die Durchführung der aufgeführten Projekte des Informationssystems, die die Back-End-Basis für die Entwicklung der Informationssysteme für die öffentliche Verwaltung bilden		Anzahl	0	8	2. QUARTAL	2024	Das Ziel wird erreicht, indem mindestens die folgenden Projekte vertraglich vergeben werden: 1. Zentralisierung des Systems für Selbstständige 2. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten 3. Portal und Lösungen für das Innenministerium 4. Ärztlicher Dienst 5. Optimierung des Datenarchivs für die Sozialversicherung 6. Entscheidungsdatenbank und gerichtliche Anonymisierung 7. Zentrale Authentifizierungsstelle für das tschechische Statistische Amt und Integration statistischer Register in einen vernetzten Datenpool 8. Informationssystem für Museumssammlungen
19	Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Ziel	Erfolgreicher Betrieb neuer oder verbesserter Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung (Abschluss der im Rahmen von Ziel 18 vergebenen Projekte)		Anzahl	0	8	Q4	2025	Neue oder modernisierte Informationssysteme werden mindestens mit Blick auf folgende Projekte fertiggestellt: 1. Zentralisierung des Systems für Selbstständige 2. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten 3. Portal und Lösungen für das Innenministerium 4. Ärztlicher Dienst 5. Optimierung des Datenarchivs für die Sozialversicherung 6. Entscheidungsdatenbank und gerichtliche Anonymisierung 7. Zentrale Authentifizierungsstelle für das tschechische Statistische Amt und Integration statistischer Register in einen vernetzten Datenpool

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										8. Informationssystem für Museumssammlungen
20	Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Fertigstellung eines voll funktionsfähigen softwaredefinierten Rechenzentrums einschließlich Datenbehältern	Erfolgreiche Erprobung und Annahme der Bereitstellung eines neuen Rechenzentrums durch das Ministerium für Arbeit und Soziales				Q4	2022	Das Etappenziel gilt als erreicht, sobald das neue Rechenzentrum voll funktionsfähig ist und den Endnutzern zur Verfügung gestellt wurde.
21	Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Abschluss der aufgeführten Projekte zur Erhöhung der Übertragungskapazität der zentralen Anlaufstelle und zur Modernisierung undOptimierung der Kommunikations- und Informationsinfrastruktur und der Informationssysteme.	Das Etappenziel gilt als erreicht, wenn die zentrale Anlaufstelle ausgebaut, ihre Kapazität und Sicherheit erhöht und die Projekte zur Verbesserung der Kommunikations- und Informationssysteme der Kernregister von den Auftraggebern/Durchführungsstellen abgeschlossen wurden.				Q1	2025	Die Maßnahme umfasst die Entwicklung grundlegender Register und die Entwicklung der technologischen Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung, einschließlich einer Erhöhung ihrer Übertragungskapazität und der Einführung neuer Kundendienste und hochgradig kapazitätsintensiver Dienste. Das Etappenziel gilt nach Abschluss der folgenden Projekte als erreicht: 1. Ausbau der Kapazitäten und der Sicherheit der zentralen Dienste 2. Modernisierung und Optimierung der Kommunikations- und Informationsinfrastruktur des Multi-Protokoll-Siegels (MPLS) 3. Nationale Zertifizierungsbehörde für die Zertifizierung von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung 4. Erhöhung der Kapazität von Rechenzentren und Datenspeicherprodukten 5. Ersatz von Hardware und Software für zentrale Register 6. Aufrüstung und Verbesserung der Kernregister, einschließlich: Personenregister, Bevölkerungsregister, Register der Rechte und Pflichten, Register

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										der territorialen Identifizierung, Adressen und Immobilien, ORG-Informationssystem 7. Damit zusammenhängende Entwicklung und Verbesserung des integrierten Systems der Kernregister und des Informationssystems für gemeinsame Dienste 8. Verbesserung der nationalen Identitäts- und Authentifizierungsstelle 9. Entwicklung einer konsolidierten Schnittstelle für Kernregister
22	Investition 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten für Behörden	E-Government-Cloud wird Endnutzern zur Verfügung stehen und in der Lage sein, Cloud-Computing-Dienste für die öffentliche Verwaltung zu erbringen				2. QUARTAL	2026	Im Rahmen des Projekts werden eine Kommunikations-, IKT-Infrastruktur und Softwareanwendungen für ein erweitertes Zeleneč-Datenzentrum in Tschechien sowie Informationssysteme für Cloud-Computing und das Portal der eGovernment-Cloud eingerichtet, um Datendienste für die eGovernment-Cloud zur Ermöglichung von Cloud-Computing-Diensten (IaaS, SaaS) für Behörden der öffentlichen Verwaltung bereitzustellen. Der Meilenstein gilt als erreicht, wenn Cloud-Computing-Dienste erbracht werden können.
23	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Cybersicherheit	Meilenstein	Modernisierung des Sicherheitsinformations- und Veranstaltungsmanagementsystems der tschechischen Polizei und Ausweitung seiner Nutzung zum Schutz der Cybersicherheit auf fünf zusätzliche Informationssysteme	Inbetriebnahme des voll funktionsfähigen und verbesserten Sicherheitsinformations- und Veranstaltungsmanagementsystems sowie weiterer fünf Informationssysteme, die auf der Grundlage einer Risiko- und Durchführbarkeitsstudie ausgewählt wurden.				Q4	2022	Mit der Investition soll die Verfügbarkeit von Sicherheitsinformationen und Sicherheitsüberwachungsinfrastrukturen für das Ereignismanagement erhöht werden, die in der Lage sind, sicherheitsrelevante Vorfälle zu erfassen und zu bewerten, und die Kapazitäten und Fähigkeiten der Polizei und des Innenministeriums in Tschechien zur Erkennung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und Vorfällen im IKT-Bereich auch aus der Ferne erweitert werden, wenn der Zugang zur Büroinfrastruktur begrenzt ist.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
24	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Cybersicherheit	Ziel	Zahl der Informationssysteme, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit gestärkt wurde		Anzahl	0	87	Q4	2025	Die Maßnahme erhöht die Cybersicherheit ausgewählter Informationssysteme im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit. Das Etappenziel gilt nach der erfolgreichen und dokumentierten Prüfung und Überprüfung der Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen durch mindestens 87 Informationssysteme als erreicht, und die Eigentümerbehörden der jeweiligen Systeme haben die Bereitstellung der Systeme genehmigt.
25	Reformen 1: Kompetenzzentren für die Unterstützung elektronischer Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste	Meilenstein	Vollständiger Betrieb von drei Kompetenzzentren, die Beratungsdienste für Behörden erbringen, die die im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 vorgesehenen Änderungen an den Informationssystemen und dem Ökosystem für elektronische Behördendienste umsetzen	Kompetenzzentren gelten als voll funktionsfähig, sobald die Behörden dies beantragt haben und die Kompetenzzentren offizielle Anträge auf Beratungsdienste genehmigt haben.				Q4	2022	Drei Kompetenzzentren für elektronische Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste erbringen Beratungs- und Beratungsdienste für Behörden bei der Durchführung von Projekten im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2.
26	Reform 1: Kompetenzzentren für die Unterstützung elektronischer Behördendienste, Cybersicherhe	Ziel	Konsultationen und Unterstützung zu Themen im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1		Anzahl der Konsultationen mit einem Umfang von mindestens 5 Personentagen	0	50	Q4	2025	Die Maßnahme stellt Stellen der öffentlichen Verwaltung Fachwissen für die Durchführung von Investitionen und Reformen im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 zur Verfügung. Auf das Ziel werden nur Konsultationen angerechnet, die mindestens fünf Manntage erfordern.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	it und elektronische Gesundheitsdienste		und 1.2, die mindestens fünf Personentage betreffen, für bestimmte öffentliche Verwaltungsstellen							
27	Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Ausweitung der gemeinsamen Erfassung von Arzneimitteln (elektronische Verschreibung) auf Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen sowie auf elektronische Gutscheine für Medizinprodukte	Die Funktionen der elektronischen Verschreibung werden um Verschreibungen für Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen sowie durch die Verschreibung von Gutscheinen für Medizinprodukte erweitert.				Q4	2023	Die bestehenden Funktionen der elektronischen Verschreibung werden durch diese Maßnahme erweitert, die die Verschreibung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen sowie Gutscheine für den Erwerb von Medizinprodukten ermöglicht.
28	Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Abschluss von Projekten zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der elektronischen Gesundheitsinfrastruktur, um vernetzte Datenbanken zu schaffen und die digitalen Gesundheitsdienste zu verbessern	Die konsolidierten neuen Dienste, die durch die Projekte erreicht werden, werden von den Endnutzern genutzt, und Register sind miteinander verknüpft.				Q4	2025	Die unter diese Maßnahme fallenden Projekte dienen der Konsolidierung des Gesundheitsregistersystems der Departements, einschließlich der Informationssysteme der regionalen Hygienic-Stationen, der Hygienic-Register, des nationalen Gesundheitsinformationssystems und der integrierten Bildungsplattform. Die einschlägigen Gesundheitsregister werden mit elektronischen Behördendiensten verknüpft. Die Erreichung des Etappenziels wird durch den erfolgreichen Test, der vom Projektträger durchgeführt und dokumentiert wird, sowie durch die Genehmigung der Projektdurchführung durch den öffentlichen Auftraggeber im Anschluss an eine erfolgreiche Pilotphase überprüft. Die Projekte umfassen:

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										1. Optimierung des Gesundheitssystems für Patienten mit seltenen Krankheiten 2. Entwicklung von Hygieneregistern durch Verbesserung der bestehenden Register der Gesundheitsdienste und der Informationssysteme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Pandemien 3. Entwicklung eines Informationssystems zur Unterstützung der Sanitärversorgung Tschechiens 4. Entwicklung der Infrastruktur der elektronischen Gesundheitsdienste-Referenzregister von Gesundheitsdienstleistern, Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten sowie von Unterstützungssystemen 5. Modernisierung und Kapazitätsausbau des nationalen Gesundheitsinformationssystems 6. Schulungsprogramm für Angehörige der Gesundheitsberufe zur Nutzung elektronischer Gesundheitsdienste
29	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz	Meilenstein	Analyse der Datenverwaltung und -nutzung im Justizsektor und Einrichtung eines Data-Warehouse	Die Analyse wird vom Justizministerium genehmigt und das Data Warehouse wird eingerichtet.				2. QUARTAL	2022	Das Etappenziel umfasst eine Analyse, in der der Bedarf an Datennutzung und Datenverwaltung des Justizsektors und des Justizministeriums erfasst wird, die als Grundlage für die Vorbereitung künftiger Projekte zur Digitalisierung des Sektors dienen soll, und umfasst auch die Einrichtung eines Datenlagers für das Justizministerium.
30	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Zahl der Konferenzräume im Justizsystem, die neu ausgerüstet und angeschlossen sind, um		Anzahl der Konferenzsäle	170	470	Q4	2022	Durch die Maßnahme wird die Zahl der mit Videokonferenzwerkzeugen ausgestatteten Konferenzsäle erhöht.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Videokonferenzen zu ermöglichen							
31	Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Datenspeicherkapazität		Petabyte	2	4	Q4	2024	Mit der Maßnahme sollen die Datenspeicherkapazitäten des Justizministeriums erhöht und die Infrastruktur für digitale Arbeitsplätze und Telearbeit gestärkt werden.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit

Mit der Investition sollen die Investitionen in die Cybersicherheit im Rahmen der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung weiter gestärkt werden, indem die Zahl der Informationssysteme, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Rechtsakt zur Cybersicherheit Nr. 181/2014 Slg. gestärkt wurde, um 244 öffentliche Informationssysteme erhöht wird.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 6: Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich

Ziel der Investition ist die Modernisierung der Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Sozialpolitik durch die Modernisierung von mindestens sechs Informationssystemen, darunter der elektronische Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI), die Modernisierung der Softwareinfrastruktur im Ministerium für Arbeit und Soziales, die Digitalisierung der Ruhestandsagenda (EDA) und die Unterstützung von Anträgen bei der Entscheidungsfindung.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
247	Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Stärkung der Informationssysteme gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				Q1	2024	Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Unterstützung der Stärkung von Informationssystemen gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit.
248	Investition 5: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Ziel	Informationssysteme, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit gestärkt wurde		Anzahl	87	331	Q4	2025	Das Ziel erhöht die Cybersicherheit der ausgewählten Informationssysteme im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzes Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit. Das Ziel gilt nach der erfolgreichen Prüfung und Überprüfung der Einhaltung der Cybersicherheitsanforderungen von mindestens 244 Informationssystemen als erreicht. Die für die Informationssysteme zuständigen Behörden genehmigen die Bereitstellung der jeweiligen Systeme.
249	Investition 6: Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich	Ziel	Verbesserte Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Sozialpolitik		Anzahl	0	6	2. QUARTAL	2026	6 Informationssysteme werden auf dem Gebiet der Sozialpolitik aufgerüstet und betriebsbereit sein. Die Fahrpläne beinhalten zumindest Folgendes: 1. Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI), 2. Modernisierung der SW-Infrastruktur im Ministerium für Arbeit und Soziales, 3. Agenda für die Digitalisierung des Ruhestands (EDA),

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										4. Antrag auf Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

C. KOMPONENTE 1.3: DIGITALE NETZE MIT HOHER KAPAZITÄT

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Bewältigung der Herausforderung des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) unterstützt, um den Zugang zu Online-Diensten durch Internetanbindung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu maximieren. Die Komponente zielt auch darauf ab, die Voraussetzungen für die Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten zu schaffen.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischenEmpfehlung bei, wonach Tschechien den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur legen soll (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Bei allen Infrastrukturinvestitionen müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle gemäß den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wiederverwendet oder recycelt werden[1].

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze

Zieldieser Reform ist es, die Fähigkeit zur Sammlung von Informationen über die aktive und passive Infrastruktur der elektronischen Kommunikation zu verbessern. Die Reform steht im Einklang mit den Zielen der sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, mit denen die Kosten des Netzausbaus gesenkt werden sollen, einschließlich der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen, sowie mit den Zielen der Richtlinie 2018/1972 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation).

Die Reform umfasst unter anderem:

[1] Insbesondere müssen die Wirtschaftsteilnehmer, die die Bauarbeiten durchführen, sicherstellen, dass mindestens 70 % (nach Gewicht) der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (mit Ausnahme von natürlich vorkommendem Material der Kategorie 170504 des Europäischen Abfallverzeichnisses gemäß der Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1147)), die auf der Baustelle anfallen, zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Recycling und andere stoffliche Verwertung, einschließlich Verfüllungsverfahren, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien verwendet werden, im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen.

- Durchführung von Maßnahmen, einschließlich des Inkrafttretens notwendiger Gesetzesänderungen und der Fertigstellung technischer Spezifikationen, mit dem Ziel, Datenbanken für geplante Projekte einzurichten.

- Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM), die den Zugang zu genauen Informationen über den Standort und die technische Infrastruktur öffentlicher und privater Einrichtungen ermöglichen. Ziel der Maßnahme ist die Digitalisierung von mindestens 161 000 Hektar grundlegender räumlicher Lage und 55 000 km Verkehrs- und technischen Infrastrukturnetzen.

- Abschluss der Netzqualitätsmessungen für alle 76 Bezirke Tschechiens und der Hauptstadt mit dem Ziel, bessere Informationen über die Qualität von 5G und Festnetzen bereitzustellen und die Fristen für die Überprüfung der Netzabdeckung zu verkürzen. Die Messungen müssen den in Anhang X der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgeführten Parametern für die Dienstqualität, Definitionen und Messmethoden entsprechen und den GEREK-Leitlinien zur Festlegung der Dienstqualitätsparameter entsprechen.

Die Verfügbarkeit von Informationen über bestehende physische Infrastrukturen und öffentlich finanzierte Bauarbeiten soll die gemeinsame Nutzung physischer Infrastrukturen für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation effizienter machen.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausarbeitung eines strategischen Rahmens zur Förderung der gemeinsamen Nutzung von 5G-Infrastrukturen, insbesondere in wirtschaftlich weniger attraktiven Bereichen, wodurch eine Verringerung des Energieverbrauchs, der Funkemissionen sowie der Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Netzes ermöglicht wird.

Die Maßnahme soll den Abschluss von 25 Studien unterstützen, die auf Folgendes abzielen:

- Überprüfung des nationalen Frequenzplans und Bewertung der bestehenden Verfahren für die Zuweisung von Frequenznutzungsrechten und die Strategiepläne für die Vergabe von Funkfrequenzen mit dem Ziel, harmonisierte Frequenzbänder für die kommerzielle Nutzung so früh wie möglich gemäß den im gemeinsamen Instrumentarium der Union für Konnektivität festgelegten Kriterien zu nutzen[2].

- Analyse der Machbarkeit, Betreibern die Möglichkeit zu geben, Frequenzgebühren in Raten zu zahlen, um Investitionen in die 5G-Infrastruktur zu erleichtern.

- Ermittlung und Formulierung der Herausforderungen, die sich aus der Cybersicherheit, dem Bau elektronischer Kommunikationsnetzein Gemeinden und Städten und der Entwicklung von Städten ergeben.

Auf der Grundlage dieser Studien werden von der 5G-Allianz Vorschläge für Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des 5G-Ökosystems ausgearbeitet. Diese Vorschläge bilden die Grundlage für Leitlinien für die gemeinsame Nutzung passiver und aktiver elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen zur Erleichterung des Aufbaus von 5G-Netzen im Einklang mit dem

[2] Angenommen im Einklang mit der Empfehlung 2020/1307 der Kommission für ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines zeitnahen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen, um die Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union zu fördern.

gemeinsamen Instrumentarium der Union für Konnektivität und unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, des RSPG21-016 FINAL-Berichts über die gemeinsame Frequenznutzung und des Gesetzes Nr. 143/2001 über den Schutz des Wettbewerbs. Die Maßnahme sieht auch den Abschluss eines Pilotprojekts zu 5G/26 GHz vor, das auf die Entwicklung von Leitlinien und Algorithmen für Verfahren zur 5G-Frequenzkoordinierung und die gemeinsame Nutzung von Frequenzen mit anderen Diensten im 26-GHz-Band abzielt.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Investition 1: Aufbau einer Verbindung mit hoher Kapazität

Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Bau von Konnektivitätsnetzen mit sehr hoher Kapazität (VHCN) zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten liegt, in denen marktbasierte Lösungen nicht rentabel sind und es kaum kommerzielle Anreize für den Aufbau solcher Netze gibt. Diese Interventionsbereiche werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen festgelegt und sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.

Für diese Maßnahme wird mindestens eine Ausschreibung für den Bau einer Konnektivität mit sehr hoher Kapazität veröffentlicht, deren Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht werden. Durch die Durchführung der ausgewählten Projekte erhöht sich die Zahl der an das VHC-Netz angeschlossenen Adressen im Sinne der GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität (Anschlußfähigkeit von mindestens 1 Gb/s) um mindestens 23 000 Einheiten.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G

Ziel dieser Maßnahme ist es, die 5G-Abdeckung der Verkehrskorridore durch Investitionen in Ausrüstung sowie in Forschung und Entwicklung zu verbessern.

Zur Verwirklichung dieses Ziels werden folgende Maßnahmen abgeschlossen:

- Gewährleistung einer umfassenden Abdeckung der Eisenbahnkorridore mit dem 5G-Signal der beiden folgenden Eisenbahnkorridore: I) Prag – Česká Třebová – Ostrava und ii) Česká Třebová – Brno durch Erhöhung der Dichte der Basistransceiver-Stationen (BTS) auf diesen beiden Korridoren durch den Bau neuer BTS zusätzlich zu denjenigen, die Mobilfunkbetreiber gemäß den Bedingungen der 5G-Frequenzauktion errichten müssen,

- Abdeckung von 350 Eisenbahnwaggons mit hochwertigen mobilen Signalwiederholern oder passiven Wänden für 5G-Signale. Aufbau und Erprobung eines kooperativen intelligenten Verkehrssystems für Eisenbahnkorridore (C-ITS) in 5G-Netzen. Vierteljährliche Berichte über die Tests und die gesammelten Erfahrungen werden anderen Beförderern, die in den oben genannten Eisenbahnkorridoren tätig sind, zur Verfügung gestellt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven ländlichen Gebieten

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Abdeckung des 5G-Netzes in „weißen Flecken“ zu verbessern, d. h. in Gebieten, die nie von einem Mobilfunksignal über 3G abgedeckt wurden und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie aufgrund der erwarteten geringen Rentabilität der Investition in Zukunft nicht von 5G-Basisnetzen abgedeckt werden. Diese Definition entspricht den geltenden

Beihilfevorschriften und dem nationalen Plan für den Ausbau von VHC-Netzen. Diese Flächen werden auf der Grundlage einer vom tschechischen Telekommunikationsamt vorzunehmenden Bewertung weißer Basiseinheiten eingerichtet und sind Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Ausschreibungen für den Bau und die Inbetriebnahme von Basistransceiverstationen (BTS) für 5G-Signale durchzuführen. Die Interventionsbereiche werden vom Ministerium für Industrie und Handel bis zum 30. September 2021 vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Interventionsbereiche in den folgenden drei Jahren nicht von marktbasierten Telekommunikationsbetreibern abgedeckt werden. Die Ergebnisse der Ausschreibungen werden bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht.

Durch die Durchführung der ausgewählten Projekte wird die Zahl der BTS um 55 erhöht.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten

Mit dieser Maßnahme sollen öffentliche und private Einrichtungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation im Zusammenhang mit 5G-Netzen und -Diensten unterstützt werden.

Zur Verwirklichung dieses Ziels wird eine Ausschreibung für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung von 5G-Netzen und -Anwendungen für das 5G-Ökosystem veröffentlicht. Die Projekte konzentrieren sich auf die Nutzung von 5G-Anwendungen in der Industrie und im Dienstleistungssektor, insbesondere auf die Nutzung neuer Technologien in den Produktionsprozessen der Automobilindustrie und anderer Schlüsselsektoren. Die Unterstützung ist auch auf Projekte ausgerichtet, die die Entwicklung und Verbreitung von Automatisierung, Robotisierung, künstlicher Intelligenz und virtueller oder erweiterter Realität fördern. Potenzielle Begünstigte sind Unternehmen oder öffentliche Forschungseinrichtungen. Die Projekte werden bis zum 31. Dezember 2024 ausgewählt. In der anschließenden Durchführungsphase müssen mindestens 22 der ausgewählten Projekte abgeschlossen sein.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
32	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Inkrafttreten der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteten Maßnahmen zur Einrichtung einer Datenbank mit Investitionsvorhabenplänen und zur Erhöhung der Zahl der Netzqualitätsmessungen	Bestimmung in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				2. QUARTAL	2023	Die erforderlichen rechtlichen Anpassungen treten in Kraft, und die technischen Spezifikationen werden vervollständigt, die beide darauf abzielen, Datenbanken für Investitionsvorhaben im Sinne des Gesetzes Nr. 194/2017 Slg. Absatz 11 und 2 einzurichten und die Zahl der Qualitätsmessungen elektronischer Kommunikationsnetze zu erhöhen. Die nationale Regulierungsbehörde führt Ausschreibungsverfahren durch und erwirbt die erforderliche Ausrüstung. Qualität und Nutzbarkeit der bereitgestellten Informationen müssen verbindlichen technischen Parametern entsprechen.
33	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Ziel	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM) für die grundlegende räumliche Lage		Hektar	0	161 000	Q4	2025	Digitale technische Karten (Digital Technical maps, DTM) sind auszufüllen, damit Zugang zu genauen Standortinformationen über grundlegende Objekte der räumlichen Lage, die sich im Eigentum öffentlicher und privater Einrichtungen befinden, möglich ist. 161000 ha Grundraumobjekte werden digitalisiert. Die daraus resultierenden DTM-Objekte müssen öffentlich zugänglich sein.
34	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Ziel	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM) für Verkehrs- und technische Infrastrukturnetze		Kilometer	0	55 000	Q4	2025	Digitale technische Karten (DTM) sind auszufüllen, damit Zugang zu genauen Informationen über den Standort und die technischen Spezifikationen physischer Infrastrukturnetze, die sich im Eigentum öffentlicher und privater Einrichtungen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										befinden, möglich ist. 55000 km Transport- und technische Infrastrukturnetze werden digitalisiert. Die daraus resultierenden DTM-Objekte müssen öffentlich zugänglich sein.
35	Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Ziel	Abschluss der Messungen der elektronischen Kommunikationsqualität		Anzahl	0	77	Q4	2025	Die Messung der Netzqualität wird für alle 76 Bezirke Tschechiens und der Hauptstadt abgeschlossen.
36	Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Ziel	Veröffentlichung von Studien zur Verbesserung des Aufbaus von 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel		Anzahl	0	25	Q4	2024	Mit den Studien werden folgende Ziele verfolgt: • Überprüfung des nationalen Frequenzplans und Bewertung der bestehenden Verfahren für die Erteilung und Vergabe von Frequenznutzungsrechten mit dem Ziel, die harmonisierten Frequenzbänder so früh wie möglich für die kommerzielle Nutzung zu nutzen. • Analyse der Machbarkeit, den Betreibern die Möglichkeit zu geben, Gebühren für die Vergabe von Funkfrequenzen in Raten zu zahlen, um Investitionen in 5G-Infrastrukturen zu erleichtern. • Ermittlung der Herausforderungen, die sich aus der Cybersicherheit ergeben. • Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze in Gemeinden und Städten und Entwicklung von Städten. Im Mittelpunkt der Studien stehen insbesondere folgende Themen:

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Anwendbarkeit von 5G-Funktionen und -Normen in einzelnen Sektoren und Vorschläge für deren technische Umsetzung und Regulierungsmaßnahmen. • Konzept und Nutzung des digitalen Zwillings der 5G-Netzinfrastruktur. • Nutzung der Satellitenkommunikation für die Koexistenz von 5G und Zusammenarbeit von terrestrischen und satellitengestützten 5G-Netzen. • Anwendbarkeit von FeMBMS (Further developedd Multimedia Broadcast Multicast Service) in 5G-Netzen für Fernseh- und audiovisuelle Mediendienste, einschließlich einer Strategie für die künftige Nutzung des 600-MHz-Bands für Fernsehsendungen. • Nutzung von FRMCS (Future Railway Mobile Communication Systems) für Eisenbahnen mit speziellen Kanälen im 900-MHz-Band und im 1900-MHz-Band. • Nutzung der Quantentechnologie zur Erhöhung der Sicherheit von 5G-Netzen und -Diensten. • Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, die für 5G-Netze genutzt werden können. • Nutzung des 26-GHz-Bands für das 5G-Netz. • Nutzung moderner Informationssysteme,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Software durch offene Quellen oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung, wie Cloud-Server, in 5G-Netzen. • Nutzung eines 5G-Netzwerks für öffentliche und private 5G-Netze. • Verbindung der Kommunikation über das Internet der Dinge (IoT) mit 5G-Netzen. • Nutzung von 5G-Netzen für den festen drahtlosen Zugang • Auswirkungen des offenen Funkzugangsnetzes (Radio Access Network) und des offenen Kernzugangs auf die Sicherheit von 5G-Netzen. • Flugkommunikationsplattformen (Drohnen, UAV, Ballone) und ihre Auswirkungen auf die Regulierung der elektronischen Kommunikation. • intelligente Funkumgebungen mit Online-Messung elektromagnetischer Strahlung und intelligenter reflektierender Oberflächen. • Entwicklung von 6G-Netzen in den Frequenzbändern über 100 GHz.
37	Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Meilenstein	Veröffentlichung von Leitlinien für den Aufbau von 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel	Veröffentlichung der Leitlinien durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2025	Es werden Leitlinien für die gemeinsame Nutzung passiver und aktiver Infrastrukturen zur Erleichterung des Aufbaus von 5G-Netzen veröffentlicht, die dem gemeinsamen Instrumentarium der Union für Konnektivität entsprechen und der Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, dem RSPG21-016 FINAL-Bericht über die gemeinsame Frequenznutzung und dem Gesetz Nr. 143/2001 über den Schutz des Wettbewerbs Rechnung tragen. Die Leitlinien stützen sich auf die im Rahmen derselben Maßnahme veröffentlichten Studien. Insbesondere sieht die Maßnahme die Entwicklung von Leitlinien und Algorithmen für die 5G-Frequenzkoordinierungsverfahren sowie die gemeinsame Nutzung von Frequenzen mit anderen Diensten im 26-GHz-Band vor.
38	Investition 1: Aufbau einer Verbindung mit hoher Kapazität	Meilenstein	Vergabe aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Adresspunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung über die Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Adresspunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2024	Mitteilung der Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Adresspunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel. Die Ausschreibungen enthalten eine Definition der förderfähigen Ausgaben, Bewertungsmodelle und Kriterien für die Auswahl und Bewertung von Projekten, Regeln für Antragsteller und Begünstigte sowie Leitlinien für Großhandelsangebote.
39	Investition 1: Aufbau einer Verbindung mit hoher Kapazität	Ziel	Fertigstellung der Adresspunkte, die an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) angeschlossen sind		Anzahl	0	23 000	Q1	2026	Die Infrastruktur zur Erhöhung der Zahl der an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) angeschlossenen Adressen wird gebaut, wodurch die Zahl der angebundenen Adressen um 23000 erhöht wird. Das Netz mit sehr hoher Kapazität

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										muss den GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität entsprechen.
40	Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Ziel	Fertigstellung der erweiterten 5G-Signalabdeckung ausgewählter Eisenbahnkorridore		Kilometer	0	86	2. QUARTAL	2026	Die Investition soll die Qualität der 5G-Abdeckung (über die bereits auferlegten, aus den Bedingungen der 5G-Frequenzauktion heraufgesetzten Kriterien hinaus) über eine Entfernung von mindestens 86 km in den folgenden Eisenbahnkorridoren verbessern: Prag – Česká Třebová – Ostrava, – Česká Třebová – Brno
41	Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Ziel	Abschluss der Sicherstellung der Abdeckung mobiler Signale für Eisenbahnwaggons		Anzahl	0	350	Q4	2025	Die Abdeckung von Eisenbahnwaggons ist mit hochwertigen mobilen Signalwiederholern oder passiven Wänden für 5G-Signale sicherzustellen.
42	Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Meilenstein	Installation und Erprobung der Einführung eines intelligenten Verkehrssystems (C-ITS).	Abschluss der Installation und Erprobung eines C-ITS-Systems				Q4	2025	Die Unterstützung von 5G-Ökosystemanwendungen in Korridoren umfasst den Aufbau und die Erprobung eines intelligenten Verkehrssystems für Eisenbahnkorridore (C-ITS). Das Ministerium für Industrie und Handel veröffentlicht gemeinsam mit dem Verkehrsministerium einen Bericht über die Ergebnisse dieses Projekts.
43	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in	Meilenstein	Vergabe aller Zuwendungsbescheide für den Anschluss von Gemeinden mit	Mitteilung über die Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die				Q4	2024	Mitteilung der Gewährung aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität durch das Ministerium für Industrie und Handel. Die Ausschreibungen enthalten eine

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	investitionsintensiven ländlichen Gebieten		Hochleistungsanschluss	Anbindung von Gemeinden mit hoher Kapazität durch das Ministerium für Industrie und Handel						Definition der förderfähigen Ausgaben, Bewertungsmodelle und Kriterien für die Auswahl und Bewertung von Projekten, Regeln für Antragsteller und Begünstigte sowie Leitlinien für Großhandelsangebote. Die Auswahlkriterien müssen unter anderem mit den GEREK-Leitlinien für Netze mit sehr hoher Kapazität im Einklang stehen. Die Gemeinden dürfen sich ausschließlich in Gebieten befinden, die nie von einem Mobilfunksignal von mehr als 3G abgedeckt wurden und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie aufgrund der geringen erwarteten Rentabilität der Investition in Zukunft nicht von 5G-Basisnetzen abgedeckt werden. Diese Gebiete werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen und dem nationalen Plan für den Ausbau von VHC-Netzen festgelegt.
44	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Ziel	Fertigstellung der Basisstationen für 5G-Signale		Anzahl	0	55	Q1	2026	Die Infrastruktur, einschließlich 55 Basisstationen, muss so gebaut und betriebsbereit sein, dass die in Investition 3 genannten Gemeinden in investitionsintensiven ländlichen Gebieten durch 5G abgedeckt werden.
45	Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfeentscheidungen für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen	Mitteilung über die Gewährung aller Finanzhilfeentscheidungen für wissenschaftliche Forschungsproje				Q4	2024	Mitteilung der Gewährung aller Finanzhilfeentscheidungen für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel. Die Projekte konzentrieren sich auf die Nutzung von 5G-Anwendungen in der Industrie und im Dienstleistungssektor, insbesondere auf

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				kte im Zusammenhang mit 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel						die Nutzung neuer Technologien in den Produktionsprozessen der Automobilindustrie und anderer Schlüsselsektoren. Die Unterstützung ist auch auf Projekte ausgerichtet, die die Entwicklung und Verbreitung von Automatisierung, Robotisierung, künstlicher Intelligenz und virtueller oder erweiterter Realität fördern. Potenzielle Begünstigte sind Unternehmen oder öffentliche Forschungseinrichtungen.
46	Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Ziel	Abschluss wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen		Anzahl der unterstützten Projekte	0	22	Q4	2025	Mindestens 22 der zuvor ausgewählten wissenschaftlichen Forschungsprojekte über mögliche Weiterentwicklungen von 5G-Netzen und -Diensten müssen abgeschlossen sein. Basisstatistiken über die Projektergebnisse werden auf den Webseiten der Technologieagentur der Tschechischen Republik veröffentlicht.

D. KOMPONENTE 1.4: DIGITALE WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT, INNOVATIVE START-UP-UNTERNEHMEN UND NEUE TECHNOLOGIEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung zu bewältigen, die Digitalisierung und die Einführung neuer Technologien durch Unternehmen, einschließlich KMU, zu erleichtern. Außerdem soll eine Stelle eingerichtet werden, die die Projekte mit Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel der Wirtschaft koordiniert, die Entwicklung und Einführung ausgewählter strategischer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, unterstützt und das Innovationsökosystem, insbesondere für Start-up-Unternehmen, verbessert, unter anderem durch verstärkte Verbindungen zwischen Hochschulen und Unternehmen. Die geplanten Investitionen sollen den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Start-up-Unternehmen und KMU fördern, unter anderem durch FinTech- und Frühphasenfinanzierungslösungen sowie den Zugang zu Schulungen und Testeinrichtungen, um zur Einführung neuer digitaler Technologien beizutragen. Die Komponente verfügt über Synergien mit den Komponenten 1.3 [Digitale Netze mit hoher Kapazität] und 1.5 [Digitaler Wandel von Unternehmen] des tschechischen Plans, die dazu beitragen, den Zugang zu Netzen mit hoher Kapazität und die Digitalisierung von Unternehmen zu verbessern.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die digitale Infrastruktur konzentrieren und die Hindernisse für die Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems beseitigen soll, sowie die länderspezifische Empfehlung 3 2020,wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch verstärkte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten unterstützen soll, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, zu konzentrieren, den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen sicherzustellen und die öffentlich-private Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung zu verbessern.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sein (d. h. sie werden bei allen verfügbaren Technologien, einschließlich Technologien mit geringem Wirkungsgrad, angewandt), und die Maßnahme schließt Forschung und Innovation, die den „braunen FuI-Elementen“ gewidmet ist (d. h. Steinkohle, Braunkohle, Öl/Erdöl, Erdgas, das nicht unter Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen fällt, blauer und grauer Wasserstoff, Verbrennungsanlagen und Deponien) aus.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Institutionelle Reform des Managementsystems für den digitalen Wandel, einschließlich der RIS-3-Strategie

Die institutionelle Reform zielt darauf ab, die Organisationsstruktur zur Überwachung des digitalen Wandels zu vereinfachen. Der neu eingerichtete Ausschuss für den digitalen Wandel (DTC) arbeitet eng mit den nationalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung zusammen, die Schlüsseltechnologien und einschlägige Forschungs- und Innovationsbereiche ermitteln und

verbreiten. Sie gewährleistet die Konnektivität und Koordinierung zwischen den Akteuren des gesamten digitalen Ökosystems und umfasst die Vertretung privater und öffentlicher Interessenträger. Außerdem sollen Unternehmen und Bürger für die Möglichkeiten zur Anwendung neuer digitaler Technologien sensibilisiert werden.

Die weitere Verbesserung des digitalen Ökosystems und des Innovationsökosystems (einschließlich Start-up-Unternehmen, Spin-offs und strategischer Technologien) umfasst die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Rahmen des Ausschusses für den digitalen Wandel, die für die Umsetzung von Programmen zur Unterstützung von Unternehmen im Rahmen dieser Komponente im Einklang mit dem EU-Standard der Start-up-Nationen zuständig ist, um Empfehlungen und Beratung zur Umsetzung der Reform und der damit verbundenen Investitionen abzugeben. Die Reform soll dazu führen, dass eine Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor aufgebaut und die drei Pilot-Koinvestitionsfonds, Programme für Unternehmertum und Unternehmensförderung, Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Start-up-Unternehmen und Reallabore, die innovative Lösungen in der Praxis testen, unterstützt werden, wie im Rahmen dieser Komponente vorgeschlagen.

Die Reform wird bis zum 31. März 2025 umgesetzt.

Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien

Ziel der Reform ist es, akkreditierte Behörden für Qualitätsmanagement und Produktzertifizierung aufzubauen, ein Netz akkreditierter Laboratorien mit ausreichenden Prüf- und Zertifizierungskapazitäten bereitzustellen und bewährte Verfahren insbesondere in strategischen Sektoren wie der Luft- und Raumfahrtindustrie und der Industrie für Medizinprodukte auszutauschen, wodurch die Qualität der Produkte und die Wettbewerbsfähigkeit tschechischer Unternehmen verbessert werden sollen. Mit der Reform werden u. a. folgende Tätigkeiten unterstützt: Erleichterung von Akkreditierungsverfahren und Anschaffung von Ausrüstung mit Schwerpunkt auf: fortgeschrittene Werkstoffe und Technologien (Verbundwerkstoffe, additive Fertigung, Laseranwendungen); grüne Technologien (Hybrid-/Elektroantrieb, Dekarbonisierung, Lärmminderung, Biokraftstoffe, Nachhaltigkeit des Luftverkehrs); Automatisierung und Digitalisierung; Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)/unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS); Urbane Luftmobilität (UAM); Softwareanwendungen; Industrie 4.0 in der Luft- und Raumfahrt (KI, Internet der Dinge, Massendaten). Die Komponente umfasst auch Beratungsdienstleistungen für Unternehmen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung und zur Verbreitung von Herstellungsverfahren. Die Reform umfasst auch die Schaffung von Lehrgängen, die den Interessenträgern zum Zertifizierungsverfahren zur Verfügung stehen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt.

Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)

Mit dieser Investition wird die Central European Digital Media Observatory (CEDMO) eingerichtet, eine regionale Einrichtung unter der Leitung der Charles-Universität in Partnerschaft mit der Tschechischen Technischen Universität Prag (ČVUT) und die Website zur Faktenprüfung demagog.cz. Die CEDMO wird mit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien verbunden und verfolgt den von der Europäischen Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik herausgegebenen Aktionsplan gegen Desinformation. Sie stellt KI-Instrumente und -Methodik zur Verfügung, um die Manipulation von Informationen, einschließlich Desinformation im digitalen Raum, auf unparteiische Weise zu bekämpfen, und stellt Methoden zur Verfügung, um Desinformationskampagnen auf nationaler, transnationaler und europäischer Ebene aufzudecken, zu analysieren und bekannt zu machen und die Auswirkungen von

Desinformationskampagnen auf Gesellschaft und Demokratie zu analysieren; Förderung der Medienkompetenz und Überwachung der Vorschriften von Online-Plattformen und des digitalen Medienökosystems in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden. Die Investition umfasst auch langfristige Forschungsprojekte, in denen Ergebnisse wie digitale Kompetenz und Medienkompetenz, Desinformation und Fehlinformationen in Tschechien und die Auswirkungen von KI auf die Medien veröffentlicht werden.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (kompatibel mit EBSI) DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU

Mit der Maßnahme wird die Umsetzung eines Anwendungsfalls unterstützt, bei dem der Schwerpunkt auf der Schaffung einer gesamteuropäischen DLT-Anleiheplattform für die Finanzierung von KMU-Krediten (Distributed Ledger Technology) liegt. Das Projekt trägt dazu bei, KMU den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, die Kosten zu senken und die Transparenz zu erhöhen, und ist mit der EBSI vereinbar.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 6: Projekte zur Demonstration von 5G-Anwendungen für Städte und Industriegebiete

Mit dieser Maßnahme wird die Entwicklung von mindestens 52 Projekten finanziert, bei denen die Anwendung der digitalen Infrastruktur und der 5G-Technik nachgewiesen wird. Die Projekte sind Gegenstand zweier verschiedener Initiativen:

- Intelligente Städte, mit denen die Nutzung von 5G in städtischen Netzen unter anderem in intelligenten Verkehrssystemen, Straßenbeleuchtung, Abfall-/Kreislaufwirtschaft, öffentlichem Verkehr, Parkraummanagement und Konzepten zur Verringerung der Kriminalität in Städten demonstriert werden soll; und

- Demonstrationsprojekte der Industrie 4.0, die die Anwendung digitalisierter Produktionslinien oder Robotersysteme (auf der routinemäßigen Nutzung künstlicher Intelligenz) und die direkte Kommunikation der Nutzer mobiler Geräte untereinander (Geräte-zu-Geräte-Kommunikation, D2D) vorstellen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7: Tschechisches Programm „Rise-up“

Das tschechische Programm „Rise-Up“ soll die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie angehen und umfasst zwei getrennte Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen: die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht Projektvorschlägen offen, die auf COVID-bezogene medizinische Forschungs- und Entwicklungsprojekte abzielen, die die Reife eines nahezu abgeschlossenen Abschlusses, einer Zertifizierung oder eines Rechtsschutzes erreicht haben. Die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht Projekten offen, die auf digitale technologische Lösungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise abzielen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung, audiovisueller Sektor und digitaler Wandel traditioneller Unternehmen und Sektoren.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 8: Förderung von Unternehmertum und innovativen Unternehmen

Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Unternehmertum zu fördern und die erfolgreiche Gründung neuer Unternehmen in ganz Tschechien zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst Beratungs-, Beratungs- und Mentoring-Dienstleistungen, die über regionale Innovations- und Unternehmenszentren für neu gegründete Unternehmensinitiativen und Start-up-Unternehmen erbracht werden. Die Maßnahme umfasst auch Sensibilisierungskampagnen zur Förderung des Unternehmertums.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 9: Fonds für die Entwicklung von Vorsaatinvestitionen, strategischen digitalen Technologien und Hochschul-Spin-offs

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Entwicklung von Risikokapital und den digitalen Wandel der Wirtschaft durch Investitionen in innovative Start-up-Unternehmen zu unterstützen. Sie besteht aus drei Pilotfonds: I) einen Vorsaat-Koinvestitionsfonds; II) einen Fonds für strategische digitale Technologien; und iii) einen Spinoff-KI-Fonds. Die drei Fonds zielen darauf ab, beispielsweise in Projekte in der Frühphase und in Technologie-Start-up-Unternehmen zu investieren; in strategischen digitalen Technologien wie KI, Blockchain, FinTech und 5G-Anwendungen; und bei Projekten von Forschungseinrichtungen und Hochschulen zur Weitergabe und Vermarktung ihrer Forschungsergebnisse in der Geschäftspraxis. Die Unterstützung erfolgt über Fonds als Teil eines Fonds, der vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet wird.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, wird in der rechtlichen Vereinbarung zwischen Tschechien und dem EIF und der anschließenden Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorgeschrieben. und die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit auszuschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[3]; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[4]; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[5] und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen[6]; und iv) Tätigkeiten und

---

3 Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

4 Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

5 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

6 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von

Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, zu verlangen;

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 10: Internationalisierung von Start-up-Unternehmen

Ziel dieser Maßnahme ist die Bereitstellung von Schulungs-, Beratungs- und Beratungsdiensten für tschechische KMU und Start-up-Unternehmen durch Experten für Managementfähigkeiten und den Transfer bewährter Geschäftspraktiken, wie z. B.: die Verhandlungen, Know-how auf ausländischen Märkten; Einsatz neuer digitaler Instrumente und Anpassung an neue digitale Trends; Produktvalidierung für ausländische Märkte; Zugang zu Risikokapital, Accelerator-Programme und Mentoring. Das Programm wird von CzechInvest im Rahmen der Innovationsstrategie der Tschechischen Republik 2030 und des Länderprogramms für die Zukunft durchgeführt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU

Diese Maßnahme besteht in der Einführung und der Inbetriebnahme des digitalen Reallabors. Das Reallabor wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Regulierungsbehörden und Partnern des jeweiligen Sektors eingerichtet und zielt darauf ab, ein angemessenes technisches und regulatorisches Umfeld für die Erprobung neuer Technologien wie FinTech-Lösungen zu schaffen. Sie sind für KMU und Start-up-Unternehmen sowie für andere Unternehmen zugänglich.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur

Ziel der Investition ist der Aufbau eines optischen Quantenkommunikationsnetzes in Tschechien im Einklang mit den Prioritäten des Programms „Digitales Europa“. Dazu gehören die Schaffung eines Backbone-Netzes und verbundener sekundärer Zweige, die Anbindung kritischer Infrastrukturen und Sicherheitsinfrastrukturen sowie die Erprobung und Schulung von Experten. Das Netz muss in der Lage sein, die Daten schnell zu übertragen und zu verarbeiten, wodurch die wichtigsten in der Planungsphase ermittelten Interessenträger miteinander verbunden werden und eine Verbindung zu einer ähnlichen Infrastruktur in Nachbarländern hergestellt werden kann.

Die Investition wird mit abgeschlossenen Tests und einer Pilotbetriebsphase bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen und umfasst mindestens Verbindungen zwischen Prag, Brno und Ostrava mit einer optischen Gesamtlänge von 400 km, sechs Segmente der Quantenschlüsselverteilung (QKD); Einrichtung von zwei sekundären Metropolsegmenten auf der Grundlage kommerzieller QKD-Ausrüstung und von zwei weiteren Zweigen auf der Grundlage experimenteller QKD und Erprobung ihrer Anwendung.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
47	Reform 1: Institutionelle Reform des Koordinierungs- und Unterstützungssystems für den digitalen Wandel der Wirtschaft (einschließlich RIS 3)	Meilenstein	Umsetzung organisatorischer Änderungen zur Reform der Struktur öffentlicher Stellen, die den digitalen Wandel der Wirtschaft überwachen	Einsetzung des Ausschusses (und der entsprechenden Arbeitsgruppe), der für die Koordinierung der nationalen Interessenträger zuständig ist, um Projekte für den digitalen Wandel der tschechischen Wirtschaft vorzubereiten				Q1	2025	Der Ausschuss für den digitalen Wandel, einschließlich der Vertretung öffentlicher und privater Interessenträger, koordiniert die Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponenten 1.4 und 1.5. Dazu gehört auch eine spezielle beratende/Experten-Arbeitsgruppe, die die Umsetzung der Standards der EU-Start-up-Nationen im Rahmen dieser Komponente überwacht und Sachverständigengutachten zur Auswahl der Durchführungsmethoden abgibt. Dieser Meilenstein gilt als erreicht, sobald der Ausschuss und die Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnehmen.
48	Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Meilenstein	Einrichtung und Benennung eines Zertifizierungsnetzes	Schaffung eines Netzes von Zertifizierungsbehörden, technischen Sachverständigen und beteiligten Unternehmen für strategische Sektoren.				2. QUARTAL	2023	Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für den Austausch bewährter Verfahren, die Suche nach tatsächlichen Informationen über die Zertifizierung, wie Qualität und Verfügbarkeit akkreditierter Laboratorien oder Benannter Stellen, Angebote für technische Unterstützung.
49	Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Ziel	Anzahl der Unternehmen, denen eine Zertifizierung erteilt wurde		Anzahl	0	50	Q4	2024	50 Unternehmen werden bei der Erlangung der Zertifizierung durch akkreditierte Zertifizierungsbehörden unterstützt. Es werden Lehrgänge zur Zertifizierung eingerichtet und zur Verfügung gestellt.
51	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Einrichtung des Zentrums der Beobachtungsstelle für digitale	Start der CEDMO-Plattform, die vom akademischen Konsortium mit der				Q4	2021	Das digitale Medienzentrum als Teil des EDMO-Netzes konzentriert sich auf die Analyse und Bekämpfung der Verbreitung von

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Medien für MOEL in der Tschechischen Republik (CEDMO)	Karls-Universität Prag als führendem Partner aufgebaut wurde						Falschinformationen wie Fehlinformationen im Zusammenhang mit COVID oder 5G-Netzen.
250	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Start der erweiterten CEDMO-Plattform	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung				2. QUARTAL	2024	Für die drei neuen geförderten Tätigkeiten wird eine Finanzhilfevereinbarung für das erweiterte digitale Medienzentrum als Teil des EDMO-Netzes unterzeichnet.
52	Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Ziel	Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch die CEDMO		Anzahl Studien		5	Q4	2025	Die CEDMO veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeiten mit folgenden Schwerpunkten: — Desinformation in Mittel- und Osteuropa auf der Grundlage statistisch relevanter Stichproben angewandte Forschung zur Entwicklung von KI-Instrumenten — generative KI KI zur Unterstützung des Medienwandels — Regulierung der KI-Nutzung in Medien
55	Investition 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (kompatibel mit EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Meilenstein	Mit dem Empfänger unterzeichnete Finanzhilfevereinbarung zur Durchführung des Anwendungsfalles für KMU	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung				Q4	2023	Für die Durchführung des KMU-Anwendungsfalls wird eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet.
56	Investition 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (kompatibel mit EBSI) – DLT-Anleihen zur Finanzierung von KMU	Ziel	Zahl der KMU, die digitale Anleihen über EBSI anbieten können.		Anzahl	0	190	2. QUARTAL	2024	Die Unterstützung soll es KMU ermöglichen, Anleihen auf der Grundlage der Distributed-Ledger-Technologie anzubieten, unbeschadet der Entscheidung der beteiligten Unternehmen über die Emission von Anleihen.
57	Investition 6: Projekte zur Demonstration von 5G-Anwendungen für Städte und Industriegebiete	Ziel	Entwicklung und Betrieb von Referenzanwendungen für		Anzahl	0	5	Q4	2022	Fünf Referenzanträge im Rahmen des Programms „Intelligente Städte“

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			intelligente Städte							
58	Investition 6: Projekte zur Demonstration von 5G-Anwendungen für Städte und Industriegebiete	Ziel	Abschluss von Anwendungsfällen für intelligente Städte und für Industrie 4.0		Anzahl	0	47 für intelligente Städte und Industrie 4.0	Q4	2025	Abschluss von demonstrativen 5G-Anwendungsfällen an andere Standorte, einschließlich Regionen und Kommunen im Rahmen der Programme „Intelligente Städte und Industrie 4.0“
59	Investition 7: Tschechisches Programm „Rise-Up“	Ziel	Unterstützung von Projekten zur Innovation bei medizinischen und digitalen Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 und seiner wirtschaftlichen und sozialen Folgen		Anzahl	0	30	Q4	2023	Unterstützung von COVID-19-bezogenen medizinischen Forschungsprojekten und bei der Entwicklung von Projekten und Projekten, die auf digitale Lösungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise abzielen, in Form von De-minimis-Finanzhilfen. Die Auftragsvergabe für die Projekte, die im Rahmen der in diesem Ziel genannten wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, erfolgt im Einklang mit dem Technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung, dass die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
60	Investition 8: Förderung von Unternehmertum und innovativen Unternehmen	Ziel	Anzahl der über Innovationszentren und Partnerorganisationen des Programms unterstützten Start-ups		Anzahl	0	450	Q4	2024	Start-up-Unternehmen und andere förderfähige Einrichtungen erhalten Mentoring-, Beratungs- und Beratungsdienste oder Schulungen zur Förderung des Unternehmertums und zur Validierung von Geschäftsplänen.
61	Investition 9: Fonds für die Entwicklung von Vorsaatinvestitionen, strategischen digitalen	Meilenstein	Einrichtung des Dachfonds und Investition der drei benannten Fonds	Ausschöpfung der Investitionskapazität aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität				2. QUARTAL	2026	Es sollen drei Investmentfonds für bestehendes und neues Risikokapital eingerichtet werden, um innovative Start-up-Unternehmen, strategische Technologien und Unternehmen mit Start-/Vorsee-Investitionen zu unterstützen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Technologien und Hochschul-Spin-offs		(Voraussaat, strategische Technologien und Spin-off-Fonds)							In der Pilotphase sollten das Niveau der Nachfrage, das gezielte Risiko, die Absorption und die Investitionsbereiche, nicht zuletzt die Komplementarität mit anderen Hilfsinstrumenten, überprüft werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotphase sollen weitere kontinuierliche Investitionsrunden festgelegt werden. Der Wert der Investition muss einen Mindestbetrag von 54 983 897,57 EUR erreichen. Die Investitionspolitik für das Finanzinstrument umfasst Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Anwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen.
63	Investition 10: Internationalisierung von Start-up-Unternehmen	Ziel	Unterstützung der internationalen Expansion von Start-up-Unternehmen durch Beratung, Betreuung von Unternehmensberatungsdiensten, Accelerator-Programme		Anzahl	0	100	Q4	2025	Start-up-Unternehmen sollen durch Förderprogramme unterstützt werden, deren Schwerpunkt auf der internationalen Expansion und Anpassung an ausländische Märkte liegt. Diese Programme umfassen Mentoring- und Beratungsdienste, Programme zur Beschleunigung der Produktvalidierung im Zusammenhang mit ausländischen Diensten, den Austausch bewährter Verfahren, die Erweiterung und die Anpassung von Produkten/Dienstleistungen.
64	Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU	Meilenstein	Start des digitalen Reallabors	Einrichtung des Reallabors in den vorrangigen regulierten Bereichen wie FinTech (auf der Grundlage des Pakets zur Digitalisierung des				2. QUARTAL	2024	Ein digitales Reallabor mit Pilotschwerpunkt im Bereich FinTech und DLT gilt als aktiv und betrieben, wenn innovative Unternehmen in der Lage sind, ihre Anträge auf Erprobung von Projekten und Produkten einzureichen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Finanzsektors) Distributed-Ledger-Technologie (DLT)						
65	Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU	Ziel	Teilnehmer des Reallabors, unterstützt durch das Reallabor		Anzahl	0	20	2. QUARTAL	2025	Zahl der Unternehmen in regulierten Sektoren wie FinTech, deren Projekte und Produkte durch die digitalen Reallabore getestet wurden.
66	Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur	Meilenstein	Abschluss der Bau- und Pilotbetriebsphase eines optischen Quantennetzes	Die Infrastruktur ist betriebsbereit, und die Tests wurden von den zuständigen Behörden (Ministerium für Industrie und Handel, Ministerium für Verteidigung, Nationales Büro für Cybersicherheit und Informationssicherheit (NÚKIB)) dokumentiert und genehmigt.				Q4	2025	Das Etappenziel umfasst: Herstellung optischer Verbindungen zwischen Prag, Brno und Ostrava, optische Gesamtlänge von 400 km, 6 Segmente Quantenschlüsselverteilung (QKD); Einrichtung von zwei sekundären Metropolsegmenten auf der Grundlage kommerzieller QKD-Ausrüstung und von zwei sekundären Metropol-Zweigstellen auf der Grundlage experimenteller QKD-Toolkit; Erwerb und Planung mobiler sekundärer Zweigstellen; Erprobung der Integration bestehender Telekommunikationstechnologien im Bereich der Quantenkommunikation; und Erprobung von drei spezifischen Anwendungsfällen für die militärischen Gebiete.

D.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 13 – Fonds für die Entwicklung strategischer Technologien

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im Sektor der strategischen Technologien Tschechiens zu verbessern, um die Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Die Fazilität wird durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Privatsektor über zwischengeschaltete Stellen betrieben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen im Rahmen der Fazilität zunächst mindestens 80 000 000 EUR bereitgestellt werden.

Die Fazilität wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Finanzierung durch Fonds, die in Unternehmen investieren, die in verschiedenen Bereichen tätig sind, die für Tschechien von strategischer Bedeutung sind, zusätzlich zu den im Rahmen von Investition 9 vorgesehenen digitalen Technologien. Dazu können unter anderem Sektoren wie Energie, Nachhaltigkeit, saubere Technologien, Industrietechnologien wie Robotik, Automatisierung oder fortgeschrittene Werkstoffe, Halbleiter, Biowissenschaften, Biotechnologien sowie Weltraum- oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gehören.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und der EIF eine Durchführungsvereinbarung, die folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
    a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten[7].

[7] Für strategische Investitionen, d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Weltraumprodukte; und Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Instrumenten und Lösungen für die Cybersicherheit ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Ausbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten werden nicht von einem Drittland oder Drittlandsstellen kontrolliert und haben ihre Geschäftsleitung in der Union, es sei denn, es handelt sich um Investitionen unter 10000000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Anbieter. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die oben genannten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder eine in einem Drittland niedergelassene Einrichtung gelten nicht für eine bestimmte Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme, wenn der Endbegünstigte nachweisen kann, dass es sich um eine Rechtsperson handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie für die betreffende Einzelmaßnahme im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Grundsätzen in Bezug auf förderfähige Rechtspersonen genehmigt hat, oder der von der Kommission gewährten Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Einrichtungen gewährt wurde. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere im Falle einer allgemeinen Unterstützung von Unternehmen schließt die Investitionspolitik Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt[8] auf folgenden Sektoren aus: I) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten[9]; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien[10]; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge[11]; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung[12], v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.

3. Der von der Durchführungsvereinbarung abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren.

4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

1. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.

2. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan des EIF. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die

---

8 Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

9 Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

10 Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

11 Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

12 Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.

3. Die Verpflichtung des EIF, dem Finanzministerium Tschechiens einen von seinen externen Rechnungsprüfern erstellten jährlichen Prüfbericht vorzulegen.

5. **Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären**: Der EIF wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte bei Finanzintermediären bestehen.

6. **Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen**: Der EIF unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die im Durchführungsabkommen festgelegt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:

    1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.

    2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der entsprechend allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
251	Investition 13: Mittel für die Entwicklung strategischer Technologien	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q4	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
252	Investition 13: Mittel für die Entwicklung strategischer Technologien	Ziel	Mit Fonds unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		Anteil (%)	0	100	2. QUARTAL	2026	Der EIF hat Rechtsfinanzierungsvereinbarungen mit Mitteln über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
253	Investition 13: Mittel für die Entwicklung strategischer Technologien	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				2. QUARTAL	2026	Tschechien bestätigt die Übertragung von 80 000 000 EUR an den EIF für die Fazilität.

E. KOMPONENTE 1.5: DIGITALER WANDEL VON UNTERNEHMEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung zu bewältigen, die Digitalisierung der Industrie, den Einsatz von Technologien und das Entstehen einer vernetzten und nachhaltigen nationalen Ebene des europäischen digitalen Ökosystems durch die digitalen Innovationszentren zu unterstützen. Sie unterstützt auch die Einrichtung einer Referenzprüf- und Versuchsanlage. Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung von Unternehmen, die an potenziellen wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) teilnehmen, insbesondere in den Bereichen Mikroelektronik, Konnektivität sowie Cloud-Infrastruktur und -Dienste, einschließlich Projekten im Bereich Mikroprozessoren, die mit dem europäischen Hochleistungsrechnen verbunden sind. Die Komponente soll den ökologischen Wandel, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, durch digitale Technologien im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals unterstützen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 unterstützt, wonach Tschechien Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, auch in den Kohleregionen, konzentrieren soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Bei der Beschaffung von IKT-Geräten muss insbesondere sichergestellt werden, dass die einschlägigen EU-Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die einschlägigen EU-Anforderungen an die Energie- und Materialeffizienz und die Recyclinganforderungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG, der Richtlinie 2009/125/EG, der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie (EU) 2021/19 eingehalten werden.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Schaffung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft

Mit der Maßnahme soll eine Plattform zur Koordinierung der Vernetzung aller Akteure des nationalen digitalen Ökosystems wie der europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren, der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit, der europäischen Referenztest- und Versuchseinrichtungen, der Innovationszentren und der Kunden all dieser Zentren in Betrieb genommen werden. Ziel ist es, den digitalen Wandel, den Einsatz von Technologien und die Einstellung von Experten für Digitalisierung und neue Technologien zu fördern und Industrie und Dienstleistungen widerstandsfähiger gegen mögliche weitere Krisen zu machen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Investition 1: Europäische und nationale digitale Innovationszentren

Die Maßnahme zielt darauf ab, den digitalen Wandel vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen und der staatlichen Verwaltung zu unterstützen, neue Technologien einzuführen, Fachleute in diesem Bereich anzuziehen und die Widerstandsfähigkeit von Industrie und Dienstleistungen gegenüber potenziellen weiteren Krisen zu erhöhen. Eine Kofinanzierung aus dem Programm „Digitales Europa“ ist vorgesehen.

Es werden sechs europäische und nationale digitale Innovationszentren eingerichtet und in Betrieb genommen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 2: Europäische Referenzprüf- und -experimentsanlage

Es wird eine europäische Referenzprüf- und Versuchsanlage eingerichtet und in Betrieb genommen. Die Maßnahme zielt darauf ab, eine Verbindung zwischen dem Forschungssektor und der Wirtschaft insgesamt (wie den europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren) herzustellen, indem es Unternehmen (z. B. kleinen und mittleren Unternehmen) ermöglicht wird, die entwickelten Technologien und Anwendungen zu testen, damit sie in ihren Tätigkeiten eingesetzt werden können. Eine Kofinanzierung aus dem Programm „Digitales Europa“ ist vorgesehen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitaler Wandel von Produktions- und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit

377 Unternehmen erhalten direkte Unterstützung für den digitalen Wandel (z. B. künstliche Intelligenz, Prozessautomatisierung, Robotik, Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit). Zwei Drittel der Mittel werden für kleine und mittlere Unternehmen und Midcap-Unternehmen und ein Drittel für große Unternehmen bereitgestellt. Die Maßnahme zielt darauf ab, digitale Prozesse insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch in großen Unternehmen zu fördern.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
68	Reform 1: Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Inbetriebnahme der Plattform				Q1	2022	Es wird eine Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft eingerichtet und ihr Betrieb aufgenommen. Die Plattform koordiniert die Vernetzung aller Akteure des nationalen digitalen Ökosystems, wie der europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren, der nationalen Kompetenzzentren für Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit, der europäischen Referenzprüf- und Versuchseinrichtungen, der Innovationszentren und der Kunden all dieser Zentren. Die Plattform fungiert als eine der Arbeitsgruppen des Ausschusses für den digitalen Wandel, der als Reform 1 im Rahmen der Komponente 1.4 eingerichtet werden soll.
69	Investition 1: Europäische und nationale digitale Innovationszentren	Ziel	Auszahlung von Mitteln an die europäischen und nationalen digitalen Innovationszentren		EUR	0	8,4 Mio.	Q3	2025	Mindestens 8,4 Mio. EUR werden an europäische und nationale digitale Innovationszentren für die von den Hubs erbrachten Tätigkeiten und Dienstleistungen gezahlt, die auf die Digitalisierung von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen abzielen. Beträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.
70	Investition 2: Europäische Referenzprüf- und -experimentsanlage	Ziel	Auszahlung der Mittel an die Europäische Referenztest- und Versuchsfazilität		EUR	0	2,3 Mio.	Q4	2024	Mindestens 2,3 Mio. EUR werden an die europäische Referenztest- und Versuchsanlage für die erbrachten Dienstleistungen und Aktivitäten gezahlt, die es Unternehmen ermöglichen sollen, Technologien und Anwendungen zu testen. . Beträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
71	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Digitaler Wandel von Fertigungs- und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit	Ziel	Direkte Unterstützung von Unternehmen für den digitalen Wandel		Anzahl Unternehmen	0	377	Q4	2025	377 Unternehmen werden digital umgestaltet. Durch diesen digitalen Wandel werden die digitalen Prozesse, insbesondere in KMU, verstärkt. Unterstützt werden Tätigkeiten wie die Einführung der Digitalisierung in Unternehmen, einschließlich der erforderlichen Prozessanalyse, die Einführung digitaler Lösungen in Bereichen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Prozessautomatisierung, Robotik und Cybersicherheit von Online- und cyberphysischen Systemen und die Einführung neuer Technologien, der Erwerb neuer technologischer Geräte und Ausrüstungen, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, die Vernetzung erworbener oder bestehender Technologien unter Verwendung modernster Kommunikationskanäle und -protokolle (autonome Zwei-Wege-Kommunikation). Mindestens zwei Drittel der gewährten Beihilfen sind an KMU und Midcap-Unternehmen zu richten.

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 4 – IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien

Mit der Investition sollen ausgewählte Unternehmen, die an vier Projekten teilnehmen, die Teil des IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien sind, in Form von Direktzuschüssen unterstützt werden. Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zu der grenzüberschreitenden Initiative zu leisten, mit der Forschung und Entwicklung unterstützt und dadurch die strategische Autonomie und die Kapazitäten der EU bei der Konzeption und dem Einsatz der nächsten Generation von Mikroprozessoren, Halbleitern und Kommunikationstechnologien gestärkt werden.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 durchgeführt.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
254	Investition 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen	Unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen				2. QUARTAL	2024	Mit ausgewählten Unternehmen, die an IPCEI ME/CT-Projekten teilnehmen, wird eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet.
255	Investition 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Ziel	Entwicklung von Pilotlösungen		Anzahl	0	4	2. QUARTAL	2026	Pro Projekt wird eine Pilotlösung entwickelt und mindestens 90 % der Mittel ausgezahlt.

F. KOMPONENTE 1.6: BESCHLEUNIGUNG UND DIGITALISIERUNG DES BAUPROZESSES

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der derzeit langwierigen und verwaltungstechnischen Verfahren für die Erteilung von Baugenehmigungen zu bewältigen.

Ziel der Komponente ist es, das Verfahren für die Erteilung von Baugenehmigungen zu vereinfachen und zu straffen. Die erhebliche Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens dürfte das Geschäfts- und Investitionsumfeld in Tschechien erheblich verbessern. Die Bedingungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der Digitalisierung des Gebäudemanagements und der Raumplanung werden ebenfalls behandelt. Die vollständige Straffung paralleler Prozesse in einem einzigen Verfahren sowie die institutionelle Reform, wie sie im Entwurf des Baugesetzbuchs vorgesehen ist, können die durchschnittliche Dauer der Erteilung einer Genehmigung von derzeit 5,4 Jahren auf durchschnittlich 1,25 Jahre verkürzen. Allein durch die Digitalisierung des Prozesses wird die durchschnittliche Dauer einer Baugenehmigung voraussichtlich um mindestens zwei Jahre verkürzt.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien den Verwaltungsaufwand für Investitionen verringern und einen stärker qualitätsorientierten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen soll, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch verstärkte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten unterstützen soll, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis

Die Reform besteht aus institutionellen und verfahrenstechnischen Änderungen und zielt darauf ab, das Baugenehmigungsverfahren in hohem Maße zu digitalisieren. Das neue Baugesetz tritt am 30. September 2021 in Kraft. Er bringt die dezentrale Struktur der Baubehörden und deren Betriebsbedingungen in die Zuständigkeit des Staates.

Mit der Reform sollen die Bauverfahren beschleunigt und die Genehmigungsverfahren effizienter gestaltet werden. Die einschlägigen Akteure werden angemessen geschult, um die neuen Prozesse zu verstehen, die neuen Informationssysteme zu nutzen und im neuen organisatorischen Umfeld effizient zu arbeiten. Die vorhandenen Daten werden auf eine neue Plattform migriert, und das Funktionieren der bestehenden individuellen Informationssysteme wird sichergestellt, bis das zentrale Informationssystem (AIS) aufgebaut ist. Dazu gehört auch die Bereitstellung der erforderlichen IT-Ausrüstung für den Betrieb der neuen Struktur der Baubehörden.

Diese Reform wird bis zum 30. September 2024 umgesetzt, und ihre ersten Auswirkungen werden bis zum 31. Dezember 2025 gemessen.

Investition 1: Zentrales Informationssystem (AIS)

Mit der Investition wird ein Prozessmanagement -Informationssystem geschaffen, das von Beamten der am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Behörden genutzt werden soll. Das System digitalisiert die Gebäudemanagementprozesse so, dass die Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit der Verfahren gewährleistet ist, die in den im Rahmen der Reform 1 dieser Komponente umgesetzten Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die erforderlichen Hardware- und Softwarelizenzen werden zusammen mit der technischen Unterstützung der Anwendungen erworben, die die erforderlichen funktionalen und nicht funktionsbezogenen Anforderungen sowie eine ordnungsgemäße Systemprüfung, Wartung, Betrieb und Entwicklung der Anwendung abdecken.

Diese Investition wird bis zum 30. September 2024 durchgeführt.

Investition 2: Entwicklung und Nutzung der Daten der öffentlichen Verwaltung in der Raumplanung

Ziel der Investition ist die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die raumanalytische Dokumentation im Kontext des Raumplanungsinformationssystems, die für die Bereitstellung von Daten und Diensten für Stadt- und Raumplanungsbehörden, andere Nutzer des öffentlichen Sektors und Anbieter von Raumplanungsdokumenten genutzt wird. Die Daten werden in Form offener Daten bereitgestellt. Die Zentralisierung soll den effizienten Datenaustausch mit anderen Systemen der öffentlichen Verwaltung (insbesondere dem Register der territorialen Identifizierung, Adressen und Immobilien) ermöglichen.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Umfassende Nutzung der Vorteile der Digitalisierung der Gebäudesteuerung

Mit der Investition wird eine Reihe von Informationssystemen, Standards und Methoden geschaffen, die für die vollständige Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und der Raumplanung erforderlich sind.

Es werden drei IT-Systeme eingerichtet, um die Verknüpfung der wichtigsten Datenbanken zu ermöglichen und das Baugenehmigungsverfahren und die Raumplanung zu erleichtern:

- Ein System, mit dem technische Normen mit Durchführungsvorschriften verknüpft werden, das in das Gebäudeentwicklerportal integriert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

- Ein System für strukturierte Anforderungen an Gebäude und Verfahren, Validierung und Kontrolle des Genehmigungsverfahrens.

- Ein System für die Verwaltung der Datenstandards von Gebäuden.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
72	Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Baugesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Baugesetzes				Q3	2021	Das neue Baugesetz, das eine Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens, die Digitalisierung des Verfahrens und einen Rückgang der Zahl der Regulierungsbehörden vorsieht, tritt in Kraft.
73	Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis	Meilenstein	Aufnahme der Tätigkeit der neuen Struktur der Baubehörden	Die neue Struktur der Baubehörden nimmt ihre Aufgaben auf.				Q3	2024	Schaffung einer neuen staatlichen Struktur der Baubehörden, einschließlich interner Referate. Sicherstellung des Finanz- und IT-Personals sowie Schulung des Personals, damit die neue Struktur ordnungsgemäß funktionieren kann.
74	Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis	Ziel	Verkürzung des Baugenehmigungsverfahrens um mindestens zwei Jahre		Jahre	5,5	3,5	Q4	2025	Die durchschnittliche Dauer des Baugenehmigungsverfahrens wird um mindestens zwei Jahre von 5,5 Jahren auf höchstens 3,5 Jahre verkürzt, die vom Ministerium für Regionalentwicklung auf der Grundlage einer neuen Statistik für die durchschnittliche Dauer des Genehmigungsverfahrens im Zeitraum 2024-2025 zu bestätigen sind.
75	Investition 1: Schaffung eines neuen zentralen Informationssystems (AIS)	Meilenstein	Das zentrale Informationssystem ist voll funktionsfähig.	Inbetriebnahme des Systems, Inbetriebnahme durch die Gebäudebüros.				Q3	2024	Schaffung eines neuen zentralen Informationssystems, das von Beamten der am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Behörden genutzt werden soll.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
76	Investition 2: Entwicklung und Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung in der Raumplanung	Meilenstein	Schaffung einer standardisierten Datenbank für die räumliche Analysedokumentation	Standardisierte Datenbank für raumanalytische Dokumentation, die voll funktionsfähig ist und von den Behörden genutzt wird				Q4	2024	Übertragung der Datenbank für die räumliche Analysedokumentation und Validierung des Protokolls. Das Validierungsinstrument wird in das nationale Geoportal für Raumplanung aufgenommen, in das die räumliche Analysedokumentation hochgeladen wird.
77	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Umfassende Nutzung der Vorteile der Digitalisierung der Gebäudekontrolle	Meilenstein	IT-Systeme zur Unterstützung der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens	Voll funktionsfähige IT-Systeme, einschließlich Einführung der Endnutzer.				Q4	2025	Es werden drei IT-Systeme in Betrieb genommen, die eine Verknüpfung aller im Baugenehmigungsverfahren verwendeten Datenbanken ermöglichen: • ein System, das technische Normen mit Durchführungsverordnungen verknüpft. Sie wird in das Gebäudeentwicklerportal integriert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. • ein System für strukturierte Anforderungen an Gebäude und Verfahren, Validierung und Kontrolle des Genehmigungsverfahrens, einschließlich Ontologie • ein System für die Verwaltung der Datenstandards von Gebäuden.

G. KOMPONENTE 1.7: DIGITALER WANDEL DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der Digitalisierung des öffentlichen Verwaltungssystems. Ziel ist es, die Zahl und das Niveau der Automatisierung digitaler Dienste, die Kompetenzen und die interministerielle Koordinierung sowie die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Schaffung neuer öffentlicher Systeme und Dienste zu erhöhen. Schließlich zielt sie darauf ab, das Vertrauen der Bürger und ihre Nutzung öffentlicher Dienste über Online-Anwendungen zu stärken. Die Komponente profitiert von Synergien mit den Komponenten 1.1 und 1.2, die sich auch mit der verbesserten Digitalisierung des öffentlichen Raums befassen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung derländerspezifischen Empfehlung 12023 unterstützt, wonach Tschechien die öffentlichen Investitionen in den digitalen Wandel ausweiten soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Vereinheitlichung der Bereiche und Schaffung einer Lernplattform

Ziel der Investition ist es, die Kommunikation mit der Regierung zu verbessern und die Cybersicherheitsrisiken durch die Vereinheitlichung der staatlichen Bereiche und E-Mails sowie die Schaffung einer Lernplattform für elektronische Behördendienste zu verringern.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste

Ziel der Investition ist es, die Erbringung digitalisierter Dienste zu optimieren, zu reformieren und besser zu verwalten, einschließlich ihrer Kapazitätsplanung und der Übermittlung von Informationen an die Kunden der öffentlichen Verwaltung. Die Investition zielt auf die Verbesserung der Verwaltung digitalisierter Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung ab und wird durchgeführt durch:

i) Zur Einrichtung von zwei Arbeitsgruppen, die die Cloud-Computing-Projekte und die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung überwachen
ii) Schaffung von zwei Informationssystemen für 1) die Koordinierung und Kommunikation über die Digitalisierung der Dienste der öffentlichen Verwaltung und 2) ein langfristiges Managementsystem für IKT-Projekte
iii) Ein Optimierungsprojekt, bei dem auf der Grundlage von Analysen und der Konsultation der Interessenträger bewährte Verfahren ermittelt werden, Verbesserungsbedarf besteht und weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, das Managementsystem digitalisierter Dienste zu verbessern, indem Mängel bestehender Verfahren ermittelt, neue Lösungen eingeführt, mehr Daten erhoben und ein besserer Überblick über die Informationen und eine bessere Koordinierung sichergestellt werden.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung eines Kontaktzentrums für die öffentliche Verwaltung

Ziel der Investition ist die Einrichtung und Ausstattung eines Kontaktzentrums für die Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung für Kunden, einschließlich Bürgern und Unternehmen. Das Kontaktzentrum bietet Informationen, Beratung und Unterstützung bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten für ausgewählte staatliche Stellen („*Agendy*“).

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

Investition 4: Schaffung einer zentralen Dateninfrastruktur

Ziel der Investition ist es, die effiziente Nutzung von Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung und die Bemühungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Dienste der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Mit der Investition wird ein zentrales Datenlager mit ausgewählten Informationen über ausgewählte andere staatliche Systeme und Dienste eingerichtet, um deren Verwaltung und Optimierung zu ermöglichen.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
256	Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Einsetzung der Arbeitsgruppen	Einsetzung von Arbeitsgruppen				2. QUARTAL	2024	Im Regierungsrat für die Informationsgesellschaft werden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt: 1. Arbeitsgruppe Cloud Computing 2. Arbeitsgruppe „Öffentliches Beschaffungswesen“
257	Investition 1: Vereinheitlichung der Bereiche und Schaffung einer Lernplattform	Meilenstein	Aktualisierung des Konstruktionssystems	Durchgeführte Aktionen				2. QUARTAL	2026	Folgende Maßnahmen werden durchgeführt: 1. Alle Websites zentraler Regierungsbehörden befinden sich im Bereich *.gov.cz. 2. Alle E-Mails zentraler Regierungsbehörden werden in die Domäne *.gov.cz migriert. 3. Es werden mindestens drei

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Tutorials zur digitalen Kommunikation zwischen den Bürgern und der Regierung erstellt, die online verfügbar sind.
258	Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Aktualisierung der IKT-Governance in der öffentlichen Verwaltung	Durchgeführte Aktionen				2. QUARTAL	2026	Folgende Maßnahmen werden durchgeführt: • Zwei Informationssysteme müssen betriebsbereit sein. Dabei handelt es sich um i) die Plattform für Kommunikation, Koordinierung und Priorisierung, und ii) ein langfristiges IKT-Managementsystem. • Ein Bericht über die Tätigkeiten, einschließlich der Methoden, Analysedokum

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										ente, Aktionspläne, Konsultationen und Überwachungen, die im Rahmen dieser Maßnahme unterstützt werden, ist online verfügbar. In dem Bericht werden Fälle von Prozessoptimierung ermittelt und zumindest die gewonnenen Erkenntnisse, einschließlich bewährter Verfahren und deutlicher Fehler, aufgeführt.
259	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung eines Kontaktzentrums für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Anlaufstelle für öffentliche Verwaltung betriebsbereit	Das Kontaktzentrum ist betriebsbereit und steht den Kunden zur Verfügung				2. QUARTAL	2026	Das Kontaktzentrum für die öffentliche Verwaltung erbringt Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Es muss voll funktionsfähig sein und in der Lage sein, Informationen, Beratung und Unterstützung bei der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										elektronischen Einreichung von Dokumenten für mindestens zehn staatliche Stellen („agendy“) bereitzustellen. Die Kunden müssen in der Lage sein, sich an das Zentrum zu wenden. Es wird eine Sensibilisierungskampagne über die Verfügbarkeit des Kontaktzentrums und der in Investition 1 definierten Tutorials durchgeführt.
260	Investition 4: Schaffung einer zentralen Dateninfrastruktur	Meilenstein	Betrieb des zentralen Datenlagers	Betrieb des zentralen Datenlagers und Bereitstellung von Informationen für die Nutzer				2. QUARTAL	2026	Das zentrale Datenlager muss betriebsbereit sein. Sie erhebt und verarbeitet Daten über den Betrieb von mindestens zehn staatlichen IT-Systemen und die Leistung von mindestens 25 staatlichen Diensten („agendy“). Die Daten über die Leistung staatlicher Dienste sind als offene Daten verfügbar.

H. KOMPONENTE 2.1: NACHHALTIGER VERKEHR

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der Digitalisierung des Verkehrs, der Elektromobilität im Schienenverkehr, der Erhöhung des Anteils des Schienenverkehrs am Güter- und Personenverkehr, der Steigerung der Bedeutung der aktiven Mobilität in Städten, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verringerung der Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit. Die Komponente profitiert von Synergien mit der Komponente 2.4, die sich mit dem Thema alternativer Antriebe im Straßenverkehr und im städtischen Busverkehr befasst.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019 unterstützt, wonach Tschechien den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf den Verkehr legen soll, insbesondere auf seine Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur, die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und die länderspezifische Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel anstreben soll, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, auch in den Kohleregionen (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet werden.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Entwicklung von Alternativen zum energie- und raumintensiven Straßenverkehr

Die Maßnahme zielt darauf ab, eine stärkere Nutzung energieeffizienterer Verkehrsträger für regelmäßige und schwere Verkehrsströme zu fördern. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Einzelne Städte mit mehr als 40000 Einwohnern führen den Prozess des Plans für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) durch. Alle Pläne für nachhaltige urbane Mobilität müssen von den städtischen Vertretungsgremien bis zum 30. Juni 2023 genehmigt werden. Gibt es bereits ein vereinfachtes Programm für nachhaltige urbane Mobilität, wird eine neue Version auf der Grundlage des von der Regierung gebilligten Konzepts für urbane und aktive Mobilität (UAMC) erstellt. Es enthält alle erforderlichen Teile der UAMC und stützt sich auf die erforderlichen Analysen der UAMC wie Verkehrsmodellierung und -erhebungen.
- Das Konzept des Güterverkehrs, mit dem die Bedingungen für die Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsvolumen für den Zeitraum 2024-2030 festgelegt werden, wird durch einen Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik bis zum 31. Dezember 2023 gebilligt. Das Konzept konzentriert sich auf die Unterstützung des multimodalen

Verkehrs, die Verbesserung der Güterverkehrsdienste und die Verringerung der Auswirkungen des Güterverkehrs auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und den globalen Klimawandel.

- Alle Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Staat, Regionen und Städte, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben) müssen bis zum 31. Dezember 2023 einen Fünfjahresplan für Verkehrsdienste auf der Grundlage des von der Regierung genehmigten Konzepts für den öffentlichen Verkehr genehmigen.

- Die Auswirkungen der Reform auf den Verkehrsträgeranteil des öffentlichen Verkehrs und den Verkehrsträgeranteil am Radverkehr werden bis zum 31. Dezember 2025 gemessen.

Investition 1: Anwendung moderner Technologien auf die Eisenbahninfrastruktur

Die Investition trägt zur Digitalisierung des Schienenverkehrs bei, um die Verkehrssicherheit und die Qualität der erbrachten Dienste zu verbessern, die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur zu optimieren und die internationale Interoperabilität zu gewährleisten. Investition 1 wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Festlegung einer Reihe von Projekten von 41 km Strecken, die unter das Globale System für Mobilkommunikation – Eisenbahn (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basistransceiver-Stationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement bis zum 30. Juni 2022.
- Abschluss von zwei Projekten der vordefinierten Projektgruppe im vorstehenden Aufzählungspunkt bis zum 30. Juni 2024.
- Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket im vorstehenden Aufzählungspunkt, wodurch bis zum 31. Dezember 2024 insgesamt 41 km von GSM-R-Strecken, 20 neu installierte oder zuverlässigere BTS-Strecken und die Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement fertiggestellt werden.

Investition 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs

Die Maßnahme zielt darauf ab, den Anteil des Verkehrs mit nichtfossilen Brennstoffen durch die Elektrifizierung von Strecken und die Bereitstellung von Bahnstrom in Umspannwerken zu erhöhen. Mit der Investition sollen auch die Voraussetzungen für Energieeinsparungen im Verkehrssystem geschaffen werden. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Festlegung einer Reihe von Projekten mit einer Länge von 39,7 km an elektrifizierten Strecken und vier Antriebsstationen mit erhöhter Leistung oder neu gebauten Bahnstationen bis zum 30. Juni 2022.
- Abschluss von zwei Projekten der vordefinierten Projektgruppe im vorstehenden Aufzählungspunkt bis zum 30. Juni 2023.
- Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus dem vordefinierten Projektpaket im vorstehenden Aufzählungspunkt, wodurch bis zum 30. Juni 2024 insgesamt 39,7 km elektrifizierte Strecken und vier Antriebsstationen mit erhöhter Leistung oder neu gebaute Traktionsstationen fertiggestellt werden.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Förderung der Eisenbahninfrastruktur

Die Maßnahme zielt auf den Schutz der Umwelt und des Klimas ab, indem sie dazu beiträgt, den Anteil des Schienenverkehrs am Güter- und Personenverkehr zu erhöhen und die Energieeffizienz

von Bahnhöfen zu verbessern. Diese Investitionen konzentrieren sich auf Projekte zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, wobei unter anderem ein angemessener Zugang zu Dienstleistungen für benachteiligte und schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen ist. Die Projekte konzentrieren sich auf Netzabschnitte, die für den Vorortverkehr wichtig sind, und auf Projekte zur Modernisierung von Eisenbahnknotenpunkten und Bahnhofsgebäuden innerhalb multimodaler Personenterminals. Darüber hinaus wird die Beheizung von Bahnhofsgebäuden unterstützt. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Festlegung einer Reihe von Projekten für modernisierte Strecken mit einer Länge von 121,88 km, neun modernisierte Bahnhöfe mit rekonstruierten Gleisen und sicheren, barrierefreien Bahnsteigen sowie mehr als 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität, um bis zum 30. Juni 2022 eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um durchschnittlich mindestens 30 % gegenüber den Ex-ante-Emissionen zu erreichen und den Komfort und die Dienstleistungen für die Fahrgäste zu verbessern.
- Abschluss von 26 Projekten der vordefinierten Projektgruppe im vorstehenden Aufzählungspunkt bis zum 31. Dezember 2022.
- Abschluss weiterer 11 Projekte aus dem vorab festgelegten Projektpaket im vorstehenden Aufzählungspunkt bis zum 31. Dezember 2023.
- Abschluss weiterer 19 Projekte aus dem vordefinierten Projektpaket im vorstehenden Aufzählungspunkt, wodurch insgesamt 121,88 km modernisierte Strecken, neun modernisierte Bahnhöfe mit rekonstruierten Gleisen und sicheren, barrierefreien Plattformen sowie mehr als 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität fertiggestellt werden, um bis zum 31. Dezember 2024 im Durchschnitt eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den Ex-ante-Emissionen zu erreichen und den Komfort und die Dienstleistungen für die Fahrgäste zu verbessern.

Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit durch konkrete Sicherheitsmaßnahmen an Eisenbahnübergängen zu verbessern und den Zustand von Brücken und Tunnelbauwerken zu verbessern. In Städten und Ballungsräumen werden Investitionen getätigt, um den Anteil der Fahrten mit dem Pkw zu verringern und den Anteil öffentlicher Verkehrsmittel und aktiver Verkehrsträger wie Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen. Der Bau von Radwegen und barrierefreien Fußgängerwegen ist ebenfalls Teil der Investition, um die Sicherheit gefährdeter Verkehrsteilnehmer im Rahmen der Förderung der aktiven Mobilität, insbesondere in Städten, zu verbessern. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Abschluss von Projekten mit 45 Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitsanlage), 25 km gebauten Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Strecken sowie 3 modernisierten Eisenbahnbrücken oder -tunneln bis zum 30. Juni 2022.
- Abschluss von Projekten mit 115 zusätzlichen Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitsanlage), 24 zusätzlichen Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Strecken sowie 3 zusätzlichen modernisierten Eisenbahnbrücken oder -tunneln bis zum 31. Dezember 2022.
- Abschluss von Projekten mit 131 zusätzlichen Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit (d. h. mit neu installiertem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer

Sicherheitsanlage) und 1 zusätzlicher modernisierter Eisenbahnbrücke oder -tunnel bis zum 31. Dezember 2024.

- Abschluss von Projekten, die 36 zusätzliche Radwege, Gehwege und barrierefreie Wege sowie eine zusätzliche modernisierte Eisenbahnbrücke oder einen zusätzlichen Tunnel bis zum 31. Dezember 2023 umfassen.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
78	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Mobilitätspläne	Genehmigung des Plans durch die Stadtvertretungen				2. QUARTAL	2023	Alle satzungsmäßigen Städte der Tschechischen Republik (Städte mit mehr als 40 000 Einwohnern) müssen über einen Plan für nachhaltige urbane Mobilität verfügen, der von den städtischen Vertretungsgremien auf der Grundlage des von der Regierung genehmigten Konzepts für urbane und aktive Mobilität genehmigt wird.
79	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Güterverkehrskonzepts	Genehmigung durch die Regierung				Q4	2023	Die Regierung genehmigt das neue Konzept für den Güterverkehr, in dem die Bedingungen für die Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsvolumen für den Zeitraum 2024-2030 festgelegt werden. Das Konzept konzentriert sich auf die Unterstützung des multimodalen Verkehrs, die Verbesserung der Güterverkehrsdienste und die Verringerung der Auswirkungen des Güterverkehrs auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und den globalen Klimawandel.
80	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Verkehrsdienstpläne.	Zulassung durch die Betreiber öffentlicher				Q4	2023	Alle Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Staat, Regionen und Städte, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben) müssen einen fünfjährigen Verkehrsdienstplan auf der Grundlage des von der Regierung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Verkehrsmittel						genehmigten Konzepts für den öffentlichen Verkehr genehmigen.
81	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Ziel	Steigerung des Verkehrsanteils des öffentlichen Verkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75000 Einwohnern		% (Anteil des öffentlichen Verkehrs am Verkehrsträger)	40 % in Städten mit mehr als 250000 Einwohnern/28 % in Städten mit mehr als 75000 Einwohnern	45 % in Städten mit mehr als 250000 Einwohnern/35 % in Städten mit mehr als 75000 Einwohnern	Q4	2025	Der Verkehrsträgeranteil des öffentlichen Verkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern erhöht sich um den in der Zielspalte angegebenen Prozentsatz.
82	Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Ziel	Steigerung des Anteils des Radverkehrs am Radverkehr in tschechischen Städten mit mehr als 250000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75000 Einwohnern		% (modaler Anteil am Radverkehr)	1 % in Städten mit mehr als 250000 Einwohnern/5 % in Städten mit mehr als 75000 Einwohnern	5 % in Städten mit mehr als 250000 Einwohnern/10 % Städten mit mehr als 75000 Einwohnern	Q4	2025	Der Verkehrsträgeranteil des Radverkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern wird um den in der Zielspalte angegebenen Prozentsatz steigen.
83	Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Meilenstein	Definition der Projektgruppe für Investition 1	Festlegung der Projektreihe durch das				2. QUARTAL	2022	Festlegung der Projektreihe von 41 km Strecken, die unter das Globale System für Mobilfunk – Eisenbahn (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Verkehrsministerium						Basistransceiver-Stationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
84	Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket.		Anzahl Vorhaben	0	2	2. QUARTAL	2024	Abschluss von zwei Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket von 41 km Strecken, die unter das Globale Mobilfunksystem (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basistransceiver-Stationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
85	Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket.		Anzahl Vorhaben	2	8	Q4	2024	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten (insgesamt 8) aus dem vorab festgelegten Projektpaket von 41 km Strecken, die unter das Globale Mobilfunksystem (GSM-R) fallen, 20 neu installierte oder zuverlässigere Basistransceiver-Stationen (BTS) und Einführung neuer Technologien und Ausrüstungen für das Eisenbahnverkehrsmanagement.
86	Investition 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Meilenstein	Definition der Projektreihe für Investition 2	Festlegung der Projektreihe durch das Verkehrsministerium				2. QUARTAL	2022	Definition einer Reihe von Projekten, die 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Antriebsstationen mit erhöhter Leistung umfassen oder neu gebaut werden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
87	Investition 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket		Anzahl Vorhaben	0	2	2. QUARTAL	2023	Abschluss von zwei Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, bestehend aus 39,7 km elektrifizierten Strecken und 4 Traktionsstationen mit erhöhter Leistung oder neu gebauter Traktionsstationen.
88	Investition 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket		Anzahl Vorhaben	2	8	2. QUARTAL	2024	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten (insgesamt 8) aus dem vorab festgelegten Projektpaket, das 39,7 km elektrifizierte Strecken und 4 Antriebsstationen mit erhöhter Leistung umfasst oder neu gebaut wurde.
89	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Meilenstein	Definition der Projektreihe für Investition 3	Festlegung der Projektreihe durch das Verkehrsministerium				2. QUARTAL	2022	Festlegung einer Reihe von Projekten, die 121,88 km modernisierte Strecken, 9 modernisierte Bahnhöfe mit rekonstruierten Gleisen und sicher und barrierefrei zugängliche Bahnsteige und 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität, mehr Komfort und besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste umfassen.
90	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 26 Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket		Anzahl Vorhaben	0	26	Q4	2022	Abschluss von 26 Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, das 121,88 km modernisierte Strecken, 9 modernisierte Bahnhöfe mit rekonstruierten Gleisen und sicher und barrierefrei zugängliche Bahnsteige sowie 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität, mehr Komfort und

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste umfasst.
91	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 11 zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket		Anzahl Vorhaben	26	37	Q4	2023	Abschluss von 11 zusätzlichen Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, das 121,88 km Strecken umfasst, die modernisiert, betrieblich verbessert oder widerstandsfähiger gegen natürliche Einflüsse sind, neun modernisierte Bahnhöfe mit rekonstruiertem Gleis und sicher und barrierefrei zugängliche Bahnsteige und 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität, verbessertem Komfort und besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste.
261	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 19 zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket		Anzahl Vorhaben	37	56	Q4	2024	Abschluss von 19 zusätzlichen Projekten aus dem vorab festgelegten Projektpaket, das 121,88 km Strecken umfasst, die modernisiert, betrieblich verbessert oder widerstandsfähiger gegen natürliche Einflüsse sind, neun modernisierte Bahnhöfe mit rekonstruiertem Gleis und sicher und barrierefrei zugängliche Bahnsteige und 35 Bahnhofsgebäude mit geringerer Energieintensität, verbessertem Komfort und besseren Dienstleistungen für die Fahrgäste.
92	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel,	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit		Anzahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	0	45	2. QUARTAL	2022	Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzniveau, mit neu eingebautem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitsanlage.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Radwege und barrierefreie Strecken)									
93	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen		Länge von Radwegen, Gehwegen, barrierefreien Wegen – km	0	25	2. QUARTAL	2022	Länge der gebauten Radwege/Seiten-/Barrierefreier Strecken.
94	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel		Zahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	0	3	2. QUARTAL	2022	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.
95	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel		Zahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	3	6	Q4	2022	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.
96	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit		Anzahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	45	160	Q4	2022	Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzniveau, mit neu eingebautem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitsanlage.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
97	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen		Länge von Radwegen, Gehwegen, barrierefreien Wegen – km	25	49	Q4	2022	Länge des gebauten Radwegs/Nebenwegs/Barrierfreiheitswegs.
98	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit		Anzahl der Bahnübergänge mit erhöhter Sicherheit	160	291	Q4	2024	Bahnübergänge mit erhöhtem Schutzniveau, mit neu eingebautem oder modernisiertem Blitzlichtwarnsystem oder mechanischer Sicherheitsanlage.
99	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel		Zahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstrukturen (Brücken/Tunnel)	6	7	2. QUARTAL	2023	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.
100	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen		Länge von Radwegen, Gehwegen, barrierefreien Wegen – km	49	85	Q4	2023	Länge der gebauten Radwege/Seiten-/Barrierefreier Strecken.
101	Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel,	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel		Zahl der modernisierten künstlichen Eisenbahnstruktur	7	8	Q4	2023	Modernisierte künstliche Eisenbahnstruktur für die Betriebsphase.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Radwege und barrierefreie Strecken)				en (Brücken/Tunnel)					

I. KOMPONENTE 2.2: VERRINGERUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit der Herausforderung der Energieeffizienz im öffentlichen Sektor durch die Renovierung staatlicher und öffentlicher Gebäude und die Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung.

Die Komponente spiegelt die Zusagen Tschechiens wider, die Energieeffizienz der nationalen Wirtschaft bis 2030 zu verbessern. Sie zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch in den betreffenden Staatsgebäuden und öffentlichen Gebäuden zu verringern, die Zahl hochwertiger Renovierungen im öffentlichen Sektor zu erhöhen und den Endenergieverbrauch der öffentlichen Beleuchtung zu senken.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur CO2-armen und Energiewende, einschließlich Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zu sauberer und effizienter Energieerzeugung und -nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020) unterstützt.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen bei der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden und öffentlichen Gebäuden mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet werden.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden

Diese Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch in Gebäuden der staatlichen Verwaltung, die die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz langfristig nicht erfüllen, zu senken und die Zahl hochwertiger und mäßig tiefgreifender oder umfassender Renovierungen zu erhöhen. Es werden nur Projekte finanziert, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO2-Emissionen um 30 % erreichen.

Mit der Investition sollen mindestens 100 Gebäuderenovierungsprojekte unterstützt werden, einschließlich der Isolierung von Gebäuden, des Austauschs und der Renovierung von Fenstern und Türen, der Installation von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen oder der Umsetzung von Verbesserungen der Innenraumumweltmaßnahmen, die nachweislich Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude haben.

75 % der Projekte werden bis zum 31. Dezember 2024 vertraglich vergeben.

Um diese Investitionen besser vorzubereiten, verabschiedet und veröffentlicht das Ministerium für Industrie und Handel bis zum 31. Dezember 2021 einen Mustervertrag für Dienstleistungen im Rahmen der Energieleistungsvergabemethode mit einer Garantie. Sie zielt darauf ab, die Durchführung von Projekten zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Maximierung der Energieeinsparungen im Vergleich zu den ausgegebenen Mitteln liegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme

Diese Investition zielt darauf ab, die Renovierung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Gemeinden in der Tschechischen Republik zu ermöglichen und diese Renovierungen mit anderen intelligenten Elementen wie der Unterstützung der Entwicklung der Elektromobilität zu verknüpfen.

Es werden nur Projekte finanziert, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO2-Emissionen um 30 % erreichen.

Die Investition umfasst die Unterstützung von mindestens 800 Projekten zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme in verschiedenen Gemeinden in Tschechien, von denen 80 % bis zum 31. Dezember 2024 vertraglich vergeben werden. Die Investition umfasst die Erneuerung der Beleuchtungssysteme und den Erwerb oder die Optimierung des Managementsystems.

Zur besseren Vorbereitung dieser Investitionen nimmt das Ministerium für Industrie und Handel bis zum 31. Dezember 2021 eine Programmdokumentation an und veröffentlicht diese. Sie legt den Zeitplan und die Bedingungen für die Unterstützung der Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme, einschließlich der intelligenten Elemente, fest.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude

Diese Investition zielt darauf ab, den Endenergieverbrauch in öffentlichen Gebäuden, die die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz langfristig nicht erfüllen, zu senken und die Zahl hochwertiger und mäßig tiefgreifender oder umfassender Renovierungen zu erhöhen. Es werden nur Projekte finanziert, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO2-Emissionen um 30 % erreichen.

Mit der Investition sollen mindestens 220 Gebäuderenovierungsprojekte unterstützt werden, einschließlich der Isolierung von Gebäuden, des Austauschs und der Renovierung von Fenstern und Türen, der Installation von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen oder der Umsetzung von Verbesserungen der Innenraumumweltmaßnahmen, die nachweislich Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude haben.

75 % des Zielwerts von 220 Projekten (d. h. 165 Projekten) werden bis zum 31. Dezember 2023 vertraglich vergeben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
102	Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden	Meilenstein	Annahme des Mustervertrags durch das Ministerium für Industrie und Handel für Dienstleistungen im Rahmen der Energieleistungsvergabemethode mit Garantie	Veröffentlichung des Mustervertrags auf der Website des Ministeriums				Q4	2021	Das Ministerium für Industrie und Handel nimmt einen Mustervertrag für Dienstleistungen im Rahmen der Energieleistungsvergabemethode mit Garantie an, um die Durchführung von Projekten zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der Maximierung der Energieeinsparungen im Vergleich zu den ausgegebenen Mitteln liegt. Der Mustervertrag wird auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.
103	Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden	Ziel	Vergabe von 75 % aller öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen		Prozentuale	0	75	Q4	2024	Im Rahmen dieser Maßnahme werden insgesamt mindestens 100 Gebäuderenovierungsprojekte unterstützt. Das Ziel soll bei 75 % der Projekte mit erlassenen Rechtsakten (d. h. mindestens 75) erreicht werden. Die Projekte werden dem MIT im Rahmen einer fortlaufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und nach einem transparenten Auswahlverfahren auf der Grundlage der festgelegten Kriterien bewertet. Für die Durchführung werden nur Projekte ausgewählt, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO2-Emissionen um 30 % erreichen. Das 75 %-Ziel bezieht sich auf Projekte mit erlassenen Rechtsakten. Investitionen in den Austausch von Kessel, auch mit Erdgas als Energiequelle, sind auf höchstens 20 % der Gesamtzuweisung begrenzt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
104	Investition 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terajoule pro Jahr	0	140	Q1	2026	Das Ziel wird erreicht, indem der Energieverbrauch in Staatsgebäuden als Ergebnis der Renovierung von Gebäuden um 140 TJ/Jahr bis zum 31. März 2026 gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch wird im Vergleich zum Szenario „Business as usual“ (d. h. ohne Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241) gesenkt. Die eingesparte Energiemenge ist durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz zu bestimmen, wobei eine Normalisierung für externe Bedingungen, die den Energieverbrauch beeinflussen, zu gewährleisten ist.
105	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Meilenstein	Annahme der Programmdokumentation durch das Ministerium für Industrie und Handel in Bezug auf Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme	Veröffentlichung der Programmunterlagen auf der Website des Ministeriums				Q4	2021	Die Programmunterlagen werden vom Ministerium für Industrie und Handel erstellt und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht. Darin werden der Zeitplan und die Bedingungen für die Unterstützung der Maßnahmen zur Renovierung der öffentlichen Beleuchtungssysteme, einschließlich der intelligenten Elemente, im Hinblick auf das Ziel festgelegt, Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % zu erzielen.
106	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Ziel	Vergabe von 80 % aller öffentlichen Aufträge für die Renovierung öffentlicher Blitzanlagen, mit denen Primärenergieei		Prozentuale	0	80	Q4	2024	Insgesamt werden im Rahmen dieser Maßnahme mindestens 800 Projekte zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme gefördert. Das Ziel wird erreicht, wenn 80 % davon (d. h. 640) bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen werden. Die Projekte werden jedes Jahr nach einem transparenten Auswahlverfahren auf der Grundlage der festgelegten Kriterien bewertet und ausgewählt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			nsparungen von mindestens 30 % erzielt werden							Für die Durchführung werden nur Projekte ausgewählt, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO2-Emissionen um 30 % erreichen. Das 80 %-Ziel bezieht sich auf Projekte, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde.
107	Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terajoule pro Jahr	0	286	Q1	2026	Das Ziel wird erreicht, wenn der Energieverbrauch bis zum 31. März 2026 um 286 TJ pro Jahr gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch wird im Vergleich zum Szenario „Business as usual“ (d. h. ohne Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241)gesenkt. Die eingesparte Energiemenge ist durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz zu bestimmen, wobei eine Normalisierung für externe Bedingungen, die den Energieverbrauch beeinflussen, zu gewährleisten ist.
108	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Vergabe von 75 % der öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen		Prozentuale	0	75	Q4	2023	Insgesamt werden im Rahmen dieser Maßnahme mindestens 220 Gebäuderenovierungsprojekte unterstützt. Das Ziel soll bis zum 31. Dezember 2023 um 75 % der 220 Projekte mit erlassenen Rechtsakten (d. h. mindestens 165 Projekte) erreicht werden. Die Projekte werden dem staatlichen Umweltfonds im Rahmen einer fortlaufenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt und nach einem transparenten Auswahlverfahren auf der Grundlage der festgelegten Kriterien bewertet. Für die Durchführung werden nur Projekte ausgewählt, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % oder eine Verringerung der CO2-Emissionen um 30 % erreichen. Das 75 %-Ziel bezieht sich auf Projekte mit

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										erlassenen Rechtsakten. Investitionen in den Austausch von Kessel, auch mit Erdgas als Energiequelle, sind auf höchstens 20 % der Gesamtzuweisung begrenzt.
109	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terajoule pro Jahr	0	410	Q1	2026	Das Ziel wird erreicht, indem der Energieverbrauch in Staatsgebäuden als Ergebnis der Renovierung von Gebäuden bis zum 31. März 2026 um 410 TJ/Jahr gesenkt wird, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch wird im Vergleich zum Szenario „Business as usual“ (d. h. ohneUnterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241)gesenkt. Die eingesparte Energiemenge ist durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz zu bestimmen, wobei eine Normalisierung für externe Bedingungen, die den Energieverbrauch beeinflussen, zu gewährleisten ist.

J. KOMPONENTE 2.3: ÜBERGANG ZU SAUBEREREN ENERGIEQUELLEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung des Übergangs von fossilen Brennstoffen zu emissionsarmen und emissionsfreien Energiequellen wie Photovoltaik zu bewältigen. Ziel ist die Verringerung der Emissionsintensität der tschechischen Wirtschaft und der Schadstoffemissionen sowie die Modernisierung des Verteilungsnetzes für Wärmeenergie, insbesondere durch die Ersetzung von Dampf durch Warmwasser, was zu Einsparungen bei den Primärenergiequellen führt.

Die Reformen und die Investitionsförderung zur Umsetzung der länderspezifischenEmpfehlung 3 2019, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die CO2-arme Wirtschaft und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und der länderspezifischenEmpfehlung 3 2020, wonach Tschechien Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, auch in den Kohleregionen, konzentrieren sollte.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Maßnahme ist die Dekarbonisierung der Fernwärme, insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Umstellung von der Kohleverbrennung auf erneuerbare Energiequellen, die Verbrennung von Erdgas, Biomasse und Abfall sowie die Verringerung von Treibhausgasemissionen und Schadstoffen.

Der Weg zur Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung in Tschechien wird bewertet und veröffentlicht. Diese Bewertung dient als Richtschnur für die im Rahmen dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanzierten Investitionen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Investitionen in Biomasse auf der Grundlage von Biomasseabfällen und -rückständen, die nachhaltig abgebaut werden können, mit flankierenden emissionsmindernden Maßnahmen.

Es wird eine Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie die biologische Vielfalt sowie ihrer Auswirkungen auf die Luftqualität für den Zeitraum 2020-2030 veröffentlicht. Diese Bewertung dient als Richtschnur für

Bioenergieinvestitionen, die im Rahmen der Komponenten 2.2, 2.3 und 2.5 des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Investition 1: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen

Ziel dieser Maßnahme ist es, zumindest einen Teil der kohlebefeuerten Energiequellen durch Photovoltaik zu ersetzen.

Es wird eine neue Kapazität der Photovoltaikenergie von 270 MWp installiert und in Betrieb genommen. Die Projekte umfassen den Bau von Photovoltaikkraftwerken auf den Dächern von Unternehmensgebäuden, einschließlich Unterkünften (z. B. Schutzräume für Autos, Baumaschinen oder Materialspeicherung) sowie die Ansammlung von Energie zur Optimierung der Stromerzeugung.

Diese Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kohleverbrennung für die Wärmeerzeugung (und die damit verbundene Stromerzeugung) im Einklang mit der im Rahmen der Reform 1 dieser Komponente angenommenen Bewertung der Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien bis 2030 zu verringern, insbesondere durch die hocheffiziente Gestaltung der Fernwärme und die Verringerung der Treibhausgasemissionen und Schadstoffe durch die Ersetzung dampfbasierter Verteilernetze durch Warmwasserverteilungsnetze.

Die einschlägigen Aufforderungen zur Unterstützung der Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen umfassen insbesondere die Bedingung, dass mit der Modernisierung der Wärme- und Stromerzeugungsanlage innerhalb von drei Jahren nach der Modernisierung des Netzes begonnen wird, um der Definition von „effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU zu entsprechen („Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energie, 50 % Abwärme, 75 % Wärme aus KWK oder 50 % einer Kombination dieser Energie und Wärme nutzt“). Die Aufforderungen enthalten auch die Bedingung, dass diese Wärmeerzeugungsanlagen keine festen fossilen Brennstoffe als Wärmequelle verwenden, mit Ausnahme derjenigen, die die folgenden Kriterien für die Erzeugung von Wärme aus Erdgas erfüllen:

- Die Netze sind Teil „effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme“ (im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU) und
- Sie beziehen Wärme/Kälte aus Anlagen, die zukunftssichere, flexible und effiziente gasbefeuerte Wärme erzeugen, deren THG-Emissionen während der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlage weniger als 250 g CO2-Äq/kWh betragen.

Wird Biomasse als Brennstoffquelle genutzt, so muss die Investition mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, „RED II“) im Einklang stehen. Es dürfen nur Abfälle und Reststoffe aus Biomasse genutzt werden, die nachhaltig abgebaut werden können, und die Investition wird von emissionsmindernden Maßnahmen begleitet.

Die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, damit die Emissionen innerhalb oder unterhalb der Emissionswerte liegen, die mit

den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen) verbunden sind.

Die Investition wird durch folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bis zum 30. Juni 2024, bevor die Netzinvestition abgeschlossen ist, legt Tschechien einen konkreten Plan für Investitionen in Wärme- und Stromerzeugungsanlagen vor, einschließlich der von der tschechischen Regierung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, die entsprechenden Arbeiten in Auftrag zu geben.

- Erzielung von Primärenergieeinsparungen von 245 327 GJ infolge der Modernisierung der Wärmeverteilungsnetze bis zum 31. März 2026.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
110	Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien	Veröffentlichung der Bewertung				Q4	2023	Das Ministerium für Industrie und Handel führt eine Bewertung des Wegs zur Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen der EU, einschließlich der Anforderungen der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), durch und veröffentlicht diese. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Investitionen, die im Rahmen dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert werden, sowie für Investitionen im Bereich der Dekarbonisierung der Fernwärme, die aus anderen EU-Fonds oder nationalen Quellen finanziert werden, unter vollständiger Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, auch in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
111	Reform 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade für eine nachhaltige Versorgung mit Biomasse in Tschechien	Veröffentlichung der Bewertung				Q4	2023	Das Umweltministerium führt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Landwirtschaftsministerium eine Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und die biologische Vielfalt sowie die Auswirkungen auf die Luftqualität für den Zeitraum 2020–2030 im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der Anforderungen des Technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), durch und veröffentlicht diese. Diese Bewertung dient als Richtschnur für Investitionen in Bioenergie, die im Rahmen der Komponenten 2.2, 2.3 und 2.5 des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden, sowie für Investitionen in Bioenergie in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Klimawandel, Forstwirtschaft oder Landwirtschaft, die aus anderen EU-Fonds oder nationalen Quellen finanziert werden, unter vollständiger Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, auch in Bezug auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
112	Investition 1: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Erhöhung der installierten Kapazität von FVE-Quellen		MWp	0	270	Q1	2026	Es werden neue Photovoltaik-Energiequellen von 270 MWp installiert und in Betrieb genommen.
113	Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen	Einreichung bei der Kommission				2. QUARTAL	2024	Tschechien legt vor Abschluss der Netzinvestition einen konkreten Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen vor, in denen keine festen Brennstoffe als Wärmequelle genutzt werden, mit Ausnahme derjenigen, die die folgenden Kriterien für die Erzeugung von Wärme aus Erdgas erfüllen: • Die Netze sind Teil „effizienter Fernwärme- und Fernkältesysteme“ (im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU); und • Sie beziehen Wärme/Kälte aus Anlagen, die zukunftssichere, flexible und effiziente gasbefeuerte Wärmeerzeugung mit Treibhausgasemissionen von weniger als 250 g CO2-Äq/kWh über die wirtschaftliche Lebensdauer der Anlage aufweisen; einschließlich vertraglicher Verpflichtungen der tschechischen Regierung, die entsprechenden Arbeiten in Auftrag zu geben.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Modernisierung der Wärme- und Stromerzeugungsanlage muss innerhalb von drei Jahren nach der Modernisierung des Netzes beginnen, um der Begriffsbestimmung für „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ in Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU zu entsprechen („Fernwärme- oder Fernkältesystem, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energie, 50 % Abwärme, 75 % Wärme aus KWK oder 50 % einer Kombination dieser Energie und Wärme nutzt“).
114	Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Ziel	Primärenergieeinsparungen infolge der Modernisierung der Wärmeverteilung		Primärenergieeinsparungen in Gigajoule	0	245 327	Q1	2026	Primärenergieeinsparungen von 245 327 GJ müssen erreicht werden.

K. KOMPONENTE 2.4: SAUBERE MOBILITÄT

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die Ziele des aktualisierten nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität der Tschechischen Republik auf der Grundlage der Richtlinie 2014/94/EU unterstützt werden. Eines der wichtigsten strategischen Ziele des Aktionsplans besteht darin, den Betrieb von 220000 bis 500000 Elektrofahrzeugen in Tschechien bis 2030 zu erreichen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Nachfrage durch Subventionen stimuliert, Elektrofahrzeuge auf der Straße begünstigt, der Bau von Ladeinfrastrukturen unterstützt und die Öffentlichkeit informiert wird. Neben dem Förderprogramm für Unternehmen wurde dieselbe Initiative für Gemeinden, Regionen und andere öffentliche Einrichtungen angekündigt.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019 unterstützt, wonach Tschechien den Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel legen soll, insbesondere in digitale Infrastrukturen und Technologien mit hoher Kapazität, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, auch in den Kohleregionen, und die länderspezifische Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf den Verkehr legen soll, insbesondere auf seine Nachhaltigkeit, digitale Infrastruktur und die Energiewende, einschließlich Energieeffizienz, wobei regionale Unterschiede zu berücksichtigen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Aufbau einer Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag

Ergänzt durch die Investition 6 im Rahmen dieser Komponente besteht das Ziel dieser Maßnahme darin, die Flotte des öffentlichen Verkehrs in Prag zu erneuern und zu dekarbonisieren. Die Förderung emissionsfreier Elektrobusse und Oberleitungsbusflotten dürfte sowohl im Verkehrs- als auch im Energiesektor zu den Dekarbonisierungsbemühungen beitragen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Luftqualität und der Lärmpegel in der städtischen Umwelt verbessert werden. Ziel dieser Investition ist es, die Zahl der Ladepunkte für Elektrobusse und Batterie-Gleiteybusse in Prag um 52 Einheiten zu erhöhen und den Abschnitt der dynamischen Ladestraßen (Elektrifizierung der Straße) für batteriebetriebene Oberleitungsbusse um 40 km zu vergrößern.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen

Zusammen mit der Investition 4 im Rahmen dieser Komponente zielt diese Investition darauf ab, die Nachfrage nach Elektroautos zu stimulieren und die Entwicklung der Wasserstofftechnologie im Verkehr zu unterstützen. Sie besteht darin, die Anzahl der Ladepunkte für private Unternehmen um 1 500 Einheiten zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude

Um zur Entwicklung von Elektrofahrzeugen beizutragen, besteht diese Investition darin, die Zahl der Ladepunkte in Wohngebäuden, sowohl in privaten Garagen als auch auf Parkplätzen, die für die Bewohner des Gebäudes reserviert sind, um 2 880 Einheiten zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember2025 abgeschlossen sein.

Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrofahrzeuge, H2, Lastenfahrräder) für Privatunternehmen

Um die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen zu stimulieren, zielt diese Investition darauf ab, die Zahl der mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2) für Unternehmen um 2 670 Einheiten zu erhöhen (2170 batteriebetriebene Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge mit Elektro- und Wasserstoffantrieb, 500 Lastenfahrräder).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen

Zieldieser Investition ist es, die Zahl der mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen um 1 485 Einheiten zu erhöhen und die Anzahl der Ladepunkte für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen um 200 Einheiten zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6: Beihilfe für den Erwerb von Fahrzeugen (Batterie-Trolleybusse und Niederflur-Straßenbahnen) für öffentliche Verkehrsmittel in der Stadt Prag

Mit dieser Investition soll der Kauf von 20 batteriebetriebenen Oberleitungsbussen und 20 Niederflur-Straßenbahnen für die Stadt Prag unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
115	Investition 1: Aufbau einer Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für die Stadt Prag		Anzahl	0	52	Q4	2025	In der Stadt Prag müssen mindestens 52 neue Ladepunkte betriebsbereit sein.
116	Investition 1: Aufbau einer Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Kilometer dynamischer Ladestraßen für die Stadt Prag		Km von	0	40	2. QUARTAL	2026	Mindestens 40 km dynamische Ladestraße für den batteriebetriebenen Oberleitungsbus für die Stadt Prag müssen betriebsbereit sein.
117	Investition 2: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen	Ziel	Anzahl der für private Unternehmen errichteten Ladepunkte		Anzahl der	0	1 500	Q4	2025	Mindestens 1500 neue Ladepunkte müssen betriebsbereit sein.
118	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude	Ziel	Anzahl der für Wohngebäude errichteten Ladepunkte		Anzahl der	0	2 880	Q4	2025	Mindestens 2880 neue Ladepunkte müssen betriebsbereit sein.
119	Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2, Fahrräder) für Privatunternehmen	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2, Fahrräder) für Privatunternehmen		Anzahl der	0	2 670	Q4	2025	Es werden mindestens 2670 neue emissionsfreie Fahrzeuge (2170 emissionsfreie Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, 500 Ladefahrräder) für die Geschäftstätigkeit erworben.
120	Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge		Anzahl der	0	1 485	Q4	2025	Es werden mindestens 1485 neue emissionsfreie Fahrzeuge (elektrisch, H2)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Fahrzeugen (Elektrizität, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen		(elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen							für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen erworben.
121	Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen		Anzahl der	0	200	Q4	2025	Mindestens 200 neue Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen müssen in Betrieb sein.
122	Investition 6: Beihilfe für den Erwerb von Fahrzeugen (Batterie-Trolleybusse und Niederflur-Straßenbahnen) für öffentliche Verkehrsmittel in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (Batterie-Trolleybusse und Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag		Anzahl der	0	40	Q1	2026	Mindestens 40 neue emissionsfreie Fahrzeuge (20 batteriebetriebene Oberleitungsbusse und 20 Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag müssen in Betrieb sein.

L. KOMPONENTE 2.5: GEBÄUDERENOVIERUNG UND LUFTSCHUTZ

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen in Bezug auf die Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs in Wohngebäuden, die Verbesserung der Lebensqualität in diesen Gebäuden, die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen durch den Austausch von Festbrennstoffkesseln, die Anpassung von Wohngebäuden an die Auswirkungen des Klimawandels, den Bau neuer Gebäude sowie die Sensibilisierung für Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Anpassung an den Klimawandel im Wohngebäudesektor zu bewältigen. Die Komponente wird im Rahmen des Unterstützungsprogramms „New Green Savings“ (NGS) 2030 umgesetzt.

Die in dieser Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019,wonach Tschechien den Schwerpunkt seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf die CO2-arme Wirtschaft und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede legen soll, und die länderspezifischeEmpfehlung 3 2020, wonach Tschechien Investitionen in den ökologischen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, auch in den Kohleregionen, konzentrieren soll.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird. Insbesondere müssen die Investitionen mit den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Richtlinie über erneuerbare Energien“, „RED II“) im Einklang stehen. Diese Anforderungen gelten für alle Anlagen unabhängig von den in der RED II enthaltenen Schwellenwerten. Die Investitionen müssen der Anforderung der ARF-Verordnung entsprechen, Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von Biomasse in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der RED II um mindestens 80 % zu senken. In Wohngebieten sollten Investitionen in Biomassekessel die Verwirklichung der Richtlinie 2008/50/EU nicht gefährden. Die Investitionen müssen den Ökodesign-Anforderungen (d. h. den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) entsprechen und in eine der beiden höchsten Energieeffizienzklassen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates eingestuft werden. Diese Anforderungen müssen für alle Kraftstoffe und alle Beladungsmethoden eingehalten werden. Die Investitionen orientieren sich an der Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Bioenergie und der Versorgung mit Biomasse in Tschechien und ihrer Auswirkungen auf die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie die biologische Vielfalt sowie der Auswirkungen auf die Luftqualität im Zeitraum 2020-2030, die Teil der Reform 2 im Rahmen der Komponente 2.3 ist, und stehen im Einklang mit dieser Bewertung.

Die energetische Sanierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien im Wohngebäudesektor und der Austausch von Festbrennstoffkesseln erhöhen die Effizienz der Haushaltsheizung und sind eine Schlüsselmaßnahme, um die nationalen Reduktionsziele gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 zu erreichen und Luftqualitätsnormen im Rahmen von Programmen zur

Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Emissionsreduktionen müssen sich auch positiv auf die Wasserqualität auswirken, insbesondere auf die Verringerung der Benzo(a)pyrenemissionen.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Renovierungswelle im Haushaltssektor

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Umsetzung von Energieeffizienzverbesserungen in Wohngebäuden zu unterstützen, einschließlich der Optimierung dieser Förderung und der Einführung eines qualitativ neuen Niveaus der Projektvorbereitung. Mit der Maßnahme soll auch das Bewusstsein für die Möglichkeiten geschärft werden, den Energiebedarf zu senken und das Verhalten der Energieverbraucher schrittweise zu ändern.

Die Reform wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Das neue Programm „Green Savings 2030“ wird aufgewertet, indem die Festlegung der Förderbedingungen optimiert, die Anforderungen für mittelgroße Renovierungen erhöht werden (Einsparung von 30 % des Primärenergieverbrauchs), der Schwerpunkt verstärkt auf komplexe energetische Renovierungen gelegt wird, die Unterstützung für den Bau neuer Häuser mit höheren Energieeffizienzstandards verstärkt wird und eine effiziente Wasserbewirtschaftung unterstützt wird.
- Für Haushalte wird eine zweistufige Projektvorbereitung eingeführt: eine grundlegende Bewertung von Renovierungsoptionen, Alternativen, Investitionsintensität, Energiekosteneinsparungen, der möglichen Höhe des Zuschusses aus den neuen grünen Einsparungen (erste Stufe) und ein Überblick über mögliche Maßnahmen zur Renovierung von Häusern und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebäuden, einschließlich einer Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz und der Durchführbarkeit dieser Maßnahmen (zweite Phase). Die zweistufige Unterstützung vor dem Projekt soll die Investitionsförderung, insbesondere für einkommensschwächere Haushalte, erheblich verbessern.
- Die Energieberatungszentren des Nationalen Netzes lokaler Aktionsgruppen werden in das Netz der lokalen Energieagenturen integriert.
- Die Unterstützung für die Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern, die umweltfreundliches Bauen, umweltfreundliche Technologien oder Materialien einsetzen, im Rahmen des staatlichen Programms zur Förderung von Energieeinsparungen (EFEKT) wird verstärkt und ausgeweitet, um die Qualität der Vorbereitung und Durchführung von Energiesparprojekten zu fördern.
- Das bestehende System der Umwelterziehung und -bewusstseinsbildung in Ökozentren, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wird auf die gesamte Öffentlichkeit ausgeweitet und muss einen bedeutenden neuen Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, den Klimawandel und die Anpassung an den Klimawandel legen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Reform 2: Unterstützung von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, „Energiegemeinschaften“ zu schaffen, die den Wohn- und Unternehmenssektor aktiv in die Nutzung erneuerbarer Energien einbeziehen, sowie Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung gemeindenaher Energie zu schaffen.

Die Reform wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Mit dem Programm „New Green Savings 2030“ wird die Installation neuer erneuerbarer Energiequellen so unterstützt, dass Hindernisse für ihre künftige Integration in die breitere Energiegemeinschaft beseitigt werden. Mit dem Programm „Neue grüne Einsparungen 2030“ werden auch kleinere gemeinsame Mehrfamilienenergiespeicher oder die Gründung von Energiegemeinschaften in einzelnen Mehrfamilienhäusern sowie andere Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften unterstützt.
- Die Gründung von Energiegemeinschaften sowie Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen, die auf die Entwicklung von Energiegemeinschaften ausgerichtet sind, werden durch nichtinvestitionsbezogene Maßnahmen unterstützt.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Investition 1: Renovierung und Neubelebung von Gebäuden zur Energieeinsparung

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energie in Wohngebäuden zu sparen, neue Wohngebäude zu bauen, die die verbindlichen Energiestandards überschreiten, nicht konforme Verbrennungsquellen in Haushalten, die feste Brennstoffe verwenden, durch Gaskondensatoren der Energieeffizienzklasse A zu ersetzen, erneuerbare Energiequellen im Rahmen einer umfassenden energetischen Sanierung von Gebäuden zu nutzen und sich an den Klimawandel, einschließlich der Wasserbewirtschaftung, anzupassen. Intelligente Energielösungen auf der Ebene einzelner Haushalte, Häuser oder kleiner Gruppen von Häusern wie intelligente Zähler, gemeinsame Energiespeicher und Nachfragebündelung werden gefördert.

Die Kosten für die Installation von Gaskondensatoren betragen höchstens 20 % der Gesamtkosten des Renovierungsprogramms und werden als Ersatz für Festbrennstoffkessel installiert. Das Energieeffizienzsystem schafft Anreize für die Begünstigten, neue gasbefeuerte Heizkessel zu installieren und auch andere Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Renovierungsprogramm führt im Durchschnitt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs der renovierten Gebäude um 30 %.

Mit höchstens 10 % der Gesamtmittelausstattung dieser Maßnahme wird der Bau neuer Gebäude unterstützt. Die geförderten neuen Gebäude müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt.

Mindestens 70 % der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle müssen für die Wiederverwendung, das Recycling oder eine andere stoffliche Verwertung vorbereitet werden. Zur Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung von Gebäuden während des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und zur Berichterstattung darüber werden Indikatoren auf EU-Ebene verwendet.

Schutzbedürftige Energieverbraucher werden ebenfalls unterstützt.

Die Investition wird im Rahmen folgender Projekte durchgeführt:

- Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs um 1 200 TJ/Jahr wurden ab dem 1. Februar 2020 vertraglich vereinbart.

- Senkung des Energieverbrauchs um 1 900 TJ/Jahr und Verringerung der CO2-Emissionen um 100 kt/Jahr bis zum 31. Dezember 2025.

Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen

Ziel dieser Maßnahme ist es, nicht konforme Verbrennungsquellen in Haushalten, die feste Brennstoffe verwenden, durch emissionsarme Heizquellen (Wärmepumpen, Biomassekessel) zu ersetzen und für den Wohnungssektor geeignete erneuerbare Energiequellen, insbesondere Photovoltaik- und Photothermiesysteme, zu installieren.

Die Investition wird im Rahmen folgender Projekte durchgeführt:

- Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs um 720 TJ/Jahr und zur Verringerung der CO2-Emissionen um 100 kt/Jahr.

- Senkung des Energieverbrauchs um 1 500 TJ/Jahr und Verringerung der CO2-Emissionen um 170 kt CO2/Jahr bis zum 30. September 2023.

- Senkung des Energieverbrauchs um 4 500 TJ/Jahr und Verringerung der CO2-Emissionen um 500 kt CO2/Jahr bis zum 31. Dezember 2025.

- Senkung des Energieverbrauchs um 415 TJ/Jahr und Verringerung der CO2-Emissionen um 66 kt/Jahr durch Unterstützung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen bis zum 31. Dezember 2025.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Vorbereitung und Sensibilisierung, Bildung, Ausbildung und Information im Bereich der Energieeinsparung und der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Luftschadstoffen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Vorbereitung energiesparender Renovierungen, den Wärmeaustausch für energieeffizientere Energie und insbesondere die Automatisierung der Steuerung des Energieverbrauchs im Wohnungssektor zu unterstützen, einschließlich der Aus- und Weiterbildung in diesen Bereichen. 40 Vorbereitungsprojekte für gemeinschaftliche Energieprojekte, 3600 Studien zur Projektvorbereitung für Familienhäuser, 1200 Projektvorbereitungsstudien für Wohnhäuser und 50 Projekte von Energieberatungs- und Informationszentren sind abzuschließen.

Die Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
123	Reform 1: Renovierungswelle im Haushaltssektor	Meilenstein	Beratungs- und Schulungsleistungen für die Renovierungswelle im Haushaltsbereich und Zeitplan für die Umsetzung der in Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen	Inbetriebnahme von Beratungs- und Schulungsdiensten und Vorlage eines Zeitplans für die Durchführung der in den Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen bei der Kommission				Q4	2025	Für Haushalte wird eine zweistufige Projektvorbereitung eingeführt. Die Energieberatungszentren des Nationalen Netzes lokaler Aktionsgruppen werden in das Netz der lokalen Energieagenturen, ein Energieberatungssystem, das sich aus den Energieberatungs- und Informationszentren und einzelnen lokalen Aktionsgruppen zusammensetzt, integriert. Der Schwerpunkt des staatlichen Programms zur Förderung von Energieeinsparungen (EFEKT) wird ausgeweitet, um die Nachfrage nach Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern, die umweltfreundliches Bauen, umweltfreundliche Technologien oder Materialien einsetzen, zu decken und die Qualität der Vorbereitung und Durchführung von Energiesparprojekten zu verbessern. Das bestehende System der Umwelterziehung und Sensibilisierung für Kinder und Jugendliche wird auf die gesamte Öffentlichkeit ausgeweitet und muss einen neuen Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, den Klimawandel und die Anpassung an den Klimawandel legen. Es wird ein Zeitplan für die Umsetzung der in den genehmigten Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen erstellt, die sich auf die Ballungsräume mit den höchsten Überschreitungen konzentrieren, und ihre Umsetzung muss bis zum 30. Juni 2022 beginnen.
124	Reform 2: Unterstützung von	Ziel	Beratungsdienste für Energiege		Anzahl der unterstützten	0	40	Q4	2025	Beratungsdienste für die Installation neuer erneuerbarer Energiequellen zur Beseitigung von Hindernissen für ihre künftige Integration in die breitere Energiegemeinschaft,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Energiegemeinschaften-Projekten		meinschaften		Energiegemeinschaften					kleinere gemeinsame Mehrfamilienenergiespeicherstätten, die Gründung von Energiegemeinschaften innerhalb einzelner Mehrfamilienhäuser und andere Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit Energiegemeinschaften werden in jeder Region Tschechiens vom Regionalbüro des Staatlichen Umweltfonds eingeführt. Die Einrichtung von 40 Energiegemeinschaften sowie Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Energiegemeinschaften werden durch Beratungsdienste des staatlichen Umweltfonds unterstützt.
125	Investition 1: Renovierung und Neubelebung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Vertraglich vergebene Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs		Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	0	1 200	Q3	2024	Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs um 1 200 TJ/Jahr werden ab Februar 2020 vom Umweltfonds vergeben. Für die Durchführung werden nur Projekte ausgewählt, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % erreichen. Investitionen in den Austausch von Gaskondensatoren sind auf höchstens 20 % der Gesamtzuweisung der Maßnahme 2.5.1 begrenzt.
126	Investition 1: Renovierung und Neubelebung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO2-Emissionen		Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	1 200	1 900	Q4	2025	Der Energieverbrauch und die CO2-Emissionen werden bis zum 31. Dezember 2025 um 1 900 TJ/Jahr bzw. um 100 kt/Jahr gesenkt, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Für die Durchführung werden nur Projekte ausgewählt, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % erreichen. Investitionen in den Austausch von Gaskondensatoren sind auf höchstens 20 % der Gesamtzuweisung der Maßnahme 2.5.1 begrenzt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
127	Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Vertraglich vergebene Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen		Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	0	720	Q3	2023	Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen um 720 TJ/Jahr bzw. um 100 kt/Jahr werden vom staatlichen Umweltfonds in Auftrag gegeben. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Verwendung von Biomasse in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
128	Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen (35 % umgesetzt)		Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	720	1 500	Q3	2023	Der Energieverbrauch und die CO2-Emissionen werden bis zum 30. September 2023 um 1 500 TJ/Jahr bzw. 170 kt/Jahr gesenkt, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. In Bezug auf Biomasse müssen durch die Verwendung von Biomasse in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
129	Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO2-Emissionen		Energieeinsparungen in Terra-Joules pro Jahr	1 500	4 500	Q4	2025	Der Energieverbrauch und die CO2-Emissionen werden bis zum 31. Dezember 2025 um 4 500 TJ/Jahr bzw. um 500 kt/Jahr gesenkt, was durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen ist. Der Energieverbrauch und die CO2-Emissionen werden durch die Unterstützung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen bis zum 31. Dezember 2025 um 415 TJ/Jahr bzw. um 66 kt/Jahr gesenkt. Verringerungen sind durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachzuweisen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										In Bezug auf Biomasse müssen durch die Verwendung von Biomasse in Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 mindestens 80 % der Treibhausgasemissionen eingespart werden.
130	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Unterstützung der Vorbereitung und Sensibilisierung, Bildung, Ausbildung und Information im Bereich der Energieeinsparung und der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Luftschadstoffen	Ziel	Vorprojektvorbereitungsprojekte, Studien, Schulungen und kommunale Energieprojekte		Anzahl Vorhaben	0	4 890	Q4	2025	4890 Projekte, darunter 40 Vorbereitungsprojekte für gemeinschaftliche Energieprojekte, 3600 Studien zur Vorbereitung von Familienhäusern, 1200 Studien zur Projektvorbereitung für Wohnungen und 50 Projekte von Energieberatungs- und Informationszentren, werden abgeschlossen.

M. KOMPONENTE 2.6: NATURSCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt im Einklang mit der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in der Tschechischen Republik“ zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich aus dem Klimawandel in den folgenden Schwerpunktbereichen ergeben: Waldbewirtschaftung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft in der Landschaft, Wasserwirtschaft und biologische Vielfalt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Hochwasserschutz

Ziel dieser Maßnahme ist es, besiedelte Gebiete vor den negativen Auswirkungen von Überschwemmungen zu schützen, die Wasserrückhaltung in der Landschaft zu verbessern und die natürliche Aufbereitung bestehender Wasserstrukturen in bebauten Gebieten zu erleichtern. Mit der Investition werden Hochwasserschutzprojekte unterstützt (z. B. Ermittlung des Wasserrückhaltepotenzials; Einrichtung, Behandlung und Rekonstruktion von Pfoldern und Aufnahme von Grasstreifen; Bau und Wiederaufbau von natürlichen Wasserspeichern; oder andere Maßnahmen, um eine Verzögerung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Hochwasserwellengeschwindigkeit zu erreichen).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2: Kleine Wasserläufe und kleine Wasserspeicher

Die Maßnahme zielt auf eine deutliche Verbesserung des morphologischen Zustands bestehender kleiner Wasserläufe und kleiner Wasserspeicher, die Wiederbelebung kleiner Wasserläufe und den Bau neuer naturnaher kleiner Teiche ab. Sie trägt zur Wasserrückhaltung bei und fördert die Entwicklung der Küstenvegetation und die Wasserrückhaltung in Wasserläufen. Dies führt auch zu mehr Sicherheit bei Strömen in Städten und Gemeinden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3: Flurbereinigung

Die Maßnahme zielt darauf ab, die ökologische Stabilität der Landschaft und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen, die biologische Vielfalt und nichtproduktive Funktionen der Landschaft zu fördern und landwirtschaftliche Flächen und Wasserressourcen zu schützen. Die Maßnahmen stützen sich auf eine Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials in der Landschaft und konzentrieren sich in erster Linie auf den Schutz der Qualität und Quantität von Boden und Wasser, die Aufteilung großer landwirtschaftlicher Flächen durch Landschaftselemente, die Umsetzung naturbasierter Maßnahmen zur Bekämpfung der Erosion (Bohlen, Diagonalen, Gräben, Grasstreifen) in der Landschaft, um die nachteiligen Auswirkungen

des Oberflächenabflusses zu beseitigen. Die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung konzentrieren sich hauptsächlich auf Projekte wie die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die Revitalisierung von Wasserläufen und die Schaffung von Teichen. Diese Investitionen umfassen auch die Umsetzung grüner Infrastrukturmaßnahmen zur Unterstützung der biologischen Vielfalt wie Biozentren und Biokorridore.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4: **Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, durch die Anpflanzung einheimischer und heterogener Arten einen stabilen Wald wiederherzustellen und gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass die multigenerationelle und räumliche Zusammensetzung des Waldes gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähig ist und mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel im Einklang steht. Diese Investition wird durch eine Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung ergänzt, mit der insbesondere der Weg für multigenerationelle, multiartenreiche und widerstandsfähige Wälder geebnet wird.

Die Investition muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5: **Wasserrückhaltung im Wald**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Wasserrückhaltekapazität in Wäldern durch die Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Boden-, Wasser- und mikroklimatischen Bedingungen wie die Behandlung von Waldwasserläufen, kleine Wasserspeicher in Wäldern und Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung zur Verlangsamung des Abflusses sowie durch die Überwachung der beschleunigten Erosion und den Schutz der Abstellbecken zu stärken.

Die Investition muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
131	Investition 1: Hochwasserschutz	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Hochwasserschutzverträgen	Mitteilung der ausgewählten Projekte und der Auftragnehmer durch [Name der Verwaltungsbehörde]				Q1	2022	Mitteilung der bewilligten Hochwasserschutzprojekte (Gesamtzahl der Projekte: 40). Für jedes Projekt ist die vollständige Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen und nachzuweisen.
132	Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T1: Abschluss von 15 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.		Anzahl Vorhaben	0	15	Q4	2022	Erster Abschlussbericht eines unabhängigen Ingenieurs für 15 aufgeführte Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und die Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf 2050 wird naturbasierten Lösungen der Vorzug gegeben, während der Bau und/oder die Renovierung künstlicher, betonbasierter Hochwasserschutzinfrastrukturen so weit wie möglich vermieden werden. Die aufgeführten Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern dies gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich ist, und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										sowie die derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. In der Folgenabschätzung wird festgestellt, dass das Projekt i) die betroffenen Wasserkörper weder erheblich noch irreversibel beeinträchtigt noch verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht, oder andere Wasserkörper im selben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder Potenzial erreichen, und ii) sich nicht wesentlich negativ auf geschützte Lebensräume und Arten auswirkt, die direkt vom Wasser abhängig sind. Die Projekte tragen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials der betreffenden Wasserkörper im Einklang mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei. Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abgeschlossenen Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. Projekte zum Wiederaufbau oder zur Modernisierung von Staudämmen: die Konzeption des Projekts umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie der einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) sicherzustellen. Alle im Rahmen der UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erforderlichen Maßnahmen, die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										erforderlich sind, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten, werden in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur strikt eingehalten. Im Abschlussbericht wird bestätigt, dass die Ergebnisse der UVP, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen, vollständig eingehalten werden und die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) sichergestellt wird. Das Projekt wird einer Risikoanalyse unterzogen. Diese Risikoanalyse befasst sich auch mit den künftigen klimatischen Bedingungen. Der Wiederaufbau oder die Modernisierung darf nicht zu einer Erhöhung der Staudammkapazität führen.
133	Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T2: Abschluss weiterer 23 Projekte zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.		Anzahl Vorhaben	15	38	Q4	2024	Zweiter Abschlussbericht eines unabhängigen Ingenieurs für 23 weitere in der Liste aufgeführte Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und die Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf 2050 wird naturbasierten Lösungen der Vorzug gegeben, während der Bau und/oder die Renovierung künstlicher, betonbasierter Hochwasserschutzinfrastrukturen so weit wie möglich vermieden werden. Die aufgeführten Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern dies gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich ist, und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen sowie die derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. Die Folgenabschätzung stellt fest, dass das Projekt i) die betroffenen Wasserkörper nicht erheblich oder irreversibel beeinträchtigt oder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht, oder andere Wasserkörper in demselben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder Potenzial erreichen, und ii) sich nicht wesentlich negativ auf geschützte Lebensräume und Arten auswirkt, die direkt vom Wasser abhängig sind. Die Projekte tragen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials der betreffenden Wasserkörper im Einklang mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei. Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. Projekte zum Wiederaufbau oder zur Modernisierung von Staudämmen: die Konzeption des Projekts umfasst die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie der einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) sicherzustellen. Alle im Rahmen der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										UVP und der Prüfung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erforderlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes zu gewährleisten, werden in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur strikt eingehalten. Im Abschlussbericht wird bestätigt, dass die Ergebnisse der UVP, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen, vollständig eingehalten werden und die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) sichergestellt wird. Das Projekt wird einer Risikoanalyse unterzogen. Diese Risikoanalyse befasst sich auch mit den künftigen klimatischen Bedingungen. Der Wiederaufbau oder die Modernisierung darf nicht zu einer Erhöhung der Staudammkapazität führen.
134	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Meilenstein	Vorlage der Liste der im Rahmen der Investition 2 zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium	Vorlage der Liste der im Rahmen der Investition 2 zu fördernden Projekte				Q3	2021	Das Landwirtschaftsministerium übermittelt der Kommission eine Datenbank mit Angaben zu den Projekten, einer kurzen Beschreibung und einem Zeitplan für den Abschluss. Die Projekte umfassen den Bau und den Wiederaufbau kleiner Wasserspeicher in der gesamten Tschechischen Republik. Die Projektkonzepte enthalten die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie der einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.
135	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T1: Abschluss von 50 % der Projekte für kleine Wasserläufe und		Anzahl Vorhaben	0	450	2. QUARTAL	2022	Abschlussbericht eines unabhängigen Ingenieurs für 50 % der Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und die Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf 2050 wird naturbasierten Lösungen der Vorzug gegeben, während der Bau und/oder die Renovierung künstlicher, betonbasierter

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Wasserspeicher							Hochwasserschutzinfrastrukturen so weit wie möglich vermieden werden. Die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen sowie die derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. Die Folgenabschätzung stellt fest, dass das Projekt i) die betroffenen Wasserkörper nicht erheblich oder irreversibel beeinträchtigt oder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht, oder andere Wasserkörper in demselben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder Potenzial erreichen, und ii) sich nicht wesentlich negativ auf geschützte Lebensräume und Arten auswirkt, die direkt vom Wasser abhängig sind. Ein guter ökologischer Zustand/ein gutes ökologisches Potenzial der betreffenden Wasserkörper gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde erreicht und durch die neuesten einschlägigen Daten belegt. Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU abzuschließen ist (insbesondere die Konsultation der Interessenträger), sowie die einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. Falls Wasserspeicher für die Bewässerung vorgesehen sind, wird eine Ausweitung des bestehenden Bewässerungssystems (auch durch verstärkte Nutzung von Wasser, d. h. nicht nur die physische Ausdehnung) auch durch effizientere Methoden nicht unterstützt, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit der Intensivierung des Klimawandels) in einem weniger guten Zustand oder Potenzial befinden oder sich voraussichtlich nicht in einem guten Zustand befinden.
136	Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T2: Abschluss von 50 % zusätzlichen kleinen Wasserläufen und Wasserspeicherprojekten		Anzahl Vorhaben	450	900	Q4	2023	Abschlussbericht eines vom Landwirtschaftsministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieurs für die verbleibenden 50 % der Projekte. Im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und die Umweltpolitik in der Tschechischen Republik 2030 mit Blick auf 2050 wird naturbasierten Lösungen der Vorzug gegeben, während der Bau und/oder die Renovierung künstlicher, betonbasierter Hochwasserschutzinfrastrukturen so weit wie möglich vermieden werden. Die Projekte werden erst durchgeführt, wenn die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einschlägiger Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG Genehmigungen erteilt hat. In diesen Genehmigungen werden alle potenziellen Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern innerhalb desselben Einzugsgebiets und auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängig sind, bewertet, wobei insbesondere Migrationskorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										ungestörter Bedingungen sowie die derzeitigen Belastungen im Zusammenhang mit der Wasserentnahme zu berücksichtigen sind. Die Folgenabschätzung stellt fest, dass das Projekt i) die betroffenen Wasserkörper nicht erheblich oder irreversibel beeinträchtigt oder verhindert, dass der spezifische Wasserkörper, auf den es sich bezieht, oder andere Wasserkörper in demselben Einzugsgebiet einen guten Zustand oder Potenzial erreichen, und ii) sich nicht wesentlich negativ auf geschützte Lebensräume und Arten auswirkt, die direkt vom Wasser abhängig sind. Die Projekte tragen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials der betreffenden Wasserkörper im Einklang mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bei. Ebenso sind alle erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere die Konsultation der Interessenträger) sowie die einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie, wie sie in den von den Naturschutzbehörden festgelegten Bedingungen enthalten sind, zu beachten. Falls Wasserspeicher für die Bewässerung vorgesehen sind, wird eine Ausweitung des bestehenden Bewässerungssystems (auch durch verstärkte Nutzung von Wasser, d. h. nicht nur die physische Ausdehnung) auch durch effizientere Methoden nicht unterstützt, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) (im Zusammenhang mit der Intensivierung des Klimawandels) in einem weniger guten Zustand oder Potenzial befinden oder sich voraussichtlich nicht in einem guten Zustand befinden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
137	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Flurbereinigung	Ziel	Abschluss grüner Infrastrukturprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt, einschließlich Biozentren, Biokorridore und Anpflanzung lokal typischer Grünflächen in der Agrarlandschaft (in ha Land, das durch die Investition versorgt wird).		Hektar mit grünen Infrastrukturprojekten	0	90	Q4	2024	Mindestens 90 ha grüne Infrastrukturprojekte müssen abgeschlossen sein. Diese Projekte beruhen auf einer Bewertung der Wasserrückhaltung in der Landschaft durch die lokale Behörde der staatlichen Umweltschutzverwaltung und stehen im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und der Strategie zum Schutz der biologischen Vielfalt der Tschechischen Republik, den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete und den Hochwasserrisikomanagementplänen.
138	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Flurbereinigung	Ziel	Abschluss von Umweltschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel (in ha Land, das durch die Investition		Hektar Land	0	150	Q4	2024	Mindestens 150 ha Umweltschutzmaßnahmen und Projekte zur Anpassung an den Klimawandel sind abgeschlossen. Diese Tätigkeiten konzentrieren sich in erster Linie auf den Schutz von Boden und Wasser, sowohl in Bezug auf die Quantität als auch auf die Qualität. Im Rahmen der einzelnen Projekte werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Erosion in der Landschaft (Trägen, Überhänge, Grenzen, Grasstreifen und andere Verzögerungselemente) durchgeführt, um die schädlichen Auswirkungen, insbesondere von Starkregen, zu beseitigen. Diese Maßnahmen, die dazu beitragen, Wasser in der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			versorgt wird).							Landschaft zu binden, vor allem bei den immer häufiger auftretenden Regenfällen, sollen die Infiltration von Wasser in den Untergrund unterstützen, die Verdunstung von Wasser in der Agrarlandschaft verringern und einen kleinen Wasserkreislauf unterstützen, die Wasserverschmutzung verringern und die Bodenentfernung verringern. Investitionen in die Infrastruktur (z. B. lokale Straßen) sind ausgeschlossen.
139	Investition 4: Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Meilenstein	Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Dekrets Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)	Inkrafttreten der Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Dekrets Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)				Q1	2023	Es wird eineÄnderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung angenommen, die speziell den Weg für multigenerationelle, multiartenreiche und widerstandsfähige Wälder ebnen soll. Die Änderung des Forstbewirtschaftungserlasses zielt auf die Schaffung eines echten multigenerationellen Waldes ab und führt innovative Methoden der Waldbewirtschaftungsplanung für Wälder mit reicher Altersstruktur ein. Mit dem Erlass soll sichergestellt werden, dass die Baumartenzusammensetzung neu gepflanzter Wälder auf eine naturnahe Zusammensetzung mit einer erheblichen Zunahme der Laubarten abzielt (so genannte „empfohlene Zusammensetzung“ der Forschung).
140	Investition 4: Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T1: Wiederaufforstung von 12000 ha Fläche durch ameliorative und stabilisieren		Hektar mit Wiederaufforstung	0	12 000	Q3	2022	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für Wiederaufforstungsprojekte von 12 000 ha. Ziel der Wiederaufforstung ist es, in Bezug auf die räumliche Zusammensetzung einen multigenerationellen Wald mit mehreren Arten zu gewährleisten, der nach einem kontinuierlichen Ansatz der Waldbedeckung bewirtschaftet wird. Monospezifische Wälder mit gleichmäßigerer Reifung werden durch Ökosysteme mit größerer biologischer Vielfalt ersetzt, wobei der Einsatz von Kahlschlägen auf Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich ist, um die Gesundheit der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			de Baumarten							Wälder und eine wirksame Regenerierung zu gewährleisten, und die Größe der Kahlschlagsfläche so weit wie möglich begrenzt wird. Es sind einheimische Baumarten zu verwenden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie nicht mehr an die prognostizierten klimatischen und pedohydrologischen Bedingungen angepasst sind. Auch Beimischungen von nicht mehr als 25 % Douglas-Tanne in gemischten Ständen sind zulässig. • Sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen • Ohne Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete • Und wenn die Eignung des Douglas-Tannens für die voraussichtlichen klimatischen Bedingungen des Wiederaufforstungsstandorts nachgewiesen werden kann.
141	Investition 4: Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T2: Wiederaufforstung weiterer 24 000 ha Flächen durch ameliorative und stabilisierende Baumarten		Hektar mit Wiederaufforstung	12 000	36 000	Q3	2024	Fertigstellungsbericht einer unabhängigen Stelle für weitere 24 000 ha. Ziel der Wiederaufforstung ist es, in Bezug auf die räumliche Zusammensetzung einen multigenerationellen Wald mit mehreren Arten zu gewährleisten, der nach einem kontinuierlichen Ansatz der Waldbedeckung bewirtschaftet wird. Monospezifische Wälder mit gleichmäßigerer Reifung werden durch Ökosysteme mit größerer biologischer Vielfalt ersetzt, wobei der Einsatz von Kahlschlägen auf Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich ist, um die Gesundheit der Wälder und eine wirksame Regenerierung zu gewährleisten, und die Größe der Kahlschlagsfläche so weit wie möglich begrenzt wird. Es sind einheimische Baumarten zu verwenden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie nicht mehr an die prognostizierten klimatischen und pedohydrologischen Bedingungen angepasst sind. Auch Beimischungen von nicht mehr als 25 % Douglas-Tanne in gemischten Ständen sind zulässig.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen • Ohne Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete • Und wenn die Eignung des Douglas-Tannens für die voraussichtlichen klimatischen Bedingungen des Wiederaufforstungsstandorts nachgewiesen werden kann.
142	Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T1: Abschluss von 40 Projekten zur Torrentkontrolle (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss- und Wasserrückhaltungsprojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Reservoirs).		Anzahl Vorhaben	0	40	Q1	2023	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle für 40 Projekte. Die Projekte sollten so weit wie möglich naturbezogen sein (im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel sowie der nationalen Politik der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Dürren). Die Projektkonzepte enthalten die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie der einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.
143	Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T2: Abschluss von 20 zusätzlichen Projekten zur Torrentkontrolle (kleine		Anzahl Vorhaben	40	60	Q1	2024	Abschlussbericht einer unabhängigen Stelle, die für 20 zusätzliche Projekte zertifiziert ist. Die Projekte sollten so weit wie möglich naturbezogen sein (im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel sowie der nationalen Politik der Tschechischen Republik zur Bekämpfung von Dürren). Die Projektkonzepte enthalten die erforderlichen Ergebnisse und Bedingungen der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss- und Wasserrückhaltungsprojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Speicherbecken).							Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen ist, sowie der einschlägigen Prüfungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates.

N. KOMPONENTE 2.7: KREISLAUFWIRTSCHAFT, RECYCLING UND INDUSTRIEWASSER

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Bewältigung der Herausforderung des Abfallaufkommens und der Rohstoffabhängigkeit unterstützt, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Tschechien zu unterstützen. Dies soll durch Maßnahmen zur Abfallvermeidung, den Ausbau der Recyclinginfrastruktur, die Verringerung der Verschwendung von Sekundärrohstoffen, die Erhöhung des Anteils recycelter Materialien in Produkten und die Erhöhung der Rohstoffsicherheit Tschechiens durch die geringere Abhängigkeit von eingeführten Rohstoffen aufgrund der kontinuierlichen und ununterbrochenen Verfügbarkeit von Rohstoffen erreicht werden. Darüber hinaus konzentriert sich die Komponente auf eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, einschließlich Maßnahmen zur Einsparung und Wiederaufbereitung von Wasser und zur Optimierung der Wassernutzung in Unternehmen. Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft wird dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit Tschechiens gegenüber ökologischen und wirtschaftlichen Bedrohungen zu erhöhen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, wonach die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik Tschechiens auf die CO2-arme und die Energiewende, einschließlich Energieeffizienz, konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und die länderspezifische Empfehlung, wonach Tschechien darauf abzielt, Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik

Ziel der Reform ist es, die Vermeidung, das Recycling, die Verwertung und die Sortierung von Abfällen zu verbessern und die Deponierung zu verringern, um die Grundsätze der Herstellerverantwortung und der Öko-Modulation zu stärken. Bis 2035 müssen mindestens 65 % der Siedlungsabfälle rezykliert[13] und höchstens 10 % deponiert werden[14]. Die neuen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Im Anschluss an die neu erlassenen Abfallvorschriften werden die folgenden Durchführungsrechtsakte zur Abfallbewirtschaftung imEinklang mit den Elementen gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung fertiggestellt und treten bis zum 30. September 2023 in Kraft:

- Erlass über den Abfallkatalog Nr. 8/2021 Slg. zur Erstellung des neuen Abfallkatalogs und zur Festlegung von Vorschriften für die Bewertung gefährlicher Eigenschaften von Abfällen

[13]Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2008/98/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Fassung.

[14] Im Einklang mit der Richtlinie 1999/31/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/850 geänderten Fassung.

- Verordnung über die Verwaltung von Verpackungen Nr. 30/2021 Slg. mit Vorschriften über das Verpackungsregister und die Mitteilung der Aufzeichnungen aus diesem Register sowie eine Methode für die Verbuchung der Verwendung von Verpackungen.

- Erlass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen feste Brennstoffe aus Abfällen nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

- Gesetz zur Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffe auf die Umwelt.

- Erlass zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes über die Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffe auf die Umwelt.

- Erlass über Nebenprodukte und Abfallumwandlung (Asphalt-Erlass) in Vorbereitung, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen das Asphaltgemisch ein Nebenprodukt ist oder nicht mehr Abfall ist.

- Erlass über Einzelheiten zum Management von Altfahrzeugen in Vorbereitung, zur Festlegung von Vorschriften für die Sammlung und Verarbeitung von Altfahrzeugen und zur Methode zur Berechnung des Umfangs der Wiederverwendung und des Recyclings oder der sonstigen Verwertung von Altfahrzeugen.
- Erlass über die Bewirtschaftung von Altprodukten in Vorbereitung, Festlegung der Anforderungen an Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Behandlung von Altprodukten und Festlegung technischer Anforderungen für die Lagerung und Verwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie Altbatterien und Altakkumulatoren, Elektroaltgeräten und Altreifen.

Nationale und regionale Abfallbewirtschaftungspläne zur Verbesserung der umweltgerechten Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen werden fertiggestellt und treten in Kraft.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040

Ziel der Reform ist es, eine Strategie zur Umwandlung der tschechischen Gesellschaft in eine Kreislaufwirtschaft zu entwickeln und mit ihrer Umsetzung zu beginnen. Dieses geplante Kreislaufwirtschaftssystem soll durch Minimierung des Abfallaufkommens und des Ressourceneinsatzes im Einklang mit dem neuen Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft erreicht werden.

Die Reform besteht in der Fertigstellung und Umsetzung der tschechischen Kreislaufstrategie 2040, mit der die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft gefördert und die erforderlichen Prioritäten und Schritte weiter festgelegt werden sollen, um sicherzustellen, dass Tschechien langfristig gegenüber künftigen Umweltgefahren, einschließlich des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt, widerstandsfähig wird, und ein insgesamt nachhaltiges Sozialsystem entwickelt wird. Durch verkürzte und diversifizierte Lieferketten und eine geringere Abhängigkeit von Primärressourcen wird eine Kreislaufwirtschaft zur Stärkung der strategischen Autonomie und Resilienz Tschechiens beitragen. Mit der Strategie sollen unter anderem Anreize für Unternehmen, Verbraucher, Städte und Gemeinden geschaffen werden, kreislauforientierte Lösungen durch Produktdesign und Fertigung, Innovation, Forschung, Digitalisierung und Bildung zu unterstützen. Die Strategie wird bis zum 31. März 2022 fertiggestellt, gefolgt von dem Aktionsplan.

Die Reform wird bis zum 30. September 2025 abgeschlossen.

Investition 1: **Gebäude-Recycling-Infrastruktur**

Das allgemeine Ziel dieser Maßnahme besteht darin, Investitionen zu unterstützen, die zur Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft im Bereich der Bewirtschaftung biologisch abbaubarer Abfälle führen. Mit der Maßnahme werden Projekte zur Verbesserung der Recyclingkapazitäten für biologisch abbaubare Abfälle und Projekte zur Wiedereinführung von Kompost und Abfällen aus Biogasvergärern in den Boden unterstützt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen

Die Maßnahme soll zum ökologischen Wandel und zur nachhaltigen Nutzung von Primärrohstoffen beitragen. Zu diesem Zweck werden mit der Maßnahme Projekte unterstützt, die die Entwicklung von Lösungen für die Kreislaufwirtschaft in Unternehmen fördern. Dies erfordert Investitionen in innovative Technologien, die i) eine neue oder verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen als Ersatz für Primärressourcen ermöglichen und ii) die Inputintensität der Produktion und die Substitution von Primärrohstoffen durch Sekundärrohstoffe verringern.

Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auch auf der Optimierung des Material-Ökodesigns von Produkten, um das Recycling und die Wiederverwendung zu erleichtern, sowie auf Industriesymbioseprojekten und anderen Investitionsvorhaben, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Schließlich werden mit der Investition Projekte unterstützt, die sich mit der gezielten Verwendung von Recyclingmaterialien in Produkten befassen. Es wird erwartet, dass mindestens 60 Unternehmen unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: **Wassereinsparungen in der Industrie**

Die Maßnahme soll einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leisten, indem die Wasserbewirtschaftung in der Industrie verbessert wird.

Die Maßnahme konzentriert sich auf Projekte, die sich mit folgenden Themen befassen:

- Optimierung des Wasserverbrauchs durch den Einbau neuer wassersparender Technologien und Ausrüstungen,
- Wasserrecycling in Produktionssektoren und anderen Geschäftsbereichen mit hohem Wasserverbrauch,
- Wiederverwendung von verunreinigtem oder genutztem Betriebswasser in anderen Prozessen,
- Optimierung des Wasserverbrauchs in Versorgungsanlagen,
- Verringerung von Wasserverlusten in geschlossenen Wasserkreisläufen und Wasserverteilungssystemen,
- Nutzung des Potenzials von Abfalldampf,
- weitere Projekte zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung in der Industrie.

Mindestens 40 Unternehmen sollen unterstützt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
144	Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsbeschlüsse gemäß den vom Umweltministerium ausgearbeiteten Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung	Bestimmung in den Durchführungsbeschlüssen über das Inkrafttreten der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse				Q3	2023	Diese Durchführungsbeschlüsse umfassen den Erlass über den Abfallkatalog Nr. 8/2021 Slg., den Erlass über den Umgang mit Verpackungen Nr. 30/2021 Slg., den Erlass zur Festlegung der Bedingungen, unter denen feste Brennstoffe aus Abfällen nicht mehr als Abfall anzusehen sind, das Gesetz über die Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffe auf die Umwelt, den Erlass über die Durchführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes über die Begrenzung der Auswirkungen ausgewählter Kunststoffe auf die Umwelt, den Erlass über Nebenprodukte und Abfälle aus der Abfallverbringung (Asphaltverordnung), den Erlass über die Einzelheiten des Umgangs mit Altfahrzeugen und den Erlass über Einzelheiten des Umgangs mit Altprodukten (Tüten, Elektrogeräte, Batterien).
145	Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans				Q4	2023	Vorlage eines neuen nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans zur Verbesserung der umweltgerechten Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.
146	Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der	Meilenstein	Abschluss und Annahme der Tschechien-Zirkularstrategie	Veröffentlichung der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040 in der Datenbank				Q1	2022	Abschluss und Annahme der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040. In der Strategie werden die Vision, die globalen und strategischen Ziele, die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040		2040 durch das Umweltministerium	der Strategiepapiere der Tschechischen Republik						vorrangigen Bereiche und die Grundsätze formuliert, die für die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft in der Tschechischen Republik erforderlich sind.
147	Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040	Meilenstein	Abschluss eines Überwachungsberichts zur Bewertung des Stands der Umsetzung der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts zur Bewertung des Stands der Umsetzung der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040				Q3	2025	Das Umweltministerium erstellt und veröffentlicht einen Überwachungsbericht, in dem die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in Tschechien und die Fortschritte bei der Umsetzung der Elemente der Tschechien-Kreislaufstrategie 2040 bewertet werden.
148	Investition 1: Gebäude-Recycling-Infrastruktur	Meilenstein	Vergabe der Aufträge für Projekte, die in Recycling-Infrastrukturen investieren, durch das Umweltministerium	Mitteilung über die Vergabe der Aufträge für Projekte, die in Recycling-Infrastrukturen investieren, durch das Umweltministerium				Q3	2024	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte, die in Recycling-Infrastrukturen investieren, durch das Umweltministerium. Die Projekte umfassen den Bau und die Modernisierung von Kompostierungsanlagen und gemeinschaftlichen Kompostierungsanlagen. Die im Rahmen dieser Investition geförderten Anlagen müssen sicherstellen, dass mindestens 50 % des Gewichts der getrennt gesammelten nicht gefährlichen Abfälle in Sekundärrohstoffe umgewandelt werden. Die Investition umfasst auch die Unterstützung für den Erwerb von Ausrüstung für die Anwendung von insgesamt mindestens 200,000 Tonnen Kompost (Gärrückstände oder Fugat) pro Jahr für landwirtschaftliche Einheiten, Betreiber von Kompostieranlagen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und Biogasstationen für den Agrarlandfonds (ALF). Die Empfänger der Unterstützung für den Erwerb von Ausrüstung müssen über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 40 Tonnen Kompost pro Hektar enthalten.
149	Investition 1: Gebäude-Recycling-Infrastruktur	Meilenstein	Abschluss von Projekten, die in Recycling-Infrastrukturen investieren	Abschlussbericht				Q4	2025	Abschluss der Projekte, mit denen in Recycling-Infrastrukturen investiert wird. . Als Ergebnis der Investition muss die Modernisierung oder der Bau von Kompostieranlagen eine Erhöhung der behandelten biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle um mindestens 70000 Tonnen/Jahr gewährleisten.
150	Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung der Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2022	Mitteilung der Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel. Es werden Projekte ausgewählt, die den industriellen Wandel hin zu einer CO2-armen, kreislauforientierten und digitalen Gesellschaft fördern und die Materialintensität der Produktion und den Verbrauch von Primärressourcen verringern.
151	Investition 2: Kreislauforienti	Ziel	Abschluss von Projekten, die in kreislauforientierte Lösungen in		Anzahl Vorhaben	0	60	Q4	2025	Es werden Projekte abgeschlossen, die die Entwicklung kreislauforientierter Lösungen in Industrieunternehmen unterstützen, die Nutzung von Sekundärrohstoffen als Ersatz für

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	erte Lösungen in Unternehmen		Unternehmen investieren							Primärressourcen erhöhen, die Materialintensität der Produktion verringern, das Ökodesign von Materialien optimieren, um das Recycling und die Wiederverwendung zu erleichtern, Industriesymbiose umsetzen und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern. Das für diesen Zweck während der Laufzeit der Maßnahme ausgeführte Gesamtbudget beläuft sich auf mindestens 39 000 000 EUR.
152	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Wassereinsparungen in der Industrie	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel	Mitteilung der Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel				Q4	2022	Mitteilung der Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel. Es werden Projekte ausgewählt, die den Wasserverbrauch im Produktionsprozess optimieren, indem neue Technologien und Ausrüstungen installiert werden, um Wasser zu sparen, das direkte Wasserrecycling in wasserintensiven Industrien, die Wiederverwendung von verschmutztem/verwendetem Wasser in anderen Prozessen, die Optimierung des Wasserverbrauchs in Versorgungsanlagen, die Verringerung von Wasserverlusten in geschlossenen Kreisläufen oder die Optimierung der Nutzung von Dampf oder seines Verteilungspotenzials.
153	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Wassereinsparungen in der Industrie	Ziel	Abschluss von Projekten zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie		Anzahl Vorhaben	0	40	Q4	2025	Die Projekte werden abgeschlossen, um den Wasserverbrauch im Produktionsprozess zu optimieren, indem neue Technologien und Ausrüstungen installiert werden, um Wasser zu sparen, das direkte Wasserrecycling in wasserintensiven Industrien, die Wiederverwendung von verschmutztem/verwendetem Wasser in

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										anderen Prozessen, die Optimierung des Wasserverbrauchs in Versorgungsanlagen, die Verringerung von Wasserverlusten in geschlossenen Kreisläufen oder die Optimierung der Nutzung von Dampf oder seines Verteilungspotenzials.

O. KOMPONENTE 2.8: REVITALISIERUNG VON BRACHFLÄCHEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Revitalisierung ehemaliger Industriestandorte oder ungenutzter Standorte in städtischen Gebieten (im Folgenden „Brachflächen“) zu unterstützen, wobei letztlich folgende Ziele verfolgt werden:

- Verbesserung der Energieeffizienz renovierter oder renovierter Gebäude;
- Bau neuer energieeffizienter Gebäude, bei denen eine Renovierung weder möglich noch effizient wäre;
- Schaffung natürlicher Kohlenstoffsenken.

Mit der Komponente werden umfassende Flurbereinigungen eingeleitet und die ökologische Stabilität der Landschaft verbessert, indem neue Grünflächen geschaffen werden, ohne dass sich dies auf landwirtschaftliche Flächen auswirkt. Die Wiederbelebung des Gebiets dürfte zu einer effizienteren Nutzung der technischen und Verkehrsinfrastruktur, einem geringeren Energieverbrauch und einer höheren Energieeffizienz beitragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, wonach sich Tschechien auf die CO2- arme und die Energiewende, einschließlich der Energieeffizienz, konzentrieren soll (länderspezifische Empfehlung 3 2019), und der länderspezifischen Empfehlung, wonach Tschechien eine saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung unterstützen soll (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen

Mit der Investition werden Projekte zur Sanierung von Brachflächen unterstützt, die darauf abzielen, Gebiete für eine weitere multifunktionale Nutzung (einschließlich Sanierung und Bau von Infrastruktur oder Abriss von Gebäuden) vorzubereiten. Spezifische Brachflächen wurden vom Ministerium für Regionalentwicklung in Zusammenarbeit mit CzechInvest, der dem Ministerium für Industrie und Handel unterstehenden tschechischen Agentur für Investitionen und Unternehmensentwicklung, auf der Grundlage der Größe des Standorts, des erwarteten Umfangs der Investition und der Ausrichtung des Projekts auf die Ziele des ökologischen Wandels in Europa ermittelt. Die Maßnahme besteht in der Aufstellung eines Förderprogramms, das die Vorbereitung von Flächen für künftige Investitionen und die Investitionsvorhaben selbst unterstützt. Mit der Investition werden mindestens zehn Projekte zur Sanierung von Brachflächen unterstützt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen, die sich im Eigentum von Gemeinden und Regionen befinden, für die unternehmensfremde Nutzung

Mit der Investition wird die Sanierung von Brachflächen im Eigentum lokaler und regionaler Gebietskörperschaften unterstützt, die in eine Einrichtung oder eine öffentliche Einrichtung wie eine Schule, ein Kulturzentrum, ein Sportplatz, eine Gemeinde oder einen öffentlich zugänglichen Park umgewandelt werden. Die Unterstützung wird ausschließlich für Projekte gewährt, mit denen entweder eine energieeffiziente Renovierung oder die Schaffung natürlicher Kohlenstoffsenken, einschließlich der Schaffung von Dauergrünland oder der Anpflanzung von Bäumen, angestrebt wird. Mit der Investition werden mindestens 30 nichtgewerbliche Projekte zur Revitalisierung von Brachflächen unterstützt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen

Die Investition soll dazu beitragen, geschädigte Brachflächen neu zu beleben, einschließlich der Beseitigung kleiner Hindernisse auf der Fläche, die sich im Eigentum von Gemeinden befinden, insbesondere für die gewerbliche Nutzung und in begrenztem Umfang für die nichtgewerbliche Nutzung. Diese Hindernisse beziehen sich auf Teile von Bauwerken, die als gefährliche Abfälle gekennzeichnet sind, wie z. B. asbesthaltige Materialien oder kleine Öllecks. Ein besonderer Schwerpunkt ist auf die strikte Einhaltung der Grundsätze der blauen grünen Infrastruktur und der Energieeffizienz zu legen, was bedeutet, dass Projekte zur Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftung nach dem Gesetz 254/2001 („Wassergesetz“) und bei Neubauten Energiesparmaßnahmen Vorrang erhalten, die über die gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes 406/2000 („Energiemanagementgesetz“) hinausgehen. Regenerierte Standorte sollten vorzugsweise von kleinen und mittleren Unternehmen und lokalen Unternehmen genutzt werden. Mit der Investition werden Projekte zur Revitalisierung von Industriebrachen unterstützt, die dem Zielwert von mindestens 76 000 m³ bebauter Fläche entsprechen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
154	Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Inkrafttreten aller Subventionsverträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Brachland-Projektträgern		Anzahl Vorhaben		10	Q4	2023	Inkrafttreten aller Zuschussverträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Projektträgern für die Sanierung bestimmter Brachflächen (Projektvorbereitung, Bodenvorbereitung, Investitionsvorhaben) nach Vorbereitung eines Förderprogramms. Die im Rahmen des Förderprogramms geförderten Projekte zielen auf Abriss und energieeffizientes Bauen oder energieeffiziente Renovierungen ab. Insgesamt werden mindestens 10 Projekte vertraglich vergeben, und mindestens 60 % der im Rahmen dieser Maßnahme bereitgestellten Investitionen sind für energieeffiziente Renovierungsprojekte zu verwenden. In Bezug auf die Finanzierung von Abbrucharbeiten und energieeffizienten Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass i) neue Gebäude einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegt; II) eine umfassende Renovierung ist aus technischen Gründen, aus Gründen der Gesundheit/Sicherheit oder aus zweckmäßigen Gründen nicht möglich; III) die gesamte bebaute Fläche neuer Gebäude darf die bebaute Gesamtfläche aller abgerissenen ehemaligen Gebäude einer Brachfläche nicht überschreiten, wobei mindestens 80 % der neu bebauten Gebäude direkt auf der bebauten Fläche der ehemaligen abgerissenen Gebäude liegen. Die Umwandlung wertvoller Grünflächen (mit hohem Biodiversitätswert) ist auszuschließen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungstätigkeiten wird in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, dass mindestens 90 % der Kosten energetische Renovierungen unterstützen. Die Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen sicherstellen, dass mindestens 70 % der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Die Verwaltung der Aufforderung, die Bewertung der Projektanträge, die Auswahl und Unterzeichnung eines Vertrags mit den Projektträgern sowie die Zahlungen während der Projektdurchführung (Bau) und die abschließende Kontrolle werden dem Staatlichen Investitionsfonds übertragen.
155	Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Abschluss von Projekten zur energieeffizienten Revitalisierung bestimmter Brachflächen		Anzahl Vorhaben	0	10	Q4	2025	Mindestens 10 Projekte zur energetischen Sanierung bestimmter Brachflächen müssen abgeschlossen sein. Mindestens 60 % der Investitionen sind für energieeffiziente Renovierungsprojekte zu verwenden.
156	Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen, die sich im Eigentum von	Ziel	Inkrafttreten aller Verträge zwischen dem Staatlichen		Anzahl Vorhaben		30	Q4	2023	Inkrafttreten aller Verträge über die Sanierung von Brachflächen im öffentlichen Eigentum für die nichtgewerbliche Nutzung nach Ausarbeitung eines Förderprogramms. Die im Rahmen des Förderprogramms geförderten Projekte zielen auf energieeffiziente

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gemeinden und Regionen befinden, für die unternehmensfremde Nutzung		Investitionsfonds und ausgewählten Brachland-Projektträgern							Renovierungen oder die Umwandlung von Brachflächen in natürliche Kohlenstoffsenken ab. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungstätigkeiten wird in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, dass mindestens 90 % der Kosten energetische Renovierungen unterstützen. Die Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen sicherstellen, dass mindestens 70 % der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Insgesamt werden mindestens 30 Projekte vertraglich vergeben und mindestens 20 % der Investitionen für Projekte verwendet, die darauf abzielen, Brachflächen zu natürlichen Kohlenstoffsenken zu machen.
157	Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen, die sich im Eigentum von Gemeinden und Regionen befinden, für die unternehmensfremde Nutzung	Ziel	Abschluss von Projekten zur energieeffizienten Revitalisierung von Brachflächen im Besitz von Gemeinden und Regionen für die nichtgewerbliche Nutzung		Anzahl der m² revitalisierter bebauter Fläche	0	41 000	Q4	2025	Mindestens 20 % der Investition sind für Projekte bestimmt, die darauf abzielen, Brachflächen in natürliche Kohlenstoffsenken umzuwandeln. Insgesamt müssen mindestens 30 Projekte abgeschlossen und 41000 m² bebaute Flächen neu belebt werden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
158	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Inkrafttreten aller öffentlichen Aufträge zur Sanierung von Brachflächen im öffentlichen Eigentum für die gewerbliche Nutzung		Anzahl Vorhaben		20	Q4	2023	Inkrafttreten aller Verträge über die Sanierung von Brachflächen im öffentlichen Eigentum für die gewerbliche Nutzung im Anschluss an die Ausarbeitung eines Förderprogramms. Die ausgewählten Projekte zielen darauf ab, Abriss und energieeffizientes Bauen oder energieeffiziente Renovierungen zu unterstützen. In Bezug auf die Finanzierung von Abbrucharbeiten und energieeffizienten Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass i) neue Gebäude einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegt; II) eine umfassende Renovierung ist aus technischen Gründen, aus Gründen der Gesundheit/Sicherheit oder aus zweckmäßigen Gründen nicht möglich; III) an dem Ort, an dem sich das frühere Gebäude befand, dürfen höchstens 5 % neue Flächen genutzt werden. Dies schließt die Möglichkeit aus, Gebäude an einem Ort abzureißen und stattdessen ein anderes Gebäude an einem anderen Standort zu errichten. In Bezug auf die Unterstützung von Renovierungstätigkeiten ist sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Kosten energetische Renovierungen unterstützen. Die Anforderungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen müssen sicherstellen, dass mindestens 70 % der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwendung und das Recycling vorbereitet werden. Insgesamt werden mindestens 20 Projekte vertraglich vergeben.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
159	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Abschluss von Projekten zur energieeffizienten Revitalisierung von Brachflächen, die sich im Besitz von Gemeinden und Regionen befinden, für die gewerbliche Nutzung		Anzahl der m³ bebauter Flächen	0	76 000	Q4	2025	Mindestens 60 % der Investitionen werden für Projekte zur energieeffizienten Renovierung von Gebäuden auf Brachflächen verwendet. Insgesamt wurden mindestens 76 000 m³ bebauter Raum neu belebt.

P. KOMPONENTE 2.9: FÖRDERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT UND BEKÄMPFUNG DER DÜRRE

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die sich aus der geringen Wasserrückhaltung und den Auswirkungen des Klimawandels in Tschechien ergeben. Die Komponente zielt darauf ab, den Schutz vor Dürren und Überschwemmungen zu verbessern, indem die Wasserrückhaltung in der Landschaft und in städtischen Gebieten erhöht wird. Investitionen in den Schutz von Natura-2000-Gebieten und speziell geschützten Gebieten sind ebenfalls geplant.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes

Ziel der Reform ist die Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes, um Dürren und Wasserknappheit systematischer zu bekämpfen. Mit der Änderung werden der Rahmen für die Prävention und Überwachung von Dürren, die Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und die Kontrollmechanismen festgelegt. Ziel ist die Einrichtung regionaler Kommissionen mit dem Mandat, eine Erklärung über den Zustand der Wasserknappheit abzugeben und entsprechend den Dürremanagementplänen entsprechende Beschränkungen für die Wassernutzung in der Region anzuwenden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno

Zieldieser Investition ist es, den Hochwasserschutz der Stadt Brno zu stärken und den Fluss Svratka neu zu beleben. Die Durchführung des Projekts umfasst: naturbasierte Lösungen wie die natürliche Freisetzung des erhöhten Wasserspiegels der Becken in Wiesen, die Einrichtung von natürlichen Becken, Wiesen, Überschwemmungsgebieten und die Schaffung von Feuchtgebieten. Die Lösungen werden am Fluss Svratka umgesetzt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen

Ziel dieser Investition ist die Verlangsamung des Abflusses sowie die Rückhaltung und Ansammlung von Wasser in städtischen Ballungsräumen durch Oberflächenverwindung, Absorptionsstreifen und Reservoirs, Regengärten, unterirdische Fallen, Entwässerung, unterirdische Speicherbecken und begrünte Dächer.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und geschützten Pflanzen- und Tierarten

Das allgemeine Ziel der Investition besteht darin, die ökologische Stabilität der Landschaft und der biologischen Vielfalt in Tschechien zu verbessern. Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen, die in den Bewirtschaftungsplänen zur Wiederherstellung und Wiederbelebung von Natura-2000-Gebieten (besondere Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) sowie von auf nationaler Ebene geschützten Gebieten festgelegt sind. Mit der Investition wird der günstige Erhaltungszustand erreicht, indem in den Naturschutzplänen festgelegte Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4: Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel

Ziel dieser Investition ist es, eine systemische Wasserrückhaltung in der Landschaft zu ermöglichen (auf der Grundlage einer Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials). Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen wie die Verbesserung der Arten und der räumlichen Zusammensetzung der Wälder; Schutz von Lebensräumen außerhalb des Waldes; bei der Schaffung oder Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Teichen; bei der Revitalisierung von Wasserläufen, der Wiederherstellung von Landschaftselementen (neben anderen zur Aufteilung großer landwirtschaftlicher Flächen), der Anpflanzung von Bäumen außerhalb bewaldeter Gebiete und anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2: Festlegung von Landschaftspolitik und Landschaftsplanung

Ziel der Reform ist die Schaffung eines integrierten Landschaftsmanagements und einer integrierten Landschaftsplanung, die eine sektorübergreifende Koordinierung und die Einbeziehung verschiedener Interessenträger gewährleisten. Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wälder, Wasserkörper und biologische Vielfalt zu fördern, um langfristige ökologische und sozioökonomische Vorteile zu gewährleisten.

Die Regierung verabschiedet ein Dokument zur integrierten Landschaftspolitik. Das Strategiepapier schafft günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch den öffentlichen und privaten Sektor. Auf der Grundlage dieses Strategiepapiers wird eine Methodik zur Beschreibung des Ansatzes für den Landschaftsschutz und die Landschaftspflege auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene auf einer für die Öffentlichkeit und die öffentlichen Bediensteten zugänglichen Internetplattform veröffentlicht. Es werden Instrumente für die Überwachung der Anwendung von Wissen in die Praxis geschaffen und drei Pilotprojekte abgeschlossen.

Die Maßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
160	Reform 1: Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes	Meilenstein	Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) mit dem Ziel eines systemischen Ansatzes zur Bewältigung von Dürre und Wasserknappheit.	Inkrafttreten der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.)				Q4	2024	Die Änderung des Wassergesetzes, mit der der Rahmen für die Prävention von Dürren und Wasserknappheit durch die Überwachung von Dürren, die Einrichtung von Kontrollmechanismen und die Festlegung der Zuständigkeiten der zuständigen Behörden festgelegt wird, wird angenommen. Es wird eine regionale und eine zentrale Kommission für die Prävention, Überwachung und Bewältigung von Dürre und Wasserknappheit eingesetzt. Regionale und nationale Dürrepläne werden ausgearbeitet und genehmigt. Die Änderung des Gesetzes muss mit dem geltenden EU-Besitzstand, d. h. der Richtlinie 2000/60/EG, im Einklang stehen.
161	Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno.	Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge.				Q4	2022	Mitteilung aller Aufträge, die für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno vergeben wurden.
162	Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Meilenstein	Abschluss naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Brno	Abschluss des Projekts				Q4	2025	Die Durchführung des Projekts führt zur Schaffung einer Reihe naturnaher Hochwasserschutzmaßnahmen im Abschnitt des Flusses Svratka. Die Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen: • Verbesserung der Morphologie des Wasserlaufbetts

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Anpassung der Landbanken an mildere und variablere Steigungen und deren etwaige Stabilisierung. • Anpflanzung begleitender Bäume mit Grasung der Ufer und der Umgebung des Wasserlaufs. • Eröffnung von Überschwemmungsgebieten und deren Änderungen (z. B. Bau eines Feuchtgebietes). Die Hochwasserschutzmaßnahme umfasst naturbasierte Lösungen und steht im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel und die Umweltpolitik der Tschechischen Republik bis 2050. • Flankierende Maßnahmen, die in keiner Weise vermieden werden können und die für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.
163	Investition 2: Regenwasser management in städtischen Ballungsräumen	Ziel	Erhöhung des Regenwasservolumens, das durch Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen in städtischen Gebieten zurückgehalten wird		Volumen von m^3 des zurückgehaltenen Regenwassers	0	20.000	Q4	2025	Von einer unabhängigen Stelle vorgelegter Fertigstellungsbericht. Diese Maßnahme umfasst Grünmaßnahmen zur Oberflächenabsorption und -rückhaltung, Regengärten, unterirdische Regenwasserrückhaltevorrichtungen, oberirdische und unterirdische Rückhaltelager.
164	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schutzgebiete	Ziel	Abschluss von Projekten zur Erhaltung von Schutzgebieten,		Hektar	0	2 625	Q4	2025	Fertigstellungsbericht des Umweltministeriums. Mit der Investition wird der günstige Erhaltungszustand erreicht, indem Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, die in den Naturschutzdokumenten festgelegt sind. Sie

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten		einschließlich Natura-2000-Gebieten, und von geschützten Pflanzen- und Tierarten.							umfasst die Durchführung von Maßnahmen, die in den einschlägigen Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft festgelegt sind. Es wird erwartet, dass die Verwaltungsunterlagen für die Wiederherstellung oder Erklärung von Natura-2000-Gebieten sowie von auf nationaler Ebene geschützten Gebieten ausgefüllt werden. Die Investitionen werden sowohl in Natura-2000-Gebieten, insbesondere in Schutzgebieten, als auch außerhalb der genannten Gebiete getätigt und erstrecken sich auf mindestens 2625 ha.
165	Investition 4: Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Meilenstein	Abschluss von Projekten zur Anpassung der aquatischen, nicht forstwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ökosysteme an den Klimawandel	Fertigstellungsbericht eines vom Umweltministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieurs				Q4	2025	Vorlage des Fertigstellungsberichts durch einen vom Umweltministerium zertifizierten unabhängigen Ingenieur. Die Projekte tragen dazu bei, die Arten und die räumliche Zusammensetzung des Waldes auf einer Fläche von 200 ha zu verbessern; Pflege wertvoller Landlebensräume außerhalb des Waldes auf einer Gesamtfläche von 1 250 ha; Schaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Teichen und kleinen Reservoirs auf einer Gesamtfläche von 48 ha; die Fließgewässer auf einer Gesamtfläche von 68 ha neu zu beleben und 32 Tausend Holzpflanzen außerhalb des Waldes anzupflanzen.
166	Investition 4: Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Ziel	Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials und Vorschlag konkreter Maßnahmen		Km^2	0	5 000	Q4	2025	Die Gebiete kleiner Flusseinzugsgebiete werden anhand ihres Wasserrückhaltepotenzials bewertet, es werden Durchführbarkeitsvorstudien durchgeführt, mit Interessenträgern erörtert und mit den Landbesitzern abgestimmt. Eine ausführliche Projektdokumentation wird nur für ausgewählte Wasserrückhaltemaßnahmen auf der Grundlage einer verbindlichen Interessenerklärung der Grundeigentümer erstellt.
167	Investition 4: Anpassung	Ziel	Umsetzung der vorgeschlagenen		% des ausgewählte	0	10	Q4	2025	Die ausgewählten vorgeschlagenen Maßnahmen werden auf der Grundlage der Bewertung des

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel		ausgewählten Wasserrückhaltemaßnahmen		n Gebiets, das für Maßnahmen zur Wasserrückhaltung genutzt wird					Wasserrückhaltepotenzials, von Durchführbarkeitsvorstudien und detaillierten Projekten durchgeführt.
262	Reform 2: Festlegung von Landschaftspolitik und Landschaftsplanung	Meilenstein	Annahme einer integrierten Landschaftspolitik und -planung	Verabschiedung der Landschaftspolitik und Veröffentlichung der Landschaftsleitfäden				Q1	2026	Annahme eines Dokuments zur integrierten Landschaftspolitik durch die Regierung. Die Einbeziehung der Interessenträger ist Teil der Gestaltung der Politik. Die Politik schafft günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch den öffentlichen und privaten Sektor, insbesondere durch die Überwindung administrativer und sektoraler Hindernisse durch kooperative Governance-Mechanismen. Sie umfasst mindestens die folgenden Themen: biologische Vielfalt, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft und kulturelles Erbe. Auf der Grundlage dieser Politik wird eine Methodik zur Beschreibung des Ansatzes für den Landschaftsschutz und die Landschaftspflege auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene auf einer für die Öffentlichkeit und die öffentlichen Bediensteten zugänglichen Internetplattform veröffentlicht. Es werden Instrumente für die Überwachung der Anwendung von Wissen in die Praxis geschaffen und drei Pilotprojekte abgeschlossen.

Q. KOMPONENTE 2.10 BEZAHLBARES WOHNEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die derzeitige und eskalierende Krise der Erschwinglichkeit von Wohnraum zu bewältigen. Ziel ist es, das Angebot an erschwinglichem Wohnraum zu erhöhen, indem Investoren Vorzugs- und nachrangige Darlehen gewährt werden und ein öffentlich-privater Koinvestitionsfonds für den Erwerb, die Renovierung und den Bau von erschwinglichem Wohnraum eingerichtet wird.

Die Komponente besteht aus einer Wohnungsreform, einer Plattform für Wohnungsberatung und einem Netz regionaler Beratungszentren für den Wohnungsbau sowie drei Finanzierungsinstrumenten, deren Schwerpunkt auf der Maximierung des Zugangs zu Finanzmitteln und der Mobilisierung von privatem Kapital liegt:

- Eine Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen
- Eine nachrangige Darlehensfazilität
- Ein öffentlich-privater Koinvestitionsfonds

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der Bereitstellung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum unterstützt, unter anderem durch die Annahme eines spezifischen Rechtsrahmens für Sozialwohnungen und eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen (länderspezifische Empfehlung 3 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Q.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Inkrafttreten des Gesetzes über bezahlbares Wohnen

Ziel der Reform ist es, die Erschwinglichkeit von Wohnraum durch die Annahme und Umsetzung eines modernen und ausgewogenen Rechtsrahmens zu erhöhen. Im Rahmen der Reform tritt das Gesetz über bezahlbares Wohnen in Kraft.

FRAGE 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
263	Reform 1: Inkrafttreten des Gesetzes über bezahlbares Wohnen	Meilenstein	Gesetz über bezahlbaren Wohnraum in Kraft	Handeln				Q3	2025	Das Gesetz über bezahlbares Wohnen tritt in Kraft. Mit dem Gesetz wird Folgendes festgelegt: 1. Einrichtung eines Mechanismus zur Unterstützung der Antragsteller bei der Suche nach einer Unterkunft. 2. Einrichtung eines Mechanismus, der Anreize für die Nutzung von leerem Wohnraum schafft. 3. Einrichtung eines Mechanismus zur Unterstützung der Pächter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Vermietern.

Q.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität für die Bereitstellung von Darlehen zu Vorzugsbedingungen, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im tschechischen Sektor für erschwinglichen Wohnraum zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen zu Vorzugsbedingungen direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 170 460 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Staatlichen Investitionsfonds als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie: Darlehen zu Vorzugsbedingungen. Mit diesem Produkt sollen Darlehen zu Vorzugsbedingungen für Projekte bereitgestellt werden, die zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Mietwohnungen beitragen. Die geförderten Tätigkeiten zielen auf die Renovierung bestehender Wohneinheiten, die Renovierung von Gebäuden zu Wohneinheiten, den Erwerb von Wohneinheiten und den Bau neuer Wohneinheiten ab.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und der Fonds für staatliche Investitionsförderung ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind.

2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   a) Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

   c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgenden Tätigkeiten und Vermögenswerte von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,[15]ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,[16]iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der

[15] Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[16] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
e) Die Anforderung, dass alle unterstützten Renovierungen auch Renovierungen zur Steigerung der Energieeffizienz umfassen.
Die Anforderungen, dass künftige Mieter des geförderten Wohnraums keine Wohnung besitzen dürfen (außer den nachstehend aufgeführten) und dass sie in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen: Haushalte mit einem Haushaltsäquivalenzeinkommen, das zwischen dem ersten und dem achten Einkommensdezil in Tschechien liegt; Haushalte mit allen Mitgliedern, die nicht älter als 35 Jahre sind; Haushalte mit mindestens einem Mitglied, das in einer der folgenden Dienstleistungen tätig ist: Bildung, Gesundheitsversorgung, Polizei, Feuerwehr, Sozialdienste, öffentliche Verwaltung (die Eigentümer von Wohnungen in einer anderen Region als ihrem Arbeitsplatz sein können); und Haushalte, in denen mindestens ein Mitglied Opfer von häuslichem Missbrauch ist (die in Fällen, in denen der andere Miteigentümer eines solchen Wohnraums der Täter des häuslichen Missbrauchs ist, Miteigentümer sein können). Darüber hinaus muss die Miete für den geförderten Wohnraum niedriger sein als die geschätzte Marktmiete für Wohnungen vergleichbarer Qualität. Diese Anforderungen gelten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach Erhalt der finanziellen Unterstützung.

3) Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
a) Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des Staatlichen Investitionsförderungsfonds. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität für die Bereitstellung nachrangiger Darlehen, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im tschechischen Sektor für erschwinglichen Wohnraum zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden nachrangige Darlehen direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 94 770 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Nationalen Entwicklungsbank als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie: nachrangige Darlehen. Mit diesem Produkt sollen nachrangige Darlehen für Projekte bereitgestellt werden, die zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Mietwohnungen beitragen. Die geförderten Tätigkeiten zielen auf den Erwerb, die Renovierung bestehender Wohneinheiten, die Renovierung von Gebäuden zu Wohneinheiten und den Bau neuer Wohneinheiten ab.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und die nationale Entwicklungsbank ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind.

2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   a) Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

   c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgenden Tätigkeiten und Vermögenswerte von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,[17]ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,[18]iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

   d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.

17 Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

18 Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

e) Die Anforderung, dass alle unterstützten Renovierungen auch Renovierungen zur Steigerung der Energieeffizienz umfassen.
f) Die Anforderungen, dass künftige Mieter des geförderten Wohnraums keine Wohnung besitzen dürfen (außer den nachstehend aufgeführten) und dass sie in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen: Haushalte mit einem Haushaltsäquivalenzeinkommen, das zwischen dem ersten und dem achten Einkommensdezil in Tschechien liegt; Haushalte mit allen Mitgliedern, die nicht älter als 35 Jahre sind; Haushalte mit mindestens einem Mitglied, das in einer der folgenden Dienstleistungen tätig ist: Bildung, Gesundheitsversorgung, Polizei, Feuerwehr, Sozialdienste, öffentliche Verwaltung (die Eigentümer von Wohnungen in einer anderen Region als ihrem Arbeitsplatz sein können); und Haushalte, in denen mindestens ein Mitglied Opfer von häuslichem Missbrauch ist (die in Fällen, in denen der andere Miteigentümer eines solchen Wohnraums der Täter des häuslichen Missbrauchs ist, Miteigentümer sein können). Darüber hinaus muss die Miete für den geförderten Wohnraum niedriger sein als die geschätzte Marktmiete für Wohnungen vergleichbarer Qualität. Diese Anforderungen gelten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach Erhalt der finanziellen Unterstützung.

3) Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
a) Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan der Nationalen Entwicklungsbank. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Koinvestitionsfazilität

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine öffentlich-private Koinvestitionsfazilität, mit der der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum in Tschechien verbessert werden soll. Die Fazilität wird durch direkte Investitionen in Immobilien betrieben. Auf der

Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen im Rahmen der Fazilität zunächst mindestens 39 574 000 EUR investiert werden.

Die Fazilität wird von der Nationalen Entwicklungsinvestitionsgesellschaft als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Tschechien und die nationale Entwicklungsinvestitionsgesellschaft ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt enthält:

1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind.

2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   a) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

   b) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgenden Tätigkeiten und Vermögenswerte von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,[19]ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,[20]iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

   c) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
   d) Die Anforderung, dass alle unterstützten Renovierungen auch Renovierungen zur Steigerung der Energieeffizienz umfassen.
   e) Die Anforderungen, dass künftige Mieter des geförderten Wohnraums keine Wohnung besitzen dürfen (außer den nachstehend aufgeführten) und dass sie in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen: Haushalte mit einem Haushaltsäquivalenzeinkommen, das zwischen dem ersten und dem achten Einkommensdezil in Tschechien liegt; Haushalte mit allen Mitgliedern, die nicht älter als 35 Jahre sind; Haushalte mit mindestens einem Mitglied, das in einer der folgenden Dienstleistungen tätig ist: Bildung, Gesundheitsversorgung, Polizei, Feuerwehr, Sozialdienste, öffentliche Verwaltung (die Eigentümer von Wohnungen

[19] Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[20] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

in einer anderen Region als ihrem Arbeitsplatz sein können); und Haushalte, in denen mindestens ein Mitglied Opfer von häuslichem Missbrauch ist (die in Fällen, in denen der andere Miteigentümer eines solchen Wohnraums der Täter des häuslichen Missbrauchs ist, Miteigentümer sein können). Darüber hinaus muss die Miete für den geförderten Wohnraum niedriger sein als die geschätzte Marktmiete für Wohnungen vergleichbarer Qualität. Diese Anforderungen gelten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach Erhalt der finanziellen Unterstützung.

3) Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
   a) Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

   b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
   c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
   d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan der National Development Investment Company. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Q.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
264	Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
265	Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		% (Prozent)	0	100	2. QUARTAL	2026	Der staatliche Investitionshilfefonds muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
266	Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				2. QUARTAL	2026	Tschechien überträgt 170 460 000 EUR an den staatlichen Investitionshilfefonds für die Fazilität.
267	Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
268	Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		% (Prozent)	0	100	2. QUARTAL	2026	Die Nationale Entwicklungsbank hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
269	Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				2. QUARTAL	2026	Tschechien überträgt 94 770 000 EUR für die Fazilität an die Nationale Entwicklungsbank.
270	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz.	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q3	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Koinvestitionsfazilität									
271	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Koinvestitionsfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		% (Prozent)	0	100	2. QUARTAL	2026	Die nationale Entwicklungsinvestitionsgesellschaft muss mit der Koinvestitionsfazilität eine Rechtsfinanzierungsvereinbarung über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
272	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Koinvestitionsfazilität	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				2. QUARTAL	2026	Tschechien überweist 39 574 000 EUR für die Fazilität an die Nationale Entwicklungsinvestitionsgesellschaft.

R. KOMPONENTE 3.1: INNOVATION IN DER BILDUNG IM KONTEXT DER DIGITALISIERUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel des Bildungssystems bei, insbesondere zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens von Schülern und zur Förderung der Nutzung digitaler Technologien durch Lehrkräfte. Dies soll durch eine Überarbeitung der Lehrpläne für die Primar- und Sekundarschulbildung erreicht werden, um die IT-Bildung zu stärken, ihren Anwendungsbereich auf fortgeschrittene digitale Technologien auszuweiten und digitale Kompetenzen in allen Bildungsbereichen zu fördern. Sie fördert auch die digitalen Kompetenzen von Lehrkräften und verbessert das Niveau der digitalen Ausrüstung in Schulen. Die Komponente zielt auch darauf ab, die digitale Kluft zu schließen, die durch den anhaltenden Lockdown an Schulen noch verschärft wird, indem ein Fonds für mobile digitale Geräte eingerichtet wird, der benachteiligten Schülern und Studierenden zur Verfügung steht. Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, die Bildung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen, den Mangel an IT-Fachkräften und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen in allen Arbeitskräften anzugehen und die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Reformen im Rahmen der Komponente Unterstützung zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 (2019), wonach Tschechien die Qualität und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern soll, unter anderem durch die Förderung technischer und digitaler Kompetenzen und die Förderung des Lehrerberufs, sowie die länderspezifische Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zum digitalen Lernen unterstützt.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung

Die Reform umfasst eine Überarbeitung der Lehrpläne der Grundschulen, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (gymnázium)*im*Hinblick auf die Förderung der digitalen Kompetenz und der IT-Kompetenzen. Der Unterricht in Informatik wird durch die Unterrichtsstunden verstärkt. Sie wird auch auf neue Bereiche wie Datenverarbeitung und -modellierung, Codierung und Programmierung, Robotik und fortgeschrittene digitale Technologien (Erweiterte Realität, virtuelle Realität, 3D-Druck) ausgeweitet. Darüber hinaus sehen die neuen Lehrpläne vor, dass diese digitalen Kompetenzen als Schlüsselkompetenz in allen Bildungsbereichen, einschließlich Nicht-IT-Themen, entwickelt werden. Die Überarbeitung der Lehrpläne für Primar- und Unterschulen sowie für Turmnázia wird *bis* zum 30. September 2021 genehmigt. Die Schulen wollen die neuen Lehrpläne schrittweise einführen. Die Frist für die vollständige Einhaltung der neuen Lehrpläne wird für Grundschulen auf den 1. September 2023, für Schulen der Sekundarstufe I auf den 1. September 2024 und für gymnázia auf den 1. September 2025 *festgesetzt*.

Die Reform muss daher bis zum 1. September 2025 vollständig abgeschlossen sein.

Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Umsetzung der überarbeiteten Lehrpläne und des Rahmens für digitale Kompetenzen von Lehrkräften (DigCompEdu) in Schulen zu unterstützen. Die Unterstützung muss nachfrageorientiert sein und mindestens 4000 Schulen erreichen. Es besteht aus:

- finanzielle Unterstützung für die Ausbildung von Lehrkräften in den Bereichen digitale Kompetenzen und IT-Kompetenzen, wie in den überarbeiteten Lehrplänen gefordert;
- Leitlinien (Workshops, Webinare, individuelle Beratung) für Leiter, IKT-Koordinatoren für Schulen, Lehrplankoordinatoren und IT-Lehrkräfte, um zur wirksamen Umsetzung der Reform der Lehrpläne beizutragen;
- Einrichtung einer digitalen Plattform bis zum 31. Dezember 2024, die Lehrkräften Zugang zu bestehenden Datenbanken mit Bildungsinhalten (z. B. Online-Unterrichtsmaterial, Webinare, E-Learning-Kurse) bietet.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen

Das erste Ziel der Investition besteht darin, die digitale Ausgrenzung zu verhindern, indem sichergestellt wird, dass die digitale Ausrüstung für alle Schüler zugänglich ist. Mit den Investitionen sollen die zunehmenden Ungleichheiten im Bildungsbereich angegangen werden, die durch den anhaltenden Schul-Lockdown noch verschärft wurden. In einem ersten Schritt sollten Schulen bis zum 31. Dezember 2020 IKT-Ausrüstung für Fernunterricht erhalten, um während des Lockdowns an der Schule Fernunterricht zu ermöglichen, auch für Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen. In einem zweiten Schritt sollen Schulen weitere Mittel erhalten, um bis zum 31. Dezember 2025 einen Fonds für mobile digitale Geräte für benachteiligte Schüler einzurichten. Die Mittel werden Schulen auf der Grundlage von Kriterien zugewiesen, die Aufschluss darüber geben, ob sich die Schule in einem sozial ausgegrenzten Gebiet befindet, und auf der Grundlage der geschätzten Zahl der Schüler, die digitale mobile Geräte benötigen, um Kredite aufzunehmen. Die Schulen erwerben 70000 Geräte zur Unterstützung von 70000 bedürftigen Schülern.

Das zweite Ziel der Investition besteht darin, sicherzustellen, dass Schulen sowohl mit grundlegenden als auch mit fortgeschrittenen digitalen Technologien angemessen ausgestattet sind, um die digitale Kompetenz zu fördern und die überarbeiteten Lehrpläne im Rahmen der Reform 1 dieser Komponente umzusetzen. Von den insgesamt ca. 10000 Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen, müssen bis zum 31. März 2024 mindestens 9260 mit grundlegenden und fortschrittlichen digitalen Technologien (wie erweiterte Realität, virtuelle Realität, Robotik und 3D-Druck) ausgestattet sein. Die Bereitstellung von Finanzmitteln geht mit technischer Hilfe für Schulen einher, um eine effiziente Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Diese technische Hilfe wird Schulen entweder durch zentral bereitgestellte Leitlinien (eine spezielle Website, Webinare, Online-Bewertungsinstrumente, Beispiele für bewährte Verfahren) oder über ein neues Netz von IT-Beratern („IT-Gurus“) auf regionaler Ebene bereitgestellt, die Schulen gezielt beim Kauf von IT-Ausrüstung, bei der Einrichtung von IT-Verwaltungs-, Konnektivitäts- und internen Schulnetzen unterstützen. Das IT-Guru-Netz unterstützt im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 1120 Schulen, d. h. etwa ein Fünftel der Schulen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf kleineren Schulen im ländlichen Raum liegt, die die größten Herausforderungen bei der IT-Verbreitung haben.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
168	Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Meilenstein	Genehmigung neuer Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens	Genehmigung neuer Lehrpläne für Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und *Turnázia* durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport				Q3	2021	Die neuen Lehrpläne sollen • Verbesserung des Informatikunterrichts in Bezug auf die Unterrichtsstunden • Ausweitung des Erfassungsbereichs der Informatik auf neue Bereiche wie Datenverarbeitung und -modellierung, Codierung und Programmierung, Robotik, erweiterte Realität, virtuelle Realität und digitale Technologie. • Einführung der digitalen Kompetenz als eine der Schlüsselkompetenzen • Förderung der Nutzung digitaler Technologien in allen Bildungsbereichen, einschließlich Nicht-IT-Themen.
169	Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Meilenstein	Umsetzung neuer Lehrpläne durch Schulen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens	Umsetzung der neuen Lehrpläne durch Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und *Turnázia*				Q3	2025	Die Umsetzung der neuen Lehrpläne durch die Schulen soll schrittweise erfolgen. Die vollständige Einhaltung der neuen Lehrpläne wird bis zum 1. September 2023 von Grundschulen, bis zum 1. September 2024 von Schulen der Sekundarstufe I und bis zum 1. September 2025 von gymnázia erreicht.
170	Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen	Meilenstein	Schaffung einer digitalen Plattform für die wirksame gemeinsame Nutzung von	Eine voll funktionsfähige digitale Plattform				Q4	2024	Die digitale Plattform unter der Verantwortung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bietet Lehrkräften Zugang zu bestehenden Bildungsinhalten (z. B. digitale Bildungsressourcen, Webinare, E-Learning-

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Kompetenzen von Lehrkräften		Bildungsressourcen							Kurse). Sie richtet Links zu bestehenden Datenbanken für digitale Bildungsmaterialien ein.
171	Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Ziel	Zahl der Schulen, die bei der Umsetzung neuer IT-Lehrpläne unterstützt wurden (digitale Kompetenzen von Lehrkräften und Beratung)		Anzahl	0	4 000	Q1	2026	Die Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Lehrpläne richtet sich an Primarschulen und Schulen der Sekundarstufe I. Sie setzt sich zusammen aus • Schulung von Lehrkräften in den Bereichen digitale Kompetenzen und IT-Kompetenzen • Leitlinien (Workshops, Webinare, individuelle Beratung) für Leiter, IKT-Koordinatoren für Schulen, Lehrplankoordinatoren und IT-Lehrkräfte
172	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Anzahl der von Schulen für Fernunterricht erworbenen digitalen Geräte		Anzahl	0	74 000	Q4	2020	Mindestens 74000 digitale Geräte (Tablets, Laptops, Mobiltelefone usw.) werden von Schulen für Fernunterricht gekauft. Mindestens 4102 Primar- und Sekundarschulen erhielten Mittel für IT-Ausrüstung für Fernunterricht.
173	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Anzahl der für den Schulfonds mobiler digitaler Geräte für benachteiligte Schüler gekauften IT-Geräte		Anzahl	0	70 000	Q4	2025	Mit dem Kauf von 70000 Geräten sollen 70000 bedürftige Schüler unterstützt werden. Mindestens 80 % der Schulen richten einen Fonds für mobile digitale Geräte für benachteiligte Schüler ein. Diese IT-Ausrüstung ergänzt die in Ziel 172 genannte Ausrüstung.
174	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Zahl der Schulen, die mit digitalen Technologien		Anzahl	0	9 260	Q1	2024	Von den insgesamt rund 10000 Schulen sind mindestens 9260 Schulen sowohl mit grundlegenden als auch mit fortgeschrittenen digitalen Technologien ausgestattet, die für die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			und Ausrüstung unterstützt werden, um digitale Kompetenzen zu fördern und die neuen IT-Lehrpläne umzusetzen							Förderung der digitalen Kompetenz und die Vermittlung neuer Informatik gemäß den überarbeiteten Lehrplänen erforderlich sind.
175	Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Zahl der Schulen, die bei Beratung und Betreuung in Bezug auf IT-Ausrüstung und interne IT-Systeme unterstützt werden		Anzahl	0	1 120	Q1	2026	Auf regionaler Ebene bietet ein Netz regionaler IT-Berater mindestens 1120 Schulen gezielte Mentoring und Beratung in Bezug auf den Erwerb von IT-Ausrüstung, die Konnektivität, die Einrichtung von IT-Verwaltungen und interne Schulnetze an. Die Beratung durch die regionalen IT-Berater wird durch zentral bereitgestellte methodische Leitlinien wie eine spezielle Website, Webinare, den Austausch bewährter Verfahren und Online-Bewertungsinstrumente ergänzt.

S. KOMPONENTE 3.2: ANPASSUNG DER SCHULPROGRAMME

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der tertiären Bildung bzw. der Primar- bzw. Sekundarstufe I bei. Auf der Ebene der tertiären Bildung zielt die Komponente darauf ab, die Kapazitäten der Universitäten zu erhöhen und die Studienprogramme an neue Formen des Lernens und neue Bereiche, insbesondere digitales Fachwissen, entsprechend den sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anzupassen. Außerdem werden neue Hochschuleinrichtungen unterstützt, um die tertiäre Bildung im Bereich der Medizin- und Pharmawissenschaften auszubauen und zu modernisieren. Im Primarbereich und im Sekundarbereich I zielt die Komponente darauf ab, die zunehmenden Ungleichheiten in der Bildung zu beseitigen, indem benachteiligte Schulen auf mehreren Ebenen unterstützt werden, Schüler, bei denen das Risiko besteht, dass sie von einem Scheitern bedroht sind, zusätzlich unterrichtet werden und indem die Fähigkeit von Lehrkräften und Fachkräften, heterogene Klassen zu unterrichten, gestärkt wird.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 aus dem Jahr 2019, wonach Tschechien die Qualität und Inklusivität der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern soll, unter anderem durch die Förderung technischer und digitaler Kompetenzen und der Förderung des Lehrberufs, und der länderspezifischen Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zum digitalen Lernen unterstützt.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

S. 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes

Ziel der Reform ist es, den Wandel der Universitäten sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch die Formen des Lernens in Gang zu bringen und zu beschleunigen. Was den Inhalt betrifft, so wird das Spektrum der Studienprogramme an neue Trends und sich ändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere an den digitalen Wandel, angepasst. Die vorrangigen Sektoren werden auf nationaler Ebene in Absprache mit den Sozialpartnern ermittelt. Der akademische Schwerpunkt der bestehenden Studienprogramme wird ebenfalls angepasst, um einen erheblichen Anteil des Lernens am Arbeitsplatz einzubeziehen, um den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes besser gerecht zu werden. Die Reform soll auch den Übergang zu neuen, hauptsächlich digitalen Lernformen wie Blended Learning und Fernunterricht erleichtern. Dies erfordert Investitionen in digitale Ausrüstung und Technologien sowie die Schulung des Hochschulpersonals in digitalen Kompetenzen und modernen Lehrmethoden. Die Maßnahme konzentriert sich auch auf den Ausbau dieser Kapazitäten, die es den Hochschulen ermöglichen würden, Umschulungs- und Weiterbildungskurse anzubieten, insbesondere für Arbeitnehmer in wissensintensiven Bereichen.

Die Unterstützung wird den Hochschulen über eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellt, die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verwaltet wird. Es

wird erwartet, dass mindestens 20 Universitäten unterstützt werden. Mindestens 35 neue Studienprogramme werden akkreditiert, darunter:

- mindestens 15 Studienprogramme in den vorrangigen schnell wachsenden Sektoren mit hohem Mehrwert, die unter einem Mangel an hochqualifizierten Fachkräften leiden, wie Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 und elektronische Behördendienste.

- mindestens 20 zusätzliche Studiengänge (Bachelor oder Master) mit einem beruflichen Profil.

Darüber hinaus werden von Hochschulen mindestens 20 neue Kurse für lebenslanges Lernen (einschließlich Microcredentials) angeboten.

Die Reform und die dazugehörige Investition werden bis zum 31. März 2026 abgeschlossen.

Investition 1: DEntwicklung ausgewählter wichtiger akademischer Stätten

Die Investition besteht in der Erweiterung der Einrichtungen der Universitäten in den Bereichen Medizin, Biomedizin und Pharmawissenschaften. Die neuen Einrichtungen sollen die Innovation akademischer Programme, die Ausweitung des praktischen Unterrichts, die Entwicklung interdisziplinärer Forschung und eine stärkere Internationalisierung ermöglichen. Das letztendliche Ziel besteht darin, den Anteil der Studierenden in Medizin und Pharmazie zu erhöhen und so den Mangel an Angehörigen der Gesundheitsberufe in Tschechien zu beheben. Die Investition umfasst den Bau und die Ausrüstung neuer akademischer Einrichtungen an drei Universitätscampus:

- Mephared 2 – Zusammenlegung fragmentierter akademischer Stätten der Fakultät für Medizin und Pharmazie der Karls-Universität in Hradec Králové
- BIOCENTRUM – neue Einrichtungen für medizinische, biomedizinische Naturstudien und Naturwissenschaften am Alberov-Campus der Charles-Universität in Prag
- Biopharma Hub – neue Einrichtungen für pharmazeutische und biomedizinische Studien, die es ermöglichen, die Fakultät für Pharmazie mit dem einzigen akademischen Standort der Masaryk-Universität in Brno zu verbinden.

Die Investitionen müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen

Ziel der Reform ist es, die wachsenden Unterschiede zwischen den Bildungsergebnissen der Schulen zu beseitigen und einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung zu gewährleisten. Dies soll durch umfassende Unterstützung der am stärksten gefährdeten Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen erreicht werden. Für Schulen in sozial ausgegrenzten Gebieten und segregierte Schulen sowie für Schulen mit einem höheren Anteil von Schülern mit einer anderen Muttersprache wird ein gezieltes Förderprogramm entwickelt und umgesetzt. Die Unterstützung konzentriert sich auf die Ausbildung von Lehrkräften für die Arbeit mit heterogenen Gruppen und benachteiligten Schülern sowie auf eine wirksame Zusammenarbeit mit Schulpsychologen, Lehrerassistenten und Schulsozialarbeitern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Förderprogramms wird eine Reform der Finanzierung von Schulen vorgelegt, mit der Indexfinanzierungen eingeführt werden, um dem Ausmaß der sozioökonomischen Benachteiligung Rechnung zu tragen. Dies ermöglicht eine systematische Aufstockung der Finanzmittel für die am stärksten gefährdeten Schulen, wodurch die Qualität ihrer Bildung verbessert und die Unterschiede zwischen den Schulen verringert werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Investition 2: Tutoring-Programme

Ziel der Investition ist die Bereitstellung von Aufholkursen für Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, deren Bildungsergebnisse sich aufgrund des anhaltenden Lockdowns in der Schule verschlechtert haben. Auf der Grundlage der Berichte der tschechischen Schulinspektion wird geschätzt, dass 50000 Schüler hinterherhinken und aufgrund der unzureichenden Teilnahme am Online-Lernen während des zehnmonatigen Lockdowns an Schulen Tutoring benötigen. Die Investition zielt darauf ab, eine weitere Zunahme der Ungleichheiten zwischen Schülern und Schulen aufgrund sozialer oder anderer Benachteiligungen zu verhindern. 4000 Schulen organisieren Tutoring-Programme. Wenn diese Zahl an Schulen erreicht wird, wird erwartet, dass Tutoring über 500000 individuelle Einschreibungen für Tutoring-Kurse von Schülern angeboten wird. Dies bedeutet, dass ein und derselbe Schüler von Tutoring-Kursen in mehreren Fächern (z. B. Mathematik, Englisch) profitieren kann. Ziel der Maßnahme ist es, Schüler, die von Schulversagen bedroht sind, zu betreuen. Schulen und Lehrkräfte können autonom bestimmen, welche Schüler als von Schulversagen bedroht gelten.

Es wird eine Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahme veröffentlicht (z. B. wie die Maßnahme dazu beigetragen hat, die Lerngewohnheiten wiederherzustellen und die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Kenntnisse in Mathematik, Tschechisch und einer Fremdsprache zu erwerben.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

S. 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
176	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung der Umgestaltung von Hochschulen	Start des Programms durch das Bildungsministerium				2. QUARTAL	2022	Das Programm unterstützt die Anpassung der Hochschulen an neue Lernformen und die Einführung neuer Studienprogramme. Die im Rahmen des Programms zu unterstützenden Sektoren werden auf der Grundlage einer Analyse der Wirtschaftsdaten in Absprache mit den Sozialpartnern festgelegt. Der Schwerpunkt liegt auf schnell wachsenden Sektoren mit hohem Mehrwert, die unter einem Mangel an hochqualifizierten Fachkräften leiden, wie Cybersicherheit, künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 oder elektronische Behördendienste. Ziel ist es, mindestens 20 Universitäten zu unterstützen.
177	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Anzahl der neuen akkreditierten Studiengänge		Anzahl	0	35	Q1	2026	Mindestens 35 neue Studienprogramme werden akkreditiert, davon: - mindestens 15 Studienprogramme müssen unter die Sektoren fallen, die als schnell wachsende Sektoren mit hoher Wertschöpfung ermittelt wurden, die unter einem Mangel an hochqualifizierten Fachkräften leiden; - mindestens 20 neue Studiengänge (Bachelor oder Master) müssen ein berufliches Profil aufweisen.
178	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Anzahl der neuen Umschulungs- und Weiterbildungskurse		Anzahl	0	20	Q1	2026	Von den Hochschulen werden mindestens 20 neue Kurse mit Schwerpunkt auf Weiterbildung oder Umschulung (einschließlich Formen des Microcredentials) geschaffen und angeboten.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
179	Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger wissenschaftlicher Stätten	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen	Mitteilung über die Vergabe für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen				2. QUARTAL	2024	Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen mit dem Ziel von 100 000 m² neuer Universitätsfläche einschließlich Materialausstattung, aufgeschlüsselt nach: 1. Mephared 2 (Hradec Králové) – 58 092 m² 2. BIOCENTRUM (Charles University, Prag-Albertov) – 33 934 m² 3. BiopharmaHub (Masaryk-Universität Brno) – 19 035 m²
180	Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger wissenschaftlicher Stätten	Ziel	Anzahl der Quadratmeter neuer Universitätsgebiete		Anzahl	0	100 000	2. QUARTAL	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 111000 m² zu bauen, müssen mindestens 100 000 m² neue Universitätsflächen gebaut werden.
181	Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Ziel	Zahl der unterstützten benachteiligten Schulen		Anzahl	0	400	Q4	2025	Im Rahmen des Programms werden mindestens 400 Schulen mit einem hohen Anteil benachteiligter Schüler unterstützt. Die Unterstützung konzentriert sich auf die Ausbildung von Lehrkräften für die Arbeit mit heterogenen Gruppen und benachteiligten Schülern. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch das Nationale Institut für Pädagogik in Zusammenarbeit mit der tschechischen Schulinspektion auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien wie dem Anteil benachteiligter Schüler, dem Anteil der Schüler mit unterschiedlichen Muttersprachen und den Bildungsergebnissen der Schule.
182	Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Meilenstein	Vorschlag für ein neues System der Finanzierung von Schulen je nach	Genehmigung des Vorschlags für eine Indexfinanzierung durch das Ministerium				Q4	2025	Der Vorschlag für eine Indexfinanzierung stützt sich auf die Ergebnisse des Förderprogramms für benachteiligte Schulen im Rahmen der Reform 2 (Unterstützung benachteiligter Schulen). Der Index berücksichtigt mehrere Indikatoren für den sozioökonomischen Vorteil von Schulen, z. B. Bildungsergebnisse, Anteil der Schüler mit sozialen oder

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			sozioökonomischer Benachteiligung	für Bildung, Jugend und Sport						sonstigen Benachteiligungen und Anteil der Schüler mit unterschiedlicher Muttersprache.
183	Investition 2: Tutoring-Programme	Ziel	Anzahl der Schulen, die Tutoring-Programme organisieren		Anzahl	0	4 000	Q4	2023	4000 Schulen organisieren Tutoring-Programme. Wenn diese Zahl von Schulen erreicht wird, soll das Tutoring in Form von 500000 Einzeleinschreibungen für Tutoring-Kurse von Schülern angeboten werden. Vorrangig soll Tutoring Schülern, die von Schulversagen bedroht sind, dabei helfen, ihre Lerngewohnheiten wiederherzustellen und die in den Lehrplänen vorgeschriebenen Kenntnisse in Mathematik, Tschechisch und einer Fremdsprache zu erwerben. Eine Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahme wird veröffentlicht.

T. KOMPONENTE 3.3: MODERNISIERUNG DER ARBEITSVERWALTUNGEN UND ARBEITSMARKTENTWICKLUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialfürsorge bei. Erstens zielt sie darauf ab, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte durch den Ausbau ihrer Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich, zu erhöhen. Zweitens zielt sie darauf ab, die anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, insbesondere die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen mit kleinen Kindern. Drittens zielt die Komponente darauf ab, die sozialen Dienste im Einklang mit den Grundsätzen der Deinstitutionalisierung und des unabhängigen Lebens, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschrieben sind, zu modernisieren und auszubauen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2019, wonach Tschechien die Beschäftigung von Frauen mit kleinen Kindern, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher Kinderbetreuung, und von benachteiligten Gruppen fördern soll, und der länderspezifischen Empfehlung 2 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zu digitalem Lernen fördern soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Ziel dieser Reform ist es, das lebenslange Lernen in Tschechien zu fördern. Die Reform umfasst eine Reihe systemischer Maßnahmen:

- bis zum 31. März 2022 einen dreigliedrigen Mechanismus einzurichten, an dem das Arbeitsministerium, das Bildungsministerium, Arbeitgeber und Gewerkschaftsvertreter beteiligt sind, um die Entwicklung von Programmen für lebenslanges Lernen entsprechend der tatsächlichen und erwarteten Nachfrage nach Kompetenzen zu koordinieren;

- bis zum 31. Dezember 2023 eine Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse einzurichten, mit der das Angebot an Umschulungskursen erhöht und Angebot und Nachfrage besser aufeinander abgestimmt werden sollen; die Datenbank umfasst sowohl Umschulungsprogramme, die nach dem Beschäftigungsgesetz zertifiziert sind, als auch Kurse, die von Berufsschulen und Hochschuleinrichtungen angeboten werden;

- Ausweitung der Zielgruppen, die an vom Arbeitsamt organisierten Umschulungen teilnehmen können, auf Arbeitnehmer, die von Outplacement bedroht sind, und auf Erwerbstätige, die eine Weiterqualifizierung anstreben; dies dürfte die Nachfrage nach und die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen erhöhen;

- Einrichtung von mindestens 14 regionalen Ausbildungszentren (unter der Verantwortung des Arbeitsamts) bis zum 31. Dezember 2025, die ausreichend ausgestattet sind, um lebenslanges Lernen im Bereich der digitalen Technologien und der Industrie 4.0 anzubieten; dies ermöglicht eine verstärkte Zusammenarbeit mit regionalen Berufsschulen und eine flexiblere Bereitstellung von Umschulungs- und Weiterbildungskursen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes (ohne dass die Programme ausgeschrieben werden müssen);

- eine Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2025, um die Flexibilität und Wirksamkeit der vom Arbeitsamt organisierten Umschulungskurse zu erhöhen und die Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Gruppen gezielter zu gestalten.

Die Reformmaßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Reform 2: Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verfügbarkeit einer erschwinglichen Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu fördern, um die Rückkehr von Eltern, insbesondere Müttern, in den Arbeitsmarkt nach dem Elternurlaub zu erleichtern. Die Reform besteht in einer Änderung des Gesetzes über die vorschulische Betreuung, mit der eine stabile Finanzierung der Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren sichergestellt wird. Mit der Gesetzesänderung soll auch der Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in allen Regionen Tschechiens sichergestellt werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 3: Reform der Pflege

Die Reform zielt darauf ab, die Herausforderung der fragmentierten Verwaltung und Finanzierung der Langzeitpflege und eines geringen Anteils von gemeindenahen und häuslichen Dienstleistungen in Tschechien anzugehen. Die Maßnahme besteht aus einer Gesetzesreform, die darauf abzielt, Gesundheitsversorgung und soziale Langzeitpflege zu integrieren, ein stabiles System für eine angemessene Finanzierung hochwertiger langfristiger Dienstleistungen zu gewährleisten, Anreize für gemeindenahe und häusliche Pflege zu schaffen, den Zugang privater Anbieter zu ermöglichen und die Überwachung der Sozialfürsorge zu verbessern. Bis zum 31. Dezember 2022 soll ein System zur Erfassung des sozialen und langfristigen Bedarfs eingerichtet und ein Aktionsplan für die Deinstitutionalisierung angenommen werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Reform der Betreuung gefährdeter Kinder

Ziel der Reform ist es, die Sozialdienste für gefährdete Kinder zu verbessern, d. h. Kinder, deren Grundbedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln ihrer Familie gedeckt werden können, durch das Inkrafttreten der Novelle zum Gesetz über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern und durch die Beschränkung der Unterbringung von Kindern unter vier Jahren in Heimen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu verbessern. Die Maßnahme umfasst hauptsächlich Projekte zur

Umschulung und Weiterbildung, wobei der Schwerpunkt auf Menschen liegt, die weniger in der Lage sind, sich an sich ändernde Arbeitsmarktbedingungen anzupassen.

Die Vermittlung von Kompetenzen soll einerseits das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften sicherstellen, was eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit ist, und andererseits Arbeitslosigkeit verhindern und den sozialen Zusammenhalt fördern. Bis zum 31. Dezember 2025 werden 130,000 Menschen in digitalen Kompetenzen oder anderen Kompetenzen, die für den digitalen Wandel und die Industrie 4.0 erforderlich sind, weitergebildet oder umgeschult. Von diesen Personen wird erwartet, dass sie Unterstützung durch das tschechische Arbeitsamt erhalten, Schulungen direkt von Arbeitgebern (vorzugsweise KMU und Selbstständige) und/oder Berufsverbänden, Wirtschaftsverbänden oder kommunalen Verbänden angeboten werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Investition zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsdiensten für Kinder unter drei Jahren zu verbessern. Dies soll dazu beitragen, die geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen mit kleinen Kindern anzugehen und die anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu verringern, die sich in einem hohen geschlechtsspezifischen Beschäftigungs-, Lohn- und Rentengefälle niederschlagen. Die Investition zielt auch darauf ab, den Zugang zu Kinderbetreuung für Familien mit niedrigerem Einkommen zu verbessern, die sich die bestehenden Kinderbetreuungsdienste nicht leisten können, was das Risiko der sozialen Ausgrenzung und der schwachen Bildungsergebnisse ihrer Kinder weiter verschärft. Es wird erwartet, dass durch die Investition die Zahl der Kindergruppen und Kindergärten um 40 % erhöht wird. Die Investition umfasst:

- Investitionen in neue Baumschulen. Von dem übergeordneten Ziel, 435 neue Baumschulen einzurichten, werden mindestens 391 geschaffen;

- Modernisierung bestehender Einrichtungen, um den neuen technischen Normen (Hygiene und Brandschutz) zu entsprechen, die durch die Änderung des Kindergruppengesetzes festgelegt wurden, oder um die Kapazitäten zu erweitern oder neue Kindergruppen zu schaffen. Von dem übergeordneten Ziel, 370 Einrichtungen zu renovieren oder neu zu schaffen, müssen mindestens 334 Einrichtungen renoviert oder neu geschaffen werden.

- Investitionen in neue Kapazitäten tragen zu den Klimazielen bei, indem sie die Energieeffizienz gemäß Ziel 190 erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur

Mit dieser Maßnahme soll dem Mangel an sozialer Betreuungsinfrastruktur und der Notwendigkeit entgegengewirkt werden, den Übergang zur gemeindenahen Sozial- und Langzeitpflege in der Tschechischen Republik zu unterstützen.

Mit den Investitionen wird der Aufbau zusätzlicher Infrastrukturen für Sozialfürsorge unterstützt, entweder durch den Wiederaufbau bestehender Gebäude oder durch Neubauten und die Entwicklung der Infrastruktur von Sozialdiensten für Prävention und Beratung. Diese Investitionsprojekte werden auf der Grundlage der Bewertung des territorialen Bedarfs durchgeführt; Gewährleistung, dass neue und renovierte Wohnplätze Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten

Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Investitionen in häusliche und gemeindenahe Pflegeeinrichtungen werden bevorzugt, und der Grundsatz der Wahlfreiheit und der unabhängigen Lebensführung ist bei allen Investitionsprojekten zu beachten. Um Fortschritte bei der Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten, wird das Gesetz über soziale Dienstleistungen geändert, insbesondere in Bereichen, die mit Kontrollen der Sozialdienste und einem Beschwerdemechanismus für die Kunden von Sozialdiensten zusammenhängen.

Investitionen in neue Kapazitäten tragen durch die Steigerung der Energieeffizienz, wie in den Zielwerten 194 und 195 beschrieben, zu den Klimazielen bei.

Darüber hinaus sind mindestens 150 Elektrofahrzeuge und höchstens 222 Plug-in-Hybridfahrzeuge für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege zu erwerben.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder

Die Investition zielt darauf ab, die unzureichende soziale Betreuungsinfrastruktur für gefährdete Kinder zu beheben und den Übergang zur gemeindenahen Betreuung in der Tschechischen Republik zu unterstützen. Mitder Investition wird die Bereitstellung von Sozialinfrastruktur für gefährdete Kinder durch die Renovierung bestehender Gebäude, denBau neuer Einrichtungen und/oder den Erwerb von Einrichtungen oder Wohneinheiten unterstützt.

Die Investition muss bis zum 31. August 202 6 abgeschlossen sein.

T.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
184	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Einsetzung des dreigliedrigen Ausschusses für Umschulung und Weiterbildung	Inkrafttreten eines Dekrets zur Einrichtung eines ständigen Ausschusses für Umschulung und Weiterbildung des Rates für Wirtschafts- und Sozialabkommen (dreigliedrig)				Q1	2022	Der Ausschuss für Umschulung und Weiterbildung koordiniert die Entwicklung des lebenslangen Lernens entsprechend der tatsächlichen und erwarteten Nachfrage nach Kompetenzen. Er setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften zusammen.
185	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften zur Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltungen und zur gezielteren Ausrichtung auf die am stärksten gefährdeten Gruppen	Bestimmung im geänderten Beschäftigungsgesetz und anderen Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften				Q4	2025	Die Gesetze • Definition des Begriffs „benachteiligte Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ • gezieltere Unterstützung für die am stärksten gefährdeten Gruppen (insbesondere Geringqualifizierte, ausgegrenzte oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen) • Erhöhung der Flexibilität und Wirksamkeit der vom Arbeitsamt organisierten Umschulungskurse

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
186	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse	Öffentliche Datenbank für in Betrieb genommene Weiterbildungs- und Umschulungskurse				Q4	2023	Die Datenbank umfasst Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme, die gemäß dem (vom Arbeitsamt bereitgestellten) Beschäftigungsgesetz zertifiziert sind, sowie Kurse, die von Berufsschulen, Hochschuleinrichtungen und anderen Anbietern angeboten werden.
187	Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Zahl der Menschen, die Umschulungen und Weiterbildungen in Bezug auf digitale Kompetenzen und Kompetenzen erhalten haben, die für Industrie 4.0 benötigt werden		Anzahl	0	130 000	Q4	2025	Mindestens 65000 Menschen müssen eine Weiterbildung oder Umschulung in Bezug auf digitale Kompetenzen erhalten. Darüber hinaus müssen mindestens 65000 Menschen die für Industrie 4.0 erforderlichen Kompetenzen weiterbilden oder umschulen. Die Weiterbildung und Umschulung wird durch das tschechische Arbeitsamt oder durch betriebliche Schulungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden, Unternehmensverbänden oder kommunalen Verbänden unterstützt. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass KMU und Selbstständige bevorzugt werden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
188	Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Zahl der regionalen Ausbildungszentren, die zur Förderung von Industrie 4.0 eingerichtet wurden		Anzahl	0	14	Q4	2025	Es müssen mindestens 14 Ausbildungszentren eingerichtet, ausgerüstet und in Betrieb genommen werden (ein Zentrum pro Region). Die Zentren werden vom Arbeitsamt eingerichtet. Sie müssen so ausgestattet sein, dass sie in Zusammenarbeit mit regionalen Berufsschulen Weiterbildungs- und Umschulungskurse in Bezug auf digitale Kompetenzen und Kompetenzen anbieten können, die für den Übergang zur Industrie 4.0 erforderlich sind.
189	Investition 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der modernisierten bestehenden oder neu geschaffenen Vorschuleinrichtungen		Anzahl	0	334	2. QUARTAL	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 370 Einrichtungen zu renovieren oder neu zu schaffen, werden mindestens 334 Einrichtungen renoviert, um den neuen technischen Standards zu entsprechen, die durch die Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe (Kindergruppengesetz) festgelegt wurden, oder um Kapazitäten zu erweitern oder neu zu schaffen.
190	Investition 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der neuen Vorschuleinrichtungen		Anzahl	0	391	2. QUARTAL	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 435 neue Kinderkrippen einzurichten, werden mindestens 391 geschaffen, indem neue Gebäude errichtet und bestehende Gebäude renoviert werden. Mindestens176 Neubauten müssen entweder Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % und mindestens 98 Neubauten mit einem Primärenergiebedarf von mindestens 20 % unter der Anforderung von Niedrigstenergiegebäuden erzielen. Darüber hinaus erfordern die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, die dieses Ziel erfüllen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen: Die Investition umfasst die Verwendung von Zuschüssen wie folgt: • Bei den Projekten muss es sich um Neubauten handeln, deren Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter dem Niedrigstenergiegebäudebedarf liegt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Bei den Projekten handelt es sich um Renovierungen, die im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % bewirken. • Bei den Projekten handelt es sich um andere Renovierungen im Bereich der Energieeffizienz.
191	Investition 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen	Ziel	Zahl der neuen Plätze in Vorschuleinrichtungen		Anzahl	0	7 430	2. QUARTAL	2026	Schaffung von mindestens 7430 neuen Plätzen in Vorschuleinrichtungen für Kinder unter drei Jahren. Diese Fazilitäten unterscheiden sich von den Fazilitäten, die aus anderen Finanzierungsprogrammen der Union finanziert werden.
192	Reform 2: Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgesetzes (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe)	Bestimmung im Kinderbetreuungsgesetz (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe) über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2023	Das Gesetz über die vorschulische Kinderbetreuung (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe) • Gewährleistung einer stabilen Finanzierung von Vorschuleinrichtungen für Kinder unter drei Jahren • darauf abzielen, den Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren in allen Regionen sicherzustellen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
193	Reform 3: Reform der Pflege	Meilenstein	Inkrafttreten des Langzeitpflegegesetzes	Bestimmung im Gesetz über die Langzeitpflege, die das Inkrafttreten des Gesetzes angibt				Q4	2023	Das Gesetz über die Langzeitpflege • darauf abzielen, Gesundheitsversorgung und soziale Langzeitpflege zu integrieren; • Gewährleistung hoher Qualitätsstandards für alle Arten von Langzeitpflegediensten; • Förderung der gemeindenahen Pflege und der häuslichen Pflege, um ein unabhängiges Leben in der natürlichen Umwelt zu gewährleisten; • Gewährleistung eines stabilen Systems für eine angemessene Finanzierung der Langzeitpflegedienste, auch für die gemeindenahe und häusliche Pflege; • Festlegung von Regeln für die Überwachung der Qualität der Pflege, der Anforderungen an das Personal (einschließlich Qualifikationen) und der Ausrüstung; • Ermöglichung des Zugangs privater Anbieter von Langzeitpflege, wobei für alle Anbieter dieselben Regeln und Qualitätsstandards gelten. Auf der Grundlage angemessener Begründungen kann ein Übergangszeitraum gelten. Dieser Übergangszeitraum beginnt mit der Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt und ist an technische oder technologische Sachzwänge gebunden.
194	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der	Ziel	T1: Anzahl der errichteten oder rekonstruierten gemeindenahen Wohn-, ambulanten, Outreach-,		Anzahl der Fazilitäten	0	94	Q4	2025	Es werden mindestens 94 Anlagen geschaffen, von denen mindestens 42 renoviert werden müssen, um durchschnittlich entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % zu erzielen, und mindestens 32 Anlagen müssen Neubauten sein, deren

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Sozialfürsorgeinfrastruktur		Präventions- und Beratungseinrichtungen							Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter der Anforderung von Niedrigstenergiegebäuden liegt. Darüber hinaus erfordern die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, die dieses Ziel erfüllen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen: • Bei den Projekten muss es sich um Neubauten handeln, deren Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter dem Niedrigstenergiegebäudebedarf liegt. • Bei den Projekten handelt es sich um Renovierungen, die im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % bewirken. • Bei den Projekten handelt es sich um andere Renovierungen im Bereich der Energieeffizienz. In der/den Aufforderung(en) wird auch verlangt, dass die Projekte Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Grundsätzen der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in der Gemeinschaft, insbesondere der Wahlfreiheit, wo und bei wem sie leben, die Kontrolle über die täglichen Aktivitäten und den Zugang zu Dienstleistungen in der Gemeinschaft gewährleisten.
273	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über soziale Dienstleistungen in Bezug auf	Geändertes Sozialdienstleistungsgesetz und				2. QUARTAL	2025	Das Sozialdienstleistungsgesetz wird geändert, und die Änderung tritt in Kraft. Es wird eine verbindliche Methodik für die Kontrolle der Sozialdienste angenommen; in dem Rechtsakt oder der Methodik wird vorgeschrieben, dass Inspektionen die Erfüllung der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Sozialfürsorgeinfrastruktur		Inspektionen und Beschwerden	Kontrollmethodik						Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen überprüfen. Darüber hinaus werden als Pilotinspektionen im Rahmen der neuen Vorschriften Sozialdienste in Einrichtungen mit einer Kapazität von mehr als 25 Personen, die aus dem Aufbau- und Resilienzplan finanziert werden, inspiziert. Sozialdienste, bei denen Mängel festgestellt wurden, verpflichten sich, innerhalb eines Jahres einen Plan zur Behebung dieser Mängel vorzulegen. Darüber hinaus wird mit dem geänderten Gesetz über soziale Dienstleistungen auch ein Beschwerdemechanismus für soziale Dienstleistungen eingeführt, der mindestens Folgendes sicherstellt: • Klienten, Vormunde und Familienangehörige haben das Recht, Beschwerden über Sozialdienstleistungen bei ihrem Anbieter einzureichen. • Beschwerdeführer haben das Recht, darüber informiert zu werden, wie die Beschwerde gelöst wurde. • Beschwerdeführer haben das Recht, bei einer vom Dienstleister unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen; die Stelle prüft die Beschwerden sowohl in der Sache als auch in Bezug auf das Verfahren. • Die Diensteanbieter sowie die zuständige(n) Beschwerdestelle(n) führen Aufzeichnungen über die eingegangenen Beschwerden. Der Beschwerdemechanismus für Sozialdienste soll weitgehend dem Beschwerdemechanismus für Gesundheitsdienste entsprechen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Änderung(en) des Sozialdienstleistungsgesetzes und die Kontrollmethodik werden von den einschlägigen Interessenträgern erörtert und vereinbart.
195	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T2: Anzahl der errichteten oder rekonstruierten gemeindenahen Wohn-, ambulanten, Outreach-, Präventions- und Beratungseinrichtungen		Anzahl der Fazilitäten	94	252	2. QUARTAL	2026	Es werden mindestens 252 Einrichtungen geschaffen, von denen mindestens 108 Anlagen werden renoviert, um im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % zu erzielen, und mindestens 84 Anlagen müssen Neubauten sein, deren Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter der Anforderung von Niedrigstenergiegebäuden liegt. Darüber hinaus erfordern die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, die dieses Ziel erfüllen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen: • Bei den Projekten muss es sich um Neubauten handeln, deren Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegt. • Bei den Projekten handelt es sich um Renovierungen, die im Durchschnitt entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % bewirken. • Bei dem Projekt handelt es sich um andere energetische Renovierungen. In der/den Aufforderung(en) wird auch verlangt, dass die Projekte Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Grundsätzen der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in der Gemeinschaft, insbesondere der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Wahlfreiheit, wo und bei wem sie leben, die Kontrolle über die täglichen Aktivitäten und den Zugang zu Dienstleistungen in der Gemeinschaft gewährleisten. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Kapazität der Dienstleistungen für 3958 Kunden zu erhöhen, als dies ohne die Einrichtungen möglich gewesen wäre.
196	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T1: Anzahl der für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworbenen emissionsarmen Fahrzeuge		Anzahl	0	120	Q4	2024	Es werden mindestens 120 emissionsarme Fahrzeuge erworben, davon: • mindestens 40 batteriebetriebene Fahrzeuge • höchstens 80 Plug-in-Hybridfahrzeuge
197	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T2: Anzahl der für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworbenen emissionsarmen Fahrzeuge		Anzahl	120	372	2. QUARTAL	2025	Es werden mindestens 372 emissionsarme Fahrzeuge erworben, davon: • mindestens 150 batteriebetriebene Fahrzeuge • höchstens 222 Plug-in-Hybridfahrzeuge

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
274	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterbringung gefährdeter Kinder	Rufen				Q1	2024	Für den Erwerb von Wohnraum für gefährdete Kinder wird mindestens eine Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht. Die betreffende(n) Aufforderung(en) muss(n) Folgendes erfordern: 1. Jede Wohneinheit darf nicht größer als 200 m² sein und muss über Schlafzimmer verfügen, die für höchstens zwei Kinder ausgelegt sind. 2. Für zwei Kinder ausgelegte Schlafzimmer dürfen nicht kleiner als 12,25 m² und für ein Kind ausgelegte Schlafzimmer nicht kleiner als 8 m² sein. 3. Die Wohneinheiten werden von gefährdeten Kindern innerhalb von höchstens 12 Monaten nach ihrem Kauf genutzt. 4. Die Wohneinheiten werden mindestens zehn Jahre lang für soziale Zwecke genutzt.
275	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Einrichtungen für gefährdete Kinder	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen				Q1	2024	Für den Erwerb, die Renovierung oder den Bau von Einrichtungen für gefährdete Kinder wird mindestens eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Die betreffende(n) Aufforderung(en) muss(n) Folgendes erfordern: 1. Jede Einrichtung besteht aus höchstens drei Wohnungen, wobei jede Wohnung für höchstens sechs Kinder und höchstens für jede Wohnung ausgelegt ist. 2. Für zwei Kinder ausgelegte Schlafzimmer dürfen nicht kleiner als 12,25 m² und für ein Kind ausgelegte Schlafzimmer nicht kleiner als 8 m² sein. 3. Alle Renovierungen müssen mindestens andere energetische Renovierungen umfassen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										4. Bei allen Neubauten muss der Primärenergiebedarf mindestens 20 % unter dem Niedrigstenergiegebäudebedarf liegen. 5. Die Einrichtungen müssen mindestens zehn Jahre lang für soziale Zwecke genutzt werden.
276	Reform 4: Reform der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern	Rechtsakt				Q4	2024	Änderungen des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern treten in Kraft, um sicherzustellen, dass 1. die Unterbringung von Kindern unter 4 Jahren in Heimen ist mit höchstens zwei Ausnahmen verboten: I) sich nicht länger als (höchstens) zwei Monate aufhält; II) Kinder der Kategorie 3 oder 4 der Betreuungsintensität. 2. Die institutionelle Betreuung („dětské domovy pro děti do 3 let věku“) für Kinder unter 4 Jahren wird abgeschafft.
277	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Wohnbereich für erworbene gefährdete Kinder – 1. Charge		m²	0	1 800	Q1	2025	Mindestens 1 800 m² Wohnfläche werden als Wohnraum für gefährdete Kinder im Einklang mit der/den Aufforderung(en) für Projekte in Meilenstein 274 oder einer anderen Aufforderung, die dieselben Anforderungen erfüllt, erworben.
278	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Wohnbereich für erworbene gefährdete Kinder – 2. Charge		m²	1 800	5 580	Q4	2025	Im Einklang mit der/den Aufforderung(en) für Projekte in Etappenziel 274 oder einer anderen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die dieselben Anforderungen erfüllen, werden mindestens 3 780 m² zusätzlicher Wohnfläche als Wohnraum für gefährdete Kinder erworben.
279	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im	Ziel	Kapazität der Einrichtungen für gefährdete Kinder		Ortschaften	0	237	2. QUARTAL	2026	In den Einrichtungen für gefährdete Kinder, die im Einklang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Etappenziel 275 oder einer anderen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder									dieselben Anforderungen erfüllen, erworben, gebaut oder renoviert wurden, müssen mindestens 237 Plätze zur Verfügung stehen. Von den 237 Plätzen müssen mindestens 35 % renoviert werden und entweder eine Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % oder eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % erzielen.

U. KOMPONENTE 4.1: SYSTEMISCHE UNTERSTÜTZUNG ÖFFENTLICHER INVESTITIONEN

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltung in Tschechien zu stärken. Ziel der Komponente ist es, methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten zu leisten, den strategischen Rahmen und die Kapazitäten im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge zu modernisieren, die Vorbereitung von Investitionsprojekten zu unterstützen und die Zahl des mit der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans in Tschechien befassten Personals zu erhöhen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien den Verwaltungsaufwand für Investitionen verringern und einen stärker qualitätsorientierten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen soll, sowie der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien kleine und mittlere Unternehmen durch verstärkte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten unterstützen soll, um Liquiditätshilfen zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den EU-Zielen

Die Reform umfasst institutionelle und verfahrenstechnische Änderungen und zielt darauf ab, öffentlichen Investoren, z. B. Gemeinden, Regionen oder Unternehmen, die sich im Besitz öffentlicher Einrichtungen befinden, die für die Durchführung öffentlicher Investitionen zuständig sind, den Aufbau von Kapazitäten sowie methodische und informationstechnische Unterstützung zu bieten. Diese methodische und informationstechnische Unterstützung wird vom eingerichteten Koordinierungs- und Kompetenzzentrum geleistet. Der Schwerpunkt der Reform liegt auf der Annahme des Managementplans des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums mit einer detaillierten Beschreibung der unterstützten Tätigkeiten und ihres Zeitplans für die Durchführung.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 2: Methodische Unterstützung und Modernisierung öffentlicher Investitionen

Die Reform umfasst institutionelle und verfahrenstechnische Änderungen und zielt darauf ab, die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge und eines Aktionsplans für ihre Umsetzung zu unterstützen. Die Strategie und der Aktionsplan konzentrieren

sich mindestens auf die folgenden Prioritäten: Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber, nachhaltige Beschaffung, Zentralisierung und gemeinsame Beschaffung.

Diese Reform wird bis zum 31. März 2024 umgesetzt.

Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU

Die Reform umfasst institutionelle und verfahrenstechnische Änderungen und zielt darauf ab, mindestens 90 Projekte vorzubereiten, darunter mindestens 72 Projekte, die so endgültig sein müssen, dass sie im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen aus verschiedenen Finanzierungsquellen eingereicht werden können.

Diese Reform wird bis zum 30. Juni 2026 umgesetzt.

Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und bessere Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans

Die Reform umfasst institutionelle und verfahrenstechnische Änderungen und zielt darauf ab, die Verwaltungskapazität zur Koordinierung und Umsetzung des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans zu stärken. Es werden neue Vollzeitäquivalente eingestellt, um die strategischen, analytischen, Koordinierungs-, Überwachungs-, Kontroll- und Kommunikationstätigkeiten der an der Durchführung des Plans beteiligten Stellen, einschließlich seiner Koordinierung und Prüfung, zu unterstützen. Kommunikations- und Medienkampagnen sowie neue Funktionen des Überwachungs- und Berichterstattungssystems werden ebenfalls unterstützt.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 umgesetzt.

U.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
280	Reform 1: Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den EU-Zielen	Meilenstein	Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans.	Das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum wird eingerichtet und sein Managementplan wird angenommen.				Q4	2023	Das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum wird eingerichtet, um methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU zu leisten. Der Managementplan enthält eine Beschreibung der geplanten Tätigkeiten des Zentrums und den Zeitplan für deren Vorbereitung. Die Tätigkeiten umfassen mindestens die Ausarbeitung von Leitfäden, Schulungen, Verbreitung und Unterstützung anderer Behörden.
281	Reform 2: Methodische Unterstützung und Modernisierung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Annahme einer neuen Strategie für das öffentliche Auftragswesen durch die Regierung der Tschechischen Republik und eines Aktionsplans für deren Umsetzung	Angenommene Strategie und Aktionsplan				Q1	2024	Eine neue Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge und ein Aktionsplan für ihre Umsetzung werden angenommen. Die Strategie und der Aktionsplan konzentrieren sich mindestens auf die folgenden Prioritäten: Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber, nachhaltige Beschaffung, Zentralisierung und gemeinsame Beschaffung. Der Aktionsplan enthält einen Zeitplan und Ziele für die Umsetzung der in der Strategie festgelegten prioritären Bereiche.
282	Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU	Ziel	Anzahl der zur Durchführung vorbereiteten Projekte		Anzahl	0	30	Q3	2024	30 Projekte werden für die Durchführung vorbereitet. Im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden mindestens 24 Projekte eingereicht. Die in Vorbereitung befindlichen Projekte müssen dem DNSH-Grundsatz entsprechen, der in den technischen Leitlinien für die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) festgelegt ist.
283	Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU	Ziel	Anzahl der zur Durchführung vorbereiteten Projekte		Anzahl	30	90	2. QUARTAL	2026	90 Projekte werden für die Durchführung vorbereitet. Im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden mindestens 72 Projekte eingereicht. Die in Vorbereitung befindlichen Projekte müssen dem DNSH-Grundsatz entsprechen, der in den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) festgelegt ist.
284	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Annahme einer Regierungsentschließung zur Erhöhung der Verwaltungskapazität für die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (Systematisierungsbeschluss) und Billigung des entsprechenden Haushalts	Genehmigter Regierungsbeschluss zur Erhöhung der Verwaltungskapazität für die Umsetzung des Plans und des entsprechenden Haushalts				Q3	2023	Regierungsentschließungen, mit denen der Innenminister angewiesen wird, die Verwaltungskapazität zur Unterstützung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu erhöhen, werden angenommen. Sie a) Systematisierung(en) von Positionen in den zuständigen Ministerien (Inhabern der Komponenten) und in den Durchführungsstellen; b) Zuweisung von Mitteln für Vorfinanzierungen aus dem Staatshaushalt c) Ausbau der Kapazitäten für die Umsetzung der gemeinnützigen Organisation durch die Nutzung von Vereinbarungen zur Durchführung von Arbeiten. Die Finanzierung der Vorfinanzierung der durch den Systematisierungsbeschluss zugewiesenen Stellen aus dem Staatshaushalt wird von der Regierung genehmigt.
285	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und	Ziel	Erhöhung der Zahl der Menschen, die am		Personen in Vollzeitäquivalenten	196	338	Q4	2023	Am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten mindestens 338 Vollzeitäquivalente.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans		Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2023							
286	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Angenommener Medien- und Kommunikationsplan für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan	Angenommener Medien- und Kommunikationsplan für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan				Q1	2024	Die Aktualisierung des Medien- und Kommunikationsplans für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan wird angenommen.
287	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und bessere Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Aufrüstung des Repository-Systems (AIS)	Das aktualisierte Speichersystem (AIS) steht den mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans betrauten Stellen zur Verfügung.				Q3	2024	Das verbesserte Repository-System muss eingerichtet und betriebsbereit sein. Das System umfasst mindestens die folgenden neuen Elemente: a. Neue Etappenziele und Zielwerte und Änderung bestehender Etappenziele/Zieldaten; b. Neue Funktionen im Zusammenhang mit der Erstellung statistischer Berichte; c. Entwicklung des Systems gemäß zusätzlichen Berichtspflichten.
288	Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und bessere Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Ziel	Erhöhung der Zahl der Menschen, die am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2024		Personen in Vollzeitäquivalenten	338	470	Q4	2024	Mindestens 470 Vollzeitäquivalente müssen am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten.

V. KOMPONENTE 4.2: NEUE QUASI-EQUITY-INSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG DES UNTERNEHMERTUMS UND DER ENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN GARANTIE- UND ENTWICKLUNGSBANK (ČMZRB) ALS NATIONALE ENTWICKLUNGSBANK

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln angegangen.

Die Ziele der Komponente sind die Erweiterung der Produktlinie von ČMZRB um ein neues Quasi-Eigenkapitalinstrument und die Stärkung der Kapazitäten von ČMZRB für ihre Umsetzung, einschließlich der Gestaltung interner Regulierungsverfahren und IT-Systeme. Ein integraler Bestandteil der Reform besteht darin, die ČMZRB-Strategie dahingehend zu aktualisieren, dass Grundsätze für eine nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den Umweltzielen der EU unter uneingeschränkter Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ aufgenommen werden.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch verstärkte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zur Gewährleistung der Liquiditätsunterstützung (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank

Ziel der Reform ist es, die Stellung des ČMZRB als nationale Entwicklungsbank und seine Fähigkeit zur Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten, insbesondere solcher, die die Ziele des ökologischen Wandels unterstützen, zu stärken.

Mit der Reform sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Aktualisierung der ČMZRB-Strategie zwecks Aufnahme von Grundsätzen für eine nachhaltige Finanzierung im Einklang mit den Umweltzielen der EU.

- Stärkung der institutionellen und personellen Ressourcen zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung der neuen Art von Finanzinstrumenten, unter anderem durch Anpassung der internen Regulierungsverfahren für die IT-Systeme für das neue Produkt.

- Entwicklung einer Methodik für die Bewertung und Auswahl von Projekten, die den technischen Leitlinien (2021/C58/01) der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und den Kriterien für die grüne Kennzeichnung gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung entsprichtund die Unterstützung von Tätigkeiten mit einem Klimakoeffizienten von 40 % oder 100 % ermöglicht.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen.

Investition 1: Entwicklung einer neuen Haushaltslinie für beteiligungsähnliche und grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung des Unternehmertums

Im Einklangmit der neuen mittelfristigen Strategie des ČMZRB, die im Rahmen des Reformteils und im Anschluss an ein transparentes und wettbewerbliches Auswahlverfahren entwickelt wurde, sollen im Einklang mit der neuen mittelfristigen Strategie des ČMZRB, die im Rahmen des Reformteils entwickelt wurde, Unterstützung in Höhe von insgesamt 32 400 000 EUR für mindestens 30 Projekte bereitgestellt werden, die die Umwelt- und Klimakriterien erfüllen. Die Unterstützung im Rahmen des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans dürfte privates Kapital als private Kofinanzierung mobilisieren und langfristig das für die weitere Finanzierung von Unternehmen über die Finanzierungsinstrumente verfügbare Kernkapital des ČMZRB erhöhen.

Tschechien schließt die folgenden Maßnahmen ab:

- Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem ČMZRB und dem Ministerium für Industrie und Handel, in der eindeutig festgelegt ist, dass die vom ČMZRB im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans unterstützten Projekte mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241, einschließlich der DNSH-Kriterien und der Kriterien für die grüne Markierung, im Einklang stehen müssen und dass bis zum 31. Dezember 2026 die Rückflüsse aus den neuen beteiligungsähnlichen und grünen Darlehensinstrumenten nur für die Zwecke dieses Instruments wiederverwendet werden dürfen.
- Die Ausweitung der ČMZRB-Produktlinien auf neue beteiligungsähnliche Instrumente (Mezzanine-Darlehen) und Darlehen (grüne Darlehen) zur Unterstützung von KMU. Bei den neuen Instrumenten handelt es sich entweder um ein eigenkapitalähnliches Instrument im Sinne der Nachrangigkeit seiner vorrangigen Verbindlichkeit oder um ein grünes Darlehen, das durch ein Darlehen zu Marktbedingungen auf Projektbasis ohne Nachrangigkeit kofinanziert wird. Beide sehen eine projektspezifische Finanzierung vor.
- Bereitstellung von Beihilfen in Höhe von insgesamt mindestens 32400000 Mio. EUR (30 Vorhaben) durch Finanzierung von Investitionen, die im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und mit einem Klimakoeffizient von 40 % oder 100 % durch beteiligungsähnliche Instrumente oder grüne Darlehen nach einem transparenten und wettbewerblichen Verfahren stehen.
- Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die rechtliche Vereinbarung zwischen den Industrie- und Handelsministerien und dem ČMZRB und die anschließende Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments
    i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
    ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[21]; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den

[21] Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei der Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

einschlägigen Benchmarks liegen[22]; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[23] und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen[24]; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

iii. die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften durch den Begünstigten durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, zu verlangen.

Um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten mit Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen, wird gemäß den Auswahlkriterien verlangt, dass die geförderten Tätigkeiten die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der genannten Verordnung erfüllen (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %).

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

[22] Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[23] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[24] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
198	Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank	Meilenstein	Annahme der mittelfristigen Strategie der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB), die von den Anteilseignern der Bank (vertreten durch die Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung) gebilligt wurde	Annahme der mittelfristigen Strategie der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB)				Q4	2021	Die neue Strategie wird von den Anteilseignern der Bank genehmigt: Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung). Sie enthält Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01).
199	Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank	Meilenstein	Bereitstellung eines Management modells für das neue beteiligungsähnliche Instrument	Genehmigung des Umsetzungsplans und der internen Vorschriften für die Verwaltung der neuen Art von Finanzinstrumenten durch den Verwaltungsrat der tschechisch-mährischen Garantie-				Q4	2021	Das Etappenziel wird durch die Genehmigung des Umsetzungsplans und der internen Vorschriften für die Verwaltung neuer Arten von Finanzinstrumenten durch den Verwaltungsrat der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) erreicht. Die neuen Vorschriften enthalten Bedingungen und Methoden für die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				und Entwicklungsbank (ČMZRB)						Projektevaluierung, die die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und der Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %) gewährleisten. Die neuen Vorschriften werden mit Marktteilnehmern und professionellen Beratern konsultiert.
200	Investition 1: Entwicklung einer neuen Haushaltslinie für beteiligungsähnliche und grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung des Unternehmertums	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung mit der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB)	Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung,				Q4	2021	Das Etappenziel wird mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB) und dem Ministerium für Industrie und Handel erreicht. Die Vereinbarung enthält Folgendes: 1) Investitionspolitik, 2) Förderkriterien, 3) Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Begünstigten durch Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Die Auswahlkriterien erfordern, dass die geförderten Tätigkeiten den Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2021/241 entsprechen (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %). In der Finanzierungsvereinbarung wird festgelegt, dass Rückflüsse aus dem Finanzinstrument

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										für die tschechische Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB) erst nach 2026 verwendet werden dürfen.
201	Investition 1: Entwicklung einer neuen Haushaltslinie für beteiligungsähnliche und grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung des Unternehmertums	Ziel	Investitionen in Höhe von insgesamt 32 400 000 EUR in beteiligungsähnliche oder grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung nachhaltiger KMU-Projekte		EUR	0	32 400 000	Q4	2025	Mit der Investition werden im Einklang mit der Investitionspolitik und im Anschluss an ein transparentes und wettbewerbliches Auswahlverfahren bis Ende 2025 mindestens 30 Projekte mit einem Betrag von 32 400 000 EUR unterstützt. Die Projekte müssen mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 (mit einem Koeffizienten von 40 % oder 100 %) im Einklang stehen.

W. KOMPONENTE 4.3: REFORMEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderung der Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung in der Tschechischen Republik durch die Annahme von Rechtsvorschriften über den Schutz von Hinweisgebern und die Regulierung von Lobbytätigkeiten zu bewältigen. Ziel der Reform ist auch der Aufbau analytischer Datenbanken zur Korruptionsbekämpfung, die anschließend für die Gestaltung und Umsetzung wirksamerer und gezielterer Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung genutzt werden können. Die Komponente umfasst auch eine Justizreform mit dem Ziel, den Rechtsrahmen und die Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher zu stärken.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2019 unterstützt, der zufolge Tschechien Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen muss, die noch ausstehen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

W.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Schutz von Hinweisgebern

Die Maßnahme zielt darauf ab, die rechtlichen Garantien für Hinweisgeber zu verbessern und die Wahrnehmung von Hinweisgebern in der öffentlichen Verwaltung und in der Zivilgesellschaft zu verbessern. Es sind neue Rechtsvorschriften vorgesehen, um einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern vor Repressalien am Arbeitsplatz zu gewährleisten, indem interne Meldekanäle für die Meldung von Missständen durch öffentliche Einrichtungen, Gemeinden und große Unternehmen eingerichtet werden. Im Justizministerium wird ein externes Meldesystem für die Meldung von Missständen eingerichtet. Um die Wahrnehmung von Hinweisgebern zu verbessern, wird eine Sensibilisierungskampagne durchgeführt, die sich sowohl an die öffentliche Verwaltung und die Justiz als auch an die breite Öffentlichkeit richtet.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher

Ziel dieser Reform ist es, ein transparentes und einheitliches System für die Einstellung und Auswahl von Richtern und richterlichen Amtsträgern auf der Grundlage präziser, objektiver und einheitlicher Kriterien zu schaffen. Darüber hinaus zielt die Reform darauf ab, die Nebentätigkeiten von Richtern genauer zu regeln und Gerichtsverfahren, an denen Beurteilende beteiligt sind, zu straffen. Außerdem sollen die Garantien für Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher gestärkt werden, indem eine Überprüfung von Rechtsmitteln eingeführt wird. Die Reform wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Inkrafttreten desGesetzes über Gerichte, Richter, Beurteilende und die staatliche Verwaltung der Gerichte bis zum 31. Dezember 2021 (Gesetz über Gerichte und Richter);

- Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren in Fällen von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern bis zum 31. Dezember 2024.

Reform 3: Erhebung und Analyse von Korruptionsdaten

Ziel der Reform ist es, quantitative und qualitative Daten über die Prävalenz von Korruption zu erhalten und das Spektrum der Instrumente zur Erfassung und Analyse der vorherrschenden Arten von Korruption in verschiedenen Sektoren zu erweitern. Dies wird durch ein Forschungsprojekt erreicht, in dem das Ausmaß und die Formen der Korruption in ausgewählten Sektoren in der Tschechischen Republik ermittelt werden. Die Analyse soll zu Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption in den ausgewählten Sektoren führen und voraussichtlich in die künftigen Korruptionsbekämpfungsstrategien der Regierung einfließen. Im abschließenden Forschungsbericht wird eine Methodik zur Messung der direkten und indirekten Korruptionserfahrungen vorgeschlagen. Die Methodik wird staatlichen Behörden, gemeinnützigen Organisationen und akademischen Gemeinschaften zur Weiterentwicklung und Anwendung zur Verfügung gestellt.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Reform 4: Festlegung von Regeln für Lobbyarbeit

Lobbyarbeit ist in Tschechien derzeit nicht reguliert. Ziel dieser Reform ist es, einen Rechtsrahmen für Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsverfahren zu schaffen, die öffentliche Kontrolle der Lobbyarbeit zu ermöglichen und so die Transparenz des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu erhöhen. Es wird ein neues Gesetz über Lobbyarbeit verabschiedet, in dem Vorschriften für Lobbytätigkeiten festgelegt werden, um zwischen legitimen und unerwünschten, intransparenten Lobbytätigkeiten zu unterscheiden.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen.

Reform 5: Kontrolle und Prüfung

Der wirksame Schutz der finanziellen Interessen der Union bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten im Sinne des Artikels 61 der Haushaltsordnung ergriffen werden. Daher ist die Verbesserung des Kontroll- und Prüfumfelds eine Voraussetzung für die effiziente Durchführung des Plans im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht. Diese Reform umfasst mehrere Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, insbesondere i) Verbesserungen des nationalen Kontrollsystems zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten, ii) eine Überprüfung der Einhaltung der nationalen Verfahren, um sicherzustellen, dass die Anwendung des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen des internen Kontrollsystems der Fazilität vollständig mit der Definition des Begriffs „wirtschaftliche Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in Einklang steht. in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung iii) Annahme einer Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, iv) Genehmigung der Verfahren für das System zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten über alle Endempfänger, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849, und v) ein Speichersystem für die Überwachung der Durchführung der ARF und für die Erhebung und Speicherung aller in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen. Alle diese Etappenziele müssen erreicht werden, bevor der erste Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht wird.

W.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
202	Reform 1: Schutz von Hinweisgebern	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern und des dazugehörigen Änderungsgesetzes	Bestimmung im Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern mit Hinweis auf das Inkrafttreten				Q4	2023	Das Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern • Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber verbieten • Einrichtung eines externen Benachrichtigungskanals für die Meldung von Missständen beim Justizministerium • Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen, großer Gemeinden und großer Unternehmen, interne Meldesysteme für die Meldung von Missständen einzurichten
203	Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Gerichte und Richter	Bestimmung im Gerichts- und Richtergesetz über das Inkrafttreten				Q4	2021	Das Gesetz über die Gerichte und Richter • Einführung objektiver Regeln für die Auswahl von Richtern und Gerichtsbediensteten • detailliertere Regelung der Nebentätigkeit von Richtern • Straffung der Gerichtsverfahren mit Beteiligung von Laienrichtern
204	Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und	Bestimmung im Gesetz über Verfahren in Fällen von Richtern, Staatsanwälten und				Q4	2024	Das Gesetz über Verfahren in Fällen von Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern • Einführung einer beschwerdebasierten Überprüfung von Entscheidungen durch den Disziplinarrat • Einführung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Verfahren von Richtern,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher		Gerichtsvollziehern	Gerichtsvollziehern über das Inkrafttreten						Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung der Disziplinarräte, die Gehälter von Beamten, die wegen Disziplinarvergehens verurteilt wurden, und die einvernehmliche Regelung eines Disziplinarverfahrens
205	Reform 3: Erhebung und Analyse von Korruptionsdaten	Meilenstein	Schaffung einer Methodik zur Messung der Korruption in der Tschechischen Republik	Veröffentlichung der Methodik durch das Justizministerium				Q4	2023	Die neue Methode soll eine replizierbare und effiziente Messung der direkten und indirekten Korruptionserfahrung in der Tschechischen Republik ermöglichen. Er ist Teil des abschließenden Forschungsberichts, der auch • Ermittlung des Ausmaßes und der Formen der Korruption in ausgewählten sozialen Sektoren in der Tschechischen Republik. • Formulierung von Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption in den ausgewählten Sektoren
206	Reform 4: Regulierung der Lobbyarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Lobbyarbeit	Bestimmung des Gesetzes über Lobbyarbeit, in der das Inkrafttreten angegeben ist				2. QUARTAL	2025	Das Gesetz über Lobbyarbeit • Definition von Lobbyarbeit • Einrichtung eines Registers von Lobbyisten und Lobbyisten • Einführung einer Verpflichtung zur Registrierung von Lobbyarbeit und Sanktionen bei Verstößen.
207	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Das System zur Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Daten über alle Endempfänger, einschließlich aller	Von der für die Lieferung zuständigen Stelle genehmigtes und implementiertes Verfahren mit Beschreibung des Systems zur Erhebung und Bereitstellung von				2. QUARTAL	2022	Das Verfahren, in dem beschrieben wird, wie die Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, wirtschaftliche Eigentümer und die Liste der Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben erfasst und gespeichert werden sollen, wird erfolgreich umgesetzt. Das System zur Erhebung und Bereitstellung von Daten über Endempfänger muss den Anforderungen des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe d der ARF-Verordnung entsprechen. Diese Beschreibung umfasst ausdrücklich alle in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d genannten Datenkategorien,

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Geldwäschericht linie).	Daten über Endempfänger						einschließlich der Daten über „wirtschaftliche Eigentümer“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung. Die Verfahren werden vom ARF-Verwaltungsrat genehmigt und umgesetzt. Das System zur Datenerhebung wird auf den bewährten Verfahren des MS2014±Systems beruhen und diese befolgen.
208	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für das Verwaltungssyst em der Koordinierungss telle, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende und systemische Vermeidung von Interessenkonfli kten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilitä t.	Wirksame Umsetzung des Aktionsplans, bestätigt durch aktualisierte Verfahren und Prozesse der Koordinierungsstelle				Q4	2021	Durch die wirksame Umsetzung des Aktionsplans wird ein effizientes internes Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende und systematische Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Aktionsplan enthält Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Zahlungen an Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer im Rahmen des Plans vorherigen Kontrollen der Überprüfung von Interessenkonflikten bis auf die Ebene der wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen.
209	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Von der Koordinierungss telle durchgeführte Maßnahmen zur	Prüfbericht, in dem die wirksame Umsetzung des Aktionsplans bestätigt wird.				2. QUART AL	2022	Die Rechnungsprüfungsstelle führt Folgeprüfungen durch, um die Umsetzung des Aktionsplans zu bestätigen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Vermeidung von Interessenkonflikten.							
210	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Repository-System	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				2. QUARTAL	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) Erhebung, Speicherung und Gewährleistung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung.
211	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Vom Leiter der Prüfstelle genehmigte Prüfstrategie				Q4	2021	Annahme und Inkrafttreten einer Prüfstrategie für die Prüfstelle, die die unabhängige und wirksame Prüfung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang mit international anerkannten Prüfungsstandards gewährleistet. Die Strategie enthält mindestens die Methodik und den Ansatz für die Risikobewertung, die Häufigkeit und Art der Prüfungen (z. B. System- und Projektprüfungen, Aktenprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen), die in den verschiedenen Phasen der Durchführung der im Rahmen des Plans durchgeführten Reformen und Investitionen durchzuführen sind, sowie die Zuverlässigkeit der Daten zur Erreichung der Etappenziele und Zielwerte.
212	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Überprüfung der Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Bezug auf das	Bericht über eine Compliance-Überprüfung mit Vorschlägen für				Q4	2021	Es wird eine Compliance-Überprüfung der nationalen Verfahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anwendung des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen des Kontrollsystems der Aufbau- und Resilienzfazilität vollständig mit der Definition des Begriffs „wirtschaftliche Eigentümer“

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Kontrollsystem der Aufbau- und Resilienzfazilität	mögliche Folgemaßnahmen.						im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung in Einklang steht. Die Überprüfung umfasst sowohl Rechtsvorschriften als auch Leitlinien, einschließlich des Handbuchs für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Bei der Überprüfung werden auch die wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bei Verstößen gegen die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2015/849 in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung untersucht. Im Anschluss an die Überprüfung werden etwaige festgestellte Mängel behoben.
213	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten	Leitlinien der für die Durchführung zuständigen Stelle der Koordinierungsstelle zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten. Überarbeitung durch die Prüfbehörde				2. QUARTAL	2022	Annahme von Leitlinien durch die für die Umsetzung zuständige Stelle der Koordinierungsstelle zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten durch die Eigentümer der Komponenten und andere Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchführen. Die Leitlinien müssen den gesamten Umfang der Maßnahmen widerspiegeln, die zum Schutz des EU-Haushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten erforderlich sind. Diese Leitlinien stützen sich auf die Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (ABl. C 121 vom 9.4.2021, S. 1). In den Leitlinien werden die Maßnahmen harmonisiert, die von den Eigentümern der Komponenten und anderen Einrichtungen, die Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchführen (Ministerien, andere öffentliche Einrichtungen, staatliche Mittel usw.), zu ergreifen sind.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
214	Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung	Prüfbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Aufbau- und Resilienzfazilität im Hinblick auf die Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten				2. QUARTAL	2022	Das interne Kontrollsystem der ARF zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss wirksam sein und insbesondere sicherstellen, dass a) Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten in Bezug auf alle Endempfänger, einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849; das interne Kontrollsystem zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten steht im Einklang mit Artikel 61 der Haushaltsordnung; und die nationalen Kontrollverfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei allen wirtschaftlichen Eigentümern wirksam sind.

X. KOMPONENTE 4.4: STEIGERUNG DER EFFIZIENZ DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Anwendung des evidenzbasierten Ansatzes bei der Politikgestaltung zu stärken und gleichzeitig die Koordinierung zwischen den verschiedenen (zentralen und regionalen) Ebenen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Damit soll dem Mangel an ausreichenden Analysekapazitäten in der tschechischen öffentlichen Verwaltung entgegengewirkt werden.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, der zufolge Tschechien darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand zu verringern und elektronische Behördendienste zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

X.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Effizienz, die kundenfreundliche Ausrichtung und die Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung zu steigern**.** Sie baut auf den Empfehlungen der OECD-Überprüfung der öffentlichen Governance auf, insbesondere in den Bereichen von Kapitel 2 (Verbesserung der politischen Koordinierung und strategischen Planung im Zentrum der Regierung), Kapitel 3 (Förderung faktengestützter Entscheidungsfindung) und Kapitel 6 (Anwerbung und Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Dienst). Die folgenden Maßnahmen entsprechen diesen Abschnitten:

Verbesserung der politischen Koordinierung und strategischen Planung im Zentrum der Regierung:

- Annahme eines zusammenfassenden Berichts über die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung, in dem der Finanzierungsbedarf für die Strategien sowie die bestehenden Finanzierungsquellen ermittelt werden.
- Inbetriebnahme eines IT-Systems für SDG-bezogene Überwachungsindikatoren.

Förderung einer faktengestützten Entscheidungsfindung:

- Einrichtung eines zentralen Analyseteams, um alle einschlägigen Akteure der öffentlichen Verwaltung für die Bedeutung evidenzbasierter Grundsätze der Politikgestaltung zu sensibilisieren und gleichzeitig die einschlägigen Abteilungen bei der korrekten Anwendung qualitativer und quantitativer Analysemethoden zu unterstützen.
- Annahme einer neuen Version der Methodik für die Analyse der Auswirkungen von Rechtsvorschriften.
- Aktualisierung des Klima-Energie-Modells, das alle wichtigen Klima- und Energieprozesse für Tschechien abdeckt.

- Einrichtung einer Datenbank mit relevanten Daten aus ausgewählten Informationsquellen, offenen Daten und Daten, die über ein neu eingerichtetes elektronisches Datenerhebungsinstrument über die Tätigkeiten der Behörden gewonnen wurden.

Anwerbung und Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Dienst

- Einrichtung und Inbetriebnahme eines HR-Systems, das die digitale Durchführung ausgewählter HR-Prozesse und das Ausfüllen von Formularen für ausgewählte HR-Prozesse sowie einen HR-Aktionsplan für die Ämter des öffentlichen Dienstes ermöglicht.
- Durchführung gezielter kundenfreundlicher Schulungsprogramme für mindestens 1000 Frontoffice-Beamte.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

X.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
215	Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Abschluss von fünf Maßnahmen zur Förderung einer faktengestützten Entscheidungsfindung und zur Verbesserung der politischen Koordinierung und strategischen Planung im Zentrum der Regierung		Abgeschlossene Maßnahmen	0	5	Q4	2025	Folgende Maßnahmen werden abgeschlossen: 1.Ein spezielles Data-Warehouse wird für die öffentliche Verwaltung eingerichtet und betriebsbereit sein, das verfügbare Einzeldaten aus ausgewählten Informationsquellen, offene Daten und Daten enthält, die über ein neu eingerichtetes elektronisches Datenerhebungsinstrument über die Tätigkeiten der Behörden gewonnen wurden. Die Datenbank wird vom Innenministerium ausgefüllt. 2. Es ist ein aktualisiertes Klima-Energie-Modell zu erstellen, das alle wichtigen Klima- und Energieprozesse simuliert, einschließlich der gesamten Energiebilanz Tschechiens, und es werden aktualisierte Eingabedaten für das Modell verwendet. Das Modell und die Eingabedaten werden von einer anerkannten internationalen Behörde im Bereich Klimawandel und/oder Energiepolitik im Einklang mit international bewährten Verfahren bewertet. Die Ergebnisse des Modells sind für die Ausarbeitung mindestens einer nationalen Strategie zu verwenden. 3. Die Regierung genehmigt einen Bericht, in dem die bestehenden Strategien zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung überprüft werden. Ziel des Berichts ist es, die Politikkohärenz im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern. In dem Bericht werden Strategien für die Aufgabe festgelegt und spezifische Schritte vorgeschlagen, um festgestellte Überschneidungen und Unstimmigkeiten zu beseitigen. Konkrete Akteure und Fristen für die Lösung der festgestellten Probleme sind aufzuführen. Darüber hinaus

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden in dem Bericht der Finanzierungsbedarf für die Strategien sowie die bestehenden Finanzierungsquellen ermittelt. 4. Es wird ein IT-System für die Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eingerichtet. Das System besteht mindestens aus einem Datenspeicher, einer Web-Anwendung für den Import von Datensätzen und einer Schnittstelle für Verwahrstellen. Die Daten aus dem System müssen als offene Daten verfügbar sein. 5. Die Regierung genehmigt eine neue Version der Methodik für die Analyse der Auswirkungen von Rechtsvorschriften, die auf Pilotprojekten für mindestens drei Legislativvorschläge beruht.
289	Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Meilenstein	Ein IT-System und Aktionsplan für eine bessere Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung	Einrichtung und Nutzung eines IT-Systems, Annahme eines HR-Aktionsplans durch die Regierung				2. QUARTAL	2026	Bei drei oder mehr zentralen Regierungsbehörden oder Nebenorganisationen zentraler Regierungsbehörden, von denen mindestens eine eine zentrale Regierungsbehörde sein muss, wird ein IT-System für HR eingerichtet und genutzt. Das System muss mindestens die digitale Durchführung ausgewählter HR-Prozesse ermöglichen und das Ausfüllen von Formularen für ausgewählte HR-Prozesse ermöglichen. Die Regierung verabschiedet einen HR-Aktionsplan für die Ämter für den öffentlichen Dienst („služební úřady“), der sich mindestens auf Folgendes stützt: 1) Pilotprojekte von mindestens drei zentralen Regierungsbehörden zur Verbesserung der Verfahren für die Einstellung und Entwicklung von Führungskräften und Spezialisten; und 2. eine empirische Bewertung des tschechischen öffentlichen Dienstes und die Modellierung möglicher Szenarien für seine Reform und/oder Entwicklung.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
216	Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Abschluss der vom Innenministerium akkreditierten Schulung zu kundenorientierten Ansätzen für das Frontoffice-Personal zentraler, regionaler oder lokaler Behörden		Anzahl	0	1000	Q4	2025	Es wird ein gezieltes Schulungsprogramm für das Frontoffice-Personal zentraler, regionaler oder lokaler Behörden in einem kundenorientierten Ansatz abgeschlossen. Das Schulungsprogramm wird auf Bezirksebene in kleinen Gruppen von bis zu 20 Beamten durchgeführt und zielt auf die Ausübung von Fähigkeiten in Modellsituationen ab. Das Schulungsprogramm wird vom Innenministerium akkreditiert und ist für alle Teilnehmer kostenlos.

Y. KOMPONENTE 4.5: ENTWICKLUNG DER KULTUR- UND KREATIVBRANCHE

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Erholung der Kultur- und Kreativbranche, die von der COVID-19-Pandemie hart getroffen wurde, zu unterstützen und sie gleichzeitig zu einem festen Bestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Erholung der Tschechischen Republik insgesamt zu machen. Die Komponente soll auch einen digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativbranche und deren wirksame Integration in das tschechische Innovationsökosystem fördern. Darüber hinaus zielter darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche zu stärken, indem der Status des „Künstlers" in die Rechtsvorschriften aufgenommen und in die Kompetenzen von Künstlern und Kulturschaffenden investiert wird, um ihre Anpassungsfähigkeit an neue, insbesondere digitale Arbeitsumgebungen zu fördern. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Wiederbelebung von Kultur- und Tourismusaktivitäten in den Regionen, um so zum regionalen Zusammenhalt beizutragen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019, wonach Tschechien die Hindernisse beseitigen muss, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen, und der länderspezifischen Empfehlung 2 von 2020, wonach Tschechien die Beschäftigung durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die Vermittlung von Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, und den Zugang zum digitalen Lernen fördern soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

Y.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Status des Künstlers

Mit der Reform soll das Fehlen eines angemessenen Regelungsumfelds für Künstler angegangen werden: dies verschärfte die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kultur- und Kreativschaffende, die unter prekären Arbeitsverhältnissen außerhalb des sozialen Sicherheitsnetzes tätig waren. Mit einer neuen Rechtsvorschrift soll der Status eines „Künstlers" eingeführt werden, um die Arbeitsbedingungen von Künstlern und Kulturschaffenden zu verbessern und zu stabilisieren und die Widerstandsfähigkeit des Sektors zu erhöhen. Die Rechtsvorschriften werden durch methodische Leitlinien ergänzt, die sich auf die Behandlung von Fachkräften mit prekären Arbeitsverhältnissen, die faire Nutzung geistigen Eigentums und die Unterstützung von Künstlern in ihrer frühen Laufbahn konzentrieren.

Die Reform umfasst auch die Einrichtung eines umfassenden Programms zur Förderung der Kompetenzen von Kultur- und Kreativschaffenden, insbesondere der digitalen Kompetenzen, der Finanzkompetenz, der Managementfähigkeiten, der Verknüpfung von Kultur und Kreativität mit Bildung und der Förderung der Mobilität. Das Programm soll die Widerstandsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche erhöhen, die Anpassungsfähigkeit von Kultur- und Kreativschaffenden an digitale Technologien und neue Arbeitsumgebungen fördern und dazu beitragen, gestörte Kooperationsnetze in der Kultur- und Kreativbranche wiederherzustellen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Reform 2: Gesetzesreform zur Einführung einer Finanzierung aus mehreren Quellen für Kultureinrichtungen

Ziel dieser Reform ist es, die finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit von Kultureinrichtungen zu fördern. Sie besteht aus einer Gesetzesreform, mit der eine aus mehreren Quellen stammende kooperative Finanzierung von Kultureinrichtungen eingeführt wird, wodurch deren finanzielle Widerstandsfähigkeit erhöht wird. Mit der Reform wird die Zusammenarbeit zwischen Städten, Regionen und dem Staat bei der Finanzierung von Kultureinrichtungen in Tschechien vereinfacht und die Bedingungen für die Beteiligung privater Mittel festgelegt. Die Reform umfasst auch eine regionale und nationale Bestandsaufnahme der Kultur- und Kreativbranche.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Investition 1: Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativbranche

Hauptziel ist es, eine gerechte Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors im gesamten Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik zu gewährleisten. Ziel der Investition ist die Schaffung von 15 Kultur- und Kreativzentren, die Verbindungen zwischen Kultur, Kreativwirtschaft und regionalen Innovationsökosystemen fördern sollen. Die Investitionen kommen strukturschwachen Regionen und Gebieten, die unter einem Mangel an kultureller Infrastruktur leiden, zugute, wodurch der territoriale Zusammenhalt gefördert wird. Vorrang erhalten Projekte, die bestehende Objekte neu beleben, zur Restaurierung des kulturellen Erbes beitragen oder die Funktionen bestehender Kultureinrichtungen erweitern. Die Investition umfasst die Unterstützung der Projektvorbereitung und Entwicklung regionaler strategischer Dokumente für die Kultur- und Kreativbranche.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Digitalisierung der Kultur- und Kreativbranche

Ziel ist es, die Digitalisierung kultureller Inhalte zu unterstützen, um ihre Bewahrung zu gewährleisten und ihre Zugänglichkeit zu verbessern. Mit der Investition soll der geringe Digitalisierungsgrad der kulturellen Inhalte in Tschechien und das Fehlen einer umfassenden Methodik und des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich angegangen werden. Dies soll erreicht werden durch:

- ein Zuschussprogramm zur Unterstützung von mindestens 80 Projekten zur Digitalisierung kultureller Inhalte, wobei Projekten, die die gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Kapazitäten ermöglichen, Vorrang eingeräumt wird;

- Entwicklung einer Methodik zur Erleichterung der Digitalisierung kultureller Inhalte in Bibliotheken, Museen und anderen Kultureinrichtungen;

- Digitalisierung des Zuschusssystems des Kulturministeriums, das eine effiziente Antragsverwaltung ermöglicht.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Kreativgutscheine

Die Investition zielt darauf ab, Innovation durch Verbindungen zwischen den KMU und den aufstrebenden Kreativsektoren zu fördern. Externe Dienstleistungen von Kreativschaffenden können KMU dabei helfen, ihre Postproduktionsdienste zu erneuern und rasch auf die Marktnachfrage zu reagieren, wodurch ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Die Investition erfolgt durch eine

Gutscheinregelung zur Unterstützung weicher Innovationen in KMU wie Webdesign, Produkt- und Dienstleistungsdesign, grafische Gestaltung oder Marketingstrategien. In drei aufeinanderfolgenden Aufforderungen (2022-24) werden KMU mindestens 3000 kreative Gutscheine zugewiesen. Darüber hinaus werden im Rahmen einer ergänzenden Regelung zur Unterstützung von Exportförderungs- und -konsultationstätigkeiten mindestens 300 Geschmacksmusterkredite an KMU vergeben. Die Vergabe von Gutscheinen an KMU zielt auf eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Regionen ab und beschränkt sich auf die Erbringung von Dienstleistungen für höchstens drei KMU, um eine Konzentration auf große Kreativ- und Werbeunternehmen zu vermeiden. Die Investition umfasst die Einrichtung einer kreativen Galerie, die der Umsetzung und Verwaltung des Gutscheinsystems dient, und als breitere Kommunikationsplattform für die Kultur- und Kreativbranche. Die Gutscheinregelung stützt sich auf ein erfolgreiches lokales Programm in Südmähren.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Y.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
217	Reform 1: Status des Künstlers	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Status des Künstlers	Bestimmung im Gesetz über den Status des Künstlers über das Inkrafttreten				Q4	2025	Das Gesetz über den Status des Künstlers gewährleistet stabile Arbeitsbedingungen für Künstler und Kreativschaffende. Die Rechtsvorschriften werden durch methodische Materialien zur Behandlung von Fachkräften mit prekären Arbeitsverhältnissen, zur fairen Nutzung des geistigen Eigentums und zur Unterstützung von Künstlern in den ersten Phasen ihrer beruflichen Laufbahn ergänzt.
218	Reform 1: Status des Künstlers	Ziel	Zahl der Kultur- und Kreativschaffenden, die durch Kompetenzangebot unterstützt werden		Anzahl	0	2000	Q4	2024	Die Unterstützung wird über ein Zuschussprogramm mit einer Gesamtmittelausstattung von 27 100 000 EUR bereitgestellt .) Der Schwerpunkt der Kompetenzentwicklung liegt auf digitalen, finanziellen und Managementkompetenzen, kulturellen Innovationen, Internationalisierung und der Förderung der Verknüpfung von Kunst und Kultur mit dem Bildungssektor.
219	Investition 1: Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativbranche	Ziel	Öffnung neuer regionaler Kultur- und Kreativzentren für die Öffentlichkeit		Anzahl	0	15	Q4	2025	Es werden mindestens 15 regionale Kultur- und Kreativzentren unterstützt, die der Öffentlichkeit offenstehen. Die Unterstützung erfolgt über ein Zuschussprogramm mit einer Gesamtmittelausstattung von 125677000 EUR. Vorrang erhalten Projekte, die bestehende Objekte neu beleben, zur Wiederherstellung des kulturellen Erbes beitragen und Klimaziele verfolgen. Bei der Auswahl der Projekte wird auf geografische Ausgewogenheit geachtet. Innerhalb der einzelnen Regionen werden strukturschwache Gebiete und Gebiete mit mangelnder kultureller Infrastruktur bevorzugt.
220	Reform 2: Gesetzesreform zur Einführung einer Finanzierung aus	Meilenstein	Inkrafttreten einer Gesetzesänderung, die eine	Bestimmung in der Gesetzesänderung, die eine				Q4	2024	Die Gesetzesänderung • Ermöglichung der Finanzierung von Kultur aus mehreren Quellen

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	mehreren Quellen für Kultureinrichtungen		kooperative Finanzierung von Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht	kooperative Finanzierung der Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht, mit Angabe des Inkrafttretens						• Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Städten, Regionen und dem Staat • Stärkung der finanziellen Nachhaltigkeit von Kultureinrichtungen
221	Investition 2: Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Zahl der abgeschlossenen Projekte zur Digitalisierung der kulturellen Inhalte		Anzahl	0	80	Q4	2025	Mit dem Zuschussprogramm werden mindestens 80 Projekte zur Digitalisierung kultureller Inhalte unterstützt, wobei Projekte, die die gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Kapazitäten ermöglichen, bevorzugt werden. Den Kultureinrichtungen wird eine Methode für eine wirksame Digitalisierung der kulturellen Inhalte zur Verfügung gestellt, die sich auf bewährte Verfahren in diesem Bereich stützt. Der für diesen Zweck ausgeführte Gesamthaushalt beläuft sich auf 31 419 000 EUR.
222	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Kreativgutscheine	Ziel	Anzahl der an KMU vergebenen Kreativgutscheine		Anzahl	0	3300	Q4	2025	Die Maßnahme unterstützt weiche Innovationen in KMU, z. B. Webdesign, Produkt- und Dienstleistungsdesign, grafisches Design oder Marketingstrategien und Exportförderungsmaßnahmen. Die Unterstützung erfolgt über zwei Zuschussprogramme mit einer Gesamtmittelausstattung von 20 800 000 EUR. Mindestens 3000 Kreativgutscheine und 300 Design-Gutschriften werden KMU zugewiesen. Bei der Verteilung der Gutscheine wird die geografische Ausgewogenheit gewahrt. Kreativschaffende können höchstens drei KMU Dienstleistungen anbieten. Es wird eine kreative Galerie eingerichtet, die der Durchführung und Verwaltung des Programms dient und als breiterer Kommunikationskanal dient.

Z. KOMPONENTE 5.1: EXZELLENTE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IM GESUNDHEITSWESEN

Die Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit der Herausforderung, die Exzellenz der Forschung in Medizinwissenschaften und damit zusammenhängenden Disziplinen zu verbessern. Dazu gehören Forschungsarbeiten in folgenden Bereichen: Infektionskrankheiten, Krebs, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Gesundheitsrisiken. Die Ermittlung dieser Felder erfolgte anhand von drei Kriterien: die vorhandenen Daten über die Sterblichkeitsraten, das Potenzial, Spitzenleistungen zu erreichen, und das derzeitige Bestehen von Kooperationsstrukturen.

Die Komponente zielt darauf ab, die wissenschaftliche Infrastruktur Tschechiens zu modernisieren und nach europäischen Standards zu renovieren, Vernetzungsstrukturen im Forschungs- und Entwicklungssektor zu entwickeln und die Fragmentierung des Forschungssektors in Tschechien zu verringern und so seine Verwaltung zu verbessern.

Diese Komponente ergänzt die Komponenten 6.1 und 6.2 im Bereich der Unterstützung des Gesundheitssystems.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur öffentlich-privaten Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung (länderspezifische Empfehlung 3 2020) unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Z.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften

Mit dieser Investition sollen mindestens vier Forschungskonsortien unterstützt werden, die darauf abzielen, die systematische Bereitstellung des erforderlichen Fachwissens in einem der ausgewählten Fachgebiete zu verbessern: Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Gesundheitsrisiken. Dies verbessert die wissenschaftliche Unterstützung der öffentlichen Verwaltung oder einen schnelleren und transparenteren Austausch relevanter und wissenschaftlich validierter Informationen sowie der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die Konsortien sollen zwischen einschlägigen Universitäten, öffentlichen Forschungseinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen gebildet werden, um den erforderlichen Wissenstransfer zu gewährleisten. Diese Konsortien bilden nationale Forschungsbehörden, die darauf abzielen, eine qualitative Änderung der ausgewählten vorrangigen Forschungs- und Entwicklungsbereiche mit Auswirkungen sowohl auf die wissenschaftliche Produktion als auch auf das Funktionieren der tschechischen öffentlichen Verwaltung in Gesundheitskrisen herbeizuführen.

Die Investition soll die Unterstützung von Tätigkeiten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, die Ausstattung von Forschungseinrichtungen mit einer neuen wissenschaftlichen Infrastruktur, die Einrichtung einer einzigen wissenschaftlichen Plattform für jeden geförderten Schwerpunktbereich und die Verbesserung der Kapazitäten der Forscher des Konsortiums durch Weiterbildungsmaßnahmen umfassen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Z.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
223	Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften	Meilenstein	Start eines neuen Programms zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung	Genehmigung des Programms durch die tschechische Regierung und Einleitung einer Ausschreibung				Q4	2021	Das Etappenziel wird mit der Einführung eines neuen systemischen Programminstruments zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung in den vorrangigen Medizinwissenschaften und verwandten Sozialwissenschaften erreicht, und zwar: Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten gemäß den nationalen Vorschriften des Gesetzes Nr. 130/2002 über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln. Die Annahme durch die Regierung erfolgt nach Konsultation aller Interessenträger und im Rahmen der internen und interministeriellen Konsultationsverfahren, der Konsultation von Vertretern der Hochschul- und Anwendungsgemeinschaften und der Universitäten im Rat für Forschung, Entwicklung und Innovation, der Überprüfung der Absorptionskapazität. Die öffentliche Ausschreibung für Forschung, Entwicklung und Innovation für das neue Forschungs- und Entwicklungsprogramm richtet sich nach den nationalen Vorschriften, die insbesondere im Gesetz Nr. 130/2002 über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln festgelegt sind.
224	Investition 1: Öffentliche Forschungs- und	Ziel	Vergabe öffentlicher		Anzahl der Aufträge	0	4	2. QUARTAL	2022	Das Ziel wird erreicht, wenn die Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier Forschungs- und Entwicklungskonsortien in vorrangigen Medizin- und

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften		Aufträge an mindestens vier Forschungs- und Entwicklungskonsortien							verwandten Sozialwissenschaften mitgeteilt wird, und zwar: Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten. Für diesen Zweck werden insgesamt mindestens 196 371 000 EUR bereitgestellt.
225	Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften	Ziel	Validierung von mindestens vier nationalen Forschungs- und Entwicklungskonsortien und deren Integration in das tschechische Forschungs- und Entwicklungssystem als nationale Forschungsbehörden		Zahl der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport validierten Konsortien	0	4	Q4	2025	Das Ziel wird erreicht durch die Validierung der Funktionsweise von mindestens vier Konsortien in den Bereichen Erforschung von Infektionskrankheiten, Krebsforschung, Neurowissenschaften, Stoffwechselstörungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Forschung zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Krankheiten und deren Integration in das tschechische Forschungs- und Entwicklungssystem als nationale Forschungsbehörden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Das Validierungsverfahren wird auf der Grundlage der Bewertung und Bewertung gemäß den nationalen Vorschriften des Gesetzes Nr. 130/2002 über die Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation aus öffentlichen Mitteln, Peer-Reviews und Expertenbesuche vor Ort durchgeführt.

AA. KOMPONENTE 5.2: UNTERSTÜTZUNG VON FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG IN UNTERNEHMEN UND EINFÜHRUNG VON INNOVATIONEN IN DIE GESCHÄFTSPRAXIS

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Innovationskapazität inländischer Unternehmen zu stärken und die Zusammenarbeit innerhalb des tschechischen Innovationsökosystems zu verbessern. Dies soll durch die Unterstützung innovativer Unternehmen erreicht werden, insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung, organisatorische Innovation und Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Bei der Unterstützung wird der Schwerpunkt auf die internationale Zusammenarbeit und Synergien mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation gelegt.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die Hindernisse für die Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems beseitigen muss, und der länderspezifischen Empfehlung 3 2020, wonach Tschechien den Zugang zu Finanzmitteln für innovative Unternehmen sicherstellen und die öffentlich-private Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung verbessern soll, unterstützt.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die Ergebnisse des FuI-Prozesses auf der Ebene ihrer Anwendung technologieneutral sein (d. h. sie werden bei allen verfügbaren Technologien, einschließlich Technologien mit geringem Wirkungsgrad, angewandt), und die Maßnahme schließt Forschung und Innovation, die den „braunen FuI-Elementen“ gewidmet ist (d. h. Steinkohle, Braunkohle, Öl/Erdöl, Erdgas, das nicht unter Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen fällt, blauer und grauer Wasserstoff, Verbrennungsanlagen und Deponien) aus.

AA.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung

Die Reform umfasst die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung, die die Politik zur Unterstützung der industriellen FuE zwischen politischen Entscheidungsträgern, bestehenden FEI-Unterstützungsanbietern und dem Regierungsrat für FEI harmonisieren soll.

Die nationale Koordinierungsgruppe sorgt für die Einrichtung einer Struktur zur Unterstützung von Programmen, die mit der Strategie für intelligente Spezialisierung vereinbar sind. Sie sollte die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung und die Konzentration aller einschlägigen Programme auf eine einzige Durchführungsstelle – die Technologieagentur der Tschechischen Republik – harmonisieren.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Investition 1: Förderung der Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis

Die Maßnahme zielt darauf ab, Innovationsprojekte von KMU zu unterstützen, um Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovationen in die Geschäftspraxis umzusetzen.

90 einzelne Innovationsprojekte von KMU (Prozess, Produkt, Organisation) werden als Ergebnis des geförderten Projekts in die Praxis umgesetzt.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 2: Unterstützung der FuE-Zusammenarbeit (im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie)

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und KMU im Rahmen des Programms „Nationale Kompetenzzentren“ zu unterstützen.

Kooperationsprojekte von mindestens 60 KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen neu geschaffener nationaler Kompetenzzentren werden unterstützt.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen auf dem Gebiet der Umwelt

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung industrieller FEI-Projekte, die von Forschungseinrichtungen und Unternehmen eingereicht werden, einschließlich Kooperationsprojekten, mit denen die Herausforderungen angegangen werden sollen, die im Rahmen der „Staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik 2030 mit Ausblick bis 2050“ und der sektorspezifischen Strategie zur Forschungsförderung ermittelt wurden. Die FEI-Projekte konzentrieren sich auf vorrangige Themenbereiche wie Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Klimaschutz und Verbesserung der Luftqualität, Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung, Schutz von Natur und Landschaft oder eine sichere und widerstandsfähige Umwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung der Folgen natürlicher und anthropogener Gefahren.

Mindestens 15 FEI-Projekte im Umweltbereich werden unterstützt.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 4: Förderung von Forschung und Entwicklung in Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Mit der Maßnahme sollen Projekte mit dem Exzellenzsiegel finanziert werden, insbesondere die Instrumente des Accelerators des Europäischen Innovationsrats (einschließlich EIC-Accelerator-Pilot), mit dem KMU mit dem größten Potenzial für ein rasches Wachstum unterstützt werden, sowie die Unterstützung von NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums (European Research Area NET Cofunds, European Partnerships), die die dringendsten Herausforderungen im Bereich Forschung und Entwicklung im internationalen Kontext angehen.

Gefördert werden mindestens 18 Projekte, die an NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums beteiligt sind, und mindestens 8 Projekte, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 5: Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von Projekten der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die von Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie eingereicht werden.

Ziel der Ausschreibung ist es, Projekte der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung zu unterstützen, die darauf abzielen, Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, insbesondere bei der industriellen Produktion und der Versorgung mit Produkten auf dem Markt, Projekten zur Entwicklung neuer Dienstleistungen, Technologien und Werkstoffe, der zunehmenden Automatisierung und Robotisierung sowie dem Einsatz digitaler Technologien.

Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen mit einem FuEuI-Spezialbereich der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen.

Für die Unterstützung von mindestens 78 Projekten werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Die in den Finanzhilfevereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundenen Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 59 Mio. EUR.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich

Mit der Maßnahme sollen FuEuI-Projekte im Verkehrsbereich unterstützt werden.

Ziel der Ausschreibung ist die Unterstützung von Projekten für angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation in einem der folgenden Bereiche: I) nachhaltiger, zugänglicher und sicherer Verkehr, ii) Automatisierung, Digitalisierung und technologisch fortschrittlicher Verkehr, iii) emissionsfreier Verkehr.

Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen auch einem der beiden folgenden Spezialisierungsbereiche der nationalen RIS3-Strategie entsprechen: I) umweltfreundlicher Verkehr; und ii) technologisch fortschrittlicher und sicherer Verkehr.

Für die Unterstützung von mindestens 16 Projekten werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Die in den Finanzhilfevereinbarungen für den gesamten Durchführungszeitraum der Projekte gebundenen Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 8 Mio. EUR.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung industrieller FEI-Projekte, die von Forschungseinrichtungen und Unternehmen eingereicht werden, einschließlich Kooperationsprojekten, mit denen die Herausforderungen angegangen werden sollen, die im Rahmen der „Staatlichen Umweltpolitik der Tschechischen Republik 2030 mit Ausblick bis 2050“ und der sektorspezifischen Strategie zur Forschungsförderung ermittelt wurden.

Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen mit einem FuEuI-Spezialbereich der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen.

Für die Unterstützung von mindestens 35 Projekten im Umweltbereich werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Die in den Finanzhilfevereinbarungen für den gesamten Durchführungszeitraum der Projekte gebundenen Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 17,9 Mio. EUR.

Die Investition wird bis zum 31. März 2026 durchgeführt.

AA.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
226	Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Aufnahme der Tätigkeit der Gruppe				Q4	2021	Es wird eine nationale Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung eingerichtet und eingesetzt. Die Koordinierungsgruppe harmonisiert die Politik zur Unterstützung der industriellen Forschung und Entwicklung zwischen den politischen Entscheidungsträgern, den bestehenden FEI-Förderanbietern und dem Regierungsrat für FEI, die Bedingungen für die Gewährung von Unterstützung und konzentriert alle einschlägigen Programme, die in den Zuständigkeitsbereich der Technologieagentur der Tschechischen Republik fallen.
227	Investition 1: Förderung der Übernahme von Innovationen in der Geschäftspraxis	Ziel	Einführung von Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovationen		Anzahl der einzelnen Innovationen (Prozess, Produkt, Organisation), die infolge des geförderten Projekts in die Praxis umgesetzt wurden	72	162	Q1	2026	Als Ergebnis des geförderten Projekts werden 90 einzelne Innovationen (Prozess, Produkt, Organisation) in die Praxis umgesetzt. Der zu diesem Zweck ausgeführte Gesamthaushalt beläuft sich auf mindestens 39 000 000 EUR .
228	Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang	Ziel	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungs		Anzahl der unterstützten KMU, die an Kooperationsprojekten beteiligt sind	0	60	Q4	2022	Zur Unterstützung von Kooperationsprojekten, an denen mindestens 60 KMU beteiligt sind, werden Finanzhilfevereinbarungen mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen neu geschaffener nationaler Kompetenzzentren unterzeichnet.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)		einrichtung im Rahmen nationaler Kompetenz zentren							
290	Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszu sammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Zusammen arbeit von KMU mit einer öffentliche n Forschungs einrichtung im Rahmen nationaler Kompetenz zentren		Millionen Euro	0	58	Q1	2026	Für die Unterstützung der Kooperationsprojekte im Rahmen des Ziels 228 werden insgesamt mindestens 58 000 000 EUR bereitgestellt.
229	Investition 3: Wissenschaftsex zellenz. Forschungs- und Entwicklungsbe ihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklun g im Umweltber eich		Zahl der geförderten Projekte im Umweltberei ch	43	58	Q3	2022	Für die Unterstützung von mindestens 15 FEI-Projekten im Umweltbereich werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Die Projekte konzentrieren sich auf vorrangige Themenbereiche wie Schutz und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Klimaschutz und Verbesserung der Luftqualität, Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung, Schutz von Natur und Landschaft oder eine sichere und widerstandsfähige Umwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung der Folgen natürlicher und anthropogener Gefahren.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
291	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich		Millionen Euro	0	7	Q1	2026	Für die Unterstützung von Projekten im Rahmen des Ziels 229 werden insgesamt mindestens 7 000 000 EUR bereitgestellt.
230	Investition 4: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen mit Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation	Ziel	Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation		Anzahl der Projekte, die an NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und der Projekte, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden	53	79	Q1	2026	26 Projekte, die an NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und Projekte, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden (einschließlich des EIC-Accelerator-Pilotprojekts), darunter 18 Projekte, die an NET-Kofonds des Europäischen Forschungsraums teilnehmen, und acht Projekte, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, werden unterstützt. Der zu diesem Zweck ausgeführte Gesamthaushalt beläuft sich auf mindestens 13 500 000 EUR.
292	Investition 5: Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Forschung und Entwicklung im Einklang mit der RIS3-Strategie		Anzahl der Projekte im Einklang mit der RIS3-Strategie, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde	0	78	2. QUARTAL	2024	Für die Unterstützung von mindestens 78 Projekten im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Ziel der Ausschreibung ist es, Projekte der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung zu unterstützen, die darauf abzielen, Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, insbesondere bei der industriellen Produktion und der Versorgung mit Produkten auf dem Markt, Projekten zur Entwicklung neuer Dienstleistungen, Technologien und

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Werkstoffe, der zunehmenden Automatisierung und Robotisierung sowie dem Einsatz digitaler Technologien. Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen mit einem FuEuI-Spezialbereich der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen. Die in den Finanzhilfevereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundenen Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 59 Mio. EUR.
293	Investition 5: Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Forschung und Entwicklung im Einklang mit der RIS3-Strategie		%	0	90	Q1	2026	Mindestens 90 % der für die Projekte im Rahmen des Ziels 292 gebundenen Mittel müssen ausgezahlt worden sein.
294	Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Bereich Verkehr		Anzahl der Projekte im Bereich Verkehr, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde	0	16	2. QUARTAL	2024	Für die Unterstützung von mindestens 16 FuE-Projekten im Verkehrsbereich werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Ziel der Ausschreibung ist die Unterstützung von Projekten für angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation in einem der folgenden Bereiche: I) nachhaltiger, zugänglicher und sicherer Verkehr, ii) Automatisierung, Digitalisierung und technologisch fortschrittlicher Verkehr, iii) emissionsfreier Verkehr. Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen auch mit einem der beiden folgenden Spezialisierungsbereiche der nationalen RIS3-Strategie im

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Einklang stehen: I) umweltfreundlicher Verkehr; und ii) technologisch fortschrittlicher und sicherer Verkehr. Die in den Finanzhilfevereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundenen Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 8 Mio. EUR.
295	Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Bereich Verkehr		%	0	90	Q1	2026	Mindestens 90 % der für die Projekte im Rahmen des Ziels 294 gebundenen Mittel müssen ausgezahlt worden sein.
296	Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich		Anzahl der Projekte, für die eine Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet wurde	0	35	2. QUARTAL	2024	Für die Unterstützung von mindestens 35 FuEuI-Projekten im Umweltbereich werden Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet. Die für eine Unterstützung ausgewählten Projekte müssen auch mit einem FuEuI-Spezialbereich der nationalen RIS3-Strategie im Einklang stehen. Die in den Finanzhilfevereinbarungen für alle Projekte und den gesamten Durchführungszeitraum gebundenen Gesamtmittel belaufen sich auf mindestens 17,9 Mio. EUR.
297	Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich		%	0	90	Q1	2026	Mindestens 90 % der für die Projekte im Rahmen des Ziels [296] gebundenen Mittel müssen ausgezahlt worden sein.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	

BB. KOMPONENTE 5.3: EIN STRATEGISCH GESTEUERTES UND INTERNATIONAL WETTBEWERBSFÄHIGES FUEUI-ÖKOSYSTEM

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit sowie den sozioökonomischen Nutzen und die Auswirkungen von FuEuI durch die Förderung von Exzellenz, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und die strategische Entwicklung des Humankapitals zu steigern. Erreicht wird dies durch die Verbesserung des Prozesses der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der FuEuI-Politik, die Harmonisierung des methodischen Umfelds für die öffentliche FuEuI-Unterstützung und die Unterstützung international wettbewerbsfähiger Teams, die Exzellenz in Forschung, Entwicklung und Innovation erbringen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019, wonach Tschechien die Hindernisse beseitigen muss, die der Entwicklung eines voll funktionsfähigen Innovationsökosystems im Wege stehen.

BB1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges FuEuI-Ökosystem

Die Reform umfasst die Stärkung strategischer nachrichtendienstlicher Kapazitäten für die FuEuI-Politik in Tschechien, die Einrichtung eines Exzellenzprogramms und die Harmonisierung der Verfahrensvorschriften für die Gewährung öffentlicher FuEuI-Unterstützung.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2025 umgesetzt.

BB.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
298	Reform 1: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges FuEuI-Ökosystem	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten im Bereich der strategischen Intelligenz, Schaffung eines Exzellenzprogramms und Annahme eines methodischen Leitfadens für Unterstützungsanbieter	Annahme von Regierungsbeschlüssen und einer methodischen Leitlinie				2. QUARTAL	2025	Die Reform umfasst folgende Maßnahmen: a) Annahme eines Regierungsbeschlusses, mit dem ein neues Projekt für gemeinsame Aktivitäten zur Stärkung der Kapazitäten der strategischen Intelligenz für die FuEuI-Politik ins Leben gerufen wird. In dem Regierungsbeschluss wird festgelegt, dass das Projekt die regelmäßige Veröffentlichung von Analyseergebnissen ermöglicht und dass der Analyseumfang des Projekts eine Analyse folgender Aspekte ermöglicht: i) Die internationale Zusammenarbeit Tschechiens in Forschung, Entwicklung und Innovation; ii) Rolle und sozioökonomische Auswirkungen großer Forschungsinfrastrukturen; iii) Nationale Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung; iv) Entwicklung der Humanressourcen in Forschung und Entwicklung, einschließlich der Bedingungen für die Beteiligung von Frauen an FuE; v) Das Fördersystem für innovative Unternehmen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										In dem Regierungsbeschluss wird auch festgelegt, dass die Kapazitäten und Analyseergebnisse allen Unterstützungsanbietern zur Verfügung gestellt werden. b) Annahme eines Regierungsbeschlusses zur Schaffung eines neuen Exzellenzprogramms. Mit diesem neuen Exzellenzprogramm wird ein zusätzlicher Finanzhilfetitel für Antragsteller eingeführt, die i) finanzielle Unterstützung aus internationalen Zuschüssen erhalten haben, ii) nationale Unterstützung erhalten haben, nachdem sie einen internationalen Zuschuss beantragt haben, oder iii) im Rahmen des nationalen EXPRO-Zuschusses finanzielle Unterstützung erhalten haben. Vor der Annahme des Programms werden Vertreter des Forschungssektors konsultiert. c) Annahme einer methodischen Leitlinie, die i) Harmonisierung der Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung von FuEuI-Unterstützung für alle Unterstützungsanbieter. Sie enthält

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										auch einen Zeitplan für die Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen. ii) Anpassung der Kriterien für die Unterstützung von Projekten aus dem nationalen Haushalt an die Standardkriterien für die Teilnahme an Projekten des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation. Unterstützungsgeber und Vertreter der Beihilfeempfänger werden in die Entwicklung der methodischen Leitlinie einbezogen.

CC. KOMPONENTE 6.1: STÄRKUNG DER RESILIENZ DES GESUNDHEITSSYSTEMS

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems durch Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur und die Verbesserung der Bildung von Fachkräften im Gesundheitswesen in der akuten Pflege zu stärken. In Bezug auf die Gesundheitsinfrastruktur besteht das Ziel darin, die Verfügbarkeit und Qualität der Rehabilitationsversorgung für Patienten zu verbessern, die sich von kritischen (akuten) Erkrankungen erholen, die sich während der Pandemie als unzureichend erwiesen haben. Außerdem zielt die Komponente darauf ab, den Mangel an hochspezialisierten Diagnoseinstrumenten und der Behandlung schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankungen, einschließlich Transplantationsmedizin, zu beheben. In Bezug auf die Ausbildung des Gesundheitspersonals sind systemische Maßnahmen und Investitionen vorgesehen, um dem wachsenden Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen entgegenzuwirken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2020 bei, wonach Tschechien die Resilienz des Gesundheitssystems sicherstellen, die Verfügbarkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen, die Primärversorgung und die Integration der Pflege sowie die Einführung elektronischer Gesundheitsdienste stärken soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

CC.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Die Aus- und Weiterbildung des Gesundheitspersonals wird angepasst, um die Verfügbarkeit hochspezialisierter Angehöriger der Gesundheitsberufe zu verbessern. Die Planung des Gesundheitspersonals auf nationaler und regionaler Ebene soll durch die Schaffung eines elektronischen Systems (das die bestehenden Datenbanken der Angehörigen der Gesundheitsberufe verbindet) für die Verwaltung, Verwaltung und Bewertung des Schulungsbedarfs von Angehörigen der Gesundheitsberufe verbessert werden. Die Verbesserung der Organisation der postgradualen Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe trägt dazu bei, die Dauer der fachärztlichen Weiterbildung zu verkürzen und es jüngeren Ärzten zu ermöglichen, früher mit der Betreuung zu beginnen, wodurch der Zugang zur Pflege verbessert wird.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin

Die Investition besteht in der Errichtung eines Intensivmedizin-Simulationszentrums, das die Infrastruktur für die postgraduale Ausbildung und das lebenslange Lernen von Angehörigen der Gesundheitsberufe ausbaut. Das Zentrum bietet Schulungen mit modernsten Technologien und Ausrüstungen an, die reale Situationen nachahmen, unter anderem durch die Nutzung der virtuellen Realität. Dies ermöglicht die Ausbildung komplexer klinischer Aufgaben in einem sicheren Umfeld ohne Auswirkungen auf die Patientensicherheit, den wirksamen Transfer erworbener Kompetenzen in die klinische Praxis und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen medizinischen

Disziplinen. Die Simulationsschulung deckt ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, die von einfachen Behandlungen bis hin zur umfassenden Patientenversorgung durch spezialisierte medizinische Teams in der Vorstation, Intensivstationen oder Betriebsräumen reichen. Außerdem wird ein Ausbildungssystem für medizinisches Personal in Intensivmedizin entwickelt.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2: Rehabilitationspflege für Patienten, die sich von einem kritischen Zustand erholen

Ziel der Investition ist es, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Rehabilitationsversorgung von Patienten zu verbessern, die sich von kritischen Erkrankungen erholen, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie vervielfacht haben. Dies soll durch Renovierungen und Modernisierung der Ausrüstung in den Rehabilitationsabteilungen sowie durch eine bessere Organisation der Rehabilitationspflege erreicht werden. Durch den Erwerb modernster Ausrüstung für eine umfassende Rehabilitationspflege wird der Personalbedarf verringert und somit die Verfügbarkeit von Rehabilitationsdiensten für Patienten erhöht. Die Unterstützung erfolgt über ein Zuschussprogramm mit einer Mittelausstattung von insgesamt 61660 EUR. Die Unterstützung wird für mindestens 19 öffentliche Krankenhäuser gewährt, die eine stationäre akute Versorgung in Intensivstationen und eine Rehabilitationsnachsorge anbieten. Bei der Auswahl der Projekte wird dem gestiegenen Bedarf an Rehabilitationsmaßnahmen nach der COVID-19-Pandemie Rechnung getragen. Ziel ist es, die Zahl der Behandlungen von Patienten nach kritischen Erkrankungen in den Rehabilitationseinheiten um 10 % zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Aufbau eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin

Die Investition zielt darauf ab, den Zugang zu hochspezialisierter Versorgung in der Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin in der Region Südmähren zu verbessern. Der Bau neuer Anlagen des Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationschirurgie in Brno ist vorgesehen, um die derzeitigen Kapazitäten zu erweitern und die Ausrüstung an moderne Behandlungsmethoden anzupassen, um dem Mangel an geeigneten Einrichtungen in der Region Mähren entgegenzuwirken. Durch die Investition soll die Zahl der Betten im derzeitigen Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationschirurgie von derzeit 90 auf mindestens 125 Betten erhöht werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

CC.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
231	Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Elektronisches System für die Verwaltung, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Einführung einer grundlegenden Plattform für das elektronische Management, die Verwaltung und die Bewertung der Ausbildung der Beschäftigten im Gesundheitswesen				2. QUARTAL	2024	Schaffung einer Basisplattform durch das Gesundheitsministerium für das neue elektronische System für Verwaltung, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung der Beschäftigten im Gesundheitswesen. Das elektronische System wird entsprechend dem Bildungsbedarf weiterentwickelt und mit Modulen vervollständigt.
232	Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau des Simulationszentrums für Intensivmedizin	Mitteilung an den Auftragnehmer über die Vergabe der offenen und öffentlichen Ausschreibung				Q4	2022	Mitteilung über die Vergabe des öffentlichen Auftrags für den Bau des Intensivmedizin-Simulationszentrums, das Schulungen für Angehörige der Gesundheitsberufe in zahlreichen medizinischen Bereichen anbietet: • Anästhesiologie und Wiederbelebung • Sonstige medizinische und nichtmedizinische Ausbildung in Notfällen • Krankenhausbehandlung und Krankenwagen • Dringende Aufnahme • Intensivstationen und Mehrzweckeinsatzraum • Integriertes Rettungssystem • Soft Skills – Teamkommunikation, Krisenkommunikation, Führung. Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines offenen und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
233	Investition 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Inbetriebnahme des Intensivmedizin-Simulationszentrums	Intensivmedizin-Simulationszentrum gebaut, voll ausgerüstet und in Betrieb genommen				Q4	2025	Das Simulationszentrum für Intensivmedizin muss gebaut, vollständig ausgerüstet und in Betrieb genommen werden. Die Kapazität sollte ausreichen, um sicherzustellen, dass jährlich mindestens 1500 Angehörige der Gesundheitsberufe im Zentrum geschult werden.
234	Investition 2: Rehabilitationspflege für Patienten, die sich von kritischen Erkrankungen erholen	Ziel	Unterstützung der Rehabilitationspflege		Anzahl	0	19	Q4	2024	Die Unterstützung erfolgt über ein Zuschussprogramm mit einer Gesamtmittelausstattung von 61 660 000 EUR. Mindestens 19 Projekte werden unterstützt, um die Kapazitäten für die Rehabilitation von Patienten nach kritischen Bedingungen in öffentlichen Krankenhäusern zu erhöhen.
235	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Aufbau eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Meilenstein	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig				Q4	2025	Neue Einrichtungen des Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin sind voll funktionsfähig. Mit dem Bau der neuen Einrichtung werden mindestens 35 neue Betten im Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin geschaffen. Für denBau werden offene und öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

DD. KOMPONENTE 6.2: NATIONALER PLAN ZUR STÄRKUNG DER ONKOLOGISCHEN PRÄVENTION UND PFLEGE

Mit dieser Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Herausforderung angegangen, die Resilienz des Krebspräventions- und -versorgungssystems zu erhöhen, das von den langfristigen negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen ist.

Was die Reformen betrifft, so wird ein neues nationales Onkologisches Programm für die Tschechische Republik für den Zeitraum 2022–2030 aufgestellt und Umfang und Qualität der Krebsvorsorgeprogramme werden verbessert.

Im Bereich der Gesundheitsinfrastruktur besteht das Ziel darin, den Bau des tschechischen Onkologieinstituts in Prag und des Zentrums für Onkologische Prävention zu unterstützen. Darüber hinaus werden auch Onkologie- und Hematoonkologieeinrichtungen sowie neue Einrichtungen am Memorial-Krebsinstitut Masaryk in Brno unterstützt, um die Krebsprävention zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 1 von 2020 bei, wonach Tschechien die Resilienz des Gesundheitssystems sicherstellen, die Verfügbarkeit von Fachkräften im Gesundheitswesen, die Primärversorgung und die Integration der Pflege sowie die Einführung elektronischer Gesundheitsdienste stärken soll.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Plan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

DD.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Nationales Onkologisches Programm der Tschechischen Republik – NOP CZ 2030

Ziel der Reform ist die Aufstellung des nationalen Onkologischen Programms der Tschechischen Republik für den Zeitraum 2022-2030 (NOP CR 2030). Das NOP 2022-2030 spiegelt die Prioritäten wider, die im europäischen Plan zur Krebsbekämpfung festgelegt sind, einschließlich der Grundsätze der Kultur der patientenzentierten Krebsversorgung[25]. Für die Ausarbeitung des Programms ist die tschechische Onkologische Gesellschaft zuständig. Das Gesundheitsministerium richtet einen Nationalen Rat für die Durchführung des NOP ein, der in der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Evaluierungsphase eine koordinierende Rolle spielt.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Screening-Programme

Die Reform konzentriert sich auf die Verbesserung des Umfangs und der Qualität von Krebspräventionsprogrammen mit dem Ziel, Morbidität und Mortalität von Krebsfällen zu verringern, die Kosten der Behandlung in fortgeschrittenen Stadien der Krankheit zu begrenzen und die Lebenserwartung und Lebensqualität zu erhöhen. Die Maßnahmen umfassen:

[25] https://ec.europa.eu/health/sites/default/files/non_communicable_diseases/docs/eu_cancer-plan_en.pdf

- Benennung der nationalen Screening-Stelle bis zum 30. Juni 2025 als für die Koordinierung der Krebsvorsorgeprogramme in der Tschechischen Republik zuständige Stelle;
- Verbesserung des Umfangs, der Zugänglichkeit, der Leistung und der Wirkung der bestehenden Screening-Programme, insbesondere durch eine stärkere Abdeckung der Zielgruppe. So wird beispielsweise die Abdeckung der Zielpopulation durch das Darmkrebs-Screeningprogramm bis zum 30. Juni 2026 auf mindestens 40 % erhöht;
- Erprobung neuer Screening-Programme, einschließlich ihrer Überprüfung durch Bevölkerungs- und klinische Studien. Insbesondere wird ein Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs auf den Weg gebracht, an dem bis zum 30. Juni 2026 mindestens 20000 Teilnehmer der Zielgruppe teilnehmen.
- Einrichtung eines Systems zur Planung neuer Präventionsprogramme und zur Abschätzung ihrer Kostenwirksamkeit und Auswirkungen auf das staatliche Krankenversicherungssystem;
- Einrichtung einer Datenbank für die allgemeine Überwachung und Evaluierung von Screening-Programmen, einschließlich eines breiten Gremiums für Qualitätsindikatoren und einer Effizienzbewertung.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1: Einrichtung des tschechischen Instituts für Onkologie

Die Investition konzentriert sich auf den Aufbau des tschechischen Onkologieinstituts in Prag mit dem Ziel, Krebsprävention, -diagnose und alle Behandlungsmodalitäten in einer einzigen Behandlungsstelle bereitzustellen. Die Investition umfasst den Bau eines neuen Gebäudes und den Erwerb von Ausrüstung (u. a. klinische Ausrüstung, IKT-Ausrüstung und Sicherheitsausrüstung). Ziel ist auch die Einrichtung eines Krebszentrums mit internationaler Reichweite in Mittel- und Osteuropa. Ziel ist eine Kapazität von 8500 bis 11200 Krankenhauspatienten pro Jahr.

Das Gesundheitsministerium legt bis zum 15. März 2022 eine Reihe erforderlicher Unterlagen vor, darunter:

- Medizinisches Programm/Funktionsplan und Entwurf eines Designs, das für Planungs- und Build-Beschaffungszwecke geeignet ist,

- Durchführbarkeitsstudie, einschließlich Bedarfsanalyse im Zusammenhang mit der umfassenderen Gesundheitsstrategie, technische, operative und wirtschaftliche Durchführbarkeit, Nachhaltigkeit sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht und Auswirkungen auf die Onkologieversorgung auf regionaler und nationaler Ebene, einschließlich der Reisezeit und der beruflichen Kompetenz.

Diese Dokumente werden bis zum 31. Dezember 2022 von einer unabhängigen Behörde validiert.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hematoonkologischer Behandlungen

Die Investition zielt darauf ab, die hochspezialisierte Krebsversorgung sowohl in komplexen Onkologiezentren als auch in Zentren hochspezialisierter Hematoonkologie durch den Erwerb modernster Technologien und Ausrüstungen zu stärken. Die Investition soll es den Onkologiezentren ermöglichen, Diagnosen und Krebsbehandlungen auf der Grundlage der Grundsätze der Präzision und personalisierten Medizin bereitzustellen, was die Diagnose und Behandlung insbesondere seltener Krebsarten verbessern würde. Der Begriff der Präzisionsmedizin umfasst insbesondere

Theranostik, fortgeschrittene Visualisierungsmethoden, individualisierte Zell- und Gentherapien sowie moderne Strahlentherapien. Es werden mindestens zehn komplexe Onkologiezentren und Zentren für hochspezialisierte Hämatoonkologie unterstützt.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung und Entwicklung des Zentrums für Krebsprävention und Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut

Die Investition zielt darauf ab, die Kapazitäten des Memorial-Krebsinstituts Masaryk in Brno zu erhöhen und innovative Krebsprävention und -behandlung zu entwickeln. Erstens umfasst die Investition den Bau einer neuen Einrichtung des Krebspräventionszentrums, mit der die Zahl der Krebspräventionsprogramme (Primär-, Sekundär- und tertiäre Programme) erhöht und die Prävention von Pflegeeinrichtungen getrennt werden soll (um antiepidemische und psychosoziale Aspekte zu berücksichtigen). Ziel ist es, die jährliche Zahl der Interventionen im Zentrum für Krebsprävention im Vergleich zu 2019 um 30 % zu erhöhen. Zweitens werden neue Einrichtungen für innovative und unterstützende Krebsbehandlung geschaffen, nämlich das Erste Kontaktzentrum, das Zentrum für klinische Studien, das Unterstützungszentrum und das Bildungszentrum. Das Unterstützungszentrum ermöglicht die Erprobung eines neuen Unterstützungsprogramms für Krebsüberlebende, dessen Ergebnisse dann auf andere Krebszentren in der Tschechischen Republik übertragen werden können. Ziel ist es, die jährliche Zahl der Klienten der innovativen und unterstützenden Betreuung am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut im Vergleich zu 2019 um 20 % zu erhöhen.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

DD.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
236	Reform 1: Nationales Onkologisches Programm	Meilenstein	Nationales Onkologisches Programm der Tschechischen Republik 2022–2030	Genehmigung des nationalen Onkologischen Programms 2022-2030 durch die Regierung				Q4	2021	Das nationale Onkologieprogramm wird unter der Verantwortung der tschechischen Onkologiegesellschaft in Absprache mit wichtigen Akteuren und Interessenträgern ausgearbeitet, insbesondere mit dem Gesundheitsministerium, nationalen Onkologiezentren, Zentren für hochspezialisierte Krebs- und Hämatologieversorgung, Institut für Gesundheitsinformation und -statistik, Vertretern von Gesundheitsdienstleistern, Krankenversicherungsunternehmen und Patientenverbänden.
237	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Screening-Programme	Meilenstein	Benennung einer Einrichtung, die für die Koordinierung von Onkologie-Screening-Programmen zuständig ist	Nationales Screening-Zentrum, das von der Regierung als für die Koordinierung der Krebsvorsorgeprogramme zuständige Stelle benannt wird				2. QUARTAL	2025	Die nationale Screening-Stelle ist zuständig für: • Koordinierung, Planung, Überwachung und Evaluierung der Screening-Programme • Einrichtung eines prädiktiven Systems zur Planung neuer Präventionsprogramme und zur Abschätzung ihrer Kostenwirksamkeit und Auswirkungen auf das öffentliche Krankenversicherungssystem; • Aufbau einer Datenbank für die Überwachung und Bewertung von Screening-Programmen, einschließlich der Erstellung eines Scoreboards mit Qualitätsindikatoren • Erprobung neuer Screening-Programme
238	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver	Ziel	Erhöhung der Abdeckung der Zielpopulation durch das Darmkrebs-Screening-Programm		%	34	40	2. QUARTAL	2026	Die Teilnahme der Zielpopulation an dem geeigneten Screeningtest (z. B. zweijährlicher fäkalischer Blutkörpertest) muss auf mindestens 40 % steigen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Screening-Programme									
239	Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Screening-Programme	Ziel	Zahl der Teilnehmer am neuen Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs		Anzahl	0	20 000	2. QUARTAL	2026	Es wird ein Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs eingeleitet, an dem mindestens 20000 Teilnehmer der Zielpopulation teilnehmen.
240	Investition 1: Errichtung und Einrichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Meilenstein	Von einer unabhängigen Behörde validierte Durchführbarkeitsstudie	Validierung einer Durchführbarkeitsstudie durch eine unabhängige Behörde				Q4	2022	Validierung durch eine unabhängige Behörde von: • Medizinisches Programm/Funktionsplan und Entwurf eines Designs, das für Planungs- und Build-Beschaffungszwecke geeignet ist, • Durchführbarkeitsstudie, einschließlich Bedarfsanalyse im Zusammenhang mit der umfassenderen Gesundheitsstrategie, technische, operative und wirtschaftliche Durchführbarkeit, Nachhaltigkeit sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht und Auswirkungen auf die Onkologieversorgung auf regionaler und nationaler Ebene, einschließlich der Reisezeit und der beruflichen Kompetenz. Die in der Durchführbarkeitsstudie empfohlenen Leitlinien wurden von der Europäischen Kommission im „Guide to CBA of Investment Projects“ (Leitfaden für die Kosten-Nutzen-Analyse von Investitionsprojekten) vom Dezember 2014 vorgestellt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
241	Investition 1: Errichtung und Einrichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Meilenstein	Inbetriebnahme des tschechischen Instituts für Onkologie	Eine Betriebsgenehmigung des Gesundheitsministeriums an das tschechische Onkologieinstitut				2. QUARTAL	2026	Abgeschlossene Bauarbeiten und Erteilung einer Betriebsgenehmigung. Die Kapazität muss mindestens 300 Betten für die stationäre Versorgung betragen (was zu einer Erhöhung der Zahl der Betten für die Krebsbehandlung durch den betreffenden Gesundheitsdienstleister um mindestens 50 Betten führt). Für den Bau werden offene und öffentliche Ausschreibungen durchgeführt.
242	Investition 2: Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hematoonkologischer Behandlungen	Ziel	Anzahl der geförderten Einrichtungen zur Onkologie und Hämatoonkologie		Anzahl der unterstützten Gesundheitseinrichtungen	0	10	2. QUARTAL	2026	Die komplexen Onkologiezentren und Zentren für hochspezialisierte Onkologie- und Hematoonkologieversorgung werden im Rahmen eines vom Gesundheitsministerium verwalteten Zuschussprogramms mit einer Gesamtmittelausstattung von 64 920 000 EUR unterstützt. Bei der Anschaffung modernster Technologien und Ausrüstungen, die eine personalisierte Medizin ermöglichen, werden mindestens zehn Zentren unterstützt. Die Auswahl der zu unterstützenden Projekte muss eine ausgewogene geografische Abdeckung gewährleisten. Nur öffentliche Gesundheitsdienstleister werden unterstützt.
243	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung und Entwicklung des Zentrums für Krebsprävention und Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am	Meilenstein	Krebspräventionszentrum am Memorial-Krebsinstitut Masaryk	Inbetriebnahme des neuen Krebspräventionszentrums am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut				Q4	2025	Inbetriebnahme neuer Einrichtungen des Krebspräventionszentrums am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut. Übertragung vorhandener Kapazitäten auf neue Räumlichkeiten abgeschlossen. Für den Bau werden offene und öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Masaryk-Memorial-Krebsinstitut									
244	Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Einrichtung und Entwicklung des Zentrums für Krebsprävention und Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut	Meilenstein	Ausbau der Einrichtungen für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut	Neue Einrichtungen für unterstützende und innovative Versorgung in Betrieb genommen				Q4	2025	Inbetriebnahme der neuen Einrichtungen des Ersten Kontaktzentrums, des Zentrums für klinische Prüfungen, des Unterstützungszentrums und des Bildungszentrums. Für denBau werden offene und öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Das Pilotprojekt zum Programm für Krebsüberlebende wird abgeschlossen.

REPOWEREU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, indem Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausgewiesen, die Verfahren für erneuerbare Energien vereinfacht und gleichzeitig das Stromnetz auf den Ausbau seiner Konnektivitätskapazität vorbereitet wird. Diese Maßnahmen tragen gemeinsam dazu bei, Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen und die Energieversorgungssicherheit zu stärken. Das REPowerEU-Kapitel zielt auch darauf ab, die Energieeffizienz des Gebäudebestands zu verbessern, den Straßenverkehr zu dekarbonisieren, indem die Energienachfrage gesenkt und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird, und Hochschulprogramme anzupassen, um der Nachfrage nach grünen Kompetenzen gerecht zu werden.

Sechs der 20 Maßnahmen des tschechischen REPowerEU-Kapitels haben eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit grenzüberschreitender Dimension betrifft den Bau, die Stärkung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der Stromverteilungssysteme. Weitere bemerkenswerte Maßnahmen sind die Entwicklung der Photovoltaik und die umfassende Reform des Beratungssystems für die Renovierungswelle.

Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Abhängigkeit von und des Verbrauchs fossiler Brennstoffe insgesamt umzusetzen, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ihre Integration in das Stromsystem erleichtert wird, unter anderem durch die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Erleichterung des Netzzugangs und die Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe im tschechischen Verkehrssystem, sowie zur Steigerung der Energieeffizienz von Fernwärmesystemen und des Gebäudebestands durch Anreize für umfassende Renovierungen und erneuerbare Wärmequellen.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im REPowerEU-Kapitel eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Minderungsschritte im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

EE. KOMPONENTE 7.1: ERNEUERBARE ENERGIEN UND STROMINFRASTRUKTUR (REPOWEREU)

Zweck der Komponente ist es, zur Verwirklichung der Energie- und Klimaziele für Tschechien für 2030 beizutragen, indem der Ausbau erneuerbarer Energiequellen in den tschechischen Energiemix erleichtert und die angepasste Strominfrastruktur aufgebaut wird.

Ziel der Reformen ist es, den Ausbau von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen, indem die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für erneuerbare Energiequellen gestrafft und gleichzeitig die Netzanschlussverfahren vereinfacht und transparenter werden.

Ziel der Investitionen ist die Modernisierung und Weiterentwicklung der Stromverteilungsnetze, damit das Stromnetz kleine und große erneuerbare Energiequellen in das Netz integrieren kann.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, die Abhängigkeit von und den Verbrauch fossiler Brennstoffe insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Erleichterung des Netzzugangs (länderspezifische Empfehlung 4, 2022).

EE.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Bau, Modernisierung und Modernisierung von Verteilernetzen

Ziel dieser Maßnahme ist es, dem erwarteten Anstieg der Nachfrage nach der Integration der intermittierenden erneuerbaren Energien in das Verteilernetz gerecht zu werden. Es wird eine kumulierte zusätzliche Kapazität von 1 777 MW für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in Tschechien erreicht. Die geförderten Maßnahmen – wie der Bau neuer oder der Ausbau bestehender Leitungen (Niedermittel- und Hochspannung), der Bau neuer Elektrostationen, die Erneuerung und Erweiterung bestehender Umspannwerke, einschließlich der Einführung eines Kontrollsystems der neuen Generation, mit dem die Dimensionierung oder die Installation neuer Transformatoren verstärkt wird – sollen zur Beseitigung von Engpässen in den Netzen beitragen, um die zusätzliche technische Kapazität für die Integration neuer erneuerbarer Energien zu maximieren.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2: Erweiterte Maßnahme Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen) Einführung von Photovoltaik

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung von Investition 1: Einsatz von Photovoltaik im Rahmen der Komponente 2.3 (Übergang zu saubereren Energiequellen).

Mit dem erweiterten Teil der Maßnahme soll die installierte Kapazität der Quellen von Photovoltaikkraftwerken auf dem Dach von Unternehmensgebäuden erhöht werden.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien

Mit der Reform werden für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer installierten Gesamtkapazität von bis zu 50 kW die Anforderung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung zur Stromerzeugung und eine Genehmigungsentscheidung über die Zoneneinteilung einzuholen, sowie die Genehmigung für den Netzanschluss für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW aufgehoben.

Mit der Reform wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einer installierten Kapazität von mehr als 1 MW vereinfacht. Diese Anlagen gelten als im öffentlichen Interesse liegend und werden in Bezug auf Baugenehmigungen und Baugenehmigungen bevorzugt behandelt.

Die Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform 2: Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien

Mit der Reform werden differenzierte, verbindliche Höchstfristen für alle relevanten Phasen des Verfahrens auf der Grundlage der Kapazität der Anlagen für erneuerbare Energien festgelegt. Die Dauer des gesamten Genehmigungsverfahrens (einschließlich Netzanschluss) darf bei Anlagen ab 150 kW zwei Jahre und bei Anlagen unter 150 kW ein Jahr nicht überschreiten. Bei Solaranlagen in künstlichen Strukturen darf das Genehmigungsverfahren einen Monat nicht überschreiten.

Mit der Reform wird eine zentrale digitale Anlaufstelle eingerichtet, die als zentrale Anlaufstelle fungiert, um die Antragsteller während des gesamten Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. Mit der Reform wird sichergestellt, dass die verschiedenen Phasen des Genehmigungsverfahrens (z. B. Baugenehmigungen, Umweltgenehmigungen, Netzanschluss und Lizenzierung) vollständig digitalisiert werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Reform 3: Verbesserung der Vorhersehbarkeit, Transparenz und Verfügbarkeit des Netzanschlussprozesses

Ziel der Reform ist es, die Nutzung der verfügbaren Stromnetzkapazität zu verbessern und den Netzanschluss erneuerbarer Energiequellen und den Eigenverbrauch zu erleichtern.

Teilmaßnahme 1: **Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens**

Ziel der Reform ist es, Hindernisse für den Netzanschlussprozess zu beseitigen, indem verbindliche Fristen für die Netzanschlussverfahren eingeführt werden, wobei die Anforderungen an die Dauer des Genehmigungsverfahrens nach EU-Recht zu berücksichtigen sind; Verkürzung der Dauer der Bewertung und des Vertrags von 30 auf 15 Tage für Verteilernetzbetreiber (einschließlich Nieder-, Mittel- und Hochspannung) und von 60 auf 30 Tage für Übertragungsnetzbetreiber (FNB) (Hochspannung).

Ziel der Reform ist es auch, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Überbuchung verfügbarer Kapazitäten anzugehen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht der VNB zu stärken. Die neuen Vorschriften umfassen die Festlegung der Fristen für die Reservierung von

Netzkapazitäten und die Anpassung der Vorschriften für die erneute Freigabe ungenutzter Kapazitäten.

Ziel der Reform ist es, die Transparenz des Netzanschlussverfahrens durch Maßnahmen zur Sensibilisierung und Sichtbarkeit der Marktteilnehmer und Netzkunden zu erhöhen.

Die drei regionalen VNB veröffentlichen monatlich auf ihrer Website eine Transparenzkarte, die für jedes ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten für neue Anschlüsse auf allen Spannungsebenen sowie anonymisierte Gründe für abgelehnte Anträge auf aggregierter Ebene und das voraussichtliche Datum der Änderungen des Verteilernetzes enthält.

Die Reform wird dazu beitragen, die zusätzliche kumulative Anschlusskapazität von mindestens 8000 MW an umsetzbaren Energiequellen an die Verteilernetze in Tschechien bis zum 31. August 2026 zu erhöhen.

Teilmaßnahme 2: Regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber zur Erhöhung der Netzflexibilität

Ziel der Reform ist die Überarbeitung des Rechtsrahmens für Investitionen und Tarife der Verteilernetzbetreiber/ÜNB, um eine reibungslose Integration zusätzlicher erneuerbarer Energiequellen in den tschechischen Energiemix zu gewährleisten.

Die Reform wird bis zum 31. März 2026 umgesetzt.

EE.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
299	Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der regionalen Verteilernetze —	Ziel	Abschluss von Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Tschechischen Republik		MW	0	[1777]	Q1	2026	Es wird eine kumulierte zusätzliche Kapazität für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in Tschechien von mindestens [1777] MW erreicht. Die Projekte tragen zur Beseitigung von Engpässen in den Netzen und zur Maximierung der zusätzlichen technischen Kapazität für die Integration neuer erneuerbarer Energien bei. Zum Nachweis der Einhaltung der oben genannten Kapazitätsanforderungen ist ein von einem unabhängigen Ingenieur erstellter technischer Bericht vorzulegen.
300	Investition 2: Erweiterte Maßnahme: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Fertigstellung einer weiteren installierten Kapazität von 224,7 MW an FVE-Quellen		MW	270	494,7	Q1	2026	Eine neue Kapazität der Photovoltaik-Energiequellen von 444,7 MW wird installiert und in Betrieb genommen.
301	Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q3	2023	Die Rechtsvorschriften werden geändert, um - für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit einer installierten Gesamtkapazität von bis zu 50 kW die Anforderung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung zur Stromerzeugung und eine Zoneneinteilungs-/Zonierungsgenehmigung einzuholen, aufzuheben sowie die Netzanschlussgenehmigung für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 kW aufzuheben.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										- Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigung, Baugenehmigung) und des Netzanschlusses für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW
302	Reform 2: Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q3	2024	Die Rechtsvorschriften werden geändert, um Festlegung differenzierter, verbindlicher Höchstfristen für alle relevanten Phasen des Verfahrens auf der Grundlage der Kapazität. Die Dauer des gesamten Genehmigungsverfahrens (einschließlich Netzanschluss) darf bei Anlagen für erneuerbare Energien ab 150 kW zwei Jahre und bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW ein Jahr nicht überschreiten. Bei Solaranlagen in künstlichen Strukturen mit einer Kapazität von 100 kW oder weniger darf das Genehmigungsverfahren einen Monat nicht überschreiten. - Einführung einer Überwachung der Dauer der verschiedenen Genehmigungsverfahren durch die Energieregulierungsbehörde.
303	Reform 2: Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Zentrale digitale Anlaufstelle	Inbetriebnahme des Webportals				Q4	2024	Eine zentrale digitale Anlaufstelle (Webportal) muss einsatzfähig sein und mit der Bereitstellung von Dienstleistungen begonnen haben, die den Antragsteller durch das unterschiedliche administrative Genehmigungsverfahren leiten. Die zentrale Anlaufstelle fungiert als zentrale Anlaufstelle für Investoren/Antragsteller für die Bearbeitung und Erteilung von Genehmigungen und beteiligt gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Das Webportal soll es Bürgern und Unternehmen ermöglichen, eine digitale Nachfrage nach den verschiedenen Arten von Genehmigungen (Bau, Lizenzierung, Umweltgenehmigungen) und Netzanschlussverfahren einzuführen. Das Webportal umfasst alle Phasen der Verfahren und auch die Funktion, über die Antragsteller den Status der Genehmigungen online verfolgen, die erforderlichen Dokumente digital austauschen und den Antrag bis zur Erteilung der Genehmigung ändern können. Die verschiedenen Phasen des Genehmigungsverfahrens (z. B. Baugenehmigungen, Umweltgenehmigungen, Netzanschluss und Lizenzierung) sind vollständig digitalisiert.
304	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen	Bestimmung im Gesetz und in den Erlassen über das Inkrafttreten des Gesetzes oder des Dekrets				Q1	2024	Die Rechtsvorschriften werden geändert, um - Die VNB ermächtigen, die Reservierung von Netzkapazitäten nur auf der Grundlage technischer Kriterien und nach Nachweis der Nichtnutzung der Kapazitäten zu annullieren. - Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers, dem Anschlussantragsteller eine schriftliche Begründung für die fehlende Anschlusskapazität vorzulegen und das Datum und die Bedingungen für den künftigen Anschluss anzugeben - Festlegung von Vorschriften für die Wiederfreigabe ungenutzter Kapazitäten

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										- Die tschechische Energieregulierungsbehörde überprüft in jeder Region mindestens alle sechs Monate die Angemessenheit einer Entscheidung des VNB zur Aufhebung der Kapazität. - Einführung einer verbindlichen Höchstfrist für den Netzanschluss, die in den Netzanschlussverträgen festzulegen ist - Verkürzung der Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen vor Schlichtungsstellen zwischen Antragstellern und VNB - Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht des Netzanschlussverfahrens. - mindestens jeden Monat veröffentlichen die VNB (ČEZdi, PREdi, EG.D) Online-Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten für neue Anschlüsse in ihren jeweiligen Betriebsgebieten sowie aggregierte anonymisierte Anschlussanforderungen für angenommene und abgelehnte Anträge. Die VNB/ÜNB stellen den Netznutzern auch klare und transparente Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge zur Verfügung.
305	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussa	Inbetriebnahme der interaktiven Karte				Q1	2024	Auf den Websites der drei regionalen Verteilernetzbetreiber (E.GD, CEZ und PRE) wird eine interaktive Karte veröffentlicht, die folgende Informationen enthält: - für jedes Betriebsgebiet Informationen über die verfügbare

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Netzanschlussverfahrens		nträge und -kapazitäten							- Netzkapazität auf Mittel- und Hochspannungsebene. - Für Niederspannungsebene auf der Ebene des Transformators anonymisierte, von der Station aggregierte anonymisierte Informationen über die angenommenen und abgelehnten Anträge (einschließlich der Zahl der alternativen Anschlussvereinbarungen), anonymisierte Gründe für abgelehnte Anträge auf aggregierter Ebene und das voraussichtliche Datum der Änderungen des Verteilernetzes
306	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträge und -kapazitäten	Veröffentlichung von Informationen über die Netzkapazität auf allen Spannungsebenen				Q1	2025	Die digitale Karte enthält Informationen über verfügbare Netzkapazitäten auf allen von VNB betriebenen Spannungsebenen, auch auf Niederspannungsebene.
307	Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Ziel	Netzanschlussgenehmigung für die Kapazität von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien	Gesamte angeschlossene Kapazität für erneuerbare Energien	MW	0	8 000	2. QUARTAL	2026	Eine kumulierte zusätzliche Netzkapazität von mindestens 8000 MW für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen wurde erreicht. Das Ziel deckt alle Kategorien von Solar- und Windkraftanlagen ab. Eine staatliche Datenbank überwacht die Fortschritte bei der Verwirklichung der entsprechenden Ziele.
308	Reform 3 – Teilmaßnahme 2: Regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber	Meilenstein	Veröffentlichung der neuen Tarifmethoden für ÜNB und VNB auf der Website der					Q1	2026	Die neue Tarifmethode spiegelt die Fix- und Betriebskosten der ÜNB und VNB wider und berücksichtigt sowohl die Investitions- als auch die Betriebsausgaben. Sie sieht Anreize für ÜNB und VNB vor, in Energieeffizienz, in die Integration erneuerbarer Energien und in

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	zur Erhöhung der Netzflexibilität		Energieregulierungsbehörde							Lösungen zur Optimierung des bestehenden Netzes und zur Erleichterung der Laststeuerung und Energiespeicherung zu investieren. Sie bietet Anreize zur Unterstützung der Nutzung von Flexibilitätsdiensten und Anreize zur Förderung von Innovationen in Bereichen wie Digitalisierung, Flexibilitätsdienste und Zusammenschaltung. Bei Investitionen in die Netzeffizienz, die Erhöhung der Flexibilität oder den Anschluss erneuerbarer Energien werden durch die Tarifmethode Anreize für ÜNB und VNB geschaffen, um eine höhere Rendite zu erzielen.

FF. KOMPONENTE 7.2 UNTERSTÜTZUNG DER DEZENTRALISIERUNG UND DIGITALISIERUNG DES ENERGIESEKTORS (REPOWER EU)

Ziel der Komponente ist es, den Übergang zu einem neuen Energiesystem zu unterstützen, das auf dezentraler Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Digitalisierung und einer stärkeren Bürgerbeteiligung beruht. Die Komponente trägt dazu bei, die Aufnahme neuer Tätigkeiten im Elektrizitätssektor wie Speicherung, Aggregierung, Energieteilung und neue Nutzungen zu erleichtern, die die Flexibilität und die Dekarbonisierung des gesamten Elektrizitätssystems unterstützen.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, die Abhängigkeit von und den Verbrauch fossiler Brennstoffe insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt und ihre Integration in das Stromsystem erleichtert wird (länderspezifische Empfehlung 4, 2022).

FF.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Stromdatenzentrum

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Stromdatenzentrums (EDC). Das EDC verwaltet eine digitale IT-Plattform, die Daten über Erzeugung, Verbrauch und Flexibilität an einem zentralen Standort erhebt und technische Dienste bereitstellt, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs des Elektrizitätssystems der Tschechischen Republik zum Nutzen aller Marktteilnehmer (einschließlich der Endkunden) zu verbessern. Mit der Schaffung des EDC sollen die Schaffung neuer Märkte und Tätigkeiten unterstützt und die gemeinsame Nutzung von Energie ermöglicht werden.

Das EDC gewährleistet die Koordinierung, den Austausch und den Austausch von gemessenen Daten sowie den Abgleich und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Flexibilität, Flexibilitätsaggregation und Stromspeicherung. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen in folgenden Bereichen: Erhebung und Bereitstellung von Messdaten, Datenauswertung für die Zwecke der Energiespeicherung, gemeinsame Energienutzung, Flexibilitätsaggregation, Ausgleich, Netzfahrplan, Marktregistrierung, Übermittlung von Messdaten, Netzbelebungssysteme und Sammeldatenregistrierung. Der Zugang zu den technischen Funktionen des EDC-Informationssystems ist diskriminierungsfrei und steht allen Marktteilnehmern offen. Kunden, Verteilernetzbetreiber, Stromversorger und Strommarktbetreiber müssen Zugang zu den Daten haben, auf die sie nach den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften Anspruch haben.

Die Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Reform 1: Energiegemeinschaften

Ziel der Reform ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der Anreize für die Entwicklung von Bürgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften schafft und diese erleichtert.

Ziel der Reform ist es, Anreize für die Entwicklung von Energiegemeinschaften zu schaffen und ihre Beteiligung an Tätigkeiten wie der kollektiven Erzeugung und dem kollektiven Verbrauch im Rahmen der Energiegemeinschaft zu fördern.

Mit den geänderten Vorschriften wird der Grundsatz der offenen Beteiligung umgesetzt, der kollektive Eigenverbrauch und die kollektive Produktion dürfen nicht unangemessen eingeschränkt oder Beschränkungen aufgrund der Größe oder geografischen Lage eingeführt werden.

Energiegemeinschaften sollten nicht nur auf dem Strommarkt, sondern auch im Bereich der erneuerbaren Energien tätig werden dürfen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität

Mit dieser Maßnahme soll ein verständlicher Rechtsrahmen für Flexibilitätsdienste wie Energiespeicherung, Laststeuerung und Aggregierung geschaffen werden. Ziel ist es, die Entwicklung innovativer technischer, technologischer und Softwarelösungen für die Optimierung der Energieflüsse zu fördern, um die Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz sicherzustellen und das Stromsystem in die Lage zu versetzen, sich an die Schwankungen der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs über verschiedene Zeithorizonte hinweg anzupassen.

Darüber hinaus zielt die Reform darauf ab, die Beteiligung von Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbrauchern, aktiven Kunden, Energiespeicheranlagen und Teilnehmern der industriellen Laststeuerung am Strommarkt sicherzustellen und gleichzeitig die Flexibilität des Stromsystems insgesamt zu erhöhen und die Nutzung fossiler Brennstoffe zu verringern.

Die Reform stellt sicher, dass der Markt für nichtfossile Flexibilitätslösungen allen Teilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten offensteht, und beseitigt alle Hindernisse für eine solche Teilnahme. Mit der Reform sollte ein günstiges Regulierungssystem für die Integration nichtfossiler Flexibilität in die Energie-, Kapazitäts- und Hilfsdienstleistungsmärkte entwickelt werden. Mit der Reform werden Anreize für die Entwicklung von Energiegemeinschaften geschaffen und die Nachfragebündelung, die Speicherung von Strom und die Bereitstellung von Flexibilität innerhalb des Rahmens der Energiegemeinschaft gefördert.

Die Rechtsvorschriften erleichtern marktorientierte Investitionen in die kommerzielle Energiespeicherung und zielen darauf ab, zusätzliche finanzielle Unterstützungsregelungen zur Erhöhung der Energiespeicheranlagen zu schaffen.

Die Reform wird bis zum 30. September 2025 umgesetzt.

FF.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
309	Investition 1: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung des Stromdatenzentrums	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Stromdatenzentrums				Q1	2024	Das Stromdatenzentrum ist gesetzlich eingerichtet, und seine Funktionen und Pflichten sind gesetzlich festgelegt. Das EDC hat insbesondere folgende Aufgaben: — auf Antrag des Marktteilnehmers die Zuweisung von Übertragungspunkten zu registrieren, die an Stromteilungs- und Übertragungspunkten beteiligt sind, die an der Abnahme an einem anderen Abnahmepunkt im Rechenzentrum beteiligt sind, und die Registrierungsinformationen an den Marktteilnehmer zu übermitteln; — auf Antrag des Marktteilnehmers den an den Übertragungspunkten gemeinsam genutzten Stromanteil zuzuteilen und den Anteil des selbst erzeugten Stroms an der Verbrauchsstelle eines anderen Marktteilnehmers zuzuteilen, — Verarbeitung von Stromzähldaten zur Einbeziehung der gemeinsamen Stromnutzung in die Abweichungsbewertung und in die Strommenge, für die regulierte und nicht regulierte Preise auf dem Strommarkt gezahlt werden, den Händlern vom Rechenzentrum aufgezeichnete anonymisierte Daten mit den Übertragungspunkten von Stromverbrauchspunkten und Erzeugungsanlagen, einschließlich anderer Daten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Strom, zur Verfügung zu stellen, — den Marktteilnehmern und den Verteilernetzbetreibern Messdaten unter

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Berücksichtigung der gemeinsam genutzten Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu den technischen Funktionen des EDC ist diskriminierungsfrei und steht allen Marktteilnehmern offen. Kunden, Verteilernetzbetreiber, Stromversorger und Strommarktbetreiber müssen Zugang zu den Daten haben, auf die sie nach den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften Anspruch haben.
310	Investition 1: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums	Einführung der Funktionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Energienutzung				Q3	2024	Das Stromdatenzentrum nimmt den Betrieb von Funktionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Energienutzung (Messung und Datenbewertung) auf.
311	Investition 1: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums	Alle Funktionen sind betriebsbereit				Q1	2026	Zusätzlich zu den Funktionen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Energie erbringt das Stromdatenzentrum Dienstleistungen in folgenden Bereichen: Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von Messdaten — Registrierung und Datenauswertung für die Zwecke der Stromspeicherung, der gemeinsamen Stromnutzung, der Flexibilitätsregelung, Sammlung und gemeinsame Nutzung von Daten für den Ausgleich und die Netzfahrplanerstellung Registrierung von Markt- und Stammdaten — Veröffentlichung von Informationen über den Zustand des Netzes und die Möglichkeiten für die Aktivierung der Flexibilität — Bereitstellung von Informationen über die verfügbare Flexibilität

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
312	Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften über Energiegemeinschaften	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q1	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Schaffung eines Rechtsrahmens für Bürger und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften. Mit der Reform werden Anreize für die Entwicklung von Energiegemeinschaften geschaffen und die kollektive Erzeugung und der kollektive Verbrauch im Rahmen der Energiegemeinschaft gefördert. Mit der Reform wird der Grundsatz der offenen Beteiligung umgesetzt; sie darf weder den kollektiven Eigenverbrauch und die kollektive Produktion unangemessen einschränken noch aufgrund der Größe oder der geografischen Lage ungerechtfertigte Beschränkungen einführen. Auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften dürfen nicht nur auf dem Strommarkt, auch im Bereich der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen tätig werden. Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass jeder Kunde, der an der gemeinsamen Energienutzung teilnimmt, Anspruch auf einen intelligenten Zähler hat. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften haben das Recht, Messdaten über die Stromversorgung, Messdaten unter Berücksichtigung des von der Energiegemeinschaft gemeinsam genutzten Stroms und bewertete Daten zu erhalten.
313	Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Fortschrittsbericht über Investitionen in die IT-Infrastruktur	Veröffentlichung des Berichts				Q1	2025	Ein unabhängiger Dritter veröffentlicht einen Bericht, in dem die von den VNB getätigten Investitionen in Mess- und Abrechnungssysteme, IT-Infrastruktur sowie die Lücken und der künftige Investitionsbedarf im

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Hinblick auf die gemeinsame Energienutzung in einer Gebotszone bewertet werden.
314	Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Leitlinien zu Energiegemeinschaften	Veröffentlichung der Datenbank der Musterdokumente für die Gründung von Energiegemeinschaften auf der Website des Umwelt- und Industrieministeriums				Q1	2026	Leitlinien und Musterdokumente für die rechtmäßige Gründung von Energiegemeinschaften (einschließlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeitsstudien, Verträge und Rechtsunterlagen im Zusammenhang mit der Gründung der Energiegemeinschaften, den vertraglichen Beziehungen der Energiegemeinschaften und ihrer Mitglieder) werden veröffentlicht, um die Öffentlichkeit zu beraten und die Gründung von Energiegemeinschaften zu erleichtern.
315	Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Bericht über die Notwendigkeit nicht fossiler Flexibilität	Veröffentlichung des Berichts auf der Website des Industrieministeriums				Q3	2024	Veröffentlichung eines vorausschauenden Berichts über die Bewertung des Bedarfs und des Potenzials der Systemflexibilität, der einen Fünfjahreszeitraum abdeckt. In dem Bericht werden Hindernisse für nichtfossile Flexibilität auf dem Markt bewertet und ermittelt und entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. In dem Bericht werden auch einschlägige Finanzierungsinstrumente und -quellen genannt, um die Inanspruchnahme nichtfossiler Flexibilität aus öffentlichen oder privaten Quellen zu unterstützen. Der Bericht wird von einem unabhängigen Dritten erstellt.
316	Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Schaffung eines Rechtsrahmens für Energiespeicherung, Aggregierung, aktive Kunden, Beteiligung der Teilnehmer an der industriellen Laststeuerung am Energiemarkt.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die geänderten Rechtsvorschriften umfassen: • Begriffsbestimmungen für Flexibilitätsdienste wie Speicherung, Lastbündelung und Laststeuerung; • Eine neue Lizenz für den Betrieb von Energiespeicheranlagen und die Erbringung von Aggregierungsdiensten auf dem Markt; • Festlegung der Rechte und Pflichten des Betreibers der Energiespeicheranlagen und des Nachfrageaggregators im Verhältnis zu anderen Marktteilnehmern (Recht auf Anschluss der Energiespeicherung an das Netz, Recht, Strom an das Netz zu verkaufen und Strom aus dem Netz zu kaufen, Recht auf Erbringung von Ausgleichsleistungen; • Das Recht und die Regeln für einen aktiven Verbraucher, einen Speicheranlage zu betreiben; • Bestimmungen von Verträgen über die Aggregierung und den Betrieb der Energiespeicheranlagen; • Ausschluss von Doppelgebühren (in Bezug auf Strom aus dem Netz, der anschließend wieder in das Netz geliefert und vom Endkunden verbraucht wird). Bedingungen für die Teilnahme von Energiegemeinschaften und kollektiven Eigenverbrauchern an Aggregierungs-, Speicher-, Elektrizitätsverteilungs- und Stromerzeugungstätigkeiten.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										• Die Verpflichtung der VNB, in ihre Netzentwicklungspläne Informationen über Flexibilitätsdienste, potenzielle Laststeuerung, Energieeffizienz und Energiespeicheranlagen aufzunehmen, die sie als Alternative zum Netzausbau nutzen oder in die sie investieren wollen.
317	Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Veröffentlichung des Aktionsplans zur Flexibilität	Annahme des Aktionsplans durch die Regierung				2. QUARTAL	2025	In dem Aktionsplan werden die Prioritäten für die Entwicklung nichtfossiler Flexibilität und ein Ziel für nichtfossile Flexibilität, einschließlich Laststeuerung und Energiespeicherung, für die nächsten zehn Jahre festgelegt. Der Aktionsplan enthält einen Investitionspfad, um das ermittelte Potenzial zu erreichen, legt öffentliche Finanzierungen fest und ermittelt geeignete private Finanzierungsquellen zur Unterstützung von Flexibilitäts- und Speichertechnologien, einschließlich Zeitplänen.

GG. KOMPONENTE 7.3: UMFASSENDE REFORM DER RENOVIERUNGSWELLE IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK (REPOWER EU)

Diese Komponente des tschechischen Plans zielt darauf ab, den Prozess der Vorbereitung von Renovierungsprojekten zu straffen, das Fachwissen und die Kapazitäten im Bereich energetischer Renovierungen zu erhöhen, das Bewusstsein für Energiearmut und verfügbare Lösungen zu schärfen und die Zahl und Qualität der Projekte zur Renovierung von Wohngebäuden zu erhöhen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Steigerung der Energieeffizienz von Fernwärmesystemen und des Gebäudebestands durch Anreize für umfassende Renovierungen und erneuerbare Wärmequellen (länderspezifische Empfehlung 4 2022).

GG.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen

Die Reform wird durch eine Bewertung des Pilotprojekts von drei regionalen zentralen Anlaufstellen umgesetzt, die Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor bei Energieeffizienzrenovierungen beraten. Die Bewertung wird in einer Studie formalisiert, in der die gewonnenen Erkenntnisse gezogen und Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebs regionaler zentraler Anlaufstellen empfohlen werden.

Die Reform umfasst auch Unterstützungsmaßnahmen zur Aufklärung und Information von Gemeinden und Bürgern über das Konzept und die Vorteile von Energiegemeinschaften, einschließlich der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, die technische Unterstützung in regulatorischen, technischen, finanziellen und organisatorischen Aspekten bietet.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt.

Reform 2: Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem

Die Reform wird umgesetzt, indem Daten und methodische Leitlinien für die Erbringung von Beratungsdiensten ausgearbeitet und Schulungen für Fachkräfte für die Renovierungswelle durchgeführt werden. Die methodischen Leitlinien umfassen ein Modul zu Energiearmut und zur Beratung schutzbedürftiger Haushalte. Ziel der Reform ist der Aufbau von Kapazitäten im Bereich der energetischen Renovierung, die genutzt werden können, um die Qualität der von tschechischen Haushalten durchgeführten Renovierungsprojekte zu verbessern.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2025 umgesetzt.

Investition 1: Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor

Die Investition wird durch die Bereitstellung von Beratungsdiensten für mindestens 120,000 Projekte zur energetischen Sanierung von Haushalten, Unternehmen und im öffentlichen Sektor über die neue Energieberatungsstruktur und -dienstleistungen durchgeführt. Ziel der Investition ist es, die Zahl und Qualität der von Haushalten durchgeführten energieeffizienten Renovierungsprojekte zu erhöhen.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2026 umgesetzt.

Investition 2: Sensibilisierung,

Die Investition wird durch eine öffentliche Sensibilisierungskampagne für Energieeffizienz umgesetzt, die gegebenenfalls den Schwerpunkt auf die Verringerung des Energieverbrauchs, die Gebäuderenovierung und die Energiearmut legt. Ziel der Kampagne ist es, die breite Öffentlichkeit über Verhaltensänderungen zu informieren, die den Energieverbrauch senken und zur Verringerung der Energiearmut beitragen können.

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2025 umgesetzt.

GG.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
318	Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Zentrale Anlaufstelle für Energie	Inbetriebnahme der zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop-Behörde)				Q4	2024	Einrichtung und Inbetriebnahme einer zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop, OSS), die technische Unterstützung bietet, den Zugang zu frühzeitiger Finanzierung (für Vertragsdienstleistungen oder Investitionen in Ausrüstung) und Informationen zur Gründung einer Energiegemeinschaft erleichtert. Die einzige Anlaufstelle stellt Leitlinien zu rechtlichen Anforderungen und Musterdokumenten bereit, um bei den Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren zu helfen. Die einzige Anlaufstelle unterstützt und berät Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor bei energieeffizienten Renovierungen.
319	Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Bewertung des Pilotbetriebs von drei zentralen Anlaufstellen für Energie	Studie zur Bewertung des Betriebs von drei regionalen zentralen Anlaufstellen				Q4	2025	Durchführung einer Bewertung des Pilotprojekts von drei regionalen zentralen Anlaufstellen, die Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor zu Energiegemeinschaften und energetischen Renovierungen beraten
320	Reform 2: Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem	Meilenstein	Daten, methodische Leitlinien	Daten, methodische Leitlinien				2. QUARTAL	2025	Erstellung von Daten und methodischen Leitlinien für die Erbringung von Beratungsdiensten für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor. Die methodischen Leitlinien umfassen ein Modul zu Energiearmut und zur Beratung schutzbedürftiger Haushalte.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
321	Reform 2: Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem	Ziel	Anzahl der durchgeführten Schulungen		Anzahl der geschulten Fachkräfte	0	100	2. QUARTAL	2025	Die Schulungen für mindestens 100 Fachkräfte für die Renovierungswelle wurden abgeschlossen.
322	Investition 1: Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor	Ziel	Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor		Anzahl	0	60 000	2. QUARTAL	2025	Das neu eingerichtete Beratungssystem bietet bis zum zweiten Quartal 2025 Beratungsdienste für mindestens 60000 Haushalts-, Unternehmens- oder öffentliche Projekte an.
323	Investition 1: Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor	Ziel	Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor		Anzahl	60 000	120 000	2. QUARTAL	2026	Das neu eingerichtete Beratungssystem muss bis zum zweiten Quartal 2026 Beratungsdienste für mindestens 120000 Haushalts-, Unternehmens- oder öffentliche Projekte erbringen.
324	Investition 2: Sensibilisierung,	Ziel	Abschluss einer landesweiten Sensibilisierungskampagne		Anzahl der landesweiten Kampagnen	0	1	2. QUARTAL	2025	Mindestens eine landesweite Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Verringerung des Energieverbrauchs unter Einbeziehung von Aspekten im Zusammenhang mit Energiearmut abschließen.

HH. KOMPONENTE 7.4: ANPASSUNG DER SCHULEN – FÖRDERUNG GRÜNER KOMPETENZEN UND NACHHALTIGKEIT AN HOCHSCHULEN (REPOWEREU)

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel des Bildungssystems zu bewältigen, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung grüner Kompetenzen bei Hochschulstudierenden und der allgemeinen Bevölkerung. Das Ziel wird erreicht, indem die Lehrpläne der öffentlichen Universitäten überarbeitet werden, unter anderem durch die Überarbeitung bestehender Lehrpläne und die Einführung neuer Programme, und indem ein Angebot an Kursen für lebenslanges Lernen geschaffen wird, das der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Alle im Rahmen dieser Maßnahme überarbeiteten oder geschaffenen Programme sollen grüne Kompetenzen fördern und klar definierte Lernergebnisse in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umweltschutz und biologische Vielfalt unter gebührender Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte enthalten. Die Komponente zielt auch darauf ab, öffentliche Hochschulen bei der Entwicklung ihrer mittel- und langfristigen Strategien im Bereich der Vermittlung grüner Kompetenzen sowie bei der Einrichtung strategischer Partnerschaften mit Dritten, die für die neuen oder angepassten Studienprogramme relevant sind, zu unterstützen. Das übergeordnete Ziel dieser Komponente besteht darin, die Bildung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen, den Mangel an kompetenten Experten in den Bereichen Umwelt und Energie zu beheben und die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu gewährleisten.

HH.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes

Ziel dieser Reform ist es, das Lernangebot öffentlicher Universitäten an den zunehmenden Bedarf des Arbeitsmarktes an Experten in den Bereichen des ökologischen Wandels anzupassen. Mit der Reform werden im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die sich an öffentliche Universitäten richtet, mindestens 90 Studienprogramme eingeführt. Das erweiterte Lernangebot umfasst 20 neue Studienprogramme, 50 neue Kurse, die bestehenden Studienprogrammen hinzugefügt werden, und 20 neue Kurse für lebenslanges Lernen, einschließlich solcher, die zu Microcredentials führen. Alle im Rahmen dieser Maßnahme eingerichteten Programme sollen die Vermittlung grüner Kompetenzen fördern und Lernergebnisse im Einklang mit dem Europäischen Rahmen für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) festlegen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Investition 1: Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel

Die Maßnahme zielt darauf ab, öffentliche Universitäten bei der Entwicklung von Strategien für den nachhaltigen und ökologischen Wandel zu unterstützen. Mindestens 20 öffentliche Universitäten verabschieden eine Strategie für einen nachhaltigen und grünen Wandel, in der die mittel- und langfristigen Visionen, Prioritäten und Ziele der Universitäten im Bereich des ökologischen Wandels, einschließlich der Vermittlung grüner Kompetenzen, festgelegt werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 2: Aufbau strategischer Partnerschaften

Ziel dieser Investition ist es, öffentliche Universitäten beim Aufbau strategischer Partnerschaften mit Dritten zu unterstützen, die für die Bildung grüner Kompetenzen relevant sind, z. B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder soziale Organisationen. Ziel ist es, die Qualität und Relevanz der neuen oder angepassten Studienprogramme im Rahmen der Reform 1 zu erhöhen, indem es den Hochschulen ermöglicht wird, Praktiker in die Gestaltung der neuen Studiengänge einzubeziehen. Es werden mindestens 20 strategische Partnerschaften gebildet.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

HH.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nichtrückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
325	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung der Umgestaltung von Hochschulen					Q4	2023	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Anpassung von Hochschulen an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes durch Förderung der Entwicklung grüner Kompetenzen in den Lehrplänen wird veröffentlicht. Ziel ist es, mindestens 20 neue Studienprogramme einzurichten, bestehende Studienprogramme um mindestens 50 neue Studiengänge zu ergänzen und mindestens 20 Kurse für lebenslanges Lernen einzurichten.
326	Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Einrichtung neuer Studienprogramme, neuer Kurse in bestehenden Studienprogrammen und von Kursen für lebenslanges Lernen		Studienprogramme und -kurse	0	90	Q4	2025	Mit dem Programm wird Folgendes erreicht: – Mindestens 20 neue Studiengänge (Bachelor-, Master- und/oder PhD-Niveau) werden akkreditiert. – Mindestens 50 neue (obligatorische und/oder fakultative) Studiengänge werden in die Lehrpläne der bestehenden Studiengänge aufgenommen (Bachelor-, Master- und/oder PhD-Niveau). – Von den Hochschulen werden mindestens 20 neue Kurse für lebenslanges Lernen (einschließlich solcher, die zu Microcredentials führen) geschaffen und angeboten. Alle Programme und Kurse müssen grüne Kompetenzen entwickeln und Lernergebnisse im Einklang mit dem Europäischen Rahmen für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) definieren.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
327	Investition 1: Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel	Ziel	Annahme neuer Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel durch öffentliche Hochschulen		Strategien	0	20	Q4	2024	Mindestens 20 öffentliche Universitäten verabschieden neue Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel. In den Strategien werden die Vision, die vorrangigen Bereiche, Grundsätze und Ziele formuliert, die erforderlich sind, um den ökologischen Wandel der Hochschulen kurz- und mittelfristig zu unterstützen, einschließlich der Vermittlung grüner Kompetenzen.
328	Investition 2: Aufbau strategischer Partnerschaften	Ziel	Einrichtung strategischer Partnerschaften durch öffentliche Hochschulen		Strategische Partnerschaften	0	20	2. QUARTAL	2025	20 strategische Partnerschaften zwischen öffentlichen Universitäten und Dritten, die die Vermittlung grüner Kompetenzen entwickeln, werden eingerichtet.

II. KOMPONENTE 7.5 DEKARBONISIERUNG DES STRAßENVERKEHRS (REPOWEREU)

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt der Notwendigkeit Rechnung, den Verkehrssektor durch den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastrukturen in Tschechien zu dekarbonisieren, um einen raschen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Straßenverkehrssektor vorzubereiten.

Die Komponente zielt darauf ab, die Verbreitung emissionsfreier Fahrzeuge verschiedener Typen in Tschechien zu erhöhen und die Entwicklung einer Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur durch Investitionen und Reformen zu fördern.

Die Komponente steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2022, in der betont wird, dass die Nutzung fossiler Brennstoffe und die Abhängigkeit des Landes von Einfuhren fossiler Brennstoffe verringert werden müssen. Die Komponente befasst sich insbesondere mit dem Ziel, die Nutzung fossiler Brennstoffe im tschechischen Verkehrssystem zu verringern. Die Komponente steht gleichermaßen im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2023, in der betont wird, dass die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge gefördert und die Verfügbarkeit einer Lade- und Betankungsinfrastruktur mit hoher Kapazität durch neue Reformen gesteigert werden muss, um günstige Voraussetzungen für den Einsatz von Fahrzeugen und Infrastrukturen zu schaffen und bestehende Hindernisse zu beseitigen.

II.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für emissionsfreie Mobilität

Ziel der Reform ist es, einen Weg für den Übergang zu sauberem Verkehr und einer raschen Einführung emissionsfreier Mobilität zu schaffen. Die Reform zielt darauf ab, auf den Rahmen für nachhaltige urbane Mobilität in tschechischen Städten aufzubauen und einen Weg für Tschechien zu bieten, um die Einführung emissionsfreier Mobilität und den Aufbau der entsprechenden Betankungs- und Ladeinfrastruktur zu beschleunigen.

Angesichts des laufenden Übergangs zu einem rasch dekarbonisierten Verkehrssektor wird die Reform zu einem prozentualen Anstieg der zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge für jede Fahrzeugklasse für 2025 und 2030 gegenüber dem Ausgangswert 2022 führen. Der überarbeitete nationale Aktionsplan enthält auch spezielle nationale Ziele für verschiedene Kategorien emissionsfreier Fahrzeuge, die bis 2025 bzw. 2030 erreicht werden sollen. Der überarbeitete nationale Aktionsplan enthält auch klare Ziele für den Aufbau der Ladeinfrastruktur und von Wasserstofftankstellen im Einklang mit der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe.

Für die Zwecke der Reform erreicht Tschechien das Ziel, die Zahl der in den jeweiligen Fahrzeugklassen zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge gegenüber dem Ausgangswert 2022 um mindestens 70 % zu erhöhen. Die Reform wird auch dazu führen, dass zwischen Februar 2022 und Juni 2026 öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für einen Gesamtwert von mindestens 120 Mio. EUR veröffentlicht werden, um den Aufbau der Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe, d. h. Ladestationen und Wasserstofftankstellen, zu unterstützen.

Die Reform umfasst eine Liste von Maßnahmen, mit denen finanzielle und steuerliche Anreize für die verstärkte Einführung emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastrukturen geschaffen werden sollen,

sowie eine Liste von Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Ladepunkten, Ladestationen mit hoher Kapazität und Wasserstofftankstellen.

Der Aktionsplan soll auf einer offenen Diskussion mit den einschlägigen lokalen Akteuren beruhen. Die Industrie und Nichtregierungsorganisationen werden zu dem Entwurf des Aktionsplans konsultiert, bevor er fertiggestellt wird.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität

Ziel der Reform ist es, den Steuerrahmen Tschechiens anzupassen, um ein günstiges Umfeld für die Einführung emissionsfreier Straßenfahrzeuge durch private Unternehmen zu schaffen. Die Reform ergänzt die Investition 4 der Komponente 2.4 und unterstützt die Notwendigkeit, weitere Anreize für einen verstärkten Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge im Einklang mit der Reform 1 zu schaffen. Mit der Maßnahme wird das Einkommensteuergesetz überarbeitet, um den Sachvorteil für Firmenwagen zu ändern, indem eine höhere Besteuerung sowohl für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb als auch für emissionsarme Fahrzeuge (unter 50 g CO2/km) vorgesehen wird, während gleichzeitig ein niedrigeres Steuerniveau für emissionsfreie Fahrzeuge festgelegt wird, was zu einem Vorteil für emissionsfreie Fahrzeuge führt. Die Reform zielt darauf ab, sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern, die sich für emissionsfreie Fahrzeuge entscheiden, einen erheblichen Vorteil zu verschaffen.

Die Reform sieht auch einen Steuervorteil in Form einer beschleunigten Abschreibung für alle emissionsfreien Fahrzeuge (Klassen M1, N1, N2, N3) für private Unternehmen vor. Mit den Maßnahmen wird das Einkommensteuergesetz geändert, um sicherzustellen, dass die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung nur für emissionsfreie Fahrzeuge bis mindestens 2027 vorgesehen ist. Mit der Reform sollen Unternehmen motiviert werden, neue emissionsfreie Fahrzeuge zu erwerben, wodurch die Ökologisierung der Unternehmensflotten beschleunigt wird.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff

Mit der Reform soll die tschechische Wasserstoffstrategie aktualisiert werden, um besser auf die aktuellen Herausforderungen, Bedingungen und den wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt im Wasserstoffsektor zu reagieren und ihre Angleichung an die einschlägigen EU-Anforderungen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Reform werden spezielle Ziele für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff festgelegt, wobei der Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff liegt. Ziel der Reform ist es, Produktionsbilanzszenarien, Verbrauchsanforderungen und Prognosen in verschiedenen Segmenten des Wasserstoffökosystems zu untersuchen und die Import- und Exportbilanz von Wasserstoff über das Wasserstofffernleitungsnetz der EU zu ermitteln und gleichzeitig Infrastrukturengpässe zu ermitteln.

Die Aktualisierung der tschechischen Wasserstoffstrategie umfasst einen Aktionsplan, in dem die Prioritäten für die öffentliche Finanzierung für verschiedene Segmente des Wasserstoffökosystems festgelegt und Zeitpläne für die Veröffentlichung einschlägiger Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe

Ziel der Reform ist es, den Bau, die Genehmigungsverfahren und den Betrieb von Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen zu vereinfachen und zu erleichtern.

Die Reform umfasst Änderungen des Baugesetzes. Die Änderungen sollen die Genehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Ladeinfrastruktur vereinfachen und vereinfachen. Mit der Reform soll insbesondere das Baugesetz dahingehend geändert werden, dass Ladegeräte mit einer Leistung von bis zu 22 kW bevorzugt werden, indem diese Art von Infrastruktur als „geringfügiger Bau“ definiert und Ladegeräte mit einer Leistung von mehr als 22 kW für die Zwecke der Baugenehmigungsverfahren als „einfacher Bau“ definiert werden.

Die Reform führt auch zur Annahme zusätzlicher verbindlicher oder nicht verbindlicher Maßnahmen oder Änderungen bestehender verbindlicher oder nicht verbindlicher Maßnahmen, um den Bau, die Genehmigung und den Betrieb der Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur zu vereinfachen und zu erleichtern. Bei diesen zusätzlichen Maßnahmen kann es sich um Gesetzgebungsakte, abgeleitete Rechtsvorschriften wie Regierungsdekrete oder technische Maßnahmen und Methoden handeln, die sich auf die Liste der im Rahmen der Reform 1 ausgearbeiteten Maßnahmen stützen können.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Reform 5: Schaffung von Anreizen für emissionsfreie Mobilität durch Änderungen der Kosten und der Struktur der Autobahnvignetten

Die Reform zielt darauf ab, einen erheblichen Anreiz für die Einführung emissionsfreier Straßenfahrzeuge, insbesondere von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, zu schaffen. Ziel dieser Reform ist es, die Gebühren für Straßenvignetten und die Kostenstruktur so zu ändern, dass die Gebühren für Straßenvignetten für konventionelle Fahrzeuge steigen, während die bestehende Ausnahme nur für emissionsfreie Fahrzeuge beibehalten wird. Die Reform soll zu einer Erhöhung der jährlichen Autobahnvignette für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit konventionellem Antrieb um mindestens 50 % gegenüber dem Ausgangswert von 2022 führen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

Investition 1: Erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen – emissionsfreie Fahrzeuge und E-Bikes für private Unternehmen

Die Investition soll eine Ausweitung der bestehenden Maßnahme der gleichen Komponente 2.4 (Investition 4) darstellen. Werden die beiden Maßnahmen zusammen betrachtet, werden die Gesamtinvestitionen des tschechischen Plans zu 4555 Fahrzeugen führen, davon 4055 emissionsfreie Fahrzeuge und emissionsfreie leichte Nutzfahrzeuge sowie 500 E-Bikes.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

II.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
329	Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für emissionsfreie Mobilität	Meilenstein	Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität	Annahme der Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität durch die Regierung				2. QUARTAL	2024	Die Regierung nimmt eine Überarbeitung des nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität an, in der ein Weg für Tschechien festgelegt wird, um die Einführung emissionsfreier Mobilität und den Aufbau der einschlägigen Lade- und Wasserstofftankinfrastruktur zu beschleunigen. Der Aktionsplan muss mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über saubere Fahrzeuge, der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz) sowie mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens und dem nationalen Luftreinhalteprogramm im Einklang stehen. Im Aktionsplan werden spezifische Ziele für die Erhöhung der Zahl der in Tschechien zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge in den jeweiligen Klassen (Personenkraftwagen der Klasse M1, leichte Nutzfahrzeuge der Klasse N1; N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen), die bis zum 31. Dezember 2025 und bis zum 31. Dezember 2030 erfüllt sein müssen. Die spezifischen Ziele für die Zulassung emissionsfreier Fahrzeuge für 2025 spiegeln die Anforderung wider, dass die Zahl der in den jeweiligen Fahrzeugklassen zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge gegenüber dem Ausgangswert 2022 um mindestens 70 % erhöht werden muss. In dem Aktionsplan werden im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe spezielle Ziele für die

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen festgelegt. Der Aktionsplan enthält eine Liste von Maßnahmen zur Schaffung finanzieller und steuerlicher Anreize, um weitere Anreize für den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge und Infrastrukturen zu schaffen. Der Aktionsplan enthält auch eine Liste zusätzlicher Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für den Aufbau und den Betrieb der Ladeinfrastruktur und der Wasserstofftankstelle, insbesondere zur Erleichterung des Baus, der Genehmigung und des Betriebs der betreffenden Infrastruktur. Einschlägige Interessenträger, wie Vertreter der Industrie und Nichtregierungsorganisationen, werden vor seiner Fertigstellung zu dem Entwurf des Aktionsplans konsultiert.
330	Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für emissionsfreie Mobilität	Ziel	Erhöhung der Zahl der zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge		Prozentuale	0	70 %	2. QUARTAL	2026	Das Ziel bezieht sich auf einen prozentualen Mindestanstieg der Zahl der in den jeweiligen Fahrzeugklassen zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge (M1 – Personenkraftwagen, N1 – leichte Nutzfahrzeuge; N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen) bis zum 31. Dezember 2025 in Tschechien im Vergleich zum Ausgangswert 2022. Amtliche Daten werden der Europäischen Beobachtungsstelle für alternative Kraftstoffe bis Ende 31. März 2026 zu Überwachungszwecken übermittelt.
331	Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für	Meilenstein	Unterstützung des beschleunigten Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	Veröffentlichung von Aufforderungen des Verkehrsministeriums zur				2. QUARTAL	2026	Tschechien veröffentlicht öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen einer Förderregelung mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Mio. EUR zur Unterstützung des Aufbaus der Infrastruktur für

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	emissionsfreie Mobilität			Finanzierung des Aufbaus von Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen						alternative Kraftstoffe, insbesondere von Ladeinfrastruktur und Wasserstofftankstellen in Tschechien, mit denen emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge aufgeladen oder betankt werden sollen. Um das Etappenziel zu erreichen, legt Tschechien auch die folgenden Informationen über den Betrieb der Regelung zwischen Februar 2022 und März 2026 vor: • die tatsächliche Gesamthöhe der gebundenen Mittel für die im Rahmen des Programms geförderte Infrastruktur; • Anzahl und Art der im Rahmen der Regelung geförderten Infrastruktur; • die Leistung von Ladestationen, Ladepunkten sowie Kapazität und Druck der im Rahmen des Systems geförderten Zapfstellen für Wasserstoffbetankung; • geografischer Standort der geförderten Infrastruktur.
332	Reform 2: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität	Meilenstein	Steuerbefreiungen zur Förderung des Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge in Privatunternehmen	Inkrafttreten der Änderungen des Einkommensteuergesetzes				Q4	2024	Das geänderte Einkommensteuergesetz sieht eine beschleunigte Abschreibung für alle emissionsfreien Fahrzeuge aller Fahrzeugklassen vor (M1 – Personenkraftwagen, N1 – leichte Nutzfahrzeuge; N2 und N3 – schwere Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen) für Unternehmensflotten. Das Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz wird ebenfalls überarbeitet, um Sachleistungen für Firmenwagensysteme auf der Grundlage der CO2-Emissionsleistung von Personenkraftwagen zu ändern. Mit der Änderung wird bei der Sachleistungsregelung zwischen emissionsfreien Fahrzeugen und anderen Fahrzeugtypen unterschieden, wobei emissionsfreie Fahrzeuge die günstigste Behandlung erhalten. Mit der

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Änderung soll ein ähnliches Maß an Anreizen sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber sichergestellt werden.
333	Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Überarbeitung der tschechischen Wasserstoffstrategie	Annahme durch die Regierung				2. QUARTAL	2024	Die tschechische Wasserstoffstrategie wird überarbeitet, um die Prioritäten für die Entwicklung eines Ökosystems auf der Grundlage von erneuerbarem Wasserstoff in Tschechien festzulegen. Die überarbeitete Strategie stützt sich auf eine Analyse der verschiedenen Segmente der tschechischen Wasserstoffwirtschaft und trägt den einschlägigen EU-Anforderungen Rechnung. Bei der Überarbeitung werden spezielle Ziele für die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff festgelegt, wobei der Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff liegt. Der überarbeiteten Wasserstoffstrategie wird eine Liste von Primär- und Sekundärrechtsvorschriften, technischen Normen und Methoden beigefügt, deren Annahme oder Änderung erforderlich ist, um die Angleichung an den EU-Rechtsrahmen für Wasserstoff, insbesondere an die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, sicherzustellen und die grundlegenden Voraussetzungen für die Entwicklung des tschechischen Wasserstoffökosystems zu schaffen. Die Liste enthält voraussichtliche vorläufige Zeitpläne für die Annahme oder Änderung solcher Maßnahmen. Die Überarbeitung umfasst auch einen Aktionsplan, in dem die Prioritäten für die öffentliche Finanzierung für verschiedene Segmente des Wasserstoffökosystems festgelegt und Zeitpläne für die Veröffentlichung einschlägiger Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt werden. Die überarbeitete Wasserstoffstrategie enthält auch eine Bewertung und einen Zielpfad für Wasserstofflieferanten und Betreiber von Wasserstofftankstellen zur Versorgung mit

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										erneuerbarem Wasserstoff an Wasserstofftankstellen in Tschechien. Insbesondere wird in dem Zielpfad für tschechische Wasserstofftankstellen ein Ziel für die kumulative Versorgung mit erneuerbarem Wasserstoff im Einklang mit den Teilzielen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegt und sichergestellt, dass Wasserstofftankstellen, die im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsvorschriften gefördert wurden, ab 2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff beliefern.
334	Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Überarbeitung der tschechischen Wasserstoffstrategie – Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff	Inkrafttreten von Novellen				Q4	2025	Von den Maßnahmen, die in der Liste der Maßnahmen unter der vorherigen Etappe 333 aufgeführt sind, muss Tschechien zumindest die Überarbeitung der folgenden verbindlichen Maßnahmen sicherstellen: a) Energiegesetz (458/2000 Slg.) zur Definition von Wasserstoff als Energieträger; b) Dekret Nr. 108/2011 Slg. über die Gasmessung und die Überarbeitung des Dekrets Nr. 488/2021 Slg. über die Anforderungen an den Anschluss an das Gasnetz und c) Erlass Nr. 345/2002 Slg. über die Festlegung von Messgeräten für obligatorische Prüf- und Messgeräte, die typgenehmigt werden müssen, um Anreize für die Einführung von Wasserstoff, insbesondere von reinem Wasserstoff, in Gasnetze zu schaffen und zu erleichtern.
335	Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie	Meilenstein	Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Ladestationen und	Inkrafttreten einer Reihe von Änderungen				Q4	2024	Inkrafttreten von Änderungen des Baugesetzes. Die Änderungen sehen eine Vorzugsbehandlung von Ladegeräten mit einer Leistung von bis zu 22 kW vor, indem diese Art von Infrastruktur als

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	alternative Kraftstoffe		Wasserstofftankstellen	des Baugesetzes						„geringfügiger Bau“ definiert und Ladegeräte mit einer Leistung von mehr als 22 kW für die Zwecke der Baugenehmigungsverfahren als „einfacher Bau“ definiert werden.
336	Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	Meilenstein	Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Ladestationen und Wasserstofftankstellen – zusätzliche Maßnahmen	Annahme von Maßnahmen und Änderungen bestehender verbindlicher Maßnahmen				Q4	2025	Für die Zwecke dieses Etappenziels werden zusätzliche verbindliche oder nicht verbindliche Maßnahmen oder Änderungen bestehender verbindlicher oder nicht verbindlicher Maßnahmen angenommen, die zur Vereinfachung und Erleichterung des Baus, der Genehmigung und des Betriebs der Ladeinfrastruktur und der Wasserstofftankstellen führen. Die zusätzlichen Maßnahmen und die überarbeiteten bestehenden Maßnahmen können Primärrecht, Sekundärrecht oder technische Normen und Methoden umfassen. Diese zusätzlichen Maßnahmen können sich auf die Liste der Maßnahmen stützen, die im Rahmen der Reform 1 erstellt wurden.
337	Reform 5: Schaffung von Anreizen für emissionsfreie Mobilität durch Wechsel der Autobahnvignette	Meilenstein	Überarbeitung der Kosten für Straßenvignetten	Inkrafttreten der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes				Q4	2024	Inkrafttreten von Änderungen des Straßengesetzes zur Änderung der Gebühren für Straßenvignetten und der Kostenstruktur der Straßenvignette für Fahrzeugklassen unter 3,5 Tonnen (M1-Pkw, N1 – leichte Nutzfahrzeuge auf der Grundlage von UNECE-Normen) auf der Grundlage ihrer CO2-Leistung. Mit den Änderungen wird eine steuerliche Differenzierung zwischen konventionellen und emissionsarmen Fahrzeugen unter 50 g CO2/km und emissionsfreien Fahrzeugen der Typen M1 und N1 sichergestellt, wobei emissionsfreie Fahrzeuge dieser Typen von Straßenvignettengebühren befreit sind. Mit der Änderung wird auch sichergestellt, dass die jährliche Autobahnvignette für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 mit konventionellem Antrieb um mindestens 50 % gegenüber dem Ausgangswert 2022 erhöht wird.
338	Investition 1: Erweiterte Maßnahme:	Ziel	Ausweitung des Zielwerts 119 der Komponente 2.4		Erhöhung der Zahl	2670	4 555	Q4	2025	Eine Erhöhung der Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge um 1885 zusätzliche Einheiten, was zu

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2, Fahrräder) für Privatunternehmen									insgesamt 4555 Neufahrzeugen führt, davon 4055 emissionsfreie Fahrzeuge (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) und 500 neue Ladefahrräder.

JJ. KOMPONENTE 7.6 ELEKTRIFIZIERUNG DES SCHIENENVERKEHRS (REPOWEREU)

Diese Komponente des tschechischen Aufbau- und Resilienzplans trägt der anhaltenden Notwendigkeit Rechnung, den europäischen Verkehrssektor auf nachhaltigere Verkehrsträger umzustellen, insbesondere durch die Förderung der Verkehrsverlagerung auf die Schiene.

Ziel der Komponente ist die verstärkte Elektrifizierung der tschechischen Eisenbahnnetze und die Modernisierung der tschechischen Eisenbahnnetze.

Die Komponente steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2022, insbesondere durch das Ziel, die Nutzung fossiler Brennstoffe im tschechischen Verkehrssystem zu verringern.

JJ.1 Beschreibung der Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition 1: Elektrifizierung in der Region Brno

Die Investition zielt darauf ab, die Elektrifizierung eines spezifischen Projekts in der Region Brno abzuschließen und so die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen im lokalen Verkehrssystem zu verringern. Die Investition soll zur Fertigstellung des Projekts „Electrification Brno-Zastávka u Brna, Phase 2“ mit einer Länge von 9,98 km führen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

JJ.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Etappenziel/Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
339	Investition 1: Elektrifizierung der Region Brno	Ziel	Abschluss des Elektrifizierungsprojekts „Electrification of Brno- Zastávka u Brna, Phase 2“		Kilometer	0	9.98	2. QUARTAL	2026	Abschluss des Elektrifizierungsprojekts „Electrification of Brno Zastávka u Brna, Phase 2“. Das Projekt soll insgesamt 9,98 km elektrifizierte Eisenbahnstrecke umfassen.

KK. KOMPONENTE 7.7 VEREINFACHUNG DER UMWELTGENEHMIGUNGSVERFAHREN UND FESTLEGUNG VON GEBIETEN FÜR DIE ENTWICKLUNG ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN (REPOWER EU)

Die Komponente zielt darauf ab, das Umweltgenehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu vereinfachen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem spezifische Bereiche geschaffen werden, in denen die Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren gestrafft und vereinfacht werden.

Mit der Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung unterstützt, die Abhängigkeit von und den Verbrauch fossiler Brennstoffe insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Erleichterung des Netzzugangs (länderspezifische Empfehlung 4, 2022).

KK.1. Beschreibung der Reformen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1: Ein einziges Umweltgutachten

Ziel der Maßnahme ist die Einführung einer einzigen Umweltstellungnahme und die Unterstützung ihrer Umsetzung durch die tschechische Verwaltung. Die Reform—des einheitlichen Umweltgutachtens zielt darauf ab, das Umweltgenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu straffen, auch für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, wobei den Umweltinteressen des Natur- und Landschaftsschutzes und den Anforderungen des EU-Rechts sowie anderer internationaler Rechtsvorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten Rechnung zu tragen ist.

Mit der Reform wird ein einziges Verfahren eingeführt, das verschiedene Umwelterklärungen abdeckt, die im Rahmen der sektorspezifischen Umweltvorschriften für die unter das Baugesetz fallenden Projekte und auf Antrag des Projektantragstellers auch für Projekte gelten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 100/2001 Slg.) unterliegen. Die Reform wird voraussichtlich zu kürzeren Umweltverträglichkeitsprüfungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien führen, einschließlich solcher, die einer vollständigen obligatorischen Prüfung oder Überprüfung unterzogen werden.

Die Unterstützung für die Umsetzung besteht in der Einstellung von zusätzlichem Personal für die Ausarbeitung und Umsetzung verbindlicher methodischer Leitlinien zur Unterstützung von Verwaltungsstellen, die von der Einführung der einheitlichen Umweltstellungnahme betroffen sind (z. B. regionale Behörden, Gemeinden). Darüber hinaus wird die einheitliche Umweltstellungnahme für Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, über das nationale UVP-/SUP-Informationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme wird bis Dezember 2024 umgesetzt.

Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien

Ziel der Maßnahme ist es, den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie an bestimmten Standorten, die als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien bezeichnet werden, mit einer Gesamtkapazität von mindestens 2 500 MW zu unterstützen.

Mit der Reform wird die Möglichkeit für Regionen und Gemeinden geschaffen, Beschleunigungsgebiete für Solar- und Windkrafttechnologien auszuweisen. Jeder Bereich muss Ziele für die installierte Kapazität (MW) für Wind- und Solarenergie enthalten. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien wird bis zum 3. Quartal 025 in Regionen und Gemeinden umgesetzt.

Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien werden nach einer einheitlichen Methode ausgewählt, bei der Kriterien wie Windenergiedichte, Windgeschwindigkeit, Sonneneinstrahlung und geringe Umweltauswirkungen zugrunde gelegt werden. Mit der Reform werden spezifische Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in den Beschleunigungsgebieten eingeführt, was zu einfacheren Verfahren und kürzeren Fristen führt. Auf Ebene des Gebiets wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, bei der Projekte von der Durchführung einer individuellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden, es sei denn, ein bestimmtes Projekt könnte negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Für Projekte in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien gilt ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren. Um die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerungsgruppen in Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sicherzustellen, wird erwartet, dass die Reform mit Maßnahmen zur Projektakzeptanz einhergeht, z. B. lokale Referenden, finanzielle Beteiligung, Aufteilung des wirtschaftlichen Nutzens, Konfliktlösungsmechanismen und Maßnahmen für ein frühzeitiges Engagement. Unterstützungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten werden vom Umweltministerium für die Regionen bereitgestellt.

Die Verwaltungskapazität für die Umsetzung der Reform des Umweltministeriums der Tschechischen Republik (3,5 VZÄ) und der Naturschutzbehörde der Tschechischen Republik (1 VZÄ) wird gestärkt und im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert.

Die Reform wird bis zum 30. September 2025 abgeschlossen.

KK.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
340	Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Meilenstein	Inkrafttreten der einheitlichen Umweltstellungnahme	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q3	2023	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die einheitliche Umweltstellungnahme. In der Stellungnahme wird das Umweltgenehmigungsverfahren für alle nach dem Baugesetz genehmigten Projekte und Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, in einer einzigen verbindlichen Stellungnahme zusammengefasst, wenn der Antragsteller darum ersucht. Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2024 für die im Baugesetz festgelegte Sonderstruktur und ab dem J. Juli 2024 für andere Gebäudearten. Die Rechtsvorschriften sehen die Benennung der einzigen Behörden vor, die je nach Fall für die Abgabe der Stellungnahme zuständig sind (z. B. regionale Behörden, Gemeindebehörden mit erweiterter Zuständigkeit oder Umweltministerium). Sie sieht ferner vor, dass für Projekte, die der UVP unterliegen, eine einzige Umweltstellungnahme elektronisch im nationalen UVP-/SUP-Informationssystem verfügbar sein muss.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
341	Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren		Anzahl der Bediensteten	0	36	Q4	2023	36 Vollzeitkräfte werden für die Umsetzung der Reform des einheitlichen Umweltgutachtens eingestellt.
342	Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Meilenstein	Veröffentlichung von Methoden und Vorlagen durch das Umweltministerium	Veröffentlichung der Förderrichtlinie				Q4	2024	Das Umweltministerium veröffentlicht folgende Leitlinien für die staatliche Verwaltung: Methodische Anleitung, Muster für das Verfahren, bei dem die verbindliche Stellungnahme der UVP mit der SEO kombiniert wird 2. methodische Anweisungen für das Verfahren, wenn der SEO gesondert ausgestellt wird, d. h. wenn die UVP zuerst und der SEO anschließend erteilt wird. Methodische Leitlinien, in denen die Governance, strukturelle Veränderungen, die Kompetenzverteilung und die Arbeit der verschiedenen staatlichen Behörden beschrieben werden. Die Methoden umfassen auch Dokumentvorlagen, einschließlich der SEO-Anwendungsvorlagen.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
343	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Meilenstein	Methode für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien	Veröffentlichung der Methodik				Q4	2023	In der Methodik werden einheitliche Kriterien für die Auswahl und Bewertung geeigneter Gebiete für die Entwicklung von Wind- und Solarenergie festgelegt. Dazu gehören die Gebiete mit geringeren Umweltauswirkungen, keine oder geringe Konflikte mit anderen Interessen, Gebiete mit ausreichendem Potenzial für Windenergiedichte, Windgeschwindigkeit, Sonneneinstrahlung und Zugänglichkeit des Übertragungsnetzes. Die finanziellen Anreize, Minderungsmaßnahmen und Win-Win-Lösungen zur Verbesserung der Ökosystemleistungen in der Landschaft sind Teil der der Methodik beigefügten Dokumente. Die Methodik wird in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern festgelegt, unter anderem durch Kommunikation mit dem öffentlichen und transparenten Dialog. Unterstützungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten werden vom Umweltministerium für die Regionen und Gemeinden bereitgestellt.
344	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Meilenstein	Rahmen zur Unterstützung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien	Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Baugesetzes, des Energiegesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und des Natur- und				Q4	2024	Mit den Gesetzesänderungen wird die Möglichkeit für Regionen und Gemeinden geschaffen, Beschleunigungsgebiete für Solar- und Windkrafttechnologien auszuweisen, und zwar auf der Grundlage der Grundsätze der territorialen Entwicklung und der Methode für die Festlegung von Going-to-Gebieten. Jeder Bereich umfasst Ziele für den Raum (km²) oder die installierte Kapazität (MW) für Wind- und Solarenergie. Mit den Gesetzesänderungen werden spezifische vereinfachte Genehmigungs- und Netzanschlussverfahren eingeführt, die für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in solchen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Landschaftsgesetzes Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien Annahme der aktualisierten Raumentwicklungspolitik						Energien gelten, was zu einfacheren Verfahren und kürzeren Fristen führt. Im Rahmen der SUP-Richtlinie wird eine einzige Umweltprüfung auf Ebene des Gebiets durchgeführt, wobei Projekte von der Durchführung einer individuellen Folgenabschätzung ausgenommen werden. Ergibt das Screening durch die zuständige Behörde, dass ein einzelnes Projekt mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, so muss dieses Projekt einer Umweltprüfung gemäß der UVP-Richtlinie und der Habitat-Richtlinie unterzogen werden (die innerhalb von sechs Monaten durchgeführt wird). Auf Planungsebene unterliegen die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien der Öffentlichkeitsbeteiligung. Für Projekte in Beschleunigungsgebieten gilt ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren. Für alle Genehmigungen werden verbindliche Fristen festgelegt, um sicherzustellen, dass das Genehmigungsverfahren bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 150 kW ein Jahr und bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW sechs Monate nicht überschreitet. Die Gesetzesänderungen sehen die Einführung von Maßnahmen zur Projektakzeptanz wie finanzielle Beteiligung, Aufteilung des wirtschaftlichen Nutzens, Konfliktlösungsmechanismen, Maßnahmen zur frühzeitigen Einbeziehung sowie Maßnahmen zur Eindämmung des Umweltschutzes vor.

Lfd. Nr. NUM.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/ Zielwert	Namen	Etappenziel/ Zielwert (für Etappenziele)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
345	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Technische Hilfe für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien		Anzahl der Bediensteten	0	3,5	Q4	2024	Für die Einrichtung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie werden drei Vollzeit- und eine halbe Zeitkräfte eingestellt.
346	Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien für die Entwicklung von Wind- und Solarenergie		MW	0	2500	Q3	2025	Die Anzahl der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien wird für die meisten Regionen mit Kapazitätszielen für erneuerbare Energien ausgewiesen, wobei die kombinierte Gesamtkapazität für Wind- und Solarenergie mindestens 2 500 MW beträgt.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
172	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Anzahl der von Schulen für Fernunterricht erworbenen digitalen Geräte
72	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis	Meilenstein	Inkrafttreten des neuen Baugesetzes
134	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Meilenstein	Vorlage der Liste der im Rahmen der Investition 2 zu fördernden Projekte durch das Landwirtschaftsministerium
168	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Meilenstein	Genehmigung neuer Lehrpläne zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens
51	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Einrichtung des Zentrums der Beobachtungsstelle für digitale Medien für MOEL in der Tschechischen Republik (CEDMO)
102	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden	Meilenstein	Annahme des Mustervertrags durch das Ministerium für Industrie und Handel für Dienstleistungen im Rahmen der Energieleistungsvergabemethode mit Garantie
105	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Meilenstein	Annahme der Programmdokumentation durch das Ministerium für Industrie und Handel in Bezug auf Maßnahmen zur Renovierung öffentlicher Beleuchtungssysteme
198	C 4.2: Neue Quasi-Equity-Instrumente zur Förderung des Unternehmertums und der Entwicklung der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank	Meilenstein	Annahme der mittelfristigen Strategie der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB), die von den Anteilseignern der Bank (vertreten durch die Ministerien für Industrie und Handel, Finanzen und lokale Entwicklung) gebilligt wurde
199	C 4.2: Neue Quasi-Equity-Instrumente zur Förderung des Unternehmertums und der Entwicklung der tschechischen Garantie- und Entwicklungsbank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Reform 1: Entwicklung der tschechisch-mährischen	Meilenstein	Bereitstellung eines Managementmodells für das neue beteiligungsähnliche Instrument

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank		
200	C 4.2: New Quasi-Equity Instruments for the Promotion of Entrepreneurship and Development of Czech-Moravian Guarantee and Development Bank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Investition 1: Entwicklung einer neuen Haushaltslinie für beteiligungsähnliche und grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung des Unternehmertums	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung mit der tschechisch-mährischen Garantie- und Entwicklungsbank als nationale Entwicklungsbank (ČMZRB)
203	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Gerichte und Richter
208	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans für das Verwaltungssystem der Koordinierungsstelle, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende und systemische Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität.
211	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Prüfstrategie zur Gewährleistung einer unabhängigen und wirksamen Prüfung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität
212	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Überprüfung der Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Bezug auf das Kontrollsystem der Aufbau- und Resilienzfazilität
223	C 5.1: Exzellente Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen – Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften	Meilenstein	Start eines neuen Programms zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung
226	C 5.2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Reform 1: Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung	Meilenstein	Einrichtung einer nationalen Koordinierungsgruppe zur Unterstützung der industriellen Forschung
236	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 1: Nationales Onkologisches Programm	Meilenstein	Nationales Onkologisches Programm der Tschechischen Republik 2022–2030
3	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Meilenstein	Festlegung von Interoperabilitätsnormen im Einklang mit dem Europäischen Interoperabilitätsrahmen für

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			elektronische Gesundheitsdienste und Festlegung von Vorschriften für die Telemedizin
68	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Reform 1: Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Einrichtung einer Plattform für die Digitalisierung der Wirtschaft
146	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040	Meilenstein	Abschluss und Annahme der Tschechien-Zirkularstrategie 2040 durch das Umweltministerium
184	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Einsetzung des dreigliedrigen Ausschusses für Umschulung und Weiterbildung
29	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz	Meilenstein	Analyse der Datenverwaltung und -nutzung im Justizsektor und Einrichtung eines Data-Warehouse
83	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Meilenstein	Definition der Projektgruppe für Investition 1
86	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Meilenstein	Definition der Projektreihe für Investition 2
89	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Meilenstein	Definition der Projektreihe für Investition 3
92	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
93	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen
94	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel
131	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Hochwasserschutzverträgen
135	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T1: Abschluss von 50 % der Projekte für kleine Wasserläufe und Wasserspeicher
176	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung der Umgestaltung von Hochschulen
207	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Das System zur Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Daten über alle Endempfänger,

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			einschließlich aller wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Geldwäscherichtlinie).
209	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Von der Koordinierungsstelle durchgeführte Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
210	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Repository-System
213	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten
214	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 5: Kontrolle und Prüfung	Meilenstein	Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 61 der Haushaltsordnung
224	C 5.1: Exzellente Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen – Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften	Ziel	Vergabe öffentlicher Aufträge an mindestens vier Forschungs- und Entwicklungskonsortien
		Ratenzahlungsbetrag	**1 066 888 563 EUR**

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
12	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Erhöhung der Zahl der Produzenten offener Daten in der öffentlichen Verwaltung, die offene Daten im nationalen Open-Data-Katalog veröffentlichen
140	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T1: Wiederaufforstung von 12000 ha Fläche durch ameliorative und stabilisierende Baumarten
229	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich
15	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Implementierung und Betrieb des CzechPOINT 2.0- und des CAAIS-Systems
16	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Erfolgreicher Ausbau und Betrieb des ePasses (ePasy) und des EVC2-Visumsystems
20	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investitionen 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Fertigstellung eines voll funktionsfähigen softwaredefinierten Rechenzentrums einschließlich Datenbehältern.
23	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 3: Cybersicherheit	Meilenstein	Modernisierung des Sicherheitsinformations- und Veranstaltungsmanagementsystems der tschechischen Polizei und Ausweitung seiner Nutzung zum Schutz der Cybersicherheit auf fünf zusätzliche Informationssysteme
25	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reformen 1: Kompetenzzentren für die Unterstützung elektronischer Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste	Meilenstein	Vollständiger Betrieb von drei Kompetenzzentren, die Beratungsdienste für Behörden erbringen, die die im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2 vorgesehenen Änderungen an den Informationssystemen und dem Ökosystem für elektronische Behördendienste umsetzen
30	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Zahl der Konferenzräume im Justizsystem, die neu ausgestattet und angeschlossen sind, um Videokonferenzen zu ermöglichen.
57	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 6: Projekte zur Demonstration von 5G-Anwendungen für Städte und Industriegebiete	Ziel	Entwicklung und Betrieb von Referenzanwendungen für intelligente Städte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
90	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 26 Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket
95	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel
96	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
97	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen
132	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 1: Hochwasserschutz	Ziel	T1: Abschluss von 15 Projekten zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.
150	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren, durch das Ministerium für Industrie und Handel
152	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 3: Wassereinsparungen in der Industrie	Meilenstein	Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie durch das Ministerium für Industrie und Handel
161	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Meilenstein	Mitteilung über die Vergabe von Aufträgen für Projekte zum Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno.
228	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen nationaler Kompetenzzentren
232	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investitionen 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau des Simulationszentrums für Intensivmedizin
240	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 1: Errichtung und Einrichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Meilenstein	Von einer unabhängigen Behörde validierte Durchführbarkeitsstudie
		Ratenzahlungsbetrag	**660 565 003 EUR**

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
139	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Meilenstein	Änderung des Ministerialerlasses über die Waldbewirtschaftungsplanung (Änderung des Dekrets Nr. 84/1996 Slg. über die Waldbewirtschaftungsplanung)
78	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Mobilitätspläne
87	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket
142	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T1: Abschluss von 40 Projekten zur Torrentkontrolle (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss- und Wasserrückhaltungsprojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Reservoirs).
48	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Meilenstein	Einrichtung und Benennung eines Zertifizierungsnetzes
32	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Meilenstein	Inkrafttreten der vom Ministerium für Industrie und Handel ausgearbeiteten Maßnahmen zur Einrichtung einer Datenbank mit Investitionsvorhabenplänen und zur Erhöhung der Zahl der Netzqualitätsmessungen
99	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel
		Ratenzahlungsbetrag	**142 506 202 EUR**

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
110	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen — Reform 1: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Dekarbonisierung der Fernwärme in Tschechien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
111	C 2.3: Übergang zu einer Reform der saubereren Energiequellen 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade für eine nachhaltige Versorgung mit Biomasse in Tschechien
55	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investitionen 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (EBSI) – DLT-Anleihen für die Finanzierung von KMU	Meilenstein	Mit dem Empfänger unterzeichnete Finanzhilfevereinbarung zur Durchführung des Anwendungsfalles für KMU
127	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Vertraglich vergebene Projekte zur Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen
128	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und der CO2-Emissionen (35 % umgesetzt)
144	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten der Durchführungsbeschlüsse gemäß den vom Umweltministerium ausgearbeiteten Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung
1	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitätsdatenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Meilenstein	Abschluss der Datenprüfung auf Ebene der Zentralregierung und Annahme des Konzeptdokuments „Strategie für den kontrollierten Zugang zu Daten zur Gewährleistung der Bedingungen für das Qualitätsmanagement der Datenerhebung der öffentlichen Verwaltung“ durch die Regierung, das die Grundlage für neue Rechtsvorschriften für die Datenverwaltung bildet
7	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Uneingeschränkter Betrieb des zentralen digitalen Zugangstors
8	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Fertigstellung neuer Informationssysteme
13	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 3: Digitale Dienste für die Justiz	Meilenstein	Einführung einer neuen Technologieplattform des Justizportals, die den Bürgerinnen und Bürgern digitale Dienste zur Verfügung stellt und mit dem zentralen Bürgerportal verbunden ist
14	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 3: Digitale Dienste für die Justiz	Ziel	Ausstattung der Gerichtssäle mit audiovisuellen Datenschreibern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
27	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Ausweitung der gemeinsamen Erfassung von Drogen (ePrescreption) auf Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen sowie auf elektronische Gutscheine für Medizinprodukte
202	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 1: Schutz von Hinweisgebern	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern und des dazugehörigen Änderungsgesetzes
59	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 7: Tschechisches Programm „Rise-Up“	Ziel	Unterstützung von Projekten zur Innovation bei medizinischen und digitalen Lösungen zur Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 und seiner wirtschaftlichen und sozialen Folgen
79	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Güterverkehrskonzepts
80	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Meilenstein	Genehmigung der Verkehrsdienstpläne.
88	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Elektrifizierung des Schienenverkehrs	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket
91	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 11 zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket
343	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Meilenstein	Methode für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien
341	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Ziel	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren
325	C 7.4: Anpassung der Schulen – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Universitäten – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Meilenstein	Start eines Programms zur Unterstützung der Umgestaltung von Hochschulen
100	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr	Ziel	Fertigstellung von Radwegen, Gehwegen und barrierefreien Wegen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	(Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)		
101	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung modernisierter Eisenbahnbrücken oder -tunnel
108	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 3: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Vergabe von 75 % der öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
136	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 2: Kleine Wasserläufe und Wasserspeicher	Ziel	T2: Abschluss von 50 % zusätzlichen kleinen Wasserläufen und Wasserspeicherprojekten
145	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 1: Umsetzung neuer Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung in der Tschechischen Republik	Meilenstein	Inkrafttreten eines nationalen und regionalen Abfallbewirtschaftungsplans
154	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Inkrafttreten aller Subventionsverträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Brachland-Projektträgern
156	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen, die sich im Eigentum von Gemeinden und Regionen befinden, für die unternehmensfremde Nutzung	Ziel	Inkrafttreten aller Verträge zwischen dem Staatlichen Investitionsfonds und ausgewählten Brachland-Projektträgern
158	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 3: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Inkrafttreten aller öffentlichen Aufträge zur Sanierung von Brachflächen im öffentlichen Eigentum für die gewerbliche Nutzung
183	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Investition 2: Tutoring-Programme	Ziel	Anzahl der Schulen, die Tutoring-Programme organisieren
186	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Datenbank für Umschulungs- und Weiterbildungskurse
192	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 2: Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgesetzes (Änderung des Gesetzes Nr. 247/2014 über die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten in einer Kindergruppe)
193	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 3: Reform der Pflege	Meilenstein	Inkrafttreten des Langzeitpflegegesetzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
301	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften
340	C 7.7 Vereinfachung der umweltbezogenen Genehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Meilenstein	Inkrafttreten der einheitlichen Umweltstellungnahme
284	C4.1: Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Annahme einer Regierungsentschließung zur Erhöhung der Verwaltungskapazität für die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (Systematisierungsbeschluss) und Billigung des entsprechenden Haushalts
285	C 4.1: Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen— Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Ziel	Erhöhung der Zahl der Menschen, die am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2023
280	C 4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 1: Methodische Unterstützung bei der Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den EU-Zielen	Meilenstein	Einrichtung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrums und Annahme seines Managementplans.
205	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 3: Erhebung und Analyse von Korruptionsdaten	Meilenstein	Schaffung einer Methodik zur Messung der Korruption in der Tschechischen Republik
		Ratenzahlungsbetrag	**1 268 379 005 EUR**

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
143	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 5: Wasserrückhaltung im Wald	Ziel	T2: Abschluss von 20 zusätzlichen Projekten zur Torrentkontrolle (kleine Holz- und Natursteindämme) zur Verlangsamung von Oberflächenabfluss- und Wasserrückhaltungsprojekten in Wäldern (Rückhaltung und kleine Speicherbecken).
174	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Zahl der Schulen, die mit digitalen Technologien und Ausrüstung unterstützt werden, um digitale Kompetenzen zu fördern und die neuen IT-Lehrpläne umzusetzen
18	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Ziel	Vergabe von Aufträgen für die Durchführung der aufgeführten Projekte des Informationssystems, die die Back-End-Basis für die Entwicklung der Informationssysteme für die öffentliche Verwaltung bilden
84	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von zwei Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket.
56	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 5: Europäische Blockchain-Diensteinfrastruktur (EBSI) – DLT-Anleihen für die Finanzierung von KMU	Ziel	Zahl der KMU, die digitale Anleihen auf der Grundlage der EBSI anbieten können
64	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 11: Digitale Reallabore im Einklang mit den Prioritäten der EU	Meilenstein	Start des digitalen Reallabors
113	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Meilenstein	Plan für Investitionen in Wärme-/Stromerzeugungsanlagen
179	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger wissenschaftlicher Stätten	Meilenstein	Vergabe von Aufträgen für den Bau neuer Hochschuleinrichtungen
231	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform 1: Verbesserung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Elektronisches System für die Verwaltung, Verwaltung und Bewertung der Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe
274	C3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung — Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterbringung gefährdeter Kinder
275	C3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung —	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Einrichtungen für gefährdete Kinder

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder		
281	C 4.1: Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen – Reform 2: Methodische Unterstützung und Modernisierung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Annahme einer neuen Strategie für das öffentliche Auftragswesen durch die Regierung der Tschechischen Republik und eines Aktionsplans für deren Umsetzung
286	C 4.1: Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und Verbesserung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Angenommener Medien- und Kommunikationsplan für den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan
304	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen
305	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträge und -kapazitäten
309	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung der Energieinvestition 1: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung des Stromdatenzentrums
250	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien — Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Meilenstein	Start der erweiterten CEDMO-Plattform
256	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung — Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Einsetzung der Arbeitsgruppen
292	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 5: Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Forschung und Entwicklung im Einklang mit der RIS3-Strategie
294	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Bereich Verkehr
296	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
312	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung der Energiereform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften über Energiegemeinschaften
329	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs – Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für emissionsfreie Mobilität	Meilenstein	Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans für saubere Mobilität
333	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Überarbeitung der tschechischen Wasserstoffstrategie
		Ratenzahlungsbetrag	**687 612 357 EUR**

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
125	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Investition 1: Renovierung und Neubelebung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Vertraglich vergebene Projekte zur Senkung des Energieverbrauchs
148	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 1: Gebäude-Recycling-Infrastruktur	Meilenstein	Vergabe der Aufträge für Projekte, die in Recycling-Infrastrukturen investieren, durch das Umweltministerium
141	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 4: Schaffung von Wäldern, die gegen den Klimawandel gewappnet sind	Ziel	T2: Wiederaufforstung von weiteren 24 000 ha Fläche durch ameliorative und stabilisierende Baumarten
245	C1.1: Digitale Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Investitionen von Unternehmen 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Ziel	Zunahme der Zahl neuer oder verbesserter offener Datensätze, die im nationalen Open-Data-Katalog veröffentlicht werden
9	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Meilenstein	Vollständiger Betrieb von 4 Informationssystemen
261	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Verbesserung der Umwelt (Unterstützung der Eisenbahninfrastruktur)	Ziel	Abschluss von 19 zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket
276	C3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung — Reform 4: Reform der Betreuung gefährdeter Kinder	Meilenstein	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über den sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern
302	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 2: Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften
303	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur – Reform 2: Beschleunigung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	Meilenstein	Zentrale digitale Anlaufstelle
31	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung der Voraussetzungen für die digitale Justiz	Ziel	Erhöhung der Datenspeicherkapazität
36	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Ziel	Veröffentlichung von Studien zur Verbesserung des Aufbaus von 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel
38	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 1: Aufbau einer Verbindung mit hoher Kapazität	Meilenstein	Vergabe aller Zuwendungsbescheide für die Anbindung von Adresspunkten an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) durch das Ministerium für Industrie und Handel

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
43	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 3: Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Meilenstein	Vergabe aller Zuwendungsbescheide für den Anschluss von Gemeinden mit Hochleistungsanschluss
45	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Meilenstein	Gewährung aller Finanzhilfeentscheidungen für wissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen
60	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 8: Förderung von Unternehmertum und innovativen Unternehmen	Ziel	Anzahl der über Innovationszentren und Partnerorganisationen des Programms unterstützten Start-ups
69	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 1: Europäische und nationale digitale Innovationszentren	Ziel	Einrichtung funktionaler und vernetzter europäischer und nationaler digitaler Innovationszentren
76	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Investition 2: Entwicklung und Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung in der Raumplanung	Meilenstein	Schaffung einer standardisierten Datenbank für die räumliche Analysedokumentation
85	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 1: Neue Technologien und Digitalisierung der Eisenbahninfrastruktur	Ziel	Abschluss von sechs zusätzlichen Projekten aus einem vorab festgelegten Projektpaket.
103	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden	Ziel	Vergabe von 75 % aller öffentlichen Aufträge für Gebäuderenovierungsprojekte, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
98	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Investition 4: Sicherheit im Straßen- und Schienenverkehr (Eisenbahnübergänge, Brücken und Tunnel, Radwege und barrierefreie Strecken)	Ziel	Fertigstellung von Bahnübergängen mit erhöhter Sicherheit
133	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Hochwasserschutz	Ziel	T2: Abschluss weiterer 23 Projekte zur Schaffung eines widerstandsfähigen Hochwasserschutzes.
106	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Ziel	Vergabe von 80 % aller öffentlichen Aufträge für die Renovierung öffentlicher Blitzanlagen, mit denen Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielt werden
137	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 3: Flurbereinigung	Ziel	Abschluss grüner Infrastrukturprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt, einschließlich Biozentren, Biokorridore und Anpflanzung lokal typischer Grünflächen in der Agrarlandschaft (in ha Land, das durch die Investition versorgt wird).

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
138	C 2.6: Naturschutz und Anpassung an den Klimawandel – Investition 3: Flurbereinigung	Ziel	Abschluss von Umweltschutzmaßnahmen und Anpassung an den Klimawandel (in ha Land, das durch die Investition versorgt wird).
160	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Reform 1: Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes	Meilenstein	Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) mit dem Ziel eines systemischen Ansatzes zur Bewältigung von Dürre und Wasserknappheit.
170	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Meilenstein	Schaffung einer digitalen Plattform für die wirksame gemeinsame Nutzung von Bildungsressourcen
204	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 2: Justizreform zur Stärkung des Rechtsrahmens und der Transparenz in den Bereichen Gerichte, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Verfahren bei Richtern, Staatsanwälten und Gerichtsvollziehern
11	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investitionen 2: Entwicklung offener Daten und eines öffentlichen Datenfonds	Meilenstein	Erweiterung des nationalen Open-Data-Katalogs mit erweiterten Funktionen
218	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 1: Status des Künstlers	Ziel	Zahl der Kultur- und Kreativschaffenden, die durch Kompetenzangebot unterstützt werden
49	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien — Reform 2: Gemeinsame Gruppe zur Unterstützung und Zertifizierung strategischer Technologien mit dem Ausschuss für strategische Technologien	Ziel	Anzahl der Unternehmen, denen eine Zertifizierung erteilt wurde
70	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen — Investition 2: Europäische Referenzprüf- und -experimentsanlage	Ziel	Schaffung einer europäischen Referenzprüf- und Versuchsanlage
73	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses— Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis	Meilenstein	Aufnahme der Tätigkeit der neuen Struktur der Baubehörden
75	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses— Investition 1: Schaffung eines neuen zentralen Informationssystems (AIS)	Meilenstein	Das zentrale Informationssystem ist voll funktionsfähig.
220	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 2: Gesetzesreform zur Einführung einer Finanzierung aus mehreren Quellen für Kultureinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten einer Gesetzesänderung, die eine kooperative Finanzierung von Kultur aus mehreren Quellen ermöglicht

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
196	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T1: Anzahl der für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworbenen emissionsarmen Fahrzeuge
234	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investitionen 2: Rehabilitationspflege für Patienten, die sich von kritischen Erkrankungen erholen	Ziel	Unterstützung der Rehabilitationspflege
282	C4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 3: Finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung von Projekten im Einklang mit den Zielen der EU	Ziel	Anzahl der zur Durchführung vorbereiteten Projekte
287	C4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und bessere Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Meilenstein	Aufrüstung des Repository-Systems (AIS)
288	C4.1: Systemische Unterstützung für öffentliche Investitionen – Reform 4: Steigerung der Wirksamkeit und bessere Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans	Ziel	Erhöhung der Zahl der Menschen, die am Aufbau- und Resilienzplan arbeiten, bis 2024
310	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors – Investitionen 1: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums
315	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors – Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Bericht über die Notwendigkeit nicht fossiler Flexibilität
316	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors — Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen
318	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik — Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Zentrale Anlaufstelle für Energie
327	C 7.4: Anpassung der Schulen – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Universitäten— Investition 1: Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel	Ziel	Annahme neuer Strategien für einen nachhaltigen und grünen Wandel durch öffentliche Hochschulen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
332	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 2: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung emissionsfreier Mobilität	Meilenstein	Steuerbefreiungen zur Förderung des Einsatzes emissionsfreier Fahrzeuge in Privatunternehmen
335	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	Meilenstein	Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Ladestationen und Wasserstofftankstellen
337	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) — Reform 5: Schaffung von Anreizen für emissionsfreie Mobilität durch Wechsel der Autobahnvignette	Meilenstein	Überarbeitung der Kosten für Straßenvignetten
342	C7.7 Vereinfachung der umweltbezogenen Genehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen— Reform 1: Einzige Umweltstellungnahme	Meilenstein	Veröffentlichung von Methoden und Vorlagen durch das Umweltministerium
344	C7.7 Vereinfachung der umweltbezogenen Genehmigungsverfahren und Festlegung von Bereichen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Meilenstein	Rahmen zur Unterstützung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien
345	C7.7 Vereinfachung der umweltbezogenen Genehmigungsverfahren und Festlegung von Bereichen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Technische Hilfe für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien
		Ratenzahlungsbetrag	**1 616 469 125 EUR**

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
21	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investitionen 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Abschluss der aufgeführten Projekte zur Erhöhung der Übertragungskapazität der zentralen Anlaufstelle und zur Modernisierung und Optimierung der Kommunikations- und Informationsinfrastruktur und der Informationssysteme
47	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Reform 1: Institutionelle Reform des Koordinierungs- und Unterstützungssystems für den digitalen Wandel der Wirtschaft (einschließlich RIS 3)	Meilenstein	Umsetzung organisatorischer Änderungen zur Reform der Struktur öffentlicher Stellen, die den digitalen Wandel der Wirtschaft überwachen
65	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 11: Digitales Reallabor im Einklang mit den Prioritäten der EU	Ziel	Teilnehmer des Reallabors, unterstützt durch das Reallabor
197	C. 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T2: Anzahl der für soziale Prävention, Beratung und häusliche Pflege erworbenen emissionsarmen Fahrzeuge
206	C 4.3: Reformen zur Korruptionsbekämpfung – Reform 4: Regulierung der Lobbyarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über Lobbyarbeit
237	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Screening-Programme	Meilenstein	Benennung einer Einrichtung, die für die Koordinierung von Onkologie-Screening-Programmen zuständig ist
273	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über soziale Dienstleistungen in Bezug auf Inspektionen und Beschwerden
277	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Wohnbereich für erworbene gefährdete Kinder – 1. Charge
298	C 5.3: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges FuEuI-Ökosystem – Reform 1: Ein strategisch gesteuertes und international wettbewerbsfähiges FuEuI-Ökosystem	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten im Bereich der strategischen Intelligenz, Schaffung eines Exzellenzprogramms und Annahme eines methodischen Leitfadens für Unterstützungsanbieter

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
306	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU) – Reform 3 – Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Meilenstein	Veröffentlichung von Informationen über Netzanschlussanträge und -kapazitäten
313	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Fortschrittsbericht über Investitionen in die IT-Infrastruktur
317	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Reform 2: Rahmen für die Energiespeicherung und nicht fossile Flexibilität	Meilenstein	Veröffentlichung des Aktionsplans zur Flexibilität
320	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Reform 2: Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem	Meilenstein	Daten, methodische Leitlinien
321	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Reform 2: Daten und methodische Anleitungen und Schulungen für das Beratungssystem	Ziel	Anzahl der durchgeführten Schulungen
322	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Investition 1: Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor	Ziel	Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor
324	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Investition 2: Sensibilisierung,	Ziel	Abschluss einer landesweiten Sensibilisierungskampagne
328	C 7.4: Anpassung der Schulen – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Hochschulen (REPOWEREU) – Investition 2: Aufbau einer strategischen Partnerschaft	Ziel	Einrichtung strategischer Partnerschaften durch öffentliche Hochschulen
		Ratenzahlungsbetrag	**444 005 144 EUR**

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
147	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Reform 2: Fertigstellung und Umsetzung der	Meilenstein	Abschluss eines Überwachungsberichts zur Bewertung des Stands der Umsetzung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040		der kreislauforientierten Tschechien-Strategie 2040
169	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Reform 1: Reform der Lehrpläne und Stärkung der IT-Bildung	Meilenstein	Umsetzung neuer Lehrpläne durch Schulen zur Stärkung der digitalen Kompetenz und des computergestützten Denkens
2	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 1: Bedingungen für die Verwaltung des Qualitätsdatenpools und die Gewährleistung eines kontrollierten Datenzugangs	Ziel	Einführung neuer Datenverwaltungsmethoden in der öffentlichen Verwaltung
4	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Anzahl der neu eingeführten und den Patienten zur Verfügung gestellten telemedizinischen Dienste
5	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Abschluss von Projekten, die zur Einführung neuer digitaler Gesundheitsdienste führen.
6	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Reform 2: elektronische Gesundheitsdienste (eHealth)	Ziel	Anschluss von Gesundheitsdienstleistern an das Interoperabilitätssystem gemäß den Interoperabilitätsvorschriften für elektronische Gesundheitsdienste
19	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Ziel	Erfolgreicher Betrieb neuer oder verbesserter Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung (Abschluss der im Rahmen von Ziel 18 vergebenen Projekte)
24	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 3: Cybersicherheit	Ziel	Zahl der Informationssysteme, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit gestärkt wurde
26	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reformen 1: Kompetenzzentren für die Unterstützung elektronischer Behördendienste, Cybersicherheit und elektronische Gesundheitsdienste	Ziel	Konsultationen und Unterstützung zu Themen im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1.1 und 1.2, die mindestens fünf Personentage betreffen, für bestimmte öffentliche Verwaltungsstellen
28	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Reform 2: Entwicklung von Systemen zur Unterstützung elektronischer Gesundheitsdienste	Meilenstein	Abschluss von Projekten zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der elektronischen Gesundheitsinfrastruktur, um vernetzte Datenbanken zu schaffen und die digitalen Gesundheitsdienste zu verbessern
33	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Ziel	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM) für die grundlegende räumliche Lage
34	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Ziel	Fertigstellung digitaler technischer Karten (DTM) für Verkehrs- und technische Infrastrukturnetze
35	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau elektronischer Kommunikationsnetze	Ziel	Abschluss der Messungen der elektronischen Kommunikationsqualität

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
37	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Reform 2: Unterstützung der Entwicklung des 5G-Ökosystems	Meilenstein	Veröffentlichung von Leitlinien für den Aufbau von 5G-Netzen durch das Ministerium für Industrie und Handel
41	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Ziel	Abschluss der Sicherstellung der Abdeckung mobiler Signale für Eisenbahnwaggons
42	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Meilenstein	Installation und Erprobung der Einführung eines intelligenten Verkehrssystems (C-ITS).
46	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 4: Wissenschaftliche Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von 5G-Netzen und -Diensten	Ziel	Abschluss wissenschaftlicher Forschungsprojekte im Zusammenhang mit 5G-Netzen
52	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 2: Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO)	Ziel	Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch die CEDMO
58	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 6: Projekte zur Demonstration von 5G-Anwendungen für Städte und Industriegebiete	Ziel	Abschluss von Anwendungsfällen für intelligente Städte und für Industrie 4.0
63	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 10: Internationalisierung von Start-up-Unternehmen	Ziel	Unterstützung der internationalen Expansion von Start-up-Unternehmen durch Beratung, Betreuung von Unternehmensberatungsdiensten, Accelerator-Programme
66	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 12: Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur	Meilenstein	Abschluss der Bau- und Pilotbetriebsphase eines optischen Quantennetzes
71	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 3: Digitaler Wandel von Fertigungs- und Nichtproduktionsunternehmen und Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit	Ziel	Direkte Unterstützung von Unternehmen für den digitalen Wandel
74	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Reform 1: Umsetzung des neuen Baugesetzes und des Bauleitgesetzes in die Praxis	Ziel	Verkürzung des Baugenehmigungsverfahrens um mindestens zwei Jahre
77	C 1.6: Beschleunigung und Digitalisierung des Bauprozesses – Investition 3: Umfassende Nutzung der Vorteile der Digitalisierung der Gebäudekontrolle	Meilenstein	IT-Systeme zur Unterstützung der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens
81	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Ziel	Steigerung des Verkehrsanteils des öffentlichen Verkehrs in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
82	C 2.1: Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Schaffung von Alternativen zum energie- und weltraumintensiven Straßenverkehr	Ziel	Steigerung des Anteils des Radverkehrs am Radverkehr in tschechischen Städten mit mehr als 250 000 Einwohnern und in tschechischen Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern
115	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 1: Aufbau einer Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Ladepunkte für die Stadt Prag
117	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 2: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Privatunternehmen	Ziel	Anzahl der für private Unternehmen errichteten Ladepunkte
118	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 3: Gebäudeinfrastruktur – Ladepunkte für Wohngebäude	Ziel	Anzahl der für Wohngebäude errichteten Ladepunkte
119	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 4: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2, Fahrräder) für Privatunternehmen	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge, H2, Fahrräder) für Privatunternehmen
120	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (elektrisch, H2) für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltung
121	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 5: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2) und Infrastruktur für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen	Ziel	Anzahl der Ladestationen für Gemeinden, Regionen, staatliche Verwaltungen und andere öffentliche Einrichtungen
123	C 2.5: Renovierung von Gebäuden und Luftschutz – Reform 1: Renovierungswelle im Haushaltssektor	Meilenstein	Beratungs- und Schulungsleistungen für die Renovierungswelle im Haushaltsbereich und Zeitplan für die Umsetzung der in Luftqualitätsplänen enthaltenen Maßnahmen
124	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Reform 2: Unterstützung von Energiegemeinschaften-Projekten	Ziel	Beratungsdienste für Energiegemeinschaften
126	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Investition 1: Renovierung und Neubelebung von Gebäuden zur Energieeinsparung	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO2-Emissionen
129	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Investition 2: Ersetzung ortsfester Verschmutzungsquellen in Haushalten durch erneuerbare Energiequellen	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs und Verringerung der CO2-Emissionen
130	C 2.5: Gebäuderenovierung und Luftschutz – Investition 3: Unterstützung der Vorbereitung und Sensibilisierung, Bildung, Ausbildung und Information im Bereich der Energieeinsparung und der Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Luftschadstoffen	Ziel	Vorprojektvorbereitungsprojekte, Studien, Schulungen und kommunale Energieprojekte
149	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 1: Gebäude-Recycling-Infrastruktur	Ziel	Abschluss von Projekten, die in Recycling-Infrastrukturen investieren

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
151	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 2: Kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen	Ziel	Abschluss von Projekten, die in kreislauforientierte Lösungen in Unternehmen investieren
153	C 2.7: Kreislaufwirtschaft, Recycling und Industriewasser – Investition 3: Wassereinsparungen in der Industrie	Ziel	Abschluss von Projekten zur Einsparung und Optimierung von Wasser in der Industrie
155	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 1: Investitionsbeihilfen für die Sanierung bestimmter Brachflächen	Ziel	Abschluss von Projekten zur energieeffizienten Revitalisierung bestimmter Brachflächen
157	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 2: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Brachflächen, die sich im Eigentum von Gemeinden und Regionen befinden, für die unternehmensfremde Nutzung	Ziel	Abschluss von Projekten zur energieeffizienten Revitalisierung von Brachflächen im Besitz von Gemeinden und Regionen für die nichtgewerbliche Nutzung
159	C 2.8: Revitalisierung von Brachflächen – Investition 3: Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Industriebrachen im Eigentum von Gemeinden und Regionen	Ziel	Abschluss von Projekten zur energieeffizienten Revitalisierung von Brachflächen, die sich im Besitz von Gemeinden und Regionen befinden, für die gewerbliche Nutzung
162	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 1: Schutz vor Dürren und Überschwemmungen in der Stadt Brno	Ziel	Abschluss naturbasierter Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Stadt Brno
163	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 2: Regenwassermanagement in städtischen Ballungsräumen	Ziel	Erhöhung des Regenwasservolumens, das durch Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen in städtischen Gebieten zurückgehalten wird
164	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 3: Schutzgebiete einschließlich Natura-2000-Gebiete und geschützte Pflanzen- und Tierarten	Ziel	Abschluss von Projekten zur Erhaltung von Schutzgebieten, einschließlich Natura-2000-Gebieten, und von geschützten Pflanzen- und Tierarten.
165	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 4: Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Meilenstein	Abschluss von Projekten zur Anpassung der aquatischen, nicht forstwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ökosysteme an den Klimawandel
166	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 4: Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Ziel	Bewertung des Wasserrückhaltepotenzials und Vorschlag konkreter Maßnahmen
167	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Investition 4: Anpassung aquatischer, nicht forstwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Ökosysteme an den Klimawandel	Ziel	Umsetzung der vorgeschlagenen ausgewählten Wasserrückhaltemaßnahmen
173	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Anzahl der für den Schulfonds mobiler digitaler Geräte für benachteiligte Schüler gekauften IT-Geräte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
181	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Ziel	Zahl der unterstützten benachteiligten Schulen
182	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 2: Unterstützung benachteiligter Schulen	Meilenstein	Vorschlag für ein neues System der Finanzierung von Schulen je nach sozioökonomischer Benachteiligung
185	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Beschäftigungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften zur Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltungen und zur gezielteren Ausrichtung auf die am stärksten gefährdeten Gruppen
187	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Zahl der Menschen, die Umschulungen und Weiterbildungen in Bezug auf digitale Kompetenzen und Kompetenzen erhalten haben, die für Industrie 4.0 benötigt werden
188	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Reform 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen	Ziel	Zahl der regionalen Ausbildungszentren, die zur Förderung von Industrie 4.0 eingerichtet wurden
194	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T1: Anzahl der errichteten oder rekonstruierten gemeindenahen Wohn-, ambulanten, Outreach-, Präventions- und Beratungseinrichtungen
201	C 4.2: New Quasi-Equity Instruments for the Promotion of Entrepreneurship and Development of Czech-Moravian Guarantee and Development Bank (ČMZRB) als nationale Entwicklungsbank – Investition 1: Entwicklung einer neuen Haushaltslinie für beteiligungsähnliche und grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung des Unternehmertums	Ziel	Investitionen in Höhe von insgesamt 32 400 000 EUR in beteiligungsähnliche oder grüne Darlehensinstrumente zur Unterstützung nachhaltiger KMU-Projekte
215	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Abschluss von fünf Maßnahmen zur Förderung einer faktengestützten Entscheidungsfindung und zur Verbesserung der politischen Koordinierung und strategischen Planung im Zentrum der Regierung
216	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Ziel	Abschluss der vom Innenministerium akkreditierten Schulung zu kundenorientierten Ansätzen für das Frontoffice-Personal zentraler, regionaler oder lokaler Behörden
217	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Reform 1: Status des Künstlers	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über den Status des Künstlers
219	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 1:	Ziel	Öffnung neuer regionaler Kultur- und Kreativzentren für die Öffentlichkeit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Entwicklung der regionalen Kultur- und Kreativbranche		
221	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 2: Digitalisierung des Kultur- und Kreativsektors	Ziel	Zahl der abgeschlossenen Projekte zur Digitalisierung der kulturellen Inhalte
222	C 4.5: Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche – Investition 3: Kreativgutscheine	Ziel	Anzahl der an KMU vergebenen Kreativgutscheine
225	C 5.1: Exzellente Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen – Investition 1: Öffentliche Forschungs- und Entwicklungshilfe für prioritäre Bereiche der Medizin und verwandter Sozialwissenschaften	Ziel	Validierung von mindestens vier nationalen Forschungs- und Entwicklungskonsortien und deren Integration in das tschechische Forschungs- und Entwicklungssystem als nationale Forschungsbehörden
233	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investitionen 1: Einrichtung des Simulationszentrums für Intensivmedizin und Optimierung des Bildungssystems	Meilenstein	Inbetriebnahme des Intensivmedizin-Simulationszentrums
235	C 6.1: Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Investitionen 3: Aufbau eines Zentrums für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin	Meilenstein	Zentrum für Herz-Kreislauf- und Transplantationsmedizin voll funktionsfähig
243	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 3: Einrichtung und Entwicklung des Zentrums für Krebsprävention und Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut	Meilenstein	Krebspräventionszentrum am Memorial-Krebsinstitut Masaryk
244	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 3: Einrichtung und Entwicklung des Zentrums für Krebsprävention und Infrastruktur für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut	Meilenstein	Ausbau der Einrichtungen für innovative und unterstützende Pflege am Masaryk-Memorial-Krebsinstitut
263	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Reform 1: Inkrafttreten des Gesetzes über bezahlbares Wohnen	Meilenstein	Gesetz über bezahlbaren Wohnraum in Kraft
278	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Wohnbereich für erworbene gefährdete Kinder – 2. Charge
319	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Reform 1: Zentrale Anlaufstellen für Energiegemeinschaften und energetische Renovierungen	Meilenstein	Bewertung des Pilotbetriebs von drei zentralen Anlaufstellen für Energie

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
326	C 7.4: Anpassung der Schulen – Förderung grüner Kompetenzen und Nachhaltigkeit an Hochschulen (REPOWEREU) – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Einrichtung neuer Studienprogramme, neuer Kurse in bestehenden Studienprogrammen und von Kursen für lebenslanges Lernen
334	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 3: Verbesserung des Rechtsrahmens für erneuerbaren Wasserstoff	Meilenstein	Überarbeitung der tschechischen Wasserstoffstrategie – Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff
336	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 4: Grundlegende Voraussetzungen für die Infrastruktur für emissionsfreie alternative Kraftstoffe	Meilenstein	Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für den Bau von Ladestationen und Wasserstofftankstellen – zusätzliche Maßnahmen
338	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Investition 1: Erweiterte Maßnahme: Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen (Elektrizität, H2, Fahrräder) für Privatunternehmen	Ziel	Ausweitung des Zielwerts 119 der Komponente 2.4
346	C 7.7 Vereinfachung der Umweltgenehmigungsverfahren und Festlegung von Gebieten für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen (REPOWER EU) – Reform 2: Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien	Ziel	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien für die Entwicklung von Wind- und Solarenergie
		Ratenzahlungsbetrag	**1 539 264 751 EUR**

1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	C 1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 1: Digitale Dienste für Endnutzer	Ziel	Abschluss der aufgeführten Projekte, die zu einer Erhöhung der Zahl der ausgefüllten Formulare führen, die von natürlichen und juristischen Personen auf digitale Weise (über Portale oder digitale Mailboxen) an staatliche Behörden übermittelt werden
17	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Entwicklung von Informationssystemen	Meilenstein	Erfolgreicher Betrieb des integrierten Ausländersystems zur Verringerung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			des Verwaltungsaufwands für Ausländer und Beamte
39	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 1: Aufbau einer Verbindung mit hoher Kapazität	Ziel	Fertigstellung der Adresspunkte, die an das Netz mit sehr hoher Kapazität (VHCN) angeschlossen sind
40	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 2: Abdeckung von 5G-Korridoren und Förderung der Entwicklung von 5G	Ziel	Fertigstellung der erweiterten 5G-Signalabdeckung ausgewählter Eisenbahnkorridore
44	C 1.3: Digitale Netze mit hoher Kapazität – Investition 3: Unterstützung der Entwicklung der 5G-Mobilfunkinfrastruktur in investitionsintensiven ländlichen Gebieten	Ziel	Fertigstellung der Basisstationen für 5G-Signale
61	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und Investitionen in neue Technologien 9: Fonds für die Entwicklung von Vorsaatinvestitionen, strategischen digitalen Technologien und Hochschul-Spin-offs	Meilenstein	Einrichtung des Dachfonds und Investitionen der drei benannten Fonds (Vorsaat, strategische Technologien und Spin-off-Fonds)
104	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 1: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Staatsgebäuden	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
107	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investitionen 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungssysteme	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
109	C 2.2: Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor – Investition 3: Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz öffentlicher Gebäude	Ziel	Verringerung des Energieverbrauchs
112	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 1: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Erhöhung der installierten Kapazität von FVE-Quellen
114	C 2.3: Übergang zu saubereren Energiequellen – Investition 2: Modernisierung der Wärmeverteilung in Fernwärmesystemen	Ziel	Primärenergieeinsparungen infolge der Modernisierung der Wärmeverteilung
116	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 1: Aufbau einer Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Kilometer dynamischer Ladestraßen für die Stadt Prag
122	C 2.4: Saubere Mobilität – Investition 6: Beihilfe für den Erwerb von Fahrzeugen (Batterie-Trolleybusse und Niederflur-Straßenbahnen) für öffentliche Verkehrsmittel in der Stadt Prag	Ziel	Anzahl der Fahrzeuge (Batterie-Trolleybusse und Niederflur-Straßenbahnen) für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Prag
171	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 1: Umsetzung des überarbeiteten Lehrplans und der digitalen Kompetenzen von Lehrkräften	Ziel	Zahl der Schulen, die bei der Umsetzung neuer IT-Lehrpläne unterstützt wurden (digitale Kompetenzen von Lehrkräften und Beratung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
175	C 3.1: Innovation in der Bildung im Kontext der Digitalisierung – Investition 2: Digitale Ausrüstung für Schulen	Ziel	Zahl der Schulen, die bei Beratung und Betreuung in Bezug auf IT-Ausrüstung und interne IT-Systeme unterstützt werden
177	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Anzahl der neuen akkreditierten Studiengänge
178	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Reform 1: Umgestaltung der Hochschulen zur Anpassung an neue Formen des Lernens und sich verändernde Bedürfnisse des Arbeitsmarktes	Ziel	Anzahl der neuen Umschulungs- und Weiterbildungskurse
227	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 1: Förderung der Übernahme von Innovationen in der Geschäftspraxis	Ziel	Einführung von Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovationen
22	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investitionen 2: Entwicklung von Kernregistern und -einrichtungen für elektronische Behördendienste	Meilenstein	Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten für Behörden
180	C 3.2: Anpassung der Schulprogramme – Investition 1: Entwicklung ausgewählter wichtiger wissenschaftlicher Stätten	Ziel	Anzahl der Quadratmeter neuer Universitätsgebiete
189	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investitionen 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der modernisierten bestehenden oder neu geschaffenen Vorschuleinrichtungen
190	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investitionen 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen	Ziel	Anzahl der neuen Vorschuleinrichtungen
191	C3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investitionen 2: Ausbau der Kapazitäten von Kinderbetreuungseinrichtungen	Ziel	Zahl der neuen Plätze in Vorschuleinrichtungen
195	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 3: Entwicklung und Modernisierung der Sozialfürsorgeinfrastruktur	Ziel	T2: Anzahl der errichteten oder rekonstruierten gemeindenahen Wohn-, ambulanten, Outreach-, Präventions- und Beratungseinrichtungen
230	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 4: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen mit	Ziel	Forschung und Entwicklung in Synergie mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Synergieeffekten mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation		
238	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Screening-Programme	Ziel	Erhöhung der Abdeckung der Zielpopulation durch das Darmkrebs-Screening-Programm
239	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Reform 2: Unterstützung und Verbesserung der Qualität präventiver Screening-Programme	Ziel	Zahl der Teilnehmer am neuen Programm zur Früherkennung von Lungenkrebs
241	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 1: Errichtung und Einrichtung des tschechischen Onkologieinstituts	Meilenstein	Inbetriebnahme des tschechischen Instituts für Onkologie
242	C 6.2: Nationaler Plan zur Stärkung der Onkologischen Prävention und Pflege – Investition 2: Entwicklung hochspezialisierter onkologischer und hematoonkologischer Behandlungen	Ziel	Anzahl der geförderten Einrichtungen zur Onkologie und Hämatoonkologie
257	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung – Investition 1: Vereinheitlichung der Bereiche und Schaffung einer Lernplattform	Meilenstein	Aktualisierung des Konstruktionssystems
258	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung – Investition 2: Verbesserung des Managementsystems für digitalisierte Dienste	Meilenstein	Aktualisierung der IKT-Governance in der öffentlichen Verwaltung
259	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung – Investition 3: Einrichtung eines Kontaktzentrums für die öffentliche Verwaltung	Meilenstein	Anlaufstelle für öffentliche Verwaltung betriebsbereit
260	C 1.7: Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung – Investition 4: Schaffung einer zentralen Dateninfrastruktur	Meilenstein	Betrieb des zentralen Datenlagers
262	C 2.9: Förderung der biologischen Vielfalt und Bekämpfung der Dürre – Reform 2: Festlegung von Landschaftspolitik und Landschaftsplanung	Meilenstein	Annahme einer integrierten Landschaftspolitik und -planung
279	C 3.3: Modernisierung der Arbeitsverwaltungen und Arbeitsmarktentwicklung – Investition 4: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur im Bereich der Betreuung gefährdeter Kinder	Ziel	Kapazität der Einrichtungen für gefährdete Kinder
283	C 4.1: Systemische Unterstützung öffentlicher Investitionen – Reform 3:	Ziel	Anzahl der zur Durchführung vorbereiteten Projekte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Financial support for the preparation of projects in line with EU objectives		
289	C 4.4: Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung – Reform 1: Steigerung der Effizienz, kundenfreundliche Ausrichtung und Anwendung der Grundsätze einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der öffentlichen Verwaltung	Meilenstein	Ein IT-System und Aktionsplan für eine bessere Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung
290	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 2: Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (im Einklang mit der Strategie für intelligente Spezialisierung)	Ziel	Zusammenarbeit von KMU mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung im Rahmen nationaler Kompetenzzentren
291	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 3: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich
293	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 5: Beihilfen für Forschung und Entwicklung in Unternehmen im Einklang mit der nationalen RIS3-Strategie	Ziel	Forschung und Entwicklung im Einklang mit der RIS3-Strategie
295	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 6: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Verkehrsbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Bereich Verkehr
297	C 5.2: Förderung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen und Einführung von Innovationen in die Geschäftspraxis – Investition 7: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Umweltbereich	Ziel	Forschung und Entwicklung im Umweltbereich
299	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU) – Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der regionalen Verteilernetze	Ziel	Abschluss von Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Tschechischen Republik

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
300	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU) – Investition 2: Erweiterte Maßnahme: Entwicklung neuer Photovoltaik-Energiequellen	Ziel	Fertigstellung einer weiteren installierten Kapazität von 224,7 MW an FVE-Quellen
307	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU) – Reform 3 – Teilmaßnahme 1 Verbesserung der Transparenz des Netzanschlussverfahrens	Ziel	Netzanschlussgenehmigung für die Kapazität von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
308	C 7.1: Erneuerbare Energien und Strominfrastruktur (REPowerEU) – Reform 3 – Teilmaßnahme 2: Regulatorische Anreize für Stromnetzbetreiber zur Erhöhung der Netzflexibilität	Meilenstein	Veröffentlichung der neuen Tarifmethoden für ÜNB und VNB auf der Website der Energieregulierungsbehörde
311	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Investition 1: Stromdatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums
314	C 7.2 Unterstützung der Dezentralisierung und Digitalisierung des Energiesektors (REPOWER EU) – Reform 1: Energiegemeinschaften	Meilenstein	Leitlinien zu Energiegemeinschaften
323	C 7.3: Umfassende Reform der Renovierungswelle in der Tschechischen Republik (REPOWER EU) – Investition 1: Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor	Ziel	Beratungsdienste für Haushalte, Unternehmen und den öffentlichen Sektor
330	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für emissionsfreie Mobilität	Ziel	Erhöhung der Zahl der zugelassenen emissionsfreien Fahrzeuge
331	C 7.5 Dekarbonisierung des Straßenverkehrs (REPowerEU) – Reform 1: Nationaler Aktionsplan für saubere Mobilität und Einführungsziele für emissionsfreie Mobilität	Meilenstein	Unterstützung des beschleunigten Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
339	C 7.6 Elektrifizierung des Schienenverkehrs (REPowerEU) – Investition 1: Elektrifizierung der Region Brno	Ziel	Abschluss des Elektrifizierungsprojekts „Electrification of Brno- Zastávka u Brna, Phase 2“
		Ratenzahlungsbetrag	**983 488 992 EUR**

2. Kredite

Die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

2.1. Erster Zahlungsantrag (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	**Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)**	**Etappenziel/Zielwert**	**Namen**
247	C1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung — Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Stärkung der Informationssysteme gemäß dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit
254	C1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investitionen 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Meilenstein	Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen
		Ratenzahlungsbetrag	**190 898 548 EUR**

2.2. Zweiter Zahlungsantrag (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
251	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und Investitionen in neue Technologien 13: Mittel für die Entwicklung strategischer Technologien	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
264	C2.10 Bezahlbares Wohnen – Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
267	C2.10 Bezahlbares Wohnen – Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
270	C2.10 Bezahlbare Wohnung – Investition 3: Koinvestitionsfazilität	Meilenstein	Durchführungsvereinbarung
		Ratenzahlungsbetrag	**EUR 381 797 096**

2.3. Dritter Zahlungsantrag (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
248	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung — Investitionen: Aufstockung der Investitionen in die Cybersicherheit	Ziel	Informationssysteme, deren Cybersicherheit im Einklang mit dem Gesetz Nr. 181/2014 Slg. über Cybersicherheit gestärkt wurde
		Ratenzahlungsbetrag	**20 453 416 EUR**

2.4. Vierter Zahlungsantrag (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
246	C1.1: Digitale Dienste für Bürger und Unternehmen – Investition 4: Digitale Dienste für Endnutzer im sozialen Bereich	Meilenstein	Verbessertes Selbstbedienungsportal für das Arbeitsamt – Client Zone II
249	C 1.2: Digitale Systeme der öffentlichen Verwaltung – Investitionen: Entwicklung von Informationssystemen im sozialen Bereich	Ziel	Verbesserte Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Sozialpolitik
252	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien — Investition 13: Mittel für die Entwicklung strategischer Technologien	Ziel	Mit Fonds unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
253	C 1.4: Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, innovative Start-up-Unternehmen und neue Technologien – Investition 13: Mittel für die Entwicklung strategischer Technologien	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
255	C 1.5: Digitaler Wandel von Unternehmen – Investition 4: IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	Ziel	Entwicklung von Pilotlösungen
265	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
266	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Investition 1: Darlehensfazilität zu Vorzugsbedingungen	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
268	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
269	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Investition 2: Nachrangige Darlehensfazilität	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
271	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Investition 3: Koinvestitionsfazilität	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
272	C 2.10 Bezahlbare Wohnungen – Investition 3: Koinvestitionsfazilität	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
		Ratenzahlungsbetrag	**224 987 575 EUR**

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Tschechiens erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten:

Um genau definierte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse festzulegen, hat die tschechische Regierung am 17. Mai 2021 den Regierungsbeschluss Nr. 467 angenommen. Mit dieser Entschließung wurden der Aufbau- und Resilienzplan, das Statut, die Geschäftsordnung und der Ethikkodex für den Verwaltungsrat des nationalen Aufbau- und Resilienzplans sowie dieAufgaben und Zuständigkeiten der an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Stellen gebilligt und das Ministerium für Industrie und Handel als Koordinierungsstelle und das Finanzministerium als Prüfstelle für den Aufbau- und Resilienzplan benannt.

Der Verwaltungsrat für den nationalen Aufbau- und Resilienzplan stellt in diesem Zusammenhang das höchste Entscheidungs- und Genehmigungsgremium dar und ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig. Zahlungsanträge müssen von diesem Rat genehmigt werden. Das Ministerium für Industrie und Handel als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan und seine Umsetzung ist für die Koordinierung, Überwachung und Berichterstattung über den Aufbau- und Resilienzplan zuständig und ist die wichtigste Anlaufstelle für die Kommission. Diese Stelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in dezentralen Informationssystemen in allen Systemen auf Ebene der Komponenteneigentümer, die verpflichtet sind, die erforderlichen Daten an das Ministerium für Industrie und Handel zu übermitteln. Nach einer kürzlich durchgeführten Prüfung anderer EU-Programme erhielt das Ministerium für Industrie und Handel einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk, da keine wirksamen Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten ergriffen wurden. Der Plan enthält spezielle Etappenziele, um sicherzustellen, dass diese Schwachstellen vor dem ersten Zahlungsantrag behoben wurden.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Tschechien folgende Regelungen:

Das Ministerium für Industrie und Handel als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Tschechiens und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, gegebenenfalls für die Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen sowie für die Berichterstattung und die Vorlage von Zahlungsanträgen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in dezentralen Systemen in verschiedenen Komponenteneigentümern, die verpflichtet sind, die erforderlichen Daten an die Koordinierungsstelle zu melden.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legt Tschechien bei Erreichen der in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs vereinbarten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags vor. Tschechien stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde

liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüf- und Kontrollzwecke.